

Betrifft: Häusliche Gewalt

Mit BISS gegen häusliche Gewalt

Evaluation des Modellprojekts
„Beratungs- und Interventionsstellen (BISS)
für Opfer häuslicher Gewalt“
in Niedersachsen

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
Rebecca Löbmann, Karin Herbers

unter Mitarbeit von
*Gabi Schacht, Marlies Kroetsch, Andrea Schneider,
Anke Papenfus und Thomas Görger*

Hannover, Dezember 2004



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit



Vorwort der Autorinnen

Schon seit vielen Jahren wird versucht, Gewalt gegen Frauen effektiv zu bekämpfen. Pro-aktive Beratungsstellen stellen eine neue Form der Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen dar. Nach dem Einschreiten der Polizei bieten diese Stellen den Geschädigten eine Beratung an und informieren sie über ihre rechtlichen Möglichkeiten.

Niedersachsen hat in Deutschland als eines der ersten Bundesländer pro-aktive Beratungsstellen als Modellversuch eingeführt – so genannte Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt. Die vorliegende Veröffentlichung enthält die vom niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit geförderte Evaluationsstudie des Modellprojekts. Mit dem Bericht soll Bilanz gezogen werden hinsichtlich der Bewährung der pro-aktiven Beratungsstellen in der Praxis: Wird der pro-aktive Ansatz von den Geschädigten akzeptiert? Gelingt die Zusammenarbeit mit der Polizei? Wo gibt es Verbesserungsmöglichkeiten? Wo gibt es weiteren Handlungsbedarf gegen häusliche Gewalt? Das sind nur einige der wichtigen Fragen, auf die dieser Bericht eingeht.

Abschließend möchten wir uns bei allen Personen bedanken, die zum Gelingen der Studie beigetragen haben. An erster Stelle stehen hier Frau Dr. Gesa Schirmmacher, Frau Karin Pienschke, Frau Karin Steinbach und Frau Birgit Dannenberg vom niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, die uns als Projektförderer auf optimale Weise unterstützt haben. Nicht nur erhielten wir Gelegenheit, uns durch die Teilnahme an ministeriellen Arbeitsgruppen und Besprechungen aus erster Hand ein Bild von aktuellen politischen Fragen zu häuslicher Gewalt zu verschaffen, sondern uns wurden auf diese Weise auch zahlreiche Kontakte vermittelt und der Zugang zum Feld dadurch wesentlich erleichtert.

Unser Dank gilt auch Frau Andrea Buskotte vom niedersächsischen Landespräventionsrat für interessante und weiterführende Interpretationsvorschläge unseres Datenmaterials und praktischen Anschauungsunterricht in effizienter Vernetzung.

Frau Pia Magold vom niedersächsischen Innenministerium hat uns in sehr engagierter und hilfsbereiter Weise bei der Gewinnung wichtiger Daten auf polizeilicher Ebene unterstützt. Ohne sie wären wichtige Projektteile nur schwer zu realisieren gewesen.

Unser herzlicher Dank gilt auch Herrn Christian Jäde, Richter am Amtsgericht Salzgitter, Herrn Heinz-Dieter Nolte, Richter am Amtsgericht Hannover und Frau Dr. Hildburg Gräfe-Hunke als Vertreterin des niedersächsischen Justizministeriums, die uns hinsichtlich unserer Datenerhebungen auf Justizebene hervorragend beraten und unterstützt haben.

Den BISS-Beraterinnen sei herzlich gedankt für ihre Bereitschaft, an der oft arbeitsintensiven und zeitraubenden Evaluation mitzuwirken. Den offenen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis haben wir als sehr bereichernd erlebt.

Ein aufrichtiges Dankeschön möchten wir auch gegenüber den zahlreichen PolizeibeamtInnen aussprechen, die in mühevoller, anstrengender Kleinarbeit die polizeiliche Falldokumentation von Fällen häuslicher Gewalt für uns erstellt haben. Anhand dieser Daten konnten wir sehr wichtige Erkenntnisse über häusliche Gewalt in Niedersachsen erlangen. Ebenso sei den BeamtInnen des Einsatz- und Streifendienstes, die sich an der schriftlichen Befragung beteiligt haben, herzlich für ihre Teilnahme gedankt.

Herzlich danken möchten wir auch allen Familien- und ZivilrichterInnen, die bei der Dokumentation der Anträge nach GewSchG und an der schriftlichen Befragung sowie den Interviews mitgewirkt haben. Wir sind uns bewusst, dass gerade der richterliche Beruf von großer Arbeitsbelastung geprägt ist, und wissen daher die Mitwirkung an unserem Forschungsvorhaben ganz besonders zu schätzen.

Ganz herzlich bedanken möchten wir uns bei unserem Kollegen Herrn Thomas Görden, der uns in wichtigen Projektphasen beratend zur Seite stand. Sehr zu Dank verpflichtet sind wir auch unserem Kollegen Herrn Eberhard Mecklenburg, der unermüdlich die Dateneingabemasken für unsere zahlreichen Erhebungsinstrumente erstellt und

die Dateneingabe organisiert hat. Auch Frau Andrea Schneider hat sich in herausragender Weise an der Datenverarbeitung und -auswertung der Studie beteiligt. Bei Frau Anke Papenfus möchten wir uns herzlich dafür bedanken, dass sie im Rahmen eines Praktikums am KFN mit viel eigenem Engagement an der Datenerhebung der Studie mitgewirkt hat.

Unserer ehemaligen Kollegin Frau Gabi Schacht sei herzlich gedankt für ihre überaus engagierte, arbeitsintensive und zuverlässige Mitarbeit in den ersten beiden Projektjahren. Sie hat in beeindruckender Weise den Zugang zum Feld Justiz hergestellt und gepflegt und die Datenerhebung in diesem Bereich damit überhaupt erst ermöglicht.

Unser ganz besonderer Dank gilt unserer Kollegin Frau Marlies Kroetsch, die uns bei allen qualitativen Erhebungsteilen beratend zur Seite gestanden hat, große Teile der Organisation der Datenerhebungen übernommen hat und für das arbeitsintensive Layout des Berichtes verantwortlich ist.

Schließlich möchten wir uns bei allen von Gewalt betroffenen Frauen bedanken, die trotz der akuten Belastung ihrer Lebenssituation an unseren Befragungen teilgenommen und uns dadurch sehr wichtige Einblicke gewährt haben.

Rebecca Löbmann und Karin Herbers

Hannover/Neuss, Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Autorinnen	2
1 Einleitung.....	13
1.1 Häusliche Gewalt und pro-aktive Beratung: Eine Einführung.....	13
1.1.1 Definition des Begriffes „häusliche Gewalt“	13
1.1.2 Der Verbreitungsgrad häuslicher Gewalt.....	15
1.1.3 Risikomarker häuslicher Gewalt	17
1.1.4 Auswirkungen häuslicher Gewalt.....	20
1.1.5 Hilfen durch staatliche und nichtstaatliche Institutionen.....	22
1.2 Der pro-aktive Ansatz	24
1.3 Die Fragestellungen der Evaluationsstudie	29
2 Das Studiendesign	31
3 Die Ergebnisse der Evaluationsstudie.....	33
3.1 Die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt.....	33
3.1.1 Erhebung zu Strukturen und Arbeitsformen der BISS	33
3.1.1.1 Erhebungsinstrument	33
3.1.1.2 Durchführung und Stichprobe	34
3.1.1.3. Ergebnisse.....	34
3.1.1.3.1 BISS-Regionen und BISS-Stellen	34
3.1.1.3.2 Unterschiedliche Organisationsstrukturen der BISS	36
3.1.1.3.3 Adressaten der BISS	39
3.1.1.3.4 Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz	40
3.1.1.3.5 Pro-aktive Kontaktaufnahme mit Geschädigten	42
3.1.1.3.6 Kooperationspartner	43
3.1.2 Qualitative Interviews mit den BISS-Beraterinnen	45
3.1.2.1 Erhebungsinstrument	45
3.1.2.2 Durchführung und Stichprobe	45
3.1.2.3 Ergebnisse	46
3.1.2.3.1 Erfahrungen mit dem pro-aktiven Ansatz	46
3.1.2.3.2 Struktur und Arbeitsformen der BISS	47
3.1.2.3.3 Inhalte der Beratung	48
3.1.2.3.4 Regionale Zusammenarbeit der BISS-Stellen	49
3.1.2.3.5 Kooperationen mit anderen Institutionen	50
3.1.2.3.6 Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung	51
3.1.2.3.7 Die Arbeit der Koordinatorinnen	51
3.1.2.3.8 Verbesserungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven	52
3.1.3 Dokumentation der Tätigkeit der BISS im Jahr 2003	54
3.1.3.1 Erhebungsinstrument	54
3.1.3.2 Durchführung und Stichprobe	55
3.1.3.3 Ergebnisse	55
3.1.3.3.1 Regionale Unterschiede in den Fallzahlen	55
3.1.3.3.2 Übermittlungswege der Fälle an die BISS	56
3.1.3.3.3 Kontaktaufnahme durch die BISS	58
3.1.3.3.4 Inhalt und Umfang der Beratung	61
3.1.4 Zwischenfazit zu den Beratungs- und Interventionsstellen (BISS).....	67

3.2 Die Fälle der BISS	69
3.2.1 Erhebung zum Fallspektrum der BISS	69
3.2.1.1 Die Gesamtstichprobe registrierter Fälle.....	69
3.2.1.1.1 Geschlechterkonstellationen	69
3.2.1.1.2 Alter der Geschädigten und Schädiger	70
3.2.1.1.3 Täter-Opfer-Beziehung	71
3.2.1.1.4 Minderjährige Kinder im Haushalt	72
3.2.1.1.5 Sachverhalt beim letzten Vorfall	73
3.2.1.2 Maßnahmen der Polizei.....	75
3.2.1.3 Beschreibung der beratenen Personen	76
3.2.1.3.1 Alter und Geschlecht der Beratenen-Stichprobe	77
3.2.1.3.2 Angaben zur nationalen Herkunft von Geschädigten und Schädigern	77
3.2.1.3.3 Wirtschaftliche Situation der Geschädigten	81
3.2.1.3.4 Aufenthaltsort von Geschädigten und Schädigern zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch BISS	81
3.2.1.3.5. Erneute Gewalt und Polizeikontakte nach der Kontaktaufnahme durch BISS	83
3.2.1.3.6. Zusatzinformationen zu minderjährigen Kindern im Haushalt	84
3.2.1.4 Zivilrechtliche Antragstellungen durch die Beratenen	85
3.2.1.4.1 Anträge auf alleiniges Sorgerecht / Umgangsrecht der Kinder	86
3.2.1.4.2 Anträge nach dem GewSchG	87
3.2.1.5 Die Stalking-Fälle der BISS	90
3.2.2 Schriftliche Befragung beratener Frauen	93
3.2.2.1 Erhebungsinstrument	93
3.2.2.2 Durchführung und Stichprobe	96
3.2.2.3 Ergebnisse	96
3.2.2.3.1 Stichprobenbeschreibung	96
3.2.2.3.2 Bewertung der BISS	98
3.2.2.3.3 Erfahrungen mit der Polizei	101
3.2.2.3.4 Erfahrungen mit der Justiz	103
3.2.3 Qualitative Interviews mit beratenen Frauen	105
3.2.3.1 Erhebungsinstrument	105
3.2.3.2 Durchführung und Stichprobe	105
3.2.3.3 Ergebnisse	106
3.2.3.3.1 Beschreibung der Befragtenstichprobe	106
3.2.3.3.2 Die BISS aus der Perspektive der Beratenen	107
3.2.4 Zwischenfazit zu den Beratungsfällen der BISS	112
3.3 Die Polizei als Partner der BISS	117
3.3.1 Erhebung von Fällen häuslicher Gewalt in Niedersachsen: Hellfeld Polizei 2003	117
3.3.1.1 Erhebungsinstrument	117
3.3.1.2 Durchführung und Stichprobe	118
3.3.1.3 Ergebnisse	118
3.3.1.3.1 Regionale Unterschiede in der Registrierungspraxis	118
3.3.1.3.2 Fallzahlen im Jahresverlauf	121
3.3.1.3.3 Beschreibung von Geschädigten und Schädigern	122
3.3.1.3.4 Ausländerinnen als Opfer	123
3.3.1.3.5 Kinder in den betroffenen Haushalten	125
3.3.1.3.6 Sachverhalte der Strafanzeigen	126
3.3.1.3.7 Polizeieinsätze und polizeiliche Maßnahmen	127
3.3.1.3.8 Weiterleitung von Fällen an Beratungsstellen	129
3.3.1.3.9 Stalking-Fälle auf Polizei-Ebene	132

3.3.2 Schriftliche Befragung von BeamtInnen des Einsatz- und Streifen-	135
dienstes.....	
3.3.2.1 Erhebungsinstrument	135
3.3.2.2 Durchführung und Stichprobe	136
3.3.2.3 Ergebnisse	138
3.3.2.3.1 Subjektive Wahrnehmung von Ausmaß und Umfang häuslicher Gewalt	
im Berufsalltag	138
3.3.2.3.2 Wahrnehmung und Bewertung häuslicher Gewalt	139
3.3.2.3.3 Merkmale von Einsatzsituationen bei häuslicher Gewalt	141
3.3.2.3.4 Bewertung polizeilicher Maßnahmen	141
3.3.2.3.5 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	144
3.3.2.3.6 Umgang mit häuslicher Gewalt in den Dienststellen	146
3.3.2.3.7 Erfahrungen mit Fortbildungen zu häuslicher Gewalt	147
3.3.3 Zwischenfazit zur Polizei.....	149
3.4 Die Justiz als letztes Glied der Interventionskette	153
3.4.1 Dokumentation von Anträgen auf Wohnungszuweisungen / Schutz-	
anordnungen.....	153
3.4.1.1 Erhebungsinstrument	153
3.4.1.2 Durchführung und Stichprobe	153
3.4.1.3 Ergebnisse	154
3.4.2 Schriftliche Befragung von Familien- und ZivilrichterInnen	159
3.4.2.1 Erhebungsinstrument	159
3.4.2.2 Durchführung und Stichprobe	161
3.4.2.3 Ergebnisse	162
3.4.2.3.1 Wahrnehmung häuslicher Gewalt	162
3.4.2.3.2 Angaben zu Anträgen nach GewSchG	163
3.4.2.3.3 Die Bewertung des Gewaltschutzgesetzes	166
3.4.2.3.4 Die Einstellung der RichterInnen zum pro-aktiven Ansatz	168
3.4.2.3.5 Erfahrungen mit Fortbildungen zu häuslicher Gewalt	170
3.4.3 Ausführliche Interviews mit Familien- und ZivilrichterInnen.....	172
3.4.3.1 Erhebungsinstrument	172
3.4.3.2 Durchführung und Stichprobe	172
3.4.3.3 Ergebnisse	173
3.4.4 Zwischenfazit zur Justiz.....	175
4 Zusammenfassung der Ergebnisse	178
4.1 Die BISS und der pro-aktive Ansatz	178
4.1.1 Die Beratungsform „BISS“	178
4.1.2 Weitervermittlung und Vernetzung	179
4.1.3 Der pro-aktive Ansatz in der Praxis.....	180
4.1.4 Die Bewertung der BISS durch die Beratenen.....	181
4.2 Fälle häuslicher Gewalt im Helffeld von Polizei, BISS und Justiz	181
4.2.1 Beschreibung der Fälle	181
4.2.2 Kinder als Opfer häuslicher Gewalt	182
4.2.3 Migrantinnen als Fallgruppe mit erhöhtem Beratungsaufwand.....	183
4.2.4 Stalking-Fälle	185
4.2.5 Polizeiliche Maßnahmen bei Fällen häuslicher Gewalt.....	185
4.2.6 Zivilrechtliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt.....	186

5	Empfehlungen.....	188
5.1	Die Notwendigkeit der BISS	188
5.2	Models of good practice	189
5.3	Weitere Anforderungen an die Prävention häuslicher Gewalt	191
6	Fazit.....	195
7	Literaturverzeichnis	195
8	Anhang	203

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Modulare Ebene der Studie.....	31
Tabelle 2: Größe der BISS-Regionen und BISS-Stellen bezogen auf Fläche und Einwohnerzahl.....	36
Tabelle 3: Trägerorganisationen, räumliche Anbindungen und Finanzierung.....	38
Tabelle 4: Ausbildung und Arbeitszeit der Beraterinnen.....	39
Tabelle 5: Adressaten.....	40
Tabelle 6: Zusammenarbeit der BISS-Stellen mit Polizei und Gerichten.....	41
Tabelle 7: Unterschiede zwischen den BISS-Stellen in Fallzahlen und Kontaktierung.....	56
Tabelle 8: Kontaktierung der BISS.....	57
Tabelle 9: Kontaktversuche durch BISS.....	58
Tabelle 10: Beratungsorte.....	62
Tabelle 11: Empfehlung oder Weitervermittlung an andere Institutionen im Rahmen der Beratung durch BISS.....	63
Tabelle 12: Beratungsinhalte.....	65
Tabelle 13: Zeitlicher Umfang der Beratung.....	66
Tabelle 14: Täter-Opfer-Konstellation und Geschlecht (auf BISS-Ebene).....	70
Tabelle 15: Täter-Opfer-Konstellation und Geschlecht (auf Polizei-Ebene).....	69
Tabelle 16: Gegenüberstellung der Altersstrukturen auf Polizei- und BISS-Ebene.....	71
Tabelle 17: Regionale Unterschiede in polizeilichen Maßnahmen.....	76
Tabelle 18: Nationale Herkunft der Geschädigten nach BISS-Stellen.....	78
Tabelle 19: Gegenüberstellung der Sachverhalte des letzten Vorfalls für einheimisch deutsche Frauen, Aussiedlerinnen und Ausländerinnen.....	79
Tabelle 20: Gegenüberstellung der polizeilichen Maßnahmen für einheimisch deutsche Frauen, Aussiedlerinnen und Ausländerinnen.....	80
Tabelle 21: Gegenüberstellung der Merkmale von Geschädigten und Schädigern, der Merkmale der Tatsituation und der Aktivitäten der Geschädigten für einheimisch deutsche Frauen, Aussiedlerinnen und Ausländerinnen.....	80
Tabelle 22: Aufenthaltsort der Geschädigten zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit/durch BISS.....	82
Tabelle 23: Aufenthaltsort der Schädiger zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit/durch BISS.....	82
Tabelle 24: Aufenthaltsort von Schädiger und Geschädigter zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit BISS.....	83
Tabelle 25: Leibliche Zugehörigkeit der Kinder in den Haushalten.....	84
Tabelle 26: Gewalt gegen Kinder.....	85
Tabelle 27: Anträge nach dem GewSchG (§§1 und 2) in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung.....	88

Tabelle 28: Gegenüberstellung der Sachverhalte des letzten Vorfalls für in der BISS-Beratung als „Stalking-Fälle“ klassifizierte Fälle und andere Fälle häuslicher Gewalt.	90
Tabelle 29: Gegenüberstellung der polizeilichen Maßnahmen für in der BISS-Beratung als „Stalking-Fälle“ klassifizierte Fälle und andere Fälle häuslicher Gewalt.	91
Tabelle 30: Gegenüberstellung der Merkmale von Geschädigten und Schädigern, der Merkmale der Tatsituation und der Aktivitäten der Geschädigten für in der BISS-Beratung als „Stalking-Fälle“ klassifizierte Fälle und andere Fälle häuslicher Gewalt.	92
Tabelle 31: Spezifische Bewertung der Beratung.	99
Tabelle 32: Im Jahr 2003 in Niedersachsen registrierte Fälle häuslicher Gewalt.	119
Tabelle 33: Polizeiliche Maßnahmen nach Regierungsbezirken/Polizeidirektionen. ..	119
Tabelle 34: Sachverhalte der Strafanzeigen; Polizeilich registrierte Fälle häuslicher Gewalt in Niedersachsen 2003.	120
Tabelle 35: Altersverteilung der Hauptopfer und -täter.	123
Tabelle 36: Gegenüberstellung der Sachverhalte der Strafanzeigen für Opfer häuslicher Gewalt mit deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit.	124
Tabelle 37: Gegenüberstellung der polizeilichen Maßnahmen für polizeilich registrierte Fälle häuslicher Gewalt bei Opfern mit deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit.	124
Tabelle 38: Täter- und Opfermerkmale; Gegenüberstellung von polizeilich registrierten Fällen häuslicher Gewalt bei Opfern mit deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit.	125
Tabelle 39: Alter des jeweils jüngsten minderjährigen Kindes in den Haushalten.	126
Tabelle 40: Gegenüberstellung der Sachverhalte der Strafanzeigen für polizeilich registrierte Stalking-Fällen und andere Fälle häuslicher Gewalt.	133
Tabelle 41: Gegenüberstellung der polizeilichen Maßnahmen für polizeilich registrierte Stalking-Fällen und andere Fällen häuslicher Gewalt.	133
Tabelle 42: Täter- und Opfermerkmale; Gegenüberstellung von polizeilich registrierten Stalking-Fällen und anderen Fällen häuslicher Gewalt.	134
Tabelle 43: Verständnis von häuslicher Gewalt und Wahrnehmung der Verbreitung.	139
Tabelle 44: Häusliche Gewalt im Geschlechterverhältnis.	140
Tabelle 45: Aussagen zur Bewertung polizeilicher Maßnahmen.	142
Tabelle 46: Verfahrensausgänge.	156
Tabelle 47: Gegenüberstellung der Sachverhalte des für die Antragstellung ausschlaggebenden Vorfalls für als „Stalking-Fälle“ klassifizierte Fälle und andere Fälle häuslicher Gewalt.	156
Tabelle 48: Gegenüberstellung der polizeilichen Maßnahmen für als „Stalking-Fälle“ klassifizierte Fälle und andere Fälle häuslicher Gewalt.	157
Tabelle 49: Gegenüberstellung der Merkmale von AntragstellerIn und AntragsgegnerIn, der Tatsituation und des Gerichtsverfahrens für als „Stalking-Fälle“ klassifizierte Fälle und andere Fälle häuslicher Gewalt.	157

Tabelle 50: Zustimmung zu Aussagen über häusliche Gewalt.	162
Tabelle 51: Zustimmung zu Aussagen über die polizeiliche Dokumentation.....	165
Tabelle 52: Verbesserungsmöglichkeiten der polizeilichen Dokumentation.....	166
Tabelle 53: Nachteile des Gewaltschutzgesetzes.	166
Tabelle 54: Vorteile des Gewaltschutzgesetzes.....	167
Tabelle 55: Grundgesamtheit und Stichprobenplan für die Ziehung einer nach Geschlecht und Bezirksregierung/Polizeidirektion geschichteten repräsentativen Stichprobe von 800 Beamten und Beamtinnen des ESD in Niedersachsen.....	204

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: BISS-Regionen in Niedersachsen.....	35
Abbildung 2: Schematische Darstellung der BISS-Konzeptionen.....	37
Abbildung 3: Eintreffen der Fälle bei BISS im Wochenverlauf.....	59
Abbildung 4: Jahreszeitliche Schwankungen bei Polizei und BISS im Vergleich.....	61
Abbildung 5: Weitervermittlung/Empfehlung an andere Institutionen nach BISS-Stellen.....	64
Abbildung 6: Altersverteilung der Geschädigten.....	70
Abbildung 7: Alter des jüngsten minderjährigen Kindes.....	73
Abbildung 8: Sachverhalt letzter Vorfall.....	74
Abbildung 9: Anträge nach dem GewSchG (§§ 1 und 2) in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung	89
Abbildung 10: Polizeilich registrierte Fälle häuslicher Gewalt in Niedersachsen im Jahr 2003.	122

Erläuterung zu den statistischen Angaben

Der besseren Lesbarkeit halber wurden in dem vorliegenden Bericht die statistischen Kennwerte einzelner Analysen in den Fußnoten aufgeführt. Die Bedeutung dieser Angaben sei im Folgenden kurz erläutert:

<i>Kennwert</i>	<i>Erläuterung</i>
m	Mittelwert: Summe aller Einzelfälle geteilt durch ihre Anzahl
sd	Standardabweichung: mittlere Abweichung der Einzelfälle vom Mittelwert
p	<p>Ergebnis eines Signifikanztests. Signifikanztests werden durchgeführt, um festzustellen, wie gut das in einer Stichprobe beobachtete Ergebnis die Verhältnisse in der Grundgesamtheit, d.h. der Menge aller existenten Fälle widerspiegelt.</p> <p>Der p-Wert gibt an, ob der mit einem statistischen Test überprüfte Unterschied oder Zusammenhang statistisch signifikant ist. Die Signifikanz ist das Maß der Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Aussage über ein Stichprobenmerkmal im Verhältnis zur Grundgesamtheit.</p> <p>Der p-Wert wird mit dem vorher festgelegten Signifikanzniveau verglichen. Das Signifikanzniveau ist die in Prozenten ausgedrückte Irrtumswahrscheinlichkeit, die für den Fall der Annahme eines Unterschieds/Zusammenhangs angibt, wie viele falsche Entscheidungen getroffen würden, wenn derselbe Test hundert Mal wiederholt würde. Im Rahmen dieser Studie wurde das Signifikanzniveau durchgängig auf 5% festgelegt, d.h. Ergebnisse mit p-Werten kleiner als 0.05 sind als signifikant zu bezeichnen.</p>
Chi-Quadrat	Teststatistik des Chi-Quadrat-Tests. Mit Hilfe dieses statistischen Verfahrens kann u.a. überprüft werden, ob zwischen kategorialen Variablen ein Zusammenhang besteht. In Klammern hinter der Teststatistik steht jeweils die Zahl der Freiheitsgrade, d.h. die Höchstzahl der in einem mathematischen System frei bestimmbar Variablen, die variiert werden können.
CI	Das Vertrauensintervall gibt an, welche Werte ein in der Stichprobe gefundener Prozentsatz in der Grundgesamtheit haben könnte, wenn man die Irrtumswahrscheinlichkeit (s.o.) berücksichtigt.
t-Wert	Kennwert des t-Tests, der den Unterschied zwischen den Mittelwerten zweier Gruppen auf Signifikanz prüft
F-Wert	Kennwert der Varianzanalyse. In dem vorliegenden Bericht wurden nur so genannte einfaktorielle Varianzanalysen durchgeführt. Sie prüfen den Unterschied zwischen den Mittelwerten mehrerer Gruppen auf Signifikanz.
r	Korrelation: Zusammenhangsmaß. Minimaler Zusammenhang = 0, maximaler Zusammenhang = 1
Cronbach's Alpha	Reliabilitätsmaß. Werden mehrere Fragen zu einer Skala zusammengefasst und ein Skalenwert berechnet, dann gibt Cronbach's Alpha an, ob die einzelnen Fragen intern konsistent sind, d.h. inwiefern die Einzelfragen mit dem Skalenwert korrelieren (s.o.).
Faktorenanalyse	Statistisches Verfahren, um mehrere einzelne Variablen zu ggf. mehreren übergeordneten Variablen zusammenzufassen.

1 Einleitung

Am 1. Januar 2002 ist in Deutschland ein Gesetz zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt in Kraft getreten: das Gewaltschutzgesetz (GewSchG). Geschädigte haben dadurch die Möglichkeit, einen Antrag auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG) oder auf Betretungsverbot, Annäherungsverbot und Kontaktverbot gegenüber dem Täter/der Täterin – (§ 1 GewSchG) – zu stellen. Die Polizei ergänzt das neue zivilrechtliche Instrumentarium durch eine häufigere Wegweisung des Täters/der Täterin aus der Wohnung. Idealerweise sollen während dieses in den einzelnen Bundesländern zwischen 7 und 20 Tagen andauernden Platzverweises die zivilrechtlichen Schutzanordnungen in Kraft treten.

Mit dem niedersächsischen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wurden begleitende Maßnahmen zum Gewaltschutzgesetz auf Landesebene in Angriff genommen. Ein zentraler Bestandteil des niedersächsischen Aktionsplans war dabei Anfang des Jahres 2002 die Einrichtung der Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt in sechs ländlichen Regionen Niedersachsens. Im Unterschied zu herkömmlichen Beratungsstellen verfolgen die BISS einen pro-aktiven Ansatz: Sie erhalten von der Polizei Mitteilung über deren Einsätze bei häuslicher Gewalt, nehmen dann Kontakt mit den Geschädigten auf und bieten ihre Hilfe an. Es wird vermutet, dass dadurch Frauen erreicht werden können, die aus eigenem Antrieb – zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt – keine Beratungsstelle aufgesucht hätten. Die BISS führen keine länger andauernde Beratung oder Therapie durch. Vielmehr zählen zu ihren Aufgaben die psychosoziale Krisenintervention, die Sicherheitsplanung für die Opfer und die Weitervermittlung an andere Institutionen. Außerdem informieren sie über die rechtlichen Möglichkeiten, die das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bietet und unterstützen die Opfer ggf. bei der Antragstellung. Die BISS sind somit Teil einer Interventionskette Polizei – BISS – Gericht.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen hat von Mai 2002 bis Dezember 2004 eine vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit geförderte Evaluationsstudie der BISS durchgeführt. Die Evaluationsstudie bediente sich dabei eines multi-methodalen Designs auf verschiedenen Stufen des Interventionsprozesses: In die Datenerhebung wurden die Berufsgruppen Polizei, BISS und Justiz sowie die von Gewalt Betroffenen einbezogen. Auf den drei Ebenen Polizei, BISS und Justiz erfolgte dabei zum einen eine möglichst umfassende Dokumentation einschlägiger Fälle. Dafür wurden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Institutionen entsprechende Datenbanken entwickelt und implementiert. Zum anderen wurden die drei Berufsgruppen sowie die Geschädigten mit standardisierten Fragebögen befragt. Ergänzt wurden diese schriftlichen Erhebungen durch qualitative Interviews mit VertreterInnen der genannten Berufsgruppen und mit Beratern. Aus der Kombination dieser Ansätze ergaben sich insgesamt zehn Erhebungsteile der Studie.

Im Folgenden wird zunächst eine Einführung zu häuslicher Gewalt und dem pro-aktiven Ansatz gegeben (Kap. 1). Anschließend wird das Studiendesign beschrieben (Kap. 2). Es folgt die Darstellung der Ergebnisse (Kap. 3). Die Darstellung orientiert sich dabei an den einzelnen Erhebungsteilen der Studie, gruppiert diese jedoch in Unterkapitel zu den untersuchten Gruppen (BISS-Beraterinnen, Beratene, PolizistInnen und RichterInnen) und fasst die Ergebnisse am Ende eines jeden Unterkapitels zusammen. Anschließend erfolgt eine modulübergreifende Zusammenstellung der Befunde (Kap. 4). Der Schlussteil gibt Empfehlungen für die Praxis (Kap. 5).

1.1 Häusliche Gewalt und pro-aktive Beratung: Eine Einführung

1.1.1 Definition des Begriffes „häusliche Gewalt“

Der Begriff „häusliche Gewalt“ ist die Übersetzung des Begriffes „domestic violence“, der seit einiger Zeit der am häufigsten verwendete Begriff in der einschlägigen

angloamerikanischen Forschungsliteratur ist. Er ist jedoch nicht unproblematisch, da er von verschiedenen WissenschaftlerInnen und Institutionen sehr unterschiedlich weit gefasst wird.

Für die vorliegende Studie soll Gewalt allgemein als ein Verhalten definiert werden, mit dem jemand einer anderen Person absichtsvoll einen Schaden zufügt. Der Schaden kann dabei körperlicher und/oder psychischer Natur sein (siehe dazu auch Löbmann, Greve, Wetzels & Bosold, 2003). Diese Definition ist enger gefasst als die Definition von Aggression, die auch Verhalten einschließt, das nicht in einem tatsächlichen Schaden für den anderen resultiert (Baron & Richardson, 1994, S. 7; Krahe, 2001, S. 10). Sie steckt jedoch einen weiteren Rahmen ab als andere Definitionen von Gewalt, die nur extreme Formen physischer Aggression einschließen (Archer & Browne, 1989, S. 11; Geen, 1995, S. 669).

Das Wort „häuslich“ beschreibt, in welchem Kontext die Gewalt auftritt. Die Spannweite der Deutungsmuster ist hier aber noch größer als bei dem Gewaltbegriff. Auf der einen Seite des Kontinuums kann unter häuslicher Gewalt jegliche Gewalt im sozialen Nahraum verstanden werden. Darunter fallen so unterschiedliche Gewaltformen wie Gewalt zwischen Ehe- und Lebenspartnern, körperlicher und sexueller Missbrauch von Kindern, von Kindern gegen ihre Eltern gerichtete Gewalthandlungen, sowie Gewalt gegen alte Menschen im Haushalt. Im weitesten Sinne fällt auch Stalking darunter, sofern es von einem ehemaligen Partner ausgeht. Unter den Begriff „Stalking“ fallen Handlungen wie Verfolgen, Überwachen, Beobachten einer Person, unerwünschte Versuche körperlich oder verbal mit der Person Kontakt aufzunehmen, wiederholtes Anrufen oder Senden von Briefen, Faxen oder Emails und ebenso eine häufige demonstrative Anwesenheit (vgl. Löhnig & Sachs, 2002, Rdnr. 83; Löbmann, 2002). Stalkingverhaltensweisen sind insbesondere in der Trennungsphase einer gewalttätigen Beziehung zu erwarten (Colemann, 1997; Logan, Leukefeld & Walker, 2000; Mechanic, Weaver & Resick, 2000). Ein Beispiel für eine solche weite Definition häuslicher Gewalt liefert die Polizei Basel: „angedrohte oder ausgeübte psychische, physische oder sexuelle Gewalt unter hetero- oder homosexuellen Paaren in ehemaligen oder bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen oder unter Geschwistern, bzw. gegen Kinder, unter Verwandten bzw. Bekannten einer Partei eines Paares oder der anderen Partei des Paares (bestehend oder ehemalig), wenn die Gewalt im Zusammenhang mit der bestehenden oder aufgelösten Beziehung geschieht, unabhängig davon ob die Beteiligten je zusammengelebt haben bzw. zusammenleben.“

Demgegenüber steht eine engere Definition des Begriffes, die ihn auf Gewalt zwischen erwachsenen Intimpartnern begrenzt, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. So bezieht die bayerische Polizei häusliche Gewalt „auf alle Fälle von psychischer und physischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften, insbesondere auf Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn diese sich nach einer Trennung ereignen aber noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen“ (Bayerisches Staatsministerium des Inneren, 2002; vgl. auch BIG, o.J., S. 4; Schweikert, 2000, S. 73). Im Rahmen des vorliegenden Projekts wird eine pragmatische, an der Klientel der Beratungsstellen orientierte Definition gewählt. Eine Auswertung, der bei den BISS eingehenden Fälle (Kapitel 3.2.1.) zeigt auf, dass bei den BISS primär erwachsene Frauen, die von Partner misshandelt wurden, registriert werden – bei einem geringen Anteil männlicher Geschädigter. Unter häuslicher Gewalt soll daher Gewalt gegen erwachsene Frauen und Männer verstanden werden, wobei die Täter sowohl derzeitige wie ehemalige Intimpartner als auch heranwachsende Kinder sein können – diese Definition schließt Stalking-Fälle mit ein. Die Bereiche des sexuellen Missbrauchs sowie der körperlichen Misshandlung von Kindern werden ausgeklammert.

1.1.2 Der Verbreitungsgrad häuslicher Gewalt

Um einen Eindruck von der Häufigkeit häuslicher Gewalt zu gewinnen, stehen prinzipiell zwei Datenquellen zur Verfügung: Dunkel- und Hellfelddaten. Hellfelddaten spiegeln nur denjenigen Teil häuslicher Gewalt wider, der staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen bekannt wird, können also das ganze Ausmaß nicht abbilden. Hierunter fallen die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, aber auch Zählungen von Frauenhäusern und Beratungsstellen. Hellfelddaten unterliegen vielfachen Einschränkungen: Sie geben nur Fälle wieder, bei denen sich das Opfer¹ entschieden hat, seine Erlebnisse überhaupt anderen mitzuteilen, oder solche Fälle, die schwer zu verbergen sind, z.B. Viktimisierungen, die mit besonders schweren Verletzungen einhergehen.

Es besteht außerdem Grund zu der Annahme, dass Personen, die im Hellfeld sichtbar werden, nicht repräsentativ für alle Opfer sind. Ein Beispiel ist das in letzter Zeit häufig diskutierte Phänomen, dass männliche Opfer von Partnergewalt im Hellfeld nur in geringer Zahl erfasst werden (Bock, 2003), obwohl anonyme Dunkelfeldbefragungen eine deutlich höhere Opferrate aufweisen (Straus, Gelles & Steinmetz, 1980; Straus & Gelles, 1992; Archer, 2000, siehe auch Frieze, 2000; Heyman, Feldbau-Kohn, Ehrensaft, Langhinrichsen-Rohling & O'Leary, 2001; Moffit et al., 2001; Nicholls & Dutton, 2001; O'Leary, 2000; White, Smith, Koss & Figueredo, 2000). Diese Dunkelfeldzahlen zur Viktimisierung von Männern sind allerdings umstritten. So gibt es die These, dass mit den entsprechenden Befragungen bzw. dem häufig eingesetzten Erhebungsinstrument der Konflikttaktikskala (Straus, 1979; revidierte Fassung: Straus, Hamby, Boney-McCoy & Sugarman, 1995; 1996) eher so genannte „common couple violence“ abgebildet wird, nicht jedoch Misshandlungskonstellationen („patriarchal terrorism“). „Common couple violence“ sei eine weniger schwere, dafür aber häufigere Gewaltform, die bei Konflikten in der Partnerschaft auftrete. Die Gewalt gehe hier von beiden Partnern aus, sei gleichsam Teil ihres Streitverhaltens. Diese Gewaltform eskaliere nicht. Dagegen gehe bei dem so genannten „patriarchal terrorism“ die Gewalt ganz überwiegend von nur einem, meist männlichen Partner aus, der in der Beziehung die unterlegene Partnerin überdies stark dominiere und kontrolliere. Diese Gewaltform eskaliere über die Zeit, und es gebe eine große Wahrscheinlichkeit von Verletzungen (Johnson, 1995; vgl. auch Johnson, 2000; Johnson & Ferraro, 2000).

Weiterhin sind Hellfeldzahlen auch von institutionellen Definitionen häuslicher Gewalt abhängig. So wird eine sehr weitgefaste Definition häuslicher Gewalt zu höheren Prävalenzen führen als eine enge Definition. Schließlich kann auch angenommen werden, dass eine intensive Öffentlichkeitsarbeit Opfer ermutigt, ihre Erlebnisse anderen mitzuteilen, und sich hierdurch das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld verschiebt.

Dunkelfeldbefragungen versuchen, repräsentative Stichproben der Bevölkerung zu ziehen, und befragen die TeilnehmerInnen nach ihren Viktimisierungserfahrungen. Da die Befragungen anonym sind, besteht Grund zu der Annahme, dass hier ein größerer Anteil Opfer festgestellt wird als über Hellfelddatenquellen. Jedoch unterliegen auch Dunkelfeldbefragungen bestimmten Einschränkungen. Zunächst einmal ist anzunehmen, dass ein unbekannter Prozentsatz der Befragten, auch in Dunkelfeldbefragungen seine Viktimisierung nicht berichtet, sodass von einem „doppelten Dunkelfeld“ auszugehen ist. Einen Hinweis darauf liefern Befunde des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsens (Wetzels et al., 1995; Wetzels & Pfeiffer, 1995): In einem groß angelegten Opfersurvey ergab eine explizite Frage danach, Opfer einer Vergewaltigung durch ein Haushaltsmitglied geworden zu sein, im face-to-face Interview eine Lebenszeitprävalenz von 4,3% bei den weiblichen Befragten. In einem zusätzlichen schriftli-

¹ Die Unterscheidung in Opfer und Täter ist stark vereinfachend. In vielen Fällen ist gerade bei engen sozialen Beziehungen davon auszugehen, dass beide Personen Gewalt ausüben (z.B. psychische Gewalt oder körperliche Selbstverteidigung auf Seiten des schwächeren Partners). Dabei kann das Ausmaß der von der anderen Person ausgeübten Gewalt jedoch stark variieren.

chen drop-off Fragebogen, der in Abwesenheit des Interviewers ausgefüllt und anschließend in einen versiegelten Umschlag gesteckt wurde, berichteten jedoch 8,6% von Vergewaltigungserlebnissen.

Weiterhin werden die Stichproben aus der allgemeinen Wohnbevölkerung gezogen, sodass Personen, die sich in Institutionen aufhalten, nicht enthalten sind. In bestimmten Institutionen sind aber besonders viele Opfer anzutreffen, so natürlich in Frauenhäusern, aber vermutlich auch in Justizvollzugsanstalten, Behindertenheimen etc.. Befragungen der Wohnbevölkerung führen also zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Opferzahlen. Weiterhin beschränken sich die Stichproben auch häufig auf die deutschsprachige Wohnbevölkerung. Somit liegen nur wenige Erkenntnisse über Gewalterfahrungen von Opfern anderer kultureller Herkunft vor.

Die Erfassung der Viktimisierung erfolgt in der Regel über standardisierte Skalen. Die Prävalenzen sind damit auch abhängig von der Operationalisierung der Delikte. In der Mehrheit der Studien wird die bereits erwähnte Konflikttaktikskala von Straus und Mitarbeitern eingesetzt (Straus, 1979). Sie enthält verhaltensnahe Beschreibungen verschiedener Gewalthandlungen (von verbaler Aggression bis hin zu Verletzungen mit einer Waffe), wodurch Interpretationsunterschiede zwischen Forschern und Befragten eingegrenzt werden sollen. Nach vielfacher Kritik, die sich u.a. auf mangelnde Berücksichtigung des Kontexts der Handlungen und der Verletzungsfolgen der Gewalt bezogen hatte, liegt mittlerweile eine revidierte Fassung vor (CTS2; Straus, Hamby, Boney-McCoy & Sugarman, 1995; 1996). Dennoch bleibt umstritten, ob die Skala auch die Häufigkeit von Misshandlungsbeziehungen abbildet oder doch eher die Häufigkeit handgreiflicher Streitigkeiten im Rahmen „normaler Partnerschaftskonflikte“ (vgl. auch Johnson, 1995; 2000; Johnson & Ferraro, 2000).

Auf der Hellfeldseite weist die polizeiliche Kriminalstatistik bundesweit für das Jahr 2003 für diejenigen Straftaten, die häufig im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt registriert werden, 2.541 Mord- und Totschlagsdelikte, 8.766 Vergewaltigungsdelikte, 96.207 Bedrohungen und 313.112 einfache und 132.615 gefährliche oder schwere Körperverletzungen aus. Leider differenziert die polizeiliche Kriminalstatistik nur danach, ob eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen Opfer und Täter vorgelegen hat, die Art dieser Beziehung wird jedoch nicht näher bestimmt und auch das Alter von Täter und Opfer wird nicht mit angegeben. Somit sind in den Mord- und Totschlagsdelikten Kindstötungen mit enthalten (Kindesmissbrauch und -misshandlung sind dagegen wiederum eigene Straftatbestände), und die Zahlen zu Körperverletzungen beziehen auch Taten gegen alte Menschen im Rahmen von Pflegebeziehungen mit ein. Es lässt sich daher nur festhalten, dass 24,9% der Opfer von Mord- und Totschlagsdelikten zum Täter in verwandtschaftlicher Beziehung standen, 18,6% bei Vergewaltigungen, 16,2% bei Bedrohungen, 16,2% bei einfachen und 9,5% bei gefährlichen oder schweren Körperverletzungen.

Die letzte groß angelegte repräsentative Dunkelfeldbefragung für Deutschland stammt aus dem Jahr 2003 (Müller & Schröttle, 2004a). Hier wurden folgende Lebenszeitprävalenzen für häusliche Gewalt festgestellt. „Jede vierte Frau (25%) im Alter von 16 bis 85 Jahren hatte körperliche (23%) oder – zum Teil zusätzliche – sexuelle (7%) Übergriffe durch einen Beziehungspartner ein- oder mehrmals erlebt“ (Müller & Schröttle, 2004b, S. 10). Neuere Daten liefert auch eine telefonische Befragung der katholischen Universität Eichstätt. Von 2.008 Erwachsenen, die in Familien mit mindestens einem Kind im Jugendalter lebten, hatten 5,9% schon einmal im Leben Gewalt durch den Partner erfahren (Luedtke & Lamnek, 2002). Eine frühere umfangreiche deutsche Repräsentativerhebung (Wetzels et al., 1995) stellte im Rahmen einer zusätzlich zu einem face-to-face Interview durchgeführten schriftlichen Befragung von 4.006 Personen zwischen 16 und 59 Jahren eine 5-Jahresprävalenz von 18,2% für das Erleben körperlicher Gewalt durch ein Haushaltsmitglied fest. Werden verschiedene europäische Studien zu Gewalt gegen Frauen betrachtet (zum Überblick siehe Hagemann-White, 2001), ergeben sich 12-Monatsprävalenzen zwischen 3% und 11% für körperliche Ge-

walterfahrungen durch den Partner, zwischen 0,5% und 7% für sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung und zwischen 16% und 24% für psychische Gewalt durch den Partner (siehe auch Löbmann et al., 2003). Die Prozentsätze Betroffener differieren somit je nach Erfassungszeitraum, Stichprobe und Art der Gewalt, sind jedoch beträchtlich.

Wie bereits erwähnt, ist zudem davon auszugehen, dass die Raten in bestimmten Subpopulationen noch einmal deutlich höher liegen. So fanden in verschiedenen deutschen Städten durchgeführte, repräsentative Schülerbefragungen, dass Jugendliche aus südeuropäischen, ex-jugoslawischen oder türkischen Familien in den vergangenen 12 Monaten zwei- bis dreimal häufiger gewalttätige Auseinandersetzungen ihrer Eltern untereinander beobachtet hatten als einheimische deutsche Jugendliche (Pfeiffer, Wetzels & Enzmann, 1999; Wilmers, Enzmann, Schaefer, Herbers, Greve & Wetzels, 2002). Dabei erwies sich der Befund der Höherbelastung von Familien mit Migrationshintergrund auch nach multivariater Kontrolle relevanter sozialer Rahmenbedingungen – wirtschaftlicher Lage, Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug, sozioökonomischen Status – als stabil. Empirische Befunde hinsichtlich der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in Österreich zeigten auf, dass AusländerInnen zwar auf der Ebene der Polizei überrepräsentiert sind, aber nur vergleichsweise selten Anträge bei Gericht stellen (Dearing & Haller, 2000).

Die bundesweite Repräsentativerhebung zu Gewalt gegen Frauen stellte fest, dass ein Fünftel der Befragten schon einmal durch einen ehemaligen Intimpartner gestalkt worden war. Eine kleinere deutsche Studie (Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, 2004) findet unter Zugrundelegen einer Bevölkerungsstichprobe mit 679 Befragten für Stalking eine Lebenszeitprävalenz von 12%². Dieser Prozentsatz liegt in der gleichen Größenordnung wie Befunde einer groß angelegten amerikanischen Studie (Tjaden & Thoennes, 2000), die zu dem Ergebnis kommt, dass 8% der Frauen, sowie 2% der Männer schon einmal gestalkt wurden. 24% der deutschen Stalkingopfer wurden länger als ein Jahr gestalkt. Die Täter waren meistens ehemalige Intimpartner. Ein knappes Drittel der Opfer erlitt zudem körperliche Gewalt durch den Täter.

1.1.3 Risikomarker häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt wird häufig mit dem Vorliegen bestimmter Risikofaktoren in Zusammenhang gebracht. Hier ist allerdings zu beachten, dass von vielen dieser Faktoren nicht bekannt ist, ob sie wirklich ursächlich für die Entstehung häuslicher Gewalt verantwortlich sind. Um hierüber eine Aussage treffen zu können, sind Längsschnittstudien und experimentelle Studien notwendig, die jedoch nur in sehr begrenztem Ausmaß durchgeführt werden. Bestenfalls handelt es sich also bei den beobachteten Begleiterscheinungen um so genannte Risikomarker (Krahé & Greve, 2002). Auf individueller Ebene lassen sich bei Risikomarkern einerseits Merkmale von Tätern und Opfern unterscheiden, andererseits ist eine Unterscheidung zwischen überdauernden Persönlichkeitsmerkmalen und solchen situativen Faktoren, die Gewalthandlungen in spezifischen Situationen auslösen, möglich.

Für die Ausübung körperlicher Gewalt sind entsprechende Kindheitserfahrungen – sexueller oder körperlicher Missbrauch im Kindesalter, Beobachtung von Gewalt zwischen den Eltern – ein wichtiger Risikomarker (Schumacher, Feldbau-Kohn, Smith Slep & Heyman, 2001). Darüber hinaus sind bei den Tätern häufig psychische Störungen festzustellen, insbesondere depressive Störungen und Persönlichkeitsstörungen (antisoziale Persönlichkeitsstörung, Borderline-Syndrom). Holtzworth-Munroe und Stuart (1994) fanden drei verschiedene Tätertypen: Bei dem ersten Typ ist die Gewaltaus-

² Schriftliche Befragung einer Zufallsstichprobe von 2000 Personen zwischen 18 und 65 Jahren aus der Einwohnermeldekartei der Stadt Mannheim (Responderquote 34,2%). Definition von Stalking als mindestens zwei unerwünschte Kontaktaufnahmen auf unterschiedliche Weise (also z.B. unerwünschter Telefonanruf und unerwünschtes Herumlungern vor der Wohnung), die mindestens über zwei Wochen anhielten und bei dem Betroffenen Angst auslösten.

übung auf die Familie begrenzt, die Täter zeigen keine psychischen Auffälligkeiten. Der zweite Typ weist eine instabilere Persönlichkeit mit psychopathologischen Zügen auf, teilweise wird er auch außerhalb der Familie gewalttätig. Der dritte Typ zeichnet sich durch eine generelle Gewaltbereitschaft aus, die sowohl körperliche als auch sexuelle Gewalt umfasst. Auf neurophysiologischer Ebene wurde bei Tätern zudem eine Beeinträchtigung kognitiver Funktionen wie Lernen, Gedächtnis und Sprache, beobachtet (Cohen et al., 1999). In empirischen Untersuchungen wurde außerdem vielfach ein Zusammenhang zwischen dem Ausmaß des habituellen Alkoholkonsums und aggressivem Verhalten festgestellt (z.B. Kantor & Straus, 1987; Römken, 1997). Als situativer Risikomarker kann die Wahrnehmung der Gewalt durch den Täter als gerechtfertigt und als durch das Opfer provoziert gelten. Ein weiterer situativer Faktor, der den Gebrauch von Gewalt in bestimmten Situationen fördert, ist eine akute Alkoholintoxikation des Täters.

Auch auf Opferseite sind Kindheitserfahrungen mit Gewalt ein Risikomarker für spätere eigene Erfahrungen: Frauen, die als Kinder gewaltsame Interaktionen zwischen ihren Eltern beobachten mussten, haben ein sechsfach höheres Risiko, in ihrer Partnerschaft Opfer körperlicher Gewalt zu werden. Frauen, die als Kinder misshandelt oder missbraucht wurden, weisen ein 13fach höheres Risiko auf (Wetzels et al., 1995; vgl. auch Acierno et al., 1999; Müller & Schröttle, 2004a). Außerdem können ein früher Beginn einer auf einen gemeinsamen Haushalt ausgelegten Partnerschaft, die Elternschaft in jungen Jahren (Moffit & Caspi, 1999) und Schwangerschaft als Risikomarker betrachtet werden (vgl. Müller & Schröttle, 2004a).

Neben diesen individuellen Risikobedingungen gibt es sozioökonomische Einflussfaktoren. Hier sind Arbeitslosigkeit und große Armut in der Familie zu nennen. Die oben zitierte repräsentative deutsche Dunkelfeldbefragung von Wetzels et al. fand, dass Frauen aus Familien mit extrem niedrigem Haushaltseinkommen ein deutlich höheres Risiko für häusliche Gewalt hatten (Wetzels et al., 1995; vgl. auch Byrne et al., 1999; Straus, Gelles & Steinmetz, 1980 für die USA). Die oben zitierten Schülerbefragungen ermittelten eine Korrelation zwischen der Beobachtung von Gewalt zwischen den Eltern und Arbeitslosigkeit der Eltern (Pfeiffer, Wetzels & Enzmann, 1999; Wilmers et al., 2002; vgl. auch Kyriacou et al., 1999; Schumacher, Feldbau-Kohn, Smith Slep & Heyman, 2001). Wurden jedoch Familien unter extremer wirtschaftlicher Belastung aus der Analyse herausgenommen, trat häusliche Gewalt in allen sozialen Klassen gleichermaßen auf (vgl. auch Müller & Schröttle, 2004a; Römken, 1992; Gillioz et al., 1997; Office of the Tánaiste, 1997).

Ein anderer Risikofaktor, der bis jetzt nicht sehr häufig untersucht wurde, ist Migrantinnenstatus bzw. Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit. Die aktuelle repräsentative deutsche Dunkelfeldbefragung (Schröttle & Müller, 2004) findet unter Türkinnen deutlich erhöhte Lebenszeitprävalenzen körperlicher und sexueller Gewalt in Partnerschaften (38% im Vergleich zu 25% in der Durchschnittsbevölkerung) und auch deutlich schwerere Ausprägungen dieser Gewalt. Auch die bereits erwähnten Schülerbefragungen des KFN (vgl. Pfeiffer et al., 1999; Wilmers et al., 2002) fanden eine deutliche Überbelastung mit häuslicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund im Vergleich zu einheimisch deutschen Familien. Jugendliche Migranten wurden nach eigenen Angaben erheblich häufiger Opfer innerfamiliärer Gewalt durch ihre Eltern als ihre einheimischen deutschen Altersgenossen. Dabei fallen aus der Türkei stammende Jugendliche ins Auge, und zwar unabhängig davon, ob sie mittlerweile die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht. Bei Jugendlichen aus Migrationsfamilien ist auch eine deutlich höhere Rate der Beobachtung elterlicher Partnergewalt zu registrieren. Auch hier sind Jugendliche türkischer Herkunft besonders stark vertreten³. In multivariaten

³ So geben 31,3% der befragten türkischen Jugendlichen (Staatsangehörigkeit), 17,31% der Jugendlichen aus Ex-Jugoslawien und nur 7,8% der einheimisch deutschen Jugendlichen an, sie hätten in den vergangenen zwölf Monaten beobachtet, dass ein Elternteil den anderen mit der Hand geschlagen oder mit dem Fuß getreten bzw. der Faust geschlagen hat (Wilmers et al., 2002, S. 71).

Modellen bleibt der Effekt der Höherbelastung mit häuslicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund auch nach statistischer Kontrolle von sozialem Status und Arbeitslosigkeit stabil; das gilt für Gewalterfahrungen in der Kindheit und in der Jugend gleichermaßen. Es bestehen also erhebliche Unterschiede der verschiedenen ethnischen Gruppen im Hinblick auf die Verwendung körperlicher Gewalt als Mittel der Erziehung bzw. bei innerfamiliären Konflikten.

In vielen Kulturen ist die Thematisierung eigener Gewalterfahrungen tabuisiert. Auch das Frauenbild und das Verständnis von Ehe und Partnerschaft unterscheiden sich je nach Kulturkreis deutlich von dem hiesigen. Mitunter verlieren Migrantinnen, die sich von ihrem gewalttätigen Partner trennen, die Bindung an ihre ethnische Gemeinschaft, da ein solches Verhalten in der Herkunftskultur undenkbar sein kann (RIGG, 2002). Hat die Frau dennoch die Absicht, sich zu trennen, können Sprachbarrieren verhindern, dass sich Migrantinnen an Beratungen wenden bzw. überhaupt von solchen Stellen erfahren. Die rechtliche Situation bietet oft nicht die gleichen Möglichkeiten, die deutsche Frauen haben: *Asylbewerberinnen* dürfen ein eng begrenztes Gebiet (Stadt oder Landkreis) nicht verlassen, solange sich die Familie in einem laufenden Asylverfahren befindet. Auch die Flucht in ein Frauenhaus birgt somit die Wahrscheinlichkeit, dem Täter oder anderen Familienangehörigen weiter zu begegnen. Stellt sich heraus, dass der Mann quasi stellvertretend für die ganze Familie Asyl beantragt hat, verliert die Frau das Bleiberecht in Deutschland, wenn sie sich von ihm trennen will. Frauen ohne legalen Aufenthaltsstatus können sich am wenigsten gegen Misshandlungen zur Wehr setzen, weil mit einer Veröffentlichung zwangsläufig ihr Aufenthalt in Deutschland beendet ist. *Ausländische EhepartnerInnen* erhalten erst dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Deutschland, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat. Jedoch kann der weitere Aufenthalt vor Ablauf dieser Zeit ermöglicht werden, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. „Eine besondere Härte im Sinne von Satz 1 Nr. 2 liegt insbesondere vor, [...] wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes“ (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG)⁴. Schutzanordnungen nach dem GewSchG laufen gelegentlich ins Leere, z.B. wenn außer dem Ehemann weitere Familienangehörige und Freunde der Familie eine „Versöhnung“ favorisieren und die Frau mit Kindern nicht unbehelligt in der ehemals gemeinsamen Wohnung leben kann, oder sie sind nicht sinnvoll, z.B. wenn die Frau bislang kaum Außenkontakte pflegen durfte und mit dem Umgang mit Behörden usw. nicht vertraut ist.

Hinsichtlich sexueller Gewalt in der Partnerschaft weist ein Literaturüberblick von Black et al. (2001) folgende Opfermerkmale als Risikomarker aus: vorhergehende Opfererfahrung bezüglich sexueller Gewalt, jüngeres (unter 30 Jahren) und höheres (über 50 Jahre) Lebensalter im Vergleich zum mittleren Erwachsenenalter. Auf Täterseite besteht ein Zusammenhang zwischen der Schwere körperlichen Missbrauchs in der Partnerschaft und dem Ausüben sexueller Gewalt. Im sozioökonomischen Bereich wurde ein Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit gefunden. Als weiterer Risikomarker stellte sich ein geringes – jedoch im Unterschied zur körperlichen Gewalt nicht extrem niedriges – Haushaltseinkommen heraus.

Zu psychischer Partnergewalt liegt ebenfalls ein aktueller Literaturüberblick von Schumacher, Smith Slep und Heyman (2001) vor. Sie berichten, dass Täter, die psychische Gewalt gegen ihre Partnerin ausüben, durch ein hohes habituelles Ärgerniveau, eine Borderline-Persönlichkeit und einen eher passiv-aggressiven, selbst-abwertenden

⁴ Eine entsprechende Regelung enthält auch der seit dem 1.1.2005 gültige § 31 AufenthG. Zudem kann die Ehefrau auch eine Niederlassungserlaubnis bekommen, wenn ihr Lebensunterhalt nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Unterhaltsleistungen des Ehemannes gesichert ist und dieser eine eigene Niederlassungserlaubnis besitzt (§ 31 Abs. 3 AufenthG).

Persönlichkeitsstil auffallen. Hinzu kommen geringe Kommunikationsfertigkeiten, geringe eheliche Zufriedenheit und eine ängstliche Bindung, d.h. eine kontinuierliche Sorge darüber, ob die Partnerin die Beziehung aufrechterhalten wird. Die Befundlage im Bereich psychischer Partnergewalt ist allerdings noch sehr schmal.

Bei Personen, die ihren Partner/ihre Partnerin nach einer Trennung weiter permanent verfolgen und belästigen (Stalking), sind vermehrt Persönlichkeitsstörungen – antisoziale, Borderline-, histrionische und narzisstische Störung – beobachtet worden. Auch Erotomanie wird relativ häufig diagnostiziert (Zona, Sharma & Lane, 1993). Douglas und Dutton (2001) kamen in einer Review zu dem Schluss, dass ein Teil der Stalker eine ähnliche Persönlichkeitsstörung aufweise wie der Typ des Borderline-Täters bei körperlicher häuslicher Gewalt⁵. Es gibt jedoch keine Prävalenzdaten über die genaue Häufigkeit dieser Störungen unter Stalkern. Ein weiterer Risikomarker scheint die Neigung des Täters zu psychischer und physischer Gewalt schon während der Partnerschaft zu sein (Brewster, 2003; Burgess, 1997; Coleman, 1997). Tjaden und Thoennes (2001) unterschieden in einer polizeilichen Statistik von Fällen häuslicher Gewalt zwischen Stalkingopfern und anderen Geschädigten. Sie fanden, dass unter den Stalking-Fällen mehr Frauen unter den Opfern und mehr Männer unter den Tätern waren. Bei den Tätern handelte es sich eher um Ex-Partner. Mit dem Alter, der ethnischen Zugehörigkeit und dem Beschäftigungsstatus von Tätern und Opfern konnte kein Zusammenhang festgestellt werden. Bezüglich der Tatsituation fand die Studie, dass Stalkingopfer ruhiger und ansprechbarer waren als andere Opfer häuslicher Gewalt, eher selbst die Polizei gerufen hatten und bei den Polizeieinsätzen eher Zeugen anwesend waren. Seltener hingegen war das Opfer körperlich angegriffen oder verletzt worden, auch Alkoholkonsum von Opfer und Täter traten seltener auf und Kinder waren nicht so oft anwesend. Bezüglich polizeilicher Maßnahmen fanden sie, dass die PolizeibeamtInnen in Stalking-Fällen seltener Streitschlichtungen vornahmen und die Täter seltener in Arrest nahmen, jedoch stellten sie gleich häufig Strafanzeigen und erhoben in gleichem Umfang Beweismaterial wie bei anderen Opfern häuslicher Gewalt.

1.1.4 Auswirkungen häuslicher Gewalt

Bei körperlichen Misshandlungen treten schwerwiegende Verletzungen auf. Am häufigsten kommen Prellungen, Knochenbrüche, Kopfverletzungen und Schnitte vor. An bleibenden Schäden haben die Opfer unter Narben, Hör- und Sehstörungen, gastrointestinalen Beschwerden und chronischen Schmerzen zu leiden (Römkens, 1992, 1997).

Ebenfalls schwerwiegend sind die psychischen Folgen körperlicher Gewalt. Körperliche Gewalterfahrungen tangieren die physische und psychische Integrität des Opfers. Das Opfer erlebt sich als stark bedroht, ausgeliefert und ohne Fluchtmöglichkeit. Unter diesen Bedingungen kann es leicht zu einer Traumatisierung kommen (Maercker, Schützwohl & Solomon, 1999).

Die Internationale Klassifikation psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation (ICD-10) beschreibt diese Symptomatik als posttraumatische Belastungsstörung (Dilling, Mombour & Schmidt, 1993, F43.1). Walker (1983) spricht vom „battered woman syndrom“. „Typische Merkmale sind das wiederholte Erleben des Traumas in sich aufdrängenden Erinnerungen [...] vor dem Hintergrund eines andauernden Gefühls von Betäubtsein und emotionaler Stumpfheit, Gleichgültigkeit gegenüber anderen Men-

⁵ Verschiedene Klassifikationsbemühungen finden letztlich drei Tätertypen bei körperlicher häuslicher Gewalt: Einen psychopathischen Tätertyp, der durch weiteres antisoziales Verhalten auffällt und Gewalt eher instrumentell einsetzt; einen vermeidenden Tätertyp, der seinen Ärger aus Unsicherheit so lange unterdrückt, bis es zu einer Explosion von Aggressionen kommt, und einen Borderline-Tätertyp, der durch eine instabile, impulsive Affektlage gekennzeichnet ist, und für den der dreiphasige Gewaltzyklus (bestehend aus einer Phase des Spannungsaufbaus, einer Phase der Explosion und einer Phase der Versöhnung) besonders typisch ist (Dutton 1995b, 1997, 1998; Hamberger/Hastings 1986; Holtzworth-Munroe/Stuart 1994; Saunders 1998).

schen, Teilnahmslosigkeit der Umgebung gegenüber“ (Dilling et al., 1993, S. 169). Die Opfer ziehen sich aus ihrem Freundes- und Bekanntenkreis zurück und verlieren damit Möglichkeiten sozialer Unterstützung. Weiteres Merkmal ist eine vegetative Übererregung, die sich in Nervosität, Schreckhaftigkeit und Schlaflosigkeit äußert. Angst, Depression und Suizidgedanken treten häufig begleitend auf. So wurde eine fünffach höhere Selbstmordrate bei Opfern körperlicher häuslicher Gewalt festgestellt (Straus & Gelles, 1992). Die Traumatisierung ist umso stärker ausgeprägt, je schwerer die Gewaltwirkungen waren und je jünger das Opfer ist. Eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit einer posttraumatischen Belastungsstörung ist auch gegeben, wenn die körperliche Gewalt in der Partnerschaft von psychischer Gewalt begleitet wird (Arias & Pape, 1999). Mangelnde soziale Unterstützung und soziale Isolation tragen zur Aufrechterhaltung des Traumas bei (Traub, 2000).

Posttraumatische Belastungsstörungen treten auch nach anderen Gewalterfahrungen auf. So werden sie sehr häufig nach Vergewaltigungserlebnissen beobachtet (z.B. Feldmann, 1992), und auch Stalkingopfer zeigen vielfach entsprechende Symptome (Pathé & Mullen, 1997), zumindest aber sehr häufig Symptome von Angst und Unruhe (Zentralinstitut für seelische Gesundheit, 2004). Bei ausschließlich psychischer Partnergewalt sind einige Symptome der posttraumatischen Belastungsstörung zu beobachten, so ein schlechter Gesundheitszustand, häufige Gefühle von Müdigkeit, Depression und Hilflosigkeit (Gillioz et al., 1997).

Neben körperlichen und psychischen Folgen wirken sich Gewalterfahrungen auch auf den Lebensstil der Betroffenen aus. Der soziale Rückzug und die Entfremdung von anderen Menschen als häufige Reaktion wurden schon erwähnt, wobei die soziale Isolation auch vielfach vom Täter bewusst herbeigeführt wird und keineswegs immer (nur) eine Opferreaktion auf erlebte Gewalt darstellen muss (vgl. Dutton, 2002). Besonders gravierende Auswirkungen auf den Lebensstil hat Stalking. Stalkingopfer vermeiden bestimmte Orte und Aktivitäten, bei denen sie dem Täter begegnen könnten, ergreifen zahlreiche Sicherungsvorkehrungen und wissen oft keinen anderen Ausweg mehr, als Arbeitsplatz und/oder Wohnort zu wechseln, um dem Stalker zu entgehen (Zentralinstitut für seelische Gesundheit, 2004).

Erst in jüngster Vergangenheit ist in der öffentlichen Fachdiskussion das Bewusstsein dafür geschärft worden, dass Kinder und Jugendliche, deren Mütter vom Partner misshandelt werden, nicht als sekundäre Opfer bezeichnet und behandelt werden können. Es wurde bereits erwähnt, dass die Beobachtung elterlicher Gewalt in der Kindheit ein Risikomarker sowohl für die spätere eigene Gewaltausübung als auch für die eigene Opferwerdung ist. Gleiches gilt erst recht, wenn sich die Gewalt nicht nur gegen die Partnerin richtet, sondern auch unmittelbar gegen die Kinder. So belegen die KFN-Schülerbefragungen (Enzmann & Wetzels, 2001; Wilmers et al., 2002), dass die Häufigkeit der Viktimisierung durch elterliche Gewalt erheblich höher ist, wenn auch die elterliche Beziehung Gewalt belastet ist. „So ist die Rate der Misshandlungsoffer im Falle häufiger Beobachtung von Partnergewalt mit 25,4% signifikant höher, als das mit 2,6% bei den Familien zu registrieren ist, in denen die Jugendlichen zwischen den Eltern keine Gewalt beobachtet haben.“ (Wilmers et al., 2002, S. 72). Es zeigt sich, dass „innerfamiliäre Gewalt offenkundig ein familiensystemisches Phänomen [ist], das über die Generationsgrenzen hinweg die gesamte Familie betrifft.“ (Wilmers et al., 2002, S. 73). Jugendliche, die Gewalt zwischen ihren Eltern beobachten müssen, sind „nicht nur mit einem problematischen Modell der Art und Weise von Konfliktaustragungen konfrontiert [...], sondern zugleich in erhöhtem Maße dem Risiko ausgesetzt [...], auch selbst Opfer elterlichen Gewalthandelns zu werden.“ (Wilmers et al., 2002, S. 73).

Neben diesen negativen Langzeitwirkungen sind auch kurzfristigere körperliche und psychische Folgen bei Kindern zu beobachten, die regelmäßig Opfer oder Zeugen von Gewalt werden. Kindesmisshandlung geht mit einem breiten unspezifischen Spektrum von Symptomen gestörter Entwicklung und psychischer Auffälligkeiten einher. Hierzu zählen kognitive und Leistungsprobleme, Sprachentwicklungsstörungen, Probleme im

Aufbau enger Beziehungen, Interaktionsstörungen mit Gleichaltrigen, und aggressives Verhalten (Kaplan, Pelocitz & Labruna, 1999; Stevenson, 1999; Streeck-Fischer & van der Kolk, 2000). Außerdem zeigen misshandelte Kinder ein erhöhtes Risiko für kinder- und jugendpsychiatrische Erkrankungen wie depressive Störungen, Angststörungen, Störungen des Sozialverhaltens, hyperaktive Störungen, suizidales Verhalten und Drogenmissbrauch (Browne et al., 1999; Fergusson & Lynskey, 1997; Kaplan et al., 1999; Silverman et al., 1996).

Zu den psychischen Folgen, wenn Kinder *Zeugen* häuslicher Gewalt zwischen den Eltern werden, gibt es jedoch bislang vergleichsweise wenig systematische Forschung. Es ist jedoch von starken psychischen Belastungen wie existentieller Angst um die Mutter, Erleben von Hilflosigkeit in den betreffenden Situationen und einem Gefühl der Isolation durch das häufig gegenüber Außenstehenden auferlegte Schweigegebot auszugehen (Heynen, 2001), die sich in entsprechenden psychischen Auffälligkeiten niederschlagen können. Hinzu kommt eine gesundheitliche und psychische Belastung, die dadurch bedingt ist, dass die Eltern aufgrund ihrer Konflikte bzw. eigener Erschöpfungs- und Traumatisierungszustände nicht dazu in der Lage sind, das Kind angemessen zu versorgen und eine vertrauensvolle Bindung zu ihm aufzubauen (English, Marshall & Stewart, 2003). Entsprechend wurden bei Vorschulkindern, deren Mütter Opfer häuslicher Gewalt waren, bleibende negative Auswirkungen auf die Entwicklung gefunden (Lieberman & van Horn, 1998; Peled, Jaffe & Edleson, 1995). Enzmann und Wetzels (2001) und Wilmers et al. (2002) konnten im Rahmen der bereits erwähnten Schülerbefragungen des KFN zeigen, dass, neben dem unmittelbaren Erleben von Gewalt durch die Eltern, auch das Beobachten von elterlicher Partnergewalt negative Effekte auf das Sozialverhalten der befragten Jugendlichen mit sich bringt. Eine aktuelle Metaanalyse von 40 Studien (Wolfe et al., 2003) belegt den – allerdings statistisch nur geringen – Zusammenhang des Aufwachsens im Umfeld häuslicher Gewalt mit emotionalen und behavioralen Problemen.

1.1.5 Hilfen durch staatliche und nichtstaatliche Institutionen

Das Problem „Gewalt gegen Frauen“ rückte in Deutschland vor über 20 Jahren durch die Frauenhausbewegung in den Blickpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. 1976 wurden die ersten Frauenhäuser in Köln und Berlin gegründet. In den 80er Jahren weitete sich diese Bewegung immer mehr aus, und es kamen neue Themen hinzu, z.B. die Situation von Migrantinnen. Wichtige internationale Meilensteine waren die Erklärung des Europäischen Ministerrates in Rom im Oktober 1993, dass Gewalt gegen Frauen deren Grundrechten auf Leben, Sicherheit, Freiheit und Würde verletzt und daher ein Hindernis zur Verwirklichung einer demokratischen Gesellschaft darstellt und dem Rechtsstaat entgegensteht; ein umfassender Aktionsplan, den der Europarat 1998 als Leitlinie vorgelegt hat; und das Internationale Jahr gegen Gewalt gegen Frauen, das vom Europäischen Parlament beschlossen im März 1998 eröffnet wurde (Hagemann-White, 2001).

In den 90er Jahren wurde auch vermehrt die Vernetzung mit staatlichen Institutionen, insbesondere mit der Polizei, angestrebt. So bildeten sich kommunale Arbeitskreise, in denen nichtstaatliche und staatliche Institutionen in Kontakt traten: Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Polizei, Justiz, Männerberatungsstellen, Kinderschutz, Ministerien, Kommunalverwaltungen u. a. m. Aus diesen Runden Tischen entstanden vielerorts institutionalisierte Kooperationsbündnisse in Form so genannter Interventionsprojekte. Diese unterscheiden sich von kommunalen Arbeitskreisen dadurch, dass sie ihre eigene Arbeit wiederholt überprüfen, ihre Ressourcen mit ihren Anforderungen abstimmen, und der Wissensstand und die Fähigkeiten der Beteiligten ständig aktualisiert werden. Ihr Ziel ist es, die Interventionen verschiedener Institutionen und Einrichtungen aufeinander abzustimmen. So ist es zum Beispiel im Interesse der Opfer häuslicher Gewalt, wenn Polizeibeamte bei entsprechenden Einsätzen um die spezifische Problematik häuslicher Gewalt und entsprechende Hilfsangebote wie Frauenhäuser etc. wissen. Die

immer stärker werdende Vernetzung und Kooperation soll dazu beitragen, dass sich Unterstützungsangebote verdichten, koordinierter gearbeitet wird, Lücken im Netz sichtbar werden und eine sinnvolle Spezialisierung erfolgt (Leopold, 2000).

Heute umfasst das Spektrum der Hilfsmöglichkeiten für weibliche Gewaltopfer Frauenhäuser, spezialisierte Beratungsstellen, Notruftelefone, Opferhilfebüros und andere mehr. Auch Frauenbüros und Gleichstellungsstellen arbeiten gegen Gewalt gegen Frauen. Für männliche Opfer gibt es derzeit nur wenige spezialisierte Beratungsstellen, wengleich einige der zuvor genannten Einrichtungen auch Männer beraten.

Die Polizei engagiert sich vielerorts in kommunalen Arbeitskreisen und Präventionsräten und sucht eine konstruktive Rolle beim Abbau von Gewalt. Durch den Austausch mit parteilichen Einrichtungen wie Frauenhäusern, aber auch durch Aus- und Fortbildung hat ein deutlicher Bewusstseinswandel eingesetzt. Während früher bei einem Einsatz wegen einer „Familienstreitigkeit“ die Streitschlichtung Priorität hatte, ist nun das oberste Ziel, alle Interventionsmöglichkeiten gegen den Täter konsequent auszuschöpfen. Im Rahmen des niedersächsischen Aktionsplans ist die Polizei beispielsweise angehalten, bei entsprechender Gefahrenprognose Platzverweise gegen den Täter auszusprechen (Niedersächsisches Innenministerium, 2002) und somit einen Beitrag zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich zu leisten, auf dem andere Einrichtungen aufbauen können. Das Niedersächsische Innenministerium hat eine ausführliche Handreichung erstellt, die genaue Hilfestellung zur Vorgehensweise bei Einsätzen häuslicher Gewalt gibt. Zudem wurden auf Ebene der Bezirksregierungen ExpertInnen für häusliche Gewalt benannt, die sich regelmäßig untereinander austauschen und Inhalte an die Beauftragten für Kriminalprävention auf Polizeiinspektionsebene weitergeben⁶.

Auf justizieller Ebene haben sich vor allem im strafrechtlichen Bereich vielerorts Sonderzuständigkeiten der Staatsanwaltschaften etabliert. Auch wurde das öffentliche Interesse bei der Strafverfolgung häuslicher Gewalt deutlich gemacht. Häusliche Gewalt wurde als Officialdelikt eingestuft, das auch dann verfolgt werden muss, wenn die Betroffene von sich aus keinerlei Schritte unternehmen kann oder möchte. Außerdem werden zahlreiche Fortbildungen sowohl für Straf- als auch für FamilienrichterInnen angeboten. Teilweise sind JuristInnen auch an Runden Tischen vertreten. Aufgrund der unabhängigen Arbeitsweise und der auf Einzeltätigkeit angelegten Organisationsstruktur der Justiz, gibt es jedoch keine umfassenden, alle RichterInnen betreffenden Fortbildungen oder handlungsweisenden Leitlinien.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung („Gewaltschutzgesetz“, GewSchG) am 1.1.2002 haben Geschädigte die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2) oder auf andere Schutzmaßnahmen gegenüber dem Täter/der Täterin – wie Betretungsverbot, Annäherungsverbot und Kontaktverbot (§ 1) – zu stellen. Letztere Maßnahmen eröffnen die Möglichkeit, auch gegen Stalking vorzugehen. Verstöße gegen diese Schutzanordnungen können gemäß § 4 GewSchG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Allerdings wird derzeit in Deutschland diskutiert, ob diese Regelung ausreicht, oder ob nicht eher ein eigener Straftatbestand geschaffen werden sollte, der den „Umweg“ über die Zivilgerichte ersparen würde und den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen würde, auch ohne Strafantrag bei öffentlichem Interesse tätig zu werden (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2004).

Da die Information über das Gewaltschutzgesetz wichtiger Bestandteil der BISS-Beratung ist, sei im Folgenden noch näher auf die Vorgehensweise eingegangen: Für Verfahren nach dem GewSchG sind die Familiengerichte zuständig, wenn die Beteilig-

⁶ Während des Zeitraumes, in dem die Evaluationsstudie stattfand, waren die Polizeiinspektionen in größere Bezirksregierungsgebiete zusammengefasst. Für das Jahr 2005 ist eine Neuordnung der Organisationsstrukturen vorgesehen.

ten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben, § 23b Abs. 1 Nr. 8a GVG. Die Zuständigkeit für die anderen Verfahren nach dem GewSchG liegt bei der allgemeinen Prozessabteilung des Amtsgerichts (Müller, 2002). Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes kann der Schutz vor weiteren Übergriffen oder unzumutbaren Belästigungen auf Antrag der Betroffenen durch eine einstweilige Anordnung (Familiengericht, § 64b Abs. 3 FGG) bzw. einstweilige Verfügung (allgemeines Zivilgericht gemäß §§ 935, 940 ZPO) gewährt werden (ausführlich bei Schweikert & Baer, 2002). Ein entsprechender Antrag ermöglicht es dem Gericht vorläufig – ohne eine Verhandlung in der Hauptsache, die immer auch die mündliche Anhörung beider Parteien einschließt und in der Regel erst nach mehreren Wochen anberaumt werden kann, – eine Entscheidung zu treffen. Per einstweiliger Anordnung/Verfügung kann ein Antrag auf Gewaltschutz innerhalb von ein bis zwei Tagen nur anhand der schriftlichen Unterlagen entschieden werden.

Durch das Gewaltschutzgesetz wurde eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichtes geschaffen. Außerdem bietet es betroffenen Frauen eine Alternative zur Flucht ins Frauenhaus (Schumacher, 2001). So besteht die Möglichkeit, im eigenen vertrauten Umfeld zu bleiben und trotzdem vor gewalttätigen Übergriffen geschützt zu sein. Weiterhin werden auch für Betroffene, die nicht mit dem Täter verheiratet sind, neue Rechtsschutzmöglichkeiten geschaffen. Außerdem kann gegen Stalking konsequenter vorgegangen werden (Schwab, 2002).

Amerikanische Studien zeigen, dass zivilrechtliche Schutzanordnungen Sicherheitsgefühl und Lebensqualität der Opfer steigern (Keilitz, Hannaford & Efkeman, 1997). Hinsichtlich der Gefahr von Re-Viktimisierungen während der Dauer der Schutzanordnungen, sind die Ergebnisse jedoch widersprüchlich. Einige Studien zeigen, dass insbesondere länger andauernde Schutzanordnungen eine Re-Viktimisierung verhindern können (Holt et al., 2002), andere finden jedoch, dass über ein Drittel der Opfer erneut viktimisiert wird (Harrell & Smith; 1996, Klein, 1996).

1.2 Der pro-aktive Ansatz

Konzeptionell verfügen die meisten Anlaufstellen für Gewaltopfer über eine so genannte Komm-Struktur, d.h. die Betroffenen müssen selbst aktiv werden. Hier stellt der pro-aktive Ansatz⁷, wie ihn die BISS verfolgen, eine neue Entwicklung dar. Die Kontaktaufnahme geht hier von der Beratungsstelle aus. Es wird erwartet, dass dadurch Opfer häuslicher Gewalt früher erreicht werden können, dass auch solche Personen angesprochen werden, die über die traditionelle Komm-Struktur bislang überhaupt nicht erreicht wurden, und auch dass die Hemmschwelle herabgesetzt wird, künftig psychosoziale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Im Folgenden wird ein Überblick über die Ergebnisse anderer Evaluationsstudien pro-aktiver Beratung gegeben.

Die Stadt Duluth in Minnesota war eine der ersten Gemeinden, die im Jahr 1980 mit dem Domestic Abuse Intervention Project (DAIP) begann, eine koordinierte kommunale Antwort auf häusliche Gewalt zu entwickeln. DAIP koordiniert die verschiedenen Anlaufstellen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Frauenhaus, Gesundheitsamt, Justiz, verschiedene Gesundheitseinrichtungen usw.), die auf kommunaler Ebene mit häuslicher Gewalt zu tun haben, um eine höhere Sicherheit der Geschädigten zu erreichen. Wird der Täter nach einem Polizeieinsatz in Arrest genommen, so werden die Daten der Geschädigten an ein Frauenhaus weitergeleitet. Das Frauenhaus beauftragt dann einen Anwalt/eine Anwältin, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen, der/die Infor-

⁷ Der Begriff „pro-aktiver Ansatz“ wird im Rahmen dieser Studie auf die Art der Kontaktherstellung zwischen BISS und Beratenen bezogen. Es sei an dieser Stelle jedoch angemerkt, dass der Begriff teilweise auch in einem weiteren Sinne gebraucht wird und dann die aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit der Institutionen Polizei – BISS – Zivilgericht meint, die einen lückenlosen Schutz der Opfer sowie eine psychosoziale Nachsorge anstrebt.

mationen über den Gerichtsprozess, das Frauenhaus, die Sicherheitsplanung usw. gibt, und bei der Entscheidung hilft, ob die Frau eine Schutzanordnung beantragen möchte. Wird der Täter verurteilt, bekommt er die Auflage, an einem Täterkurs teilzunehmen. In diesem Fall wird die Geschädigte von DAIP eingeladen, an einem Orientierungstreffen teilzunehmen, in dem ihr Wege aufgezeigt werden, die sie bei erneuter Gewalt einschlagen kann. In einer Befragung gaben 80% der Geschädigten (n=60) an, die kombinierte Antwort von Polizei, Gericht, und Frauenhäusern sei für sie hilfreich oder sehr hilfreich gewesen. Alle Befragten fanden, dass die Angreifer verpflichtet werden sollten, an einem Täterprogramm teilzunehmen. 60% fühlte sich sicherer, wenn der Täter an einer solchen Gruppe teilnahm (DAIP, 2004a). Im Rahmen der Evaluation des Täterprogramms berichteten die Opfer von deutlichen Abnahmen körperlicher Gewalt während des Programms, die auch noch ein Jahr später Bestand hatten (Pence & Paymar, 1993).

In London wurde 1993 eine sozialpädagogische Beratungsstelle „Domestic Violence Matters (DVM)“ bei der Polizei eingerichtet, deren Arbeitsschwerpunkte in der Krisenintervention, der rechtlichen Information, der praktischen Hilfe bei der Wohnungssuche und in der Vernetzung von Anlaufstellen für häusliche Gewalt bestehen. Eine multi-methodale Evaluationsstudie (Kelly, 1999) von 1.236 Fällen beschrieb die Geschädigten als nahezu ausschließlich weiblich (99%), darunter 31% Angehörige ethnischer Minderheiten. 99% der Täter waren Männer, in einem Drittel der Fälle übte der Ex-Partner die Gewalt aus. Über zwei Drittel der Fälle kommen über die Polizei zu DVM. Zu 90% der pro-aktiv kontaktierten Frauen konnte innerhalb von 24 Stunden Kontakt hergestellt werden. In einer quantitativen Befragung wurden 229 Klientinnen zur Gewaltgeschichte, dem ersten Kontakt mit Polizei und anderen Anlaufstellen, dem letzten Vorfall und der darauf folgenden polizeilichen Intervention sowie der Krisenintervention von DVM befragt. Die Frauen reagierten überwiegend mit Erleichterung (56%) auf das Kontaktangebot. Nur sehr wenige Frauen hatten Angst, die Beraterinnen könnten zu sehr in ihre Privatsphäre eindringen (7%) oder ihnen Schuld zuweisen (6%). Sie erwarteten sich weniger Hilfe bei der strafrechtlichen Verfolgung des Täters (17%) oder einer Trennung (11%), sondern eher Hilfe bei der psychischen Verarbeitung der Geschehnisse (62%) und eine seelische Unterstützung darin, Gewalt nicht mehr zu akzeptieren (49%).

Eine weitere Einrichtung in London, das Domestic Violence Intervention Projekt, arbeitet ebenfalls pro-aktiv gegen häusliche Gewalt. Das Violence Prevention Program (VPP), das Täterkurse anbietet, übermittelt an den Women's Support Service (WSS) die Adressen der Partnerinnen dieser Täter. WSS nimmt dann Kontakt auf und bietet eine Kombination von telefonischen Gesprächen, persönlichen Gesprächen in der Beratungsstelle und Gruppensitzungen an. In der Evaluationsstudie (Burton, Regan & Kelly, 1998) wurden beratene Frauen mittels Fragebogen befragt (es kamen 32 vollständig ausgefüllte Fragebögen zurück) und elf Frauen ausführlich interviewt. Mit fünf Beraterinnen wurde ebenfalls ein qualitatives Interviews geführt. In dem dreijährigen Erhebungszeitraum gingen bei WSS 796 Fälle ein, von denen 361 (45%) pro-aktiv kontaktiert wurden und 435 (55%) sich selbst an WSS gewandt hatten. Der pro-aktive Kontakt konnte bei der Hälfte der von VPP vermittelten Frauen innerhalb einer Woche hergestellt werden. Die Frauen, die in der Beratungsstelle beraten wurden, wurden vor ihrem ersten Gespräch nach ihren Erwartungen gefragt und zu einem späteren Zeitpunkt dann, ob diese erfüllt worden seien. Verständnis erwarteten drei Viertel der Beratenen, praktische Unterstützung die Hälfte und Informationen ein Drittel der Beratenen. Während die Beraterinnen die Sicherheitsplanung als wichtigsten Aspekt der persönlichen Gespräche bezeichneten, wollten die Frauen in den Gesprächen vor allem darüber sprechen, was ihnen passiert ist und inwiefern diese Erlebnisse als inakzeptable Gewalt gelten können. In dieser Stichprobe waren 20% der Frauen ethnischen Minderheiten zuzurechnen.

Österreich lieferte mit dem 1997 eingeführten Bundesgesetz zum Schutz bei Gewalt in Familien das Vorbild für das deutsche Gewaltschutzgesetz. Ähnlich wie in Deutschland wurden auch dort flankierend pro-aktive Interventionsstellen eingerichtet und die

polizeiliche Wegweisung⁸ verstärkt eingesetzt. In einer durch das Institut für Konfliktforschung in Wien durchgeführten multimodalen Evaluationsstudie (Dearing & Haller, 2000) wurden 1.018 Polizeiakten analysiert, 25 Beratene interviewt und insgesamt 93 Angehörige verschiedener, mit häuslicher Gewalt befasster Berufsgruppen befragt. Die Auswertung der Polizeiakten ergab einen Frauenanteil von 87% unter den Opfern, die vorwiegend zwischen 25 und 44 Jahren alt waren. Die Täter waren in 77% die Partner und in 10% die Ex-Partner der Frauen. In 48% der Fälle befanden sich in dem betreffenden Haushalt Kinder. Eine polizeiliche Wegweisung wurde in 43% der Fälle ausgesprochen und zwar eher dann, wenn Kinder anwesend waren, es sich bei dem Täter nur um den Lebensgefährten und nicht um den Ehepartner handelte, Verletzungen des Opfers eingetreten waren und Sachbeschädigungen vorlagen, und wenn es sich eher um eine städtische denn eine ländliche Region handelte. 12% der Geschädigten stellen einen Antrag nach dem österreichischen Gewaltschutzgesetz und zwar vorwiegend dann, wenn auch schon eine polizeiliche Wegweisung und keine Streitschlichtung vorausgegangen war. Anträge wurden eher von finanziell unabhängigen Frauen gestellt. Migrantinnen waren zwar auf der polizeilichen Ebene überrepräsentiert, stellten dann aber unterproportional wenige Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz. Die Befragungen zeigten auf, dass die Beraterinnen mit der Beratung überaus zufrieden waren, ihre Erwartungen seien übererfüllt worden. Von der Polizei hatten jedoch insbesondere Frauen aus ländlichen Regionen oftmals den Eindruck der Parteilichkeit der BeamtInnen, im Sinne einer „Verbrüderung mit dem Täter“. Zudem äußerten einige Frauen, sie hätten sich durch die Polizei nicht ausreichend über die eingeleiteten Maßnahmen und die daraus resultierenden Konsequenzen informiert gefühlt. Die Befragung der Berufsgruppen ergab, dass österreichische PolizeibeamtInnen die Kooperation mit den Beratungsstellen sehr positiv einschätzten, einzig österreichische FamilienrichterInnen kritisierten, die Anträge nach Gewaltschutzgesetz, die mit Hilfe der Beratungsstellen zustande kämen, seien oft stark dramatisiert und die Opfer würden häufig von den Beraterinnen zu einer solchen Antragstellung gedrängt.

Diesen Befunden lassen sich aktuelle Informationen aus dem Tätigkeitsbericht der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie hinzufügen (Logar, 2003). Im Jahr 2003 wurden der Interventionsstelle 2.178 Fälle von der Polizei zugewiesen, hinzu kamen 101 von anderen Institutionen vermittelte Klientinnen (inklusive Selbstmelderinnen, die z.B. durch die Medien vermittelt wurden), außerdem wurden Frauen aus früheren Jahren weiter oder wieder betreut. Insgesamt zählte die Stelle im Jahr 2003 rund 3.700 Personen. War ein pro-aktiver Kontakt erforderlich, so gelang dieser in 70% der Fälle, in 30% der Fälle blieben die Kontaktversuche erfolglos. Die polizeilich zugewiesenen Fallkonstellationen ließen sich wie folgt beschreiben: 94% der Fälle waren Frauen, am häufigsten vertreten war die Altersgruppe der 31 bis 40 Jährigen (34%), gefolgt von den 19 bis 30 Jährigen (28%). 27% der Geschädigten besaßen nicht die österreichische Staatsbürgerschaft. Die Täter waren zu 50% die Ehemänner, zu 24% die Lebensgefährten der Frau, zu 5% die Ex-Lebensgefährten und zu 4% die Ex-Ehemänner; bei männlichen Opfern waren zu 42% Ehefrauen die Täterinnen, zu 13% die Lebensgefährtin und zu jeweils unter 3% Tochter/Ex-Frau/Ex-Partner/Bekannte. In 6% der Fälle hatten der oder die TäterIn eine Waffe gegen das Opfer eingesetzt. Minderjährige Kinder lebten in 82% der betroffenen Haushalte. In 78% der Fälle hatte die Polizei eine Wegweisung ausgesprochen, 21% der Geschädigten hatten einen zivilrechtlichen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-

⁸ In der öffentlichen Darstellung aber auch in der Praxis werden die Begriffe Platzverweis und Wegweisung häufig synonym verwendet. Entsprechend den (polizei-)gesetzlichen Regelungen in Niedersachsen ist das Pendant zur österreichischen polizeilichen Wegweisung in Niedersachsen der polizeiliche Platzverweis (§ 17 Nds. SOG).

Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein pro-aktive Interventionsstellen eingerichtet. Da diese Stellen meist erst nach dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2002 gegründet wurden, liegen uns erst von wenigen Bundesländern Ergebnisse der entsprechenden Evaluationsstudien vor und diese teilweise auch erst in vorläufigen Fassungen. In Sachsen-Anhalt wurde im Jahr 2001 ein Landesprogramm zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder vorgelegt. Ein Schwerpunkt dieses Landesprogramms war das Interventionsprojekt „Häusliche Gewalt“ sowie die daran angegliederte pro-aktiv arbeitende Interventionsstelle der Arbeiterwohlfahrt in Halle. Die vorläufigen Evaluationsergebnisse der Arbeit der Interventionsstelle (Landgrebe & Sellach, 2003) beziehen sich auf die Beschreibung von 73 Fällen, die von Juli bis Dezember 2002 bearbeitet wurden. 32 Fälle wurden von der Polizei übermittelt, 13 von anderen Institutionen und 28 wandten sich selbst an die Beratungsstelle. Von den 32 polizeilich übermittelten Fällen konnten 24 Personen telefonisch oder postalisch erreicht werden, alle nahmen das Unterstützungsangebot an. Die Daten der Polizei wurden bei 27 Fällen am Tag des Vorfalls oder am Folgetag an die Interventionsstelle weitergeleitet. In 13 Fällen hatte die Polizei einen Platzverweis ausgesprochen, in sechs Fällen den Täter in Gewahrsam genommen. Die (eher geringe) Zahl der polizeilich übermittelten Fälle war darauf zurückzuführen, dass die Betroffenen bei einem Polizeieinsatz unterschreiben mussten, dass sie mit der Weiterleitung ihrer Daten an die Interventionsstelle einverstanden waren. Diese Praxis stellte für die Betroffenen eine große Hürde dar, nur ein Drittel der Betroffenen, bei denen die Polizei interveniert hatte, hatten die Einverständniserklärung unterschrieben. Die Evaluationspersonen regen hier eine Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Sachsen-Anhalt an, sodass die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr auch ohne Einverständnis der Betroffenen die Daten an die Interventionsstelle weiterleiten kann. Die Schwerpunkte der Beratung lagen auf der kurzfristigen Krisenintervention, der rechtlichen Unterstützung und der Begleitung zu Ämtern, Ärzten usw. An andere Hilfeeinrichtungen weitervermittelt wurden 35 Fälle (50%). Die enge Anbindung der Interventionsstelle an das Interventionsprojekt erwies sich als sinnvoll, da der Beraterin durch den Kontakt mit anderen PraktikerInnen eine Reflexion ihrer Arbeit sowie eine Verarbeitung von belastenden Situationen ermöglicht wurden. Zudem konnte sie auf diese Weise Institutionen/Personen und deren Handlungsroutinen schnell und außerhalb von institutionellen Strukturen kennen lernen.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden fünf pro-aktive Interventionsstellen (IST) eingerichtet und von der Wissenschaftlichen Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) evaluiert (Hagemann-White & Kavemann, 2004). Die Studie umfasst u.a. Falldokumentationen bei den IST, eine schriftliche Befragung beratener Frauen und qualitative Interviews mit Beraterinnen und Betroffenen. Hinzu kamen eine Evaluation der Fortbildungen der Polizei, Expertinnengespräche sowie teilnehmende Beobachtungen. An dieser Stelle werden Ergebnisse der Falldokumentation berichtet. Bezüglich der Ergebnisse der anderen Erhebungsmodule sei auf den ausführlichen Abschlussbericht der Studie verwiesen⁹. Von Januar 2002 bis Juni 2003 wurden den IST insgesamt 1.270 Fälle bekannt. Mit Dokumentationsbögen erfasst wurden 1.194 Fälle bzw. 1.089 Personen, da einige Personen mehrmals in bei den IST aufgenommen wurden (96% Frauen und 4% Männer). Insgesamt fanden in 1.001 Fällen Beratungen statt. 88% Prozent der Fälle wurden von der Polizei übermittelt. Die pro-aktive Kontaktaufnahme gelang den IST-Mitarbeiterinnen in über 80% der Fälle – auch in Fällen, in denen die Polizei notierte, dass die Frauen mit der Datenweitergabe nicht einverstanden waren. 5% der pro-aktiv Kontaktierten lehnten eine Beratung durch die Interventionsstelle ausdrücklich ab. Bei den polizeilich übermittelten Fällen konnte in 95% der Fälle eine Beratung am selben Tag oder am Folgetag des Polizeieinsatzes stattfinden. Mindestens 35% der Geschädigten hatten zuvor keinen Kontakt zu anderen Beratungsstellen

⁹ Der ausführliche Abschlussbericht kann unter <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

oder Einrichtungen für Opfer häuslicher Gewalt. Die Autorinnen folgern, dass die IST ihre Rolle als Schnittstelle zwischen polizeilicher Intervention und psychosozialer Beratung wahrgenommen haben, und dass die pro-aktive Kontaktaufnahme gelungen ist.

In Niedersachsen gibt es bereits seit 1997 das HAnnoversche-Interventions-Projekt gegen Männergewalt in der Familie (HAIP). HAIP ist ein Netzwerk, welches die Angebote für von häuslicher Gewalt Betroffene der verschiedenen Institutionen in Hannover koordiniert. Die Koordination erfolgt dezentral. Mittelpunkt von HAIP stellt der Runde Tisch dar, an dem VertreterInnen aus acht unterschiedlichen mit häuslicher Gewalt befassten Bereichen zusammenarbeiten¹⁰. Zwei der an HAIP beteiligten Institutionen arbeiten dabei ebenfalls pro-aktiv: Zum einen das Präventionsprogramm Polizei-Sozialarbeit (PPS), zum anderen Waage e.V. Durch die Polizei über einen Einsatz häuslicher Gewalt informiert, führt PPS, teils in Soforteinsätzen, eine zeitnahe Krisenintervention für Männer, Frauen und Kinder durch und vermittelt den Betroffenen psychosoziale Hilfen. Zudem informieren die MitarbeiterInnen die Betroffenen über rechtliche Schutzmöglichkeiten und das Gewaltschutzgesetz und beraten die Betroffenen bei einer individuellen Sicherheitsplanung. Darüber hinaus unterstützt PPS die Polizei auch noch in vielerlei anderer Hinsicht (z.B. Überbringen von Todesnachrichten). Im Jahr 2002 registrierte PPS bei 1.915 Polizeieinsätzen 1.478 betroffene Familien (oder sonstige Beziehungen), in denen es zu häuslicher Gewalt kam (Landeshauptstadt Hannover, Referat für Frauen und Gleichstellung, Polizeidirektion Hannover & Männerbüro Hannover e.V., 2003). Insgesamt waren 1.653 Personen geschädigt worden. Am häufigsten (933) waren in der Gruppe der Geschädigten deutsche Frauen und Mädchen vertreten, gefolgt von nichtdeutschen Frauen und Mädchen (458). Deutsche Männer und Jungen waren in 172 Fällen die Geschädigten, nichtdeutsche männliche Personen in 85 Fällen. Die Geschädigten waren am häufigsten zwischen 31 und 40 Jahren alt, gefolgt von den 21 bis 30 Jährigen. Ausgehend von den Geschädigten war in 488 Fällen der Ehepartner der Täter, in 332 Fällen der Partner, in 472 Fällen der Ex-Partner und die übrigen Fälle entfielen auf Verwandte einschließlich Kindern, Rivalen sowie andere Beziehungen. Bei 1.915 Polizeieinsätzen lebte in 479 Fällen ein Kind im Haushalt, in 291 Fällen zwei Kinder, in 152 Fällen drei und mehr Kinder. In 575 Haushalten lebten keine Kinder. Bei 1.478 Familien erfolgte in 723 Fällen eine persönliche Beratung, in 495 Fällen fand eine ausschließlich telefonische Beratung statt. In 260 Fällen (17,6%) kam keine Beratung zustande (ob dies auf eine Ablehnung der Beratung durch die Betroffenen oder auf eine Nichterreichbarkeit zurückzuführen ist, geht aus den Daten nicht hervor). Bedauerlicherweise soll das Projekt in absehbarer Zeit aus finanziellen Gründen eingestellt werden.

Waage e.V. bietet einen Täter-Opfer-Ausgleich an und führt außergerichtliche Streitschlichtungen durch. Im Jahr 2003 wurden von den MitarbeiterInnen von Waage e.V. 626 Fälle bearbeitet, das entspricht 685 Geschädigten und 702 Beschuldigten. 50% der Fälle lassen sich dem Gebiet der innerfamiliären Gewalt zurechnen, am häufigsten bezeichnen die Fälle Männergewalt gegen Partnerinnen und Ex-Partnerinnen (Waage Hannover e.V. 2004). Die Waage e.V. bekommt ihre Verfahren hauptsächlich (zu 90%) von der Staatsanwaltschaft zugewiesen. Ein Teil der Verfahren kommt durch SelbstmelderInnen und unter 5% ihrer Verfahren bekommt Waage e.V. von PPS übermittelt (Netzig, 2004). Werden die MitarbeiterInnen von Waage e.V. von der Staatsanwalt-

¹⁰ Landeshauptstadt (LH) Hannover: Referat für Frauen und Gleichstellung, Polizeidirektion Hannover: Präventionsprogramm Polizei-Sozialarbeit (PPS), Männerbüro Hannover e.V., Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen, Polizeidirektion Hannover: Beauftragte für Kriminalprävention (BfK), Staatsanwaltschaft Hannover, Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Migrantinnen (SUANA), Waage Hannover e.V., Frauen- und Kinderschutzhaus, LH Hannover: Kommunaler Sozialdienst (KSD), LH Hannover: Referat für interkulturelle Angelegenheiten, Opferhilfebüro, Bewährungshilfe für den Landgerichtsbezirk Hannover, Frauennotruf und Telefon Langenhagen e.V.

schaft über einen Fall informiert, so wird den Betroffenen ein Anschreiben zugesandt, in dem ihnen das Angebot unterbreitet wird, an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen.

Studien übergreifend ergibt sich, dass ein Kontakt zu mindestens drei Viertel der polizeilich übermittelten Frauen pro-aktiv hergestellt werden kann. Die Zeitspanne, bis es zu dieser Kontaktaufnahme kommt, variiert zwischen den einzelnen untersuchten Stellen erheblich – von 24 Stunden bis zu einer Woche oder länger. Die Kontaktherstellung wird von den Geschädigten ganz überwiegend mit einem Gefühl der Erleichterung aufgenommen, die Beratung wird nur selten abgelehnt. Die Opfer sind insgesamt mit der Form der Beratung äußerst zufrieden und sehen ihre Erwartungen erfüllt. Im Vordergrund der Beratung steht dabei zunächst die Verarbeitung des Erlebten, weniger die ersten Schritte zu einer Trennung. Die Perspektiven anderer Berufsgruppen auf die Beratungsstellen wurden nur in der österreichischen Studie von Dearing und Haller (2000) erhoben. Sie fanden eine positive Beurteilung der pro-aktiven Beratungsstellen durch die Polizei, jedoch eine eher negativ getönte Bewertung durch FamilienrichterInnen. Im Rahmen des vorliegenden Projektes sollen nun die Erkenntnisse zur Akzeptanz pro-aktiver Beratung ergänzt werden, sowie die Kooperation der BISS mit den anderen Stationen der Interventionskette des Gewaltschutzgesetzes – Polizei und Familiengerichte bzw. Allgemeinen Prozessabteilungen – betrachtet werden.

1.3 Die Fragestellungen der Evaluationsstudie

(a) Wie lassen sich die BISS charakterisieren?

Zunächst wird die Evaluationsstudie die spezifische Beratungsform der BISS, die Schwerpunkte der Beratungstätigkeit und ihre Organisationsstrukturen darlegen. Es sollen die Qualitäten und Spezifika der BISS-Beratung herausgestellt werden, um ihren Nutzen gegenüber herkömmlichen Beratungsstellen abschätzen zu können. Besonders eingegangen werden soll dabei auch auf die Kooperation mit anderen Berufsgruppen und deren Wahrnehmung der BISS.

(b) Bewährt sich der pro-aktive Ansatz in der Praxis?

Es soll untersucht werden, ob es in der Praxis gelingt, auf pro-aktivem Weg Kontakt zu den Opfern herzustellen und wie dieser Kontakt aus Sicht der Beratenen erlebt wird. In diesem Zusammenhang soll auch das Funktionieren der Interventionskette näher betrachtet werden. Hierzu soll beschrieben werden, wie der Austausch zwischen den Institutionen Polizei, BISS und Justiz erfolgt und ob ein zügiges Durchlaufen der Interventionskette möglich ist.

(c) Wie wird die BISS-Beratung von den Beratenen bewertet?

Das Ziel der BISS, wie auch der anderen beteiligten Institutionen, ist der verbesserte Schutz der Opfer vor häuslicher Gewalt. Eine positive Bewertung der BISS durch andere Berufsgruppen, hohe Fallzahlen und ein hoher Anteil auf pro-aktivem Wege zustande gekommener Beratungen bedeuten jedoch noch nicht, dass es den Opfern auch tatsächlich nach der Beratung besser geht. Daher soll festgestellt werden, ob die Erwartungen der Beratenen durch die Beratung erfüllt werden und wie zufrieden sie mit der Beratung sind.

(d) Wie lassen sich die Fälle häuslicher Gewalt auf den drei Ebenen Polizei, BISS und Justiz beschreiben?

Die oben genannten Fragestellungen sollen vor dem Hintergrund einer Beschreibung von Fällen häuslicher Gewalt erfolgen, wie sie im Hellfeld von Polizei, BISS-Beratungsstellen und Familien-/Zivilgerichten in Niedersachsen auftreten. Besonders eingegangen werden soll dabei auch auf Kinder als Mitbetroffene sowie auf Migrantinnen als Gruppe, die besondere Anforderungen an die Beratungstätigkeit stellt. Weiterhin sollen auch Stalking-Fälle miterfasst und beschrieben werden, um

über diese, in letzter Zeit verstärkt in den Blickpunkt öffentlichen Interesses geratene Opfergruppe mehr zu erfahren.

- (e) Welche Erfahrungen wurden mit dem Instrument Platzverweis bei häuslicher Gewalt gemacht?

Da der Platzverweis gem. §17 Nds. SOG ein wichtiger Baustein der Interventionskette Polizei–BISS–Gericht ist, und möglichst noch während seiner Geltungsdauer ein Antrag nach GewSchG gestellt werden sollte, wird auf die Erfahrungen mit diesem Instrument polizeilichen Handelns näher eingegangen. Insbesondere die Häufigkeiten und Bedingungen des Platzverweises sollen näher betrachtet werden, aber auch seine Bewertung durch die Polizei und die betroffenen Frauen.

- (f) Welche Frauen entscheiden sich für einen Antrag nach GewSchG und welche Erfolgsaussichten haben die Anträge?

Zum einen soll beschrieben werden, wie viele Opfer häuslicher Gewalt sich für zivilrechtliche Schritte entscheiden, zum anderen aber auch untersucht werden, welche Einflussfaktoren es auf die Entscheidung für oder wider eine solche Antragstellung gibt. Weiterhin interessiert im Sinne eines lückenlosen Opferschutzes, wie häufig die Anträge im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes behandelt werden, und wie groß der Anteil der Antragsbewilligungen ist.

2 Das Studiendesign

Zur Beantwortung der Untersuchungsfragen wurden einerseits Datenerhebungen auf den verschiedenen Stufen der Interventionskette Polizei–BISS–Justiz durchgeführt, sowie für die Gruppe der Beratenen. Andererseits wurden verschiedene Datenarten erhoben. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die verschiedenen Datenerhebungen der Studie.

Tabelle 1: Modulare Ebene der Studie.

Gruppe	Falldokumentationen	Befragungen	
		Quantitativ	Qualitativ
Polizei	Niedersachsenweite Erhebung von Fällen häuslicher Gewalt auf Polizeiebene	Standardisierte Befragung von PolizistInnen	-
BISS	Dokumentation aller den BISS bekannt gewordenen Fälle durch die BISS: Daten zur Tätigkeit von BISS	Standardisierte Befragung von BISS-Mitarbeiterinnen	Expertinneninterviews mit BISS-Mitarbeiterinnen
Beratene	Dokumentation aller den BISS bekannt gewordenen Fälle durch die BISS: Daten zu Beratenen	Standardisierte Befragung von BISS beratener Frauen	Qualitative Interviews mit von BISS beratenen Frauen
Justiz	Dokumentation von Anträgen auf Wohnungszuweisung und Schutzanordnungen an ausgewählten Amtsgerichtsbezirken Niedersachsens	Standardisierte Befragung von Familien- und ZivilrichterInnen	ExpertInneninterviews mit Familien- und ZivilrichterInnen

Die Tabelle zeigt, dass in der Studie zahlreiche, verschiedene Module eingesetzt wurden. Auf dieser *modularen Ebene* lassen sich zum einen Falldokumentationen von Befragungen unterscheiden. Die Falldokumentationen wurden kontinuierlich während des Jahres 2003 erstellt, sodass sich auch Zeitverläufe abbilden lassen. Zum anderen fanden die Falldokumentationen für verschiedene Gruppen statt. Es handelt sich erstens um eine niedersachsenweite Dokumentation von Fällen häuslicher Gewalt auf Polizeiebene, zweitens um eine Dokumentation aller den BISS im Jahr 2003 bekannt gewordenen Fälle und drittens um eine Dokumentation von Anträgen auf Wohnungszuweisung und Schutzanordnungen an ausgewählten Amtsgerichtsbezirken Niedersachsens. Den Falldokumentationen der BISS lassen sich dabei sowohl Informationen über die Tätigkeit der BISS entnehmen, als auch über die Beratenen.

Weiterhin fanden sowohl quantitative als auch qualitative Befragungen statt. Die quantitativen Befragungen waren Querschnittserhebungen von Stichproben der verschiedenen Gruppen, d.h. es wurden Befragungen von PolizistInnen, BISS-Beraterinnen, Beratenen und RichterInnen durchgeführt. Hinzu kamen ExpertInneninterviews mit BISS-Beraterinnen und RichterInnen, sowie Interviews mit geschädigten Frauen.

Neben dieser modularen Ebene gibt es eine *übergreifende Ebene*, auf der die Informationen aus den verschiedenen Modulen zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden und eine wechselseitige Validierung von Erkenntnissen erfolgt. Beispielsweise können zur Beantwortung der Frage, inwiefern die pro-aktive Kontaktaufnahme gelingt, Informationen aus der BISS-Falldokumentation (Prozentsatz erfolgreich kontaktierter Frauen) mit der Aussagen der Beraterinnen in den ExpertInnengesprächen (Bewertungen der pro-aktiven Kontaktaufnahme) und den Angaben beratener Frauen in der standardisierten Befragung (Gefühle bei Kontaktaufnahme der Beraterin) zusammengestellt werden.

Die folgende Ergebnisdarstellung wird zunächst die Ergebnisse auf modularer Ebene schildern, d.h. für jedes Modul werden Erhebungsinstrument, Durchführung und Auswertungen dargestellt. Die Darstellung wird sich dabei in der Abfolge an den einzelnen Gruppen orientieren und dann jeweils die Ergebnisse für jede Gruppe noch einmal zusammenfassen. Ein zweiter Teil widmet sich dann auf der übergreifenden Ebene den übergeordneten Fragestellungen.

3 Die Ergebnisse der Evaluationsstudie

3.1 Die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt

3.1.1 Erhebung zu Strukturen und Arbeitsformen der BISS

Die Befragung wandte sich an alle Mitarbeiterinnen der BISS. Ziel war es, einen Überblick über die Organisationsstrukturen und Arbeitsweisen der einzelnen BISS-Stellen zu erhalten.

3.1.1.1 Erhebungsinstrument

Der Fragebogen bestand aus 18 Fragen und ließ sich in sechs Themenbereiche unterteilen.

PERSONELLE AUSSTATTUNG DER BERATUNGSSTELLE: Zunächst wurden die Beraterinnen gebeten, Angaben zur personellen Ausstattung ihrer Beratungsstelle zu machen. Hierunter fielen die Zahl der Mitarbeiterinnen, deren Ausbildung sowie das wöchentliche Stundenkontingent, die Zahl der Überstunden und die Verteilung der Arbeitszeiten auf die Wochentage.

ORGANISATIONSFORM DER BERATUNGSSTELLE: Hier wurde erfasst, wie die Beratung in den einzelnen Modellregionen organisiert war hinsichtlich der Einrichtung von Beratungsstellen in den einzelnen Landkreisen, deren personeller Ausstattung und hinsichtlich der Aufgabenverteilung der Mitarbeiterinnen in Bezug auf Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit.

TRÄGER DER BERATUNGSSTELLE: Ein weiterer Bereich umfasste Angaben zum Träger der Beratungsstelle. Insbesondere sollten Aussagen darüber getroffen werden, inwieweit bestimmte Trägerkapazitäten für die Beratung genutzt werden können, z.B. Räumlichkeiten. Auch wurde um die Angabe weiterer personeller Ressourcen in Form von ehrenamtlichen Kräften oder PraktikantInnen gebeten.

SPEZIFISCHE ASPEKTE DER BERATUNG: Zum einen wurde nach spezifischen inhaltlichen Akzentuierungen gefragt, z.B. besondere Angebote für Migrantinnen, zum anderen wurde erhoben, ob auch Beratungen von Männern, Paaren oder Jugendlichen durchgeführt werden.

ZUSAMMENARBEIT MIT POLIZEI UND GERICHTEN: Es wurde gefragt, wie der Austausch mit der Polizei organisiert sei, ob es bspw. regelmäßige Treffen oder Telefonate gebe. Auch sollten Absprachen mit der Polizei hinsichtlich der Übermittlung der „Formularberichte Häusliche Gewalt“ dargelegt und die Rückmeldeverfahren der BISS an die Polizei beschrieben werden. In diesen Themenbereich integriert war außerdem die Frage danach, wie die Mitarbeiterinnen vorgehen, falls aus dem Formularbericht hervorgeht, dass die Geschädigte keinen Kontakt mit der Beratungsstelle wünscht bzw. zu diesem Punkt auf dem polizeilichen Formular keine Angaben gemacht wurden. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Gerichten wurde erfragt, ob die BISS von Justizseite eine Rückmeldung über den Ausgang von Gewaltschutzverfahren erhält. Außerdem wurde erfasst, ob in der Regel die Geschädigten die BISS-Mitarbeiterin über diesen Punkt informieren.

AUBENKONTAKTE DER BISS: Hier wurde zunächst gefragt, mit welchen anderen Institutionen die BISS kooperieren. Kooperation wurde in diesem Zusammenhang definiert als das Vorhandensein persönlicher AnsprechpartnerInnen bei den entsprechenden Institutionen. Auch sollten Angaben dazu gemacht werden, ob es eine etablierte Zusammenarbeit mit bestimmten AnwältInnen oder DolmetscherInnen gebe. Weiterhin wurden die Mitarbeiterinnen gebeten, Angaben zum Grad ihrer Vernetzung zu liefern, indem sie die Gremien (Runde Tische, Kriminalpräventive Räte etc.) auflisteten, denen sie angehörten. Schließlich wurde noch gefragt, welche Aktivitäten die BISS im Bereich Öffentlichkeitsarbeit unternommen hätten.

3.1.1.2 Durchführung und Stichprobe

Der Kurzfragebogen wurde den BISS-Mitarbeiterinnen Ende Februar 2003 zugesandt mit der Bitte, den Bogen bis Ende März 2003 zurückzusenden. In dem Begleitschreiben wurden die Beraterinnen gebeten, den Fragebogen spezifisch für ihre BISS-Stelle und nicht für die gesamte BISS-Region zu beantworten. Insgesamt erhielten alle 18 Mitarbeiterinnen der BISS einen Fragebogen: Diese Fragebögen enthalten Aussagen über insgesamt 16 BISS-Stellen.

Zu beachten ist zudem, dass die Befragung der BISS-Mitarbeiterinnen im Februar 2003 durchgeführt wurde und einige Gegebenheiten sich während der Restdauer des Modellprojektes bis Ende 2004 geändert haben können.

3.1.1.3. Ergebnisse

3.1.1.3.1 BISS-Regionen und BISS-Stellen

Die BISS wurden in sechs ländlichen Regionen Niedersachsens eingerichtet (so genannte „BISS-Regionen“) (siehe Abbildung 1). Eine Region umfasste zwei bis vier Landkreise (LK'e) bzw. kreisfreie Städte (KS). Insgesamt deckten die sechs Regionen 18 Landkreise bzw. kreisfreie Städte ab. In den meisten Fällen wurde in jedem dieser Landkreise und kreisfreien Städte eine so genannte „BISS-Stelle“ eingerichtet. In den BISS Aurich-Wittmund und Emden-Leer versorgte eine BISS-Stelle jedoch zwei Landkreise bzw. einen Landkreis und eine kreisfreie Stadt. Der Landkreis Emsland wurde hingegen von zwei BISS-Stellen Lingen und Meppen versorgt. Somit gab es 16 BISS-Stellen.

In der Region Ostfriesland, wo eine Mitarbeiterin für zwei Landkreise oder einen Landkreis und eine kreisfreie Stadt zuständig war, gab es entweder nur in einem der LK'e einen festen Raum oder die Beratung in dem zweiten Landkreis fand nur an einem Tag der Woche statt. Das bedeutete, dass die Geschädigten (an bestimmten Tagen) in einen anderen LK fahren mussten, wenn sie eine Beratung wünschten, oder dass sie sich telefonisch beraten lassen mussten.

Die Angaben zu den BISS-Stellen können mit Informationen des niedersächsischen Landesamtes für Statistik bezüglich Einwohnerzahlen und Einzugsgebiete der BISS-Stellen verknüpft werden. Tabelle 2 zeigt, dass die Größe des Einzugsgebietes erheblich variierte. Dadurch hatten die BISS-Mitarbeiterinnen auch sehr unterschiedliche Entfernungen zu überbrücken, sei es für Hausbesuche oder für Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit. Die Fläche variierte von 224 Quadratkilometer (BISS Salzgitter) bis hin zu 1.944 qkm (BISS Aurich/Wittmund). Dementsprechend wies auch die Einwohnerdichte eine Bandbreite von 67 (BISS Uelzen) bis 495 (BISS Salzgitter) Einwohnern pro Quadratkilometer auf.

Tabelle 2: Größe der BISS-Regionen und BISS-Stellen bezogen auf Fläche und Einwohnerzahl.

BISS-Region	BISS-Stelle	Stadt/ Land	Fläche in qkm	Einwohner- zahl	Einw. pro qkm
1 Salzgitter/ Wolfenbüttel/ Peine	1. Salzgitter	KS	224	110.000	491
	2. Wolfenbüttel	KS	722	127.000	176
	3. Peine	LK	535	134.000	251
	Gesamt		1.481	371.000	251
2 Weserbergland	4. Hameln	LK	796	161.000	203
	5. Holzminden	LK	692	80.000	115
	6. Stadthagen	LK	676	167.000	247
	Gesamt		2.164	408.000	189
3 Verden/ Nienburg	7. Verden	LK	788	134.000	170
	8. Nienburg	LK	1.399	126.000	90
	Gesamt		2.187	260.000	119
4 Lüneburg/ Uelzen/ Lüchow-Dann.	9. Lüneburg	LK	1.323	173.000	131
	10. Uelzen	LK	1.454	97.000	67
	11. Lüchow	LK	1.220	52.000	42
	Gesamt		3.997	322.000	81
5 Emsland/ Grafschaft Bentheim	12. Lingen				
	13. Meppen	LK	2.881	308.000	107
	14. Nordhorn	LK	980	133.000	136
	Gesamt		3.861	441.000	114
6 Ostfriesland	15. Emden-Leer	KS-LK	1.198	216.000	180
	16. Aurich-Witt.	LK-LK	1.944	247.000	127
	Gesamt		3.142	463.000	147

BISS-quantitative Befragung, n=16 BISS-Stellen; KS=kreisfreie Stadt, LK=Landkreis; Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Bevölkerung und Katasterfläche in Niedersachsen, 31.12.2003, Tabelle K1001411 (Zahlen sind auf- oder abgerundet, Einwohner auf 1.000er Stellen)

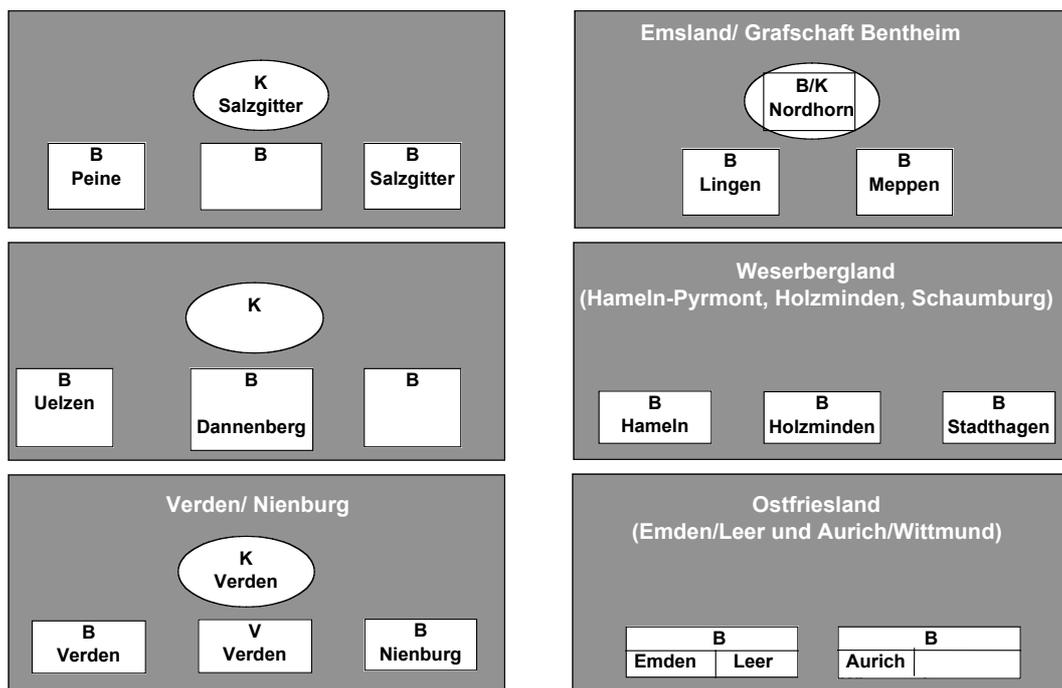
3.1.1.3.2 Unterschiedliche Organisationsstrukturen der BISS

Die BISS-Stellen unterschieden sich nicht nur hinsichtlich der Größe des Einzugsgebietes, sondern wiesen auch eine unterschiedliche Struktur und Organisationsform auf. Im Folgenden werden die Arbeitsweisen der BISS und ihre konzeptionellen Unterschiede beschrieben. Durch diese Kontrastierung und unter Einbeziehung der Erfahrungen der BISS-Mitarbeiterinnen werden Vorgehensweisen dargestellt, die sich in der Praxis als geeignet für die pro-aktive Arbeitsweise erwiesen haben.

ORGANISATIONSFORMEN DER BISS: Die BISS unterschieden sich in ihren Organisationsstrukturen (Abbildung 3): Es gab Regionen mit zentralen Koordinierungsstellen: Salzgitter/ Wolfenbüttel/ Peine, Lüneburg/ Uelzen/ Lüchow-Dannenberg; und Verden/ Nienburg. Hier übernahm die Koordinatorin den Aufbau und die Koordination von Netzwerken, die Öffentlichkeits- und Pressearbeit, die Vorbereitung und Moderation von Runden Tischen, den Schriftverkehr und den überregionalen Austausch. In der BISS-Region Verden/Nienburg war außerdem zusätzlich eine Verwaltungskraft mit einer dreiviertel Stelle beschäftigt, die die Beraterinnen an beiden Standorten sowie die Koordinatorin bei den anfallenden Arbeiten im Verwaltungsbereich unterstützte und auch Telefonzeiten mit abdeckte. Das Modell der zentralen Koordinierung war noch hinsichtlich der Mitarbeit der Koordinatorin bei der BISS-Beratungstätigkeit zu unterscheiden. In den Regionen Lüneburg/ Uelzen/ Lüchow-Dannenberg; und Salzgitter/

Wolfenbüttel/ Peine beriet die Koordinatorin ebenfalls in geringem Umfang Frauen, in der Region Verden/Nienburg war sie ausschließlich für Koordinationsaufgaben zuständig (unter Freistellung von einem Teil ihrer Tätigkeit im Frauenhaus). In der Region Emsland/ Grafschaft Bentheim wurde die Koordinierungsarbeit von einer Beraterin durchgeführt, die dafür eine höhere reguläre Wochenarbeitszeit hatte und somit die Stunden aufteilte in Beratungs- und Koordinierungszeit. In den Regionen Weserbergland und Ostfriesland schließlich wurde die Koordinierungs-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit von allen Beraterinnen gleichermaßen geleistet.

Abbildung 2: Schematische Darstellung der BISS-Konzeptionen.



B = Beratungs- und Interventionsstelle; K = Koordinierungsstelle; V = Verwaltungskraft.

TRÄGERORGANISATIONEN UND ANGLIEDERUNG AN ETABLIERTE EINRICHTUNGEN: Als Träger der BISS fungierten unterschiedliche Organisationen (Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Aurich e.V., Frauen helfen Frauen e.V., Paritätischer Niedersachsen e.V., Frauenhaus Verden e.V., Landkreis Hameln-Pyrmont und Frauenhaus Hameln e.V.), die in einigen Fällen mit anderen örtlichen Einrichtungen kooperierten. Einige der BISS nutzten Kapazitäten der Trägerorganisation, so wurden sie bei der Verwaltung (von Finanzen), durch Vertretungsregelungen bei Urlaub oder Krankheit und durch Rufbereitschaft unterstützt (siehe Tabelle 3).

Zudem waren die BISS-Stellen häufig an etablierte Einrichtungen wie Frauenberatungsstellen räumlich angegliedert (vgl. Tabelle 3). Die Mitnutzung vorhandener Ressourcen (Bürräume, Computer usw.), Vertretungsregelungen und der Austausch mit den Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen wurden von den Beraterinnen positiv bewertet. Nach Meinung der Beraterinnen konnten diese Gespräche jedoch den fachlichen Austausch mit anderen pro-aktiv arbeitenden Stellen nicht ersetzen. Die Angliederung an etablierte Einrichtungen erschwerte es den BISS ihrer Ansicht nach außerdem, in der Außendarstellung ein eigenes Profil zu präsentieren.

Tabelle 3: Trägerorganisationen, räumliche Anbindungen und Finanzierung.

BISS-Region	Träger	Finanzierung zusätzlich zu Ministerium	BISS-Stelle	räumliche Anbindung an
1 Salzgitter/ Wolfenbüttel/ Peine	Paritätischer Niedersachsen e.V.	Träger sowie einmalige Beihilfen durch den Braunschweiger Kloster- und Studienfond	Salzgitter Wolfenbüttel Peine Koordinierung	Frauenhaus Frauenhaus Frauenhaus Sozialzentrum Träger
2 Weserbergland	Landkreis Hameln-Pyrmont; lokale Träger: Frauenhaus Hameln e.V., Dt. Kinderschutzbund Holzmin-den, AWO Kreisverband Schaumburg	beteiligte LK'e, Arbeitsamt Hameln, lokale Träger	Hameln Holzmin-den Stadthagen	Frauenhaus Kinderschutzbund AWO
3 Verden/ Nienburg	Frauenhaus Verden e.V. in enger Kooperation mit dem Frauenhaus Nienburg	Beschäftigungs- u. Qualifizierungsgesellschaft des LK Verden, Stiftung der Kreissparkasse Verden, Sparkasse Nienburg, LK Nienburg, Trägervereine der Frauenhäuser, LK Verden	Verden Nienburg Koordinierung	Angemietete Räume AWO Frauenhaus
4 Lüneburg/ Uelzen/ Lüchow-Dann.	Frauen helfen Frauen e.V.	Eigenmittel	Lüneburg Uelzen Lüchow Koordinierung	Frauenhaus Frauenhaus Frauenhaus Keine Angabe
5 Emsland/ Grafschaft Bentheim	Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.	Büroräume der Frauen- und Kinderschutzhäuser, erhebliche ehrenamtliche Leistungen	Lingen Meppen Nordhorn	Frauenhaus Frauenhaus Stadthaus
6 Ostfriesland	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Aurich e.V.	Sachmittel der Landkreise Aurich/Wittm.	Emden-Leer Aurich-Wittm.	AWO Emden Frauenhaus, Kreisverwaltung

BISS-quantitative Befragung, n=16 BISS-Stellen

FINANZIERUNG DER BISS: Auch hinsichtlich der Finanzierung wiesen die BISS-Regionen große Unterschiede auf (siehe Tabelle 3). Gemein war ihnen, dass sie zu einem gewissen Teil vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales gefördert wurden. Die weiteren Gelder kamen aus ganz unterschiedlichen Bereichen. In einigen Fällen beteiligten sich die Landkreise am Etat, andere BISS erhielten finanzielle Unterstützungen von Vereinen, Stiftungen oder aus Fonds. Sachmittel nutzten die BISS überwiegend von den Einrichtungen, an die sie angegliedert waren. Zusätzlich erhielten einige BISS Unterstützung von ehrenamtlichen Helferinnen oder Praktikantinnen, die Rufbereit-

schaft am Wochenende und nachts übernahmen, sich um Öffentlichkeitsarbeit kümmerten oder sich im Rahmen einer übergeordneten Gruppe engagierten.

ARBEITSZEITEN DER BISS: Jede BISS-Stelle war mit einer Mitarbeiterin besetzt. Die wöchentliche Arbeitszeit variierte zwischen 9,5 und 29,5 Stunden (siehe Tabelle 4). Diese Unterschiedlichkeit in den Arbeitszeiten war hauptsächlich auf die verschiedenen Organisationsstrukturen der BISS (siehe unten) zurückzuführen – finanziell waren zunächst alle Regionen im Rahmen des Modellprojektes mit dem gleichen Förderbetrag ausgestattet worden. In den meisten BISS-Stellen waren die Arbeitszeiten gleichmäßig auf alle Werktage verteilt, sodass die BISS-Stellen jeden Tag besetzt waren. Die regulären Arbeitszeiten sagen jedoch wenig über die tatsächliche Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen aus, die teilweise ein hohes Maß an Überstunden ableisteten, um das Arbeitspensum zu bewältigen. Bewährt hatten sich nach Auskunft der Mitarbeiterinnen feste Telefon- und Beratungszeiten, bei ansonsten flexibler Handhabung der restlichen Arbeitszeit.

Tabelle 4: Ausbildung und Arbeitszeit der Beraterinnen.

BISS-Region	BISS-Stelle	Ausbildung der Beraterin	Wöchentl. Arbeitszeit
1 Salzgitter/ Wolfenbüttel/ Peine	Salzgitter	Dipl. Psychologin	10
	Wolfenbüttel	Dipl. Soz. Päd.	10
	Peine	Dipl. Soz. Päd.	10
	Koordinierungsstelle	Dipl. Soz. Päd.	19,25
2 Weserbergland	Hameln	Lehrerin	23
	Holz Minden	Dipl. Soz. Päd.	23
	Stadthagen	Dipl. Soz. Päd.	23
3 Verden/ Nienburg	Verden	Erzieherin	25
	Nienburg	M.A. Pol., Soz., Päd. ^a	19,50
	Koordinierungsstelle	Keine Angabe	k.A.
4 Lüneburg/ Uelzen/ Lüchow-Dann.	Lüneburg	Dipl. Sozialwissenschaftl.	9,75
	Uelzen	Psychotherapeutin	9,75
	Lüchow	Dipl. Soz. Päd.	9,75
	Koordinierungsstelle	Keine Angabe	19
5 Emsland/ Grafschaft Bentheim	Lingen/	Dipl. Soz. Päd.	9,50
	Meppen	Dipl. Soz. Päd.	9,50
	Nordhorn	Dipl. Päd.	29,50
6 Ostfriesland	Emden-Leer	Dipl. Päd.	23
	Aurich-Wittm.	Erzieherin mit sonderpäd. Zusatzausbildung	23

BISS-quantitative Befragung, n=16 BISS-Stellen, k.A.=keine Angabe, ^a=psychotherapeut. Zusatzausb. Stand Februar 2003.

Die Ausbildung und Qualifikation der Mitarbeiterinnen war sehr unterschiedlich. Die Mehrheit der Beraterinnen bestand aus Diplom Sozialpädagoginnen, vertreten waren aber auch Erzieherinnen, Psychologinnen, eine Lehrerin und Personen mit anderen Hochschulabschlüssen aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich. Einige der Frauen verfügten über eine pädagogische oder psychotherapeutische Zusatzausbildung, andere hatten Erfahrung in der Frauenhausarbeit gesammelt.

3.1.1.3.3 Adressaten der BISS

ADRESSATEN DER BISS (vgl. Tabelle 5): Die meisten BISS – wenn auch nicht alle – sahen sich als Beratungsstellen für weibliche Opfer und wurden in der Öffentlichkeit auch so wahrgenommen. Einige BISS waren zudem räumlich an Frauenhäuser angegliedert, sodass eine Beratung von Männern auch ganz praktische zusätzliche Probleme geschaffen hätte. So berieten nur sieben der sechzehn BISS-Stellen auch Männer, wobei hier noch weiter zu differenzieren war: In einer Region wurden Männer nur beraten, wenn sie von der Polizei an die BISS-Stelle weitergeleitet wurden, in anderen Fällen wurde ihnen ein telefonisches Beratungsangebot gemacht, und es wurde dann ggf. ein Termin in anderen Räumlichkeiten vereinbart. Die BISS-Stellen, die keine Männer berieten, verwiesen diese an adäquate Einrichtungen, vermittelten sie gegebenenfalls schriftlich oder telefonisch dorthin und versorgten sie mit Informationsmaterial.

Tabelle 5: Adressaten.

BISS-Region	BISS-Stelle	Beratung von Jugendlichen	Beratung von Männern	Beratung von Paaren
1 Salzgitter/ Wolfenbüttel/ Peine	Salzgitter	Ja	Nein	Nein
	Wolfenbüttel	Ja	Nein	Nein
	Peine	Ja	Nein	Nein
	Koordination	Ja	Nein	Nein
2 Weserbergland	Hamel	Nur Infomaterial	^a	Nein
	Holzminden	Nur Infomaterial	Ja	Nein
	Stadthagen	Nur Erstkontakt	Ja	Nein
3 Verden/ Nienburg	Verden	Nur wenn Partnerschaft	Nein	Nein
	Nienburg		Nein	Nein
4 Lüneburg/ Uelzen/ Lüchow-Dann.	Lüneburg	Ja	Nein	Nein
	Uelzen	Begleit. Mutter	Nein	Nein
	Lüchow	Ja	Nein	Nein
	Koordination	Ja	Nein	Nein
5 Emsland/ Grafschaft Bentheim	Lingen	Ja	Ja	Kurzfristig
	Meppen	Ja	Ja	Bei Bitte der Frau
	Nordhorn	Ja	Ja	^b
6 Ostfriesland	Emden-Leer	Nein	Ja	Nein
	Aurich-Wittm.	Nein	Ja	Nein

BISS-quantitative Befragung, n=16 BISS-Stellen, k.A. = keine Angabe, ^a=telefonisch bzw. andere Räume, ^b=bisher nicht gewünscht, Befragung gibt jedoch den Stand von Februar 2003 wider.

Auch die Beratung von minderjährigen Jugendlichen fand nur eingeschränkt (in neun BISS) statt. Während einige BISS-Stellen grundsätzlich minderjährige Jugendliche berieten, taten dies andere nur, wenn der Hintergrund des Vorfalls eine Beziehung war oder sie in Begleitung der Mutter kamen. Ansonsten wurden minderjährige Jugendliche an das Jugendamt vermittelt und ebenfalls mit entsprechendem Informationsmaterial versorgt. Die Beratung von Paaren wurde im überwiegenden Teil der BISS-Stellen nicht durchgeführt. In zwei BISS-Stellen wurde auf ausdrückliche Bitte der Frau hin eine kurzfristige Beratung von Paaren übernommen.

3.1.1.3.4 Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz

DATENÜBERMITTLUNG DURCH DIE POLIZEI: Ein weiteres Unterscheidungskriterium für die BISS-Stellen war die unterschiedliche Zusammenarbeit mit der Polizei und den zu-

ständigen Gerichten: Fast alle BISS-Stellen bekamen von der Polizei alle „Formularberichte Häusliche Gewalt“ übermittelt, dem in der Regel erste Informationen über den Vorfall, sowie die Telefonnummer und Anschrift der Betroffenen zu entnehmen waren. Die BISS-Stelle Uelzen erhielt jedoch nur einen Formularbericht, wenn die Polizei einen Platzverweis ausgesprochen hatte (siehe Tabelle 6).

FALLBEZOGENE RÜCKMELDUNGEN AN DIE POLIZEI: Fallbezogene Rückmeldungen erfolgten entsprechend historisch gewachsener Kooperationsbeziehungen mit der Polizei in den einzelnen Regionen unterschiedlich, teilweise standardisiert zu bestimmten Stichtagen, teilweise nur in Einzelfällen, wenn der Fall eine weitere Zusammenarbeit erforderte, weil eine zukünftige Gefährdung der Betroffenen zu erwarten war (siehe Tabelle 6).

AUSTAUSCH MIT DER POLIZEI: Darüber hinaus tauschten sich alle BISS-Stellen regelmäßig persönlich mit der regionalen Polizei aus. Bei der Kooperation mit Berufsgruppen wie der Polizei wurde es als nützlich erachtet, diese koordiniert, d.h. nach festen Regeln, zu gestalten. So hatten die BISS-Stellen teilweise mehrmals in der Woche einen regelmäßigen Austausch mit der Polizei, andere BISS-Stellen regelten den Kontakt zur örtlichen Polizei jedoch nach Bedarf, wenn es bestimmte Fälle erforderten. Oftmals fand der Austausch mit der Polizei eher informell, im Rahmen Runder Tische und Arbeitskreise oder auf öffentlichen Veranstaltungen statt. Vorteilhaft war es nach Ansicht der Beraterinnen, feste AnsprechpartnerInnen zu haben, an die man sich wenden konnte.

RÜCKMELDUNG VON DEN GERICHTEN: Der Kontakt mit den zuständigen Gerichten wurde von den meisten BISS-Mitarbeiterinnen als schwieriger beschrieben. Eine Rückmeldung seitens der Gerichte bezüglich des Ausgangs der Verfahren nach dem GewSchG erhielten die BISS fast nie. In Einzelfällen wurden die BISS über den Ausgang der Verfahren informiert, so berichteten BISS-Beraterinnen, dass das geschah, wenn der Richter von der BISS weitere Informationen z.B. bezüglich der Gefahrenprognose wünschte (vgl. Tabelle 6). Grundsätzlich schien die Rückmeldung der Gerichte an die BISS aber von den einzelnen RichterInnen abzuhängen. Sinnvoll war es nach Ansicht einiger Beraterinnen, wenn die Betroffene in der Antragstellung das Gericht von der Schweigepflicht entband, sodass die BISS das Gericht um Auskunft bitten konnte.

RÜCKMELDUNGEN VON DEN GESCHÄDIGTEN: Rückmeldungen von den Geschädigten selber erhielten auch nicht alle BISS (vgl. Tabelle 6). Nur die Region Emsland/Grafschaft Bentheim gab an, dass die Geschädigten fast immer eine Rückmeldung gaben. In den anderen Regionen erfolgte eine Rückmeldung nur selten. In diesen Fällen, so berichteten die Mitarbeiterinnen, erhielten sie die Information oft, indem sie nachfragten oder eher zufällig, wenn die Geschädigten die BISS wegen weiterer Vorfälle noch einmal aufsuchten.

Tabelle 6: Zusammenarbeit der BISS-Stellen mit Polizei und Gerichten.

BISS-Region	BISS-Stelle	Übermittlung Formularbericht von Polizei an BISS	Rückmeldung von BISS an Polizei	Rückmeldung von Gericht an BISS	Rückmeldung von Geschädigter an BISS
1 Salzgitter/ Wolfenbüttel/Peine	Salzgitter	Alle	Standardisiert	Nie	Manchmal
	Wolfenbüttel	Alle	Standardisiert	Nie	Manchmal
	Peine	Alle	Standardisiert	Nie	Manchmal
2 Weser- bergland	Hameln	Alle	In Einzelfällen	Nie	Manchmal
	Holzminden	Alle	Standardisiert	Nie	Manchmal
	Stadthagen	Alle	In Einzelfällen	In Einzelfällen	Manchmal

3 Verden/ Nienburg	Verden	Alle	Standardisiert	In Einzelfällen	Manchmal
	Nienburg	Alle	Standardisiert	In Einzelfällen	Manchmal
4 Lüne- burg/Uelzen /Lüchow	Lüneburg	Alle	In Einzelfällen	Nie	Manchmal
	Uelzen	Platzverweise	In Einzelfällen	Nie	Manchmal
	Lüchow	Alle	In Einzelfällen	In Einzelfällen	Manchmal
5 Emsland/ Grafschaft Bentheim	Lingen	Alle	Standardisiert	Nie	Häufig
	Meppen	Alle	Standardisiert	Nie	Manchmal
	Nordhorn	Alle	Standardisiert	Nie	Häufig
6 Ostfries- land	EmdenLeer/ Aurich-Wittm.	Alle	Standardisiert	Nie	Manchmal

BISS-quantitative Befragung, n=16 BISS-Stellen.

3.1.1.3.5 Pro-aktive Kontaktaufnahme mit Geschädigten

ART DER KONTAKTAUFNAHME: Es konnte differenziert werden zwischen telefonischer, postalischer und persönlicher Kontaktaufnahme. Der Hausbesuch war jedoch aus Zeitgründen, eingeschränkter Mobilität und unter Gesichtspunkten der Gefahrenvermeidung eine selten genutzte Möglichkeit. Neben der pro-aktiven Kontaktaufnahme suchten auch viele Klientinnen von sich aus die BISS auf, da sie von der Polizei außerhalb eines Polizeieinsatzes über die BISS informiert wurden, oder sie durch die Öffentlichkeitsarbeit der BISS oder durch andere Institutionen (Frauenhaus, Ämter, Ärzte) von den BISS erfahren hatten (so genannte „Selbstmelderinnen“).

UMGANG DER BISS MIT EINWÄNDEN DER GESCHÄDIGTEN GEGEN DIE WEITERGABE IHRER ADRESSE: Da die Polizei angehalten war, bei ihren Einsätzen die Geschädigte über die Weitergabe ihrer Daten an die BISS zu informieren und eventuelle Einwände der Geschädigten gegen dieses Vorgehen zu dokumentieren, erhielt die BISS-Stelle in der Regel die Information, ob die Geschädigte mit der Datenweitergabe einverstanden war oder ihr widersprochen hatte. Fünf der 16 BISS-Stellen (Region Verden/Nienburg und Region Emsland/Grafschaft Bentheim) versuchten auch dann einen Kontakt zu der Geschädigten herzustellen, wenn sie die Weiterleitung ihrer Adresse nicht wünschte. Diese Beraterinnen berichteten, dass solche Kontaktaufnahmen bisher fast nur auf positive Resonanz gestoßen seien. Dreizehn BISS-Stellen versuchten Kontakt herzustellen, wenn es im Polizeibericht keine Angaben zur Reaktion der Frau hinsichtlich der Datenweitergabe gab. Die übrigen drei BISS-Stellen entschieden dies jeweils Einzelfall bezogen.

3.1.1.3.6 Kooperationspartner

ANSPRECHPARTNERINNEN DER BISS BEI ANDEREN INSTITUTIONEN: Auch bei den Außenkontakten der BISS-Stellen ließen sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede feststellen. Bis auf eine BISS-Stelle berichteten alle Stellen, dass sie feste RechtsanwältInnen vor Ort hatten, mit denen sie (immer) zusammenarbeiten. Diese RechtsanwältInnen waren oftmals auf das GewSchG spezialisiert und arbeiteten eng mit den BISS zusammen. Vier der 16 BISS-Stellen verfügten über einen festen DolmetscherInnen-Pool. In einigen Fällen war dieser Pool zum Erhebungszeitpunkt (Februar 2003) noch im Aufbau oder es konnte auf den Pool der Polizei zurückgegriffen werden.

Neben RechtsanwältInnen und DolmetscherInnen waren die BISS-Stellen noch mit weiteren Kooperationspartnern vernetzt: Zum Erhebungszeitpunkt hatten sieben der 16 BISS-Stellen namentlich bekannte AnsprechpartnerInnen bei der Ausländerbehörde. Bei der Staatsanwaltschaft und dem Sozialamt waren es je zehn BISS-Stellen. Beim Jugendamt hatten zwölf BISS-Stellen namentlich bekannte Kontaktpersonen und bei den Amts- und Zivilgerichten hatten sogar 15 BISS-Stellen AnsprechpartnerInnen.

Neben diesen genannten AnsprechpartnerInnen hatten einzelne BISS-Stellen noch Kontaktpersonen bei Frauenhäusern, anderen Beratungsstellen, Kommunalen Ausschüssen u.ä. Einige BISS-Beraterinnen merkten an, dass es wichtig sei, die jeweiligen „Ansprechpartner persönlich zu kennen“, sowie „die gegenseitige Arbeit zu schätzen und einzuordnen“.

VERNETZUNG: Neben dem Kontakt zu einzelnen Personen bei bestimmten Institutionen wurde die Vernetzung durch andere Kooperationsformen vorangetrieben. Zu nennen sind hier die Runden Tische, Arbeitsgruppen, Interventionsprojekte etc. Alle BISS-Stellen wiesen derartige Vernetzungen in unterschiedlichem Umfang auf. Teilweise wurden diese Gremien von BISS ins Leben gerufen, andere bestanden bereits seit mehreren Jahren. Die Häufigkeit solcher Treffen variierte erheblich. Oftmals wies ein Runder Tisch Untergruppen auf, die sich häufiger trafen und den Runden Tisch inhaltlich vorbereiteten. Diese Art der koordinierten Kooperation funktionierte gut und schien sich immer mehr durchzusetzen. Im Laufe der Zeit hatten die BISS-Beraterinnen unterschiedliche Organisationsformen der Runden Tische kennen gelernt, sodass die Erfahrungen einige Empfehlungen möglich machen¹¹.

Als sinnvoll hatte sich nach Ansicht der Beraterinnen erwiesen, die Polizei als wichtigen Kooperationspartner so früh wie möglich zu integrieren und auf regionaler Ebene alle weiteren möglichen Partner über den Runden Tisch in Kenntnis zu setzen, sowie die „Kommunalgrößen“ (zum 1. Treffen) einzuladen. Weiter sei es wichtig gewesen, sich von bestehenden Institutionen räumlich abzugrenzen, eine Vision als Kooperationsgrundlage zu erarbeiten und wie oben beschrieben für die Runden Tische eine Arbeitsteilung bei der Aufgabenbewältigung vorzunehmen, die die Treffen inhaltlich vorbereiten. So habe sich eine Unterteilung in Arbeitskreise wie „Frauen“, „Kinder und Jugendliche“, „Intervention und Recht“ bewährt. Die Richter zur Mitarbeit bei den Runden Tischen zu gewinnen, beschrieben viele BISS-Mitarbeiterinnen als schwierig. Mögliche Zugangsformen seien über die Polizei, BISS-Werbung oder Informationen von „oben“, z.B. durch Fachveranstaltungen, gegeben. Die Beraterinnen rieten weiterhin davon ab, keine oder zu wenig konkrete Arbeitsziele zu formulieren, sowie eine zu große oder zu einseitige Zusammenarbeit zu haben. Damit ein Runder Tisch sich gut etabliere, sei eine ständige Motivierung der TeilnehmerInnen unabdingbar.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT: Neben Vernetzungs- und Kooperationsarbeit betrieben die BISS-Stellen bzw. -Regionen auch sehr viel Öffentlichkeitsarbeit, damit Opfer häuslicher Gewalt auch die Möglichkeit erhielten, die Beratung aus eigener Initiative in Anspruch zu nehmen und damit häusliche Gewalt weiterhin verstärkt in einem öffentlichen

¹¹ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familien und Gesundheit (MS) & Landespräventionsrat Niedersachsen (LPRN) – Koordinationsprojekt Häusliche Gewalt (Hrsg.) (2003). Arbeitshilfen für die interdisziplinäre Intervention. Hannover: LPR.

Rahmen diskutiert wurde. Als gut geeignet erwiesen sich hier Plakataktionen, Gastvorträge, Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Werbeflächen, Fortbildungen für andere Berufsgruppen, fachöffentliche Vorträge bei Ämtern und Pressearbeit. Sinnvoll schien es auch zu sein, örtliche Institutionen oder Vereine zu gewinnen. So hatte sich nach Auskunft der BISS-Beraterinnen das Ansprechen von Landfrauenvereinen, Krankenhäusern und Ärztenetzen als positiv erwiesen. Wichtig bei der Öffentlichkeitsarbeit sei eine konkrete Zielgruppenauswahl.

3.1.2 Qualitative Interviews mit den BISS-Beraterinnen

Es wurden Expertinneninterviews mit den BISS-Mitarbeiterinnen geführt, um genauere Auskünfte über die Arbeit der BISS, etwaige Veränderungen über die Zeit und diesbezügliche Bewertungen aus der Sicht der Praktikerinnen zu erhalten. Im Rahmen dieser Leitfaden gestützten, qualitativen Expertinneninterviews sollten Themen angesprochen werden, zu denen die BISS-Mitarbeiterinnen aufgrund ihres Expertinnen-Status „einen privilegierten Zugang“ (Meuser & Nagel, 1991, S. 443) hatten.

3.1.2.1 Erhebungsinstrument

Es wurde ein Leitfaden entwickelt, in dem unterschiedliche Schwerpunkte durch offenen gehaltenen Fragen thematisiert wurden. Die Expertinnen konnten dadurch umfangreich und frei aus ihrem Erfahrungswissen berichten, ohne sich gleichzeitig von der Interviewerin überprüft zu fühlen.

Folgende Themen wurden in den Interviews angesprochen: Aktuelle Arbeitsweisen, Veränderung der pro-aktiv Arbeit innerhalb der zwei Jahre seit Beginn des Modellprojekts, eigene Beratungsansprüche, Wahrnehmung der Klientel, Besonderheiten von BISS-Stellen, bewährte und unzulängliche Vorgehensweisen und Fragen nach Zukunftsperspektiven nach Beendigung der Modellphase. Bei der Befragung von BISS-Mitarbeiterinnen, die neben ihrer Beratungstätigkeit auch die Funktion der Koordination innehatten, kam ein erweiterter Leitfaden zur Anwendung, der zusätzliche Fragen zu den Arbeitsschwerpunkten, Kooperationen mit Institutionen, Problembereichen der Koordinationsarbeit, der Bedeutung der Koordination für die Beratungsarbeit usw., enthielt.

Die Themenkomplexe des Leitfadens dienten der Interviewerin als Orientierung, um konkrete Fragen zu einzelnen Sachverhalten zu stellen und somit alle wesentlichen Aspekte der Arbeit der Beraterinnen anzusprechen. So wurde das Interview gelenkt, ohne dass die Interviewerin sich an die im Leitfaden festgelegte Reihenfolge der Fragen halten musste. Die Fragen, die stets offen formuliert wurden, wurden in der Praxis konkretisiert, wenn die Interviewten die Fragen zu wenig direkt fanden. So wurde z.B. die erste Frage nach der aktuellen Arbeitsweise konkretisiert, indem als Einstiegserleichterung nach Beispielen, wie einer typischen Arbeitswoche oder einem typischen Beratungsablauf, gefragt wurde.

3.1.2.2 Durchführung und Stichprobe

Die Interviews wurden von einer Studentin der Kriminologie durchgeführt. Die Gesprächspartnerinnen der BISS-Stellen waren der Interviewerin durch die vierteljährlich stattfindenden Treffen der BISS-Beraterinnen im Ministerium bekannt, was dazu beitrug, dass sich die telefonische Terminabsprache mit den Beraterinnen unkompliziert gestaltete. Ein paar Tage vor den Interviewterminen wurde den Beraterinnen ein Bestätigungsschreiben per Fax zugesandt.

Die Interviews wurden im Zeitraum zwischen Dezember 2003 und Januar 2004 durchgeführt und dauerten im Durchschnitt anderthalb Stunden. Die Interviews wurden auf Tonband aufgezeichnet und anschließend vollständig transkribiert (Transkriptionsregeln siehe Anhang).

Mit sechs Beraterinnen der BISS wurden Interviews geführt, wobei aus jeder Region eine Mitarbeiterin vertreten war. Dieses Vorgehen diente einem Vergleich der BISS-Regionen, der es ermöglichen sollte, Unterschiede in den Arbeitsweisen der Regionen herauszuarbeiten. Neben ihrer Regionszugehörigkeit unterschieden sich die interviewten BISS-Mitarbeiterinnen noch in weiteren Merkmalen: Fünf der sechs BISS-Beraterinnen hatten vorherige (teils langjährige) Erfahrungen in der Frauenhausarbeit. Zwei der sechs BISS-Mitarbeiterinnen waren neben der Beratungstätigkeit auch als Koordinatorinnen einer BISS-Region tätig.

Nach der vollständigen Transkription der Interviews wurden zunächst die Antworten der Interviewten den einzelnen Kategorien und Unterfragen des Leitfadens zugeordnet und in einer Tabelle erfasst. Dieser Schritt diente dazu, die Antworten vergleichbar zu machen (Meuser & Nagel 1991). Danach wurden die Antworten auf ihre Kernaussagen reduziert und in übergeordnete Themenbereiche zusammengefasst, sodass eine praktikable Darstellung der Ergebnisse möglich wurde.

3.1.2.3 Ergebnisse

3.1.2.3.1 Erfahrungen mit dem pro-aktiven Ansatz

BEWERTUNG DER PRO-AKTIVEN ANSATZES: Durch den pro-aktiven Ansatz – so der Eindruck der Befragten – wird die Klientel schnell erreicht: Alle Beraterinnen bewerteten den Ansatz sehr positiv. Sie wiesen insbesondere auf die schnelle Erreichbarkeit der Klientel hin und nannten diese Hilfestellung „*ratz-fatz*“ (X 1/Z. 880), „*rasch*“ (X 19/Z. 545), „*unmittelbar*“ (X 6/Z. 748) und „*kurzfristig*“ (X 11/Z. 66). Die Schnelligkeit, mit der durch die Zusammenarbeit von Polizei und BISS interveniert werde, ermögliche es, die betroffenen Frauen schon in einem früheren Stadium der Gewaltbeziehung zu erreichen.

Auch wenn die pro-aktive Vorgehensweise ein aktives Zugehen auf die Betroffenen bedeutet, so war es den Befragten wichtig zu betonen, dass die Wünsche der Klientinnen im Vordergrund ständen und es nicht darum ginge, Hilfsangebote gegen den Willen der Klientinnen durchzusetzen.

Verglichen mit Frauenhäusern würden durch den pro-aktiven Ansatz andere soziale Schichten erreicht: Die Interviewten äußerten den Eindruck, dass sie jetzt andere soziale Schichten erreichten als es mit den existierenden Angeboten für von Gewalt betroffene Frauen vorher möglich war: Die Beraterinnen kämen nicht nur aus unterprivilegierten sozialen Schichten, sondern auch aus der „*Mittelschicht*“ (X 19/Z. 263) bzw. „*bürgerlichen Schichten*“ (X 1/Z. 658). Der Unterschied zu den Frauen, die in ein Frauenhaus gingen, sei deutlich sichtbar.

Die meisten Beraterinnen waren nach Aussagen der Beraterinnen erfreut über die Kontaktaufnahme durch die BISS und nahmen die Beratung erleichtert in Anspruch. Es kam auch vor, dass Geschädigte anfangs eine Beratung ablehnten und sich dann einige Zeit später doch bei den BISS meldeten. Das Wissen, dass es eine Beratungsstelle gab, erweiterte die Aktions- und Reaktionsmöglichkeiten, die diese Frauen für sich sahen. Eine BISS-Beraterin schilderte dies so: „*Sie melden sich Wochen später wieder und sagen: Ich würde mich gerne mit Ihnen unterhalten*“ (X 11/Z. 577 ff.).

VORGEHENSWEISE FALLS ADRESSWEITERGABE AN BISS VON DEN GESCHÄDIGTEN NICHT ERWÜNSCHT: Hatten die Betroffenen Einwände gegen die Weiterleitung ihrer Daten durch die Polizei an die BISS, handelten die BISS unterschiedlich: Während auf der einen Seite die Meinung vorherrschte, in diesem Fall könne kein Kontaktversuch unternommen werden, hatten andere BISS-Beraterinnen die Erfahrung gemacht, dass eine Kontaktaufnahme auch bei Widerspruch gegen die Datenweitergabe positiv aufgenommen wurde und die Betroffenen dankbar reagierten. Beraterinnen, die diesen Fall in der Praxis noch nicht hatten, schlugen den Kompromiss vor, zwar einen Kontaktversuch zu unternehmen, diesen jedoch ausschließlich schriftlich vorzunehmen.

SELBSTMELDERINNEN: Die Zusammensetzung der Klientel war in den Beratungsstellen sehr unterschiedlich: Während in einigen BISS die Zahl der Frauen überwog, die pro-aktiv kontaktiert wurden, berichteten andere Beraterinnen überwiegend Selbstmelderinnen in der Beratung zu gehabt zu haben. Auffällig war in jedem Fall, dass Selbstmelderinnen schon Vorinformationen besäßen, klarer in ihren Vorstellungen und dadurch motivierter seien, etwas zu verändern.

3.1.2.3.2 Struktur und Arbeitsformen der BISS

ART DER KONTAKTAUFNAHME: Die Kontaktaufnahme gestaltete sich recht unterschiedlich: Bei telefonischer Nicht-Erreichbarkeit der Betroffenen wurde versucht, z.B. durch Versenden eines Briefes oder durch Hausbesuche, Kontakt herzustellen. Die Hausbesuche, die zu Beginn des Modellprojektes noch häufiger durchgeführt wurden, waren aufgrund des geringen Stundenkontingentes der BISS-Beraterinnen jedoch nur noch selten zu leisten.

ARBEITSZEITEN: Flexibilität war bei der Beratungsarbeit eine Notwendigkeit, insbesondere bei den Arbeitszeiten. Fast alle Beraterinnen gaben an, dass sie sich nicht an feste Arbeitszeiten hielten, sondern flexibel mit ihren Stundenkontingenten umgingen. So wurden Überstunden gemacht und auch abends gearbeitet. Eine Beraterin stellte fest: „Und ich muss mich darauf einstellen, dass ich flexibel sein muss, also auch mal eine Beratung abends machen muss“ (X 12/Z. 916), eine andere Beraterin sagte: „Ich halte mich da überhaupt nicht dran, sondern mach das so (...) wie es kommt (...) also nach den Stunden gucke ich überhaupt nicht“ (X 1/Z. 107). Allerdings reichte oftmals das Stundenkontingent nicht aus, um alle Hilfestellungen, wie z.B. Begleitungen zu Gericht, geben zu können. Dies wiederum wurde von den Beraterinnen als Qualitätseinbuße kritisiert: „Ansonsten ist es teilweise auch schwer mit den Stundenkontingenten (...) sodass man mehr tun könnte“ (X 11/Z. 892); „Aber halt gebremst durch diese geringe Stundenzahl, also dass (...) man dadurch manchmal Abstriche machen muss“ (X 19/Z. 993).

QUALIFIKATION DER BERATERINNEN: Die Vielfalt der Aufgaben erfordert eine hohe Qualifikation und ein hohes Engagement der Beraterinnen. Betont wurde, dass die Qualifizierung der Beraterinnen ein Qualitätsmerkmal der Beratung darstelle, und dass Ehrenamtliche als Beraterinnen abgelehnt würden: „Wir sind hier kein Wachpersonal (...), und Ehrenamtliche (...) lehnen wir generell ab“ (X 19/Z. 742). Das hohe Qualitätsniveau, das mit der Zeit entstanden sei, solle für die Zukunft erhalten bleiben: „Im ersten Jahr hatte ich zwar mehr Fälle, aber im zweiten mehr Beratungsgespräche, d.h. die Kontakte konnten intensiver werden, das war eine Sache, die mich im ersten Jahr auch sehr belastet hat, dadurch dass nur wenige Stunden zur Verfügung standen, (...) aber im Sinne einer effektiven Arbeit ist das im zweiten Jahr schon besser gelaufen“ (X 12/Z. 757).

DAUER DER BERATUNG: BISS waren zwar als (akute Kurz-) Interventionsstellen konzipiert worden, aber dennoch kam es in der Praxis zu Mehrfachberatungen, die über einen längeren Zeitraum andauerten: „Vom Konzept her, das so aufgebaut ist, dass man keine langfristige Begleitung hat, aber dass man nicht das Gefühl hat, man hat die Frau jetzt stehen lassen“ (X 11/Z. 707). Die meisten Beraterinnen gaben an, dass die Betroffenen mehrere Termine wahrnehmen. So resümierte eine Beraterin: „Wenn man jemanden in der Beratung hat, ist das mit einem Gespräch meistens nicht getan“ (X 19/Z. 900).

BEWERTUNG DER RÄUMLICHEN ANBINDUNG DER BISS: Die strukturellen Gegebenheiten der BISS wurden als positiv beurteilt: Eine gute Voraussetzung für die Beratungsarbeit sei bei allen Beratungsstellen die zentrale Lage, durch die sie gut erreichbar seien. Fast alle Expertinnen nutzen den Informationsaustausch mit den Beratungsstellen und Frauenhäusern, an die sie angegliedert sind, da dies die Arbeit vereinfache: „Wenn ich mir vorstelle, ich hätte niemanden, mit dem ich mich austauschen könnte, dann würde es auch manches schwieriger machen“ (X 11/Z. 188). Die enge Anbindung an andere Einrichtungen habe auch den Vorteil, dass Urlaubsvertretungen organisiert werden könnten, und dass das Telefon z.B. durch Rufbereitschaft des Frauenhauses Tag und Nacht besetzt sein könne.

Es kam auch öfter vor, dass die Beraterinnen bei ihren Beratungen andere Räumlichkeiten anbieten mussten, z.B. wenn die Frau nicht in die BISS kommen konnte: „Wir machen das auch soweit, dass wir Hausbesuche nicht in dem Haus machen, wo die Frau wohnt, wenn das irgendwie zu gefährlich ist (...), sondern dass wir in dem Bereich

dann versuchen was zu organisieren“ (X 1/Z. 865). Derartige Situationen forderten von den Beraterinnen ein Höchstmaß an Flexibilität. Sie mussten mit den verschiedensten Einrichtungen zusammenarbeiten oder sich Alternativmöglichkeiten für Beratungsorte einfallen lassen. So wurde z.B. eine Klientin beraten, während sie mit ihrem Hund spazieren ging. Andere Fälle hingegen erforderten es, dass die Beratung ausschließlich am Telefon stattfand.

3.1.2.3.3 Inhalte der Beratung

SCHWERPUNKTE DER BERATUNG: Informationsvermittlung war einer der zentralen Punkte der Beratung: Mehr als die Hälfte bezeichneten diesen Punkt als Schwerpunkt ihrer Beratung. Die Betroffenen bekämen ein „Grundhandwerkszeug“ (X 11/Z. 669) an die Hand, indem „ganz allgemein erst mal mit auf den Weg gegeben wird, wenn so was noch mal sein sollte, dann können sie a, b, c und d ausprobieren“ (X 12/Z. 297). Eine Beraterin betonte die Bandbreite der Informationen, die sie herausgebe: „Die Betroffenen können eigentlich fast mit allem hierher kommen und es gibt von uns BISS-Mitarbeiterinnen eine Antwort darauf, also nicht auf alles, aber auf ganz viele Dinge“ (X 1/Z. 888).

Fast alle BISS-Beraterinnen erwähnten, dass sie die Beratenen auch zu Terminen, vorwiegend zum Gericht, aber auch zu Ämtern, begleiteten: „Ich habe mit der Frau wirklich alles gemacht, zum Sozialamt gegangen und so was, weil die das alleine gar nicht geschafft hat“ (X 11/Z. 521).

BESONDERHEITEN DER KLIENTEL: Die Beraterinnen mussten bei ihrer Arbeit auch auf Besonderheiten der Klientel eingehen: Hier spielten zum einen die verschiedenen ethnischen Zugehörigkeiten eine Rolle, die die Beraterinnen vor unterschiedliche zu bewältigende Aufgaben stellten, zum anderen war oftmals die Mehrfachbelastung der Klientinnen, ihre Traumatisierung, besonders problematisch. Eine Beraterin nannte ihre Klientinnen „nicht den normalen Bevölkerungsdurchschnitt“ (X 1/Z. 687). Da die Betroffenen oftmals nicht in der Lage wären, Schritte allein in die Wege zu leiten, seien die Beratungen oftmals sehr zeitaufwendig. Eine Beraterin fasste dies so zusammen: „Oftmals sind diese Frauen so verunsichert und ohne jegliches Selbstvertrauen, dass die alleine nicht wirklich viel auf die Beine stellen (...) und die kriegen es oftmals nicht geregelt, ohne einen Anschubs zum Sozialamt zu gehen“ (X 11/Z. 408). Zudem spielte auch Alkohol in den Beratungen eine Rolle, da oftmals Täter und/oder Opfer Alkoholprobleme aufweisen. Auf diese Problematiken reagierten die Beraterinnen flexibel und versuchten z.B. durch Weitergabe der Nummer der Anonymen Alkoholiker eine Hilfestellung zu geben.

Prinzipiell wurden von den meisten Befragten auch männliche Opfer beraten: In den meisten Fällen wurden diese jedoch an andere Beratungsstellen verwiesen. Auch die Beratung von Tätern wurde als wichtig erachtet: „Ich bin schon der Meinung, dass da natürlich Beratung angeboten werden muss, auf jeden Fall, aber es ist nicht meine Aufgabe, die Beratung anzubieten, (...) da ist es sinnvoller das Männerbüro in Hannover zu fragen“ (X 12/Z. 624).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER WEITERVERMITTLUNG AN ANDERE INSTITUTIONEN: Die Weitervermittlung an andere Institutionen spielte nach Meinung der Beraterinnen eine große Rolle in der Beratungstätigkeit. Während einige BISS direkt an andere Einrichtungen weitervermittelten und sich von diesen Institutionen teilweise auch eine Rückmeldung über den Verbleib der Klientin geben ließen, vermittelten andere Beraterinnen selten direkt weiter, sondern sprachen meist nur Empfehlungen aus. Dahinter stand der Gedanke, die Eigeninitiative der Frauen zu fördern, indem sie motiviert wurden, die entsprechenden Kontakte selbst herzustellen.

RÜCKMELDUNG VON DEN GESCHÄDIGTEN: Die Beraterinnen stellten fest, dass sie nach Ende der Beratung nur selten von den Beratenen selbst etwas über den weiteren Verlauf erfahren haben. Eher kam es vor, dass die Beraterinnen von sich aus versuchten, bei den Betroffenen anzurufen, um nachzufragen. Wahrscheinlicher waren Rückmeldungen von

anderen Beratungsstellen über den Verbleib der Betroffenen. Eine Beraterin gab den Betroffenen immer eine Karte von BISS mit, auf der u. a. auch ihre Email-Adresse verzeichnet ist. So erfolgten gelegentliche Feedbacks seitens der Betroffenen.

ANTRÄGE NACH GEWALTSCHUTZGESETZ: Nach dem Eindruck der Befragten stellen nur wenige Betroffene einen Antrag nach dem GewSchG. Eine Beraterin gab zu bedenken, dass durch das seltene Feedback nicht zu ermitteln sei, wie viele Betroffene letztendlich einen Antrag bei Gericht stellten.

3.1.2.3.4 Regionale Zusammenarbeit der BISS-Stellen

Als vorteilhaft wurde der regelmäßige Austausch mit den anderen BISS-Stellen der Region empfunden, da die Beraterinnen von den Ideen der anderen profitierten: *„Wichtig ist die Vernetzung mit den BISS-Beraterinnen der anderen beiden Landkreise, die zu diesem Modellprojekt gehören (...) weil wir in Einzelfällen dann doch auch gut besprechen können, was wir für Handlungsstrategien empfehlen können und weil wir uns darüber austauschen können“* (X 12/Z. 244 ff.). Dort, wo ein Austausch innerhalb der BISS-Region in größeren Zeitabständen erfolgte, wurden häufigere Treffen ebenfalls für sinnvoll erachtet: *„Wir hätten uns öfters mal treffen müssen, einfach um über Gespräche einen Austausch zu machen, da hätte man vielmehr Sachen auch unternehmen können“* (X 19/Z. 1104 ff.)

3.1.2.3.5 Kooperationen mit anderen Institutionen

ZUSAMMENARBEIT MIT DER POLIZEI: Mit der Kooperationsbereitschaft der Polizei waren die meisten Beraterinnen zufrieden. Die Beraterinnen konnten nach Daten bei der Polizei fragen, was die Arbeit erheblich erleichterte. Allerdings berichteten zwei BISS-Beraterinnen, dass die Zusammenarbeit noch nicht ganz optimal funktioniere. Kritisiert wurde die Dauer der Datenweitergabe, so müssten die Beraterinnen hinter den Berichten ab und an noch „*hinterher sein*“ (X 16/Z. 51).

Vorteilhaft schienen direkte AnsprechpartnerInnen bei der Polizei zu sein. Drei BISS-Beraterinnen schilderten, dass sie einen konkreten, „*sehr engagierten Ansprechpartner (...) [hätten] der sich darum kümmert*“ (X 11/Z. 49 ff.), was sie als Arbeitserleichterung schätzten.

Allerdings sah mehr als die Hälfte der BISS-Beraterinnen einen Fortbildungsbedarf bei der Polizei als nötig an: „*Die Polizei sollte viel mehr Möglichkeiten haben in Fortbildungen, also Erfahrungsaustausch zu machen um mehr (...) darüber erfahren*“ (X 6/Z. 394 ff.). Eine Möglichkeit, die Polizei fortzubilden wurde in Schulungen gesehen, die von BISS-Beraterinnen durchgeführt werden: „*Wir sitzen jetzt zusammen, um diese Fortbildung für Polizeibeamte zu vervollständigen und sie dann auch anbieten zu können*“ (X 16/Z. 84 ff.).

ZUSAMMENARBEIT MIT DER JUSTIZ: Die Zusammenarbeit mit den Gerichten könnte nach Ansicht der Beraterinnen verbessert werden: Fast alle erlebten eine aus ihrer Sicht unzulängliche Kooperationsbereitschaft seitens der Justiz in ihrer Region. Meistens hänge die Zusammenarbeit individuell vom einzelnen/ von der einzelnen RichterIn ab, was den Beraterinnen das Gefühl vermittele, dass sie bei Gericht nicht viel verändern könnten. Eine Beraterin brachte es auf den Punkt: „*Verbessert werden könnte der Umgang der Gerichte mit den Anträgen, aber das ist eine Sache, die sicherlich nicht in meiner Macht liegt*“ (X 12/Z. 856 ff.). Der Wunsch wäre, dass die RichterInnen die Anträge ernster nehmen und nicht so häufig Vergleiche anstreben würden.

Vereinzelt komme es zu Problemen in der Kooperation mit einigen „*fremden*“ RechtsanwältInnen: Generell hatten fast alle BISS-Beraterinnen guten Kontakt zu AnwältInnen und schildern, dass es von Vorteil sei, mit bereits bekannten RechtsanwältInnen zusammen zu arbeiten. „*Schwierig ist es, wenn Frauen kommen, die schon einen Rechtsanwalt haben, also da habe ich schon böse Sachen erlebt, eigentlich fast jedes Mal, dass das nicht funktioniert*“ (X 1/Z. 342).

ZUSAMMENARBEIT MIT JUGENDÄMTERN UND ÄRZTINNEN: Die bisherige Weitervermittlung der Klientinnen an Institutionen wie z.B. Jugendamt oder Kinderschutzbund verlief oft nicht optimal. Die meisten BISS-Beraterinnen erwähnten, dass die Kooperation schwierig sei, sie aber an der Situation nur schwer etwas ändern könnten: „*Mit dem Jugendamt stagniert es (...) da sind Ansätze, aber die haben nicht den Erfolg*.“ (X 16/Z. 502).

Auch die Kooperationsbereitschaft von ÄrztInnen wurde als defizitär beurteilt, da diese in den meisten Fällen an Veranstaltungen zum Thema „*häusliche Gewalt*“ wenig Interesse zeigten. Vereinzelte Kooperationen in Form von Netzwerken bestanden indes zum Zeitpunkt der Interviews auch noch nicht lange. Generell schilderten die Beraterinnen, dass von Seiten der ÄrztInnen kein oder kaum Interesse sichtbar sei, und auch zu Veranstaltungen kaum ÄrztInnen erschienen. Demgegenüber stand ihre Erfahrung, wie häufig häusliche Gewalt mit ernsthaften Verletzungen einhergeht. So musste bei immerhin 15% der Fälle, die bei BISS im Jahr 2003 registriert wurden, ein Arzt hinzugezogen werden (vgl. Kapitel 3.2.1.1.5). Bei Interesse seitens der MedizinerInnen nähme dann wiederum die Informationsweitergabe in Gesprächen und das Auslegen von Informationsmaterial in den verschiedenen Arztpraxen sehr viel Zeit in Anspruch.

3.1.2.3.6 Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung hatten einen hohen Stellenwert und wurden innovativ betrieben: Alle Beraterinnen beteiligten sich in verschiedenen Formen an der Öffentlichkeitsarbeit. Sie hielten Vorträge und suchten den Kontakt zu anderen Institutionen wie z.B. Polizei, Schulen, Frauenvereinen. Darüber hinaus wurden auch Anzeigen in Zeitungen geschaltet oder Runde Tische und Arbeitskreise besucht. Eine Beraterin gab an: *„Wir haben unheimlich viel Öffentlichkeitsarbeit gemacht (...) sämtliche Institutionen abgeklappert, die mit häuslicher Gewalt zu tun haben“* (X 19/Z. 164).

Ebenfalls waren alle Beraterinnen in Arbeitskreise involviert, zum Teil waren diese mit BISS neu entstanden, zum Teil nutzten die Beraterinnen die bestehenden Strukturen. Einige Beraterinnen waren nur in einem Arbeitskreis tätig, manche in mehreren. Die Arbeit an den Runden Tischen, die teilweise bis zu 20 Personen umfassten, wurde von allen Beraterinnen als wichtig und wertvoll erachtet.

Vorteilhaft für den Aufbau von Vernetzungen waren Ortskenntnisse der Beraterinnen. Vier Expertinnen erklärten, dass es positiv für ihre Arbeit sei, dass sie schon lange vor Ort wohnten und dadurch die Strukturen und die Personen in den verschiedenen Institutionen kennen würden. Dadurch sei der Start der Arbeit erleichtert gewesen. Eine Beraterin stellte dies so dar: *„Ich habe das erst mal hier gemacht, weil ich hier ja auch zu Hause bin und persönlich in diesem Netz bekannt bin, was einfach leichter ist“* (X 1/Z. 925).

Ein maßgeblicher Schritt bei der Öffentlichkeitsarbeit waren Innovationen, um immer wieder das Interesse der Öffentlichkeit zu erregen. Alle Beraterinnen berichteten, dass sie sich neue Möglichkeiten einfallen ließen, um die Beratung bekannt zu machen bzw. auszuweiten, z.B. wurden Vorträge vor Beschäftigten im Krankenhaus durchgeführt oder es wurden neue Beratungskonzepte aufgebaut wie eine Online-Beratung für Kinder und Jugendliche, ein Konzept zur Täterarbeit oder ein Täterkurs.

Als hilfreich für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung wurden die Arbeitshilfen vom Landespräventionsrat bzw. dem Ministerium angesehen (siehe Fußnote 11).

3.1.2.3.7 Die Arbeit der Koordinatorinnen

TÄTIGKEITEN DER KOORDINATORINNEN: Im Vergleich zu den übrigen BISS-Mitarbeiterinnen traten in den Arbeitsbereichen der Koordinatorinnen zusätzliche Anforderungen auf. So waren die Koordinatorinnen auf Grund ihres Aufgabenbereiches verstärkt in Arbeitskreise und Runde Tische involviert. Sie betrieben vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere wurde versucht, das Interesse für das Thema häusliche Gewalt bei verschiedenen Verbänden zu wecken: *„Ich mache halt sehr viel Öffentlichkeitsarbeit (...). Es gibt Landfrauenverbände und irgendwelche, ich nenn es mal Kaffeekränzchen, also irgendwelche Frauentreffs und was auch immer. Die treffen sich in regelmäßigen Abständen und laden dann immer wieder Referenten ein“* (X 11/Z. 101). Zur Öffentlichkeitsarbeit gehörte auch die Teilnahme an Runden Tischen und an Kooperationsveranstaltungen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass auf einem hohen Qualitätsniveau gearbeitet werde: *„Wir machen Pressetermine, wir machen öffentliche Veranstaltungen (...) auf einem wirklich (...) hohen qualitativen Niveau“* (X 1/Z. 834). Jedoch nahm die Öffentlichkeitsarbeit, besonders die weiten Fahrten in andere Orte, viel Zeit in Anspruch.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOORDINIERUNGSARBEIT: Grundlegend für die Koordinierungsarbeit war ein umfangreiches Netzwerk: So erwies sich ein funktionierendes Netzwerk als äußerst sinnvoll, da andere Beratungsstellen eine automatische Rückmeldung über den Verbleib der Frauen geben konnten und die Polizei der BISS z.B. mitteilen konnte, ob ein Täter unter Bewahrung stehe. Ein Netzwerk ermöglichte es demnach unter anderem, auch nach Abschluss der Beratung noch über einen Fall informiert zu werden: *„Wir haben hier vor Ort, dass auch von einzelnen Beratungsstellen, (...) dass die mittlerweile dann auch mal eben anrufen und eine Rückmeldung geben, (...)“*

und durch den neuen Ansprechpartner bei der Polizei, der sagt auch schon mal ganz konkret (...), dass man dann Bescheid weiß“ (X 11/Z. 196).

ÄNDERUNGSWÜNSCHE BZGL. DER KOORDINIERUNG: Die Wünsche zur Koordinierung waren unterschiedlich: Auf der einen Seite stand der Wunsch nach Koordinationsstellen, die kleinere Gebiete umfassen, denn die einzelnen Beraterinnen seien vor Ort bekannt und könnten dort mehr erreichen, als eine externe Koordinatorin, die versuchen würde, in fremde Strukturen einzudringen: *„Ich bin ja jetzt Koordinatorin für dieses ganze Gebiet, sodass ich an manchen Stellen schon gedacht habe, es wäre sinniger, die Koordinierung kleiner zu fassen und diese Aufgaben in die einzelnen Bereiche zu stecken“ (X 1/Z. 1010).* Zudem könnte es nach Ansicht der Beraterinnen sinnvoller sein, dass jede BISS für bestimmte Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit selber zuständig sei, da bei Vorträgen der Koordinatorin die Betroffenen irritiert wären, wenn sie dann bei der Beratung auf eine andere Person träfen.

Für die zentrale Koordination einer gesamten Region sprach die Vereinheitlichung von Arbeitsabläufen und die zentrale Handhabung der Öffentlichkeitsarbeit: *„Gut, dass die Öffentlichkeitsarbeit in weiten Teilen dort in einer Hand liegt, sprich Teilnahme an Runden Tischen und dergleichen, (...) weil man dann besser versuchen kann, einheitliche Standards von Seiten der BISS-Stelle rein zu tragen, als wenn man sich dann gegenseitig aussticht“ (X 11/Z. 836).*

3.1.2.3.8 Verbesserungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven

RECHTLICHER FORTBILDUNGSBEDARF: Trotz der umfangreichen vom niedersächsischen Ministerium für Soziales, Familie, Frauen und Gesundheit angebotenen Schulungen gab es weiterhin rechtlichen Fortbildungsbedarf der Beraterinnen: So wünschten sich die Beraterinnen, dass es bei Änderungen im juristischen Bereich Fortbildungen gäbe, die rechtliche Fragen beantworten würden. Zudem würden die Beraterinnen es gutheißen, wenn es einen direkten Ansprechpartner vor Ort gäbe, bei dem sie sich über juristische Belange informieren könnten. Die meisten Beraterinnen hatten sich selbstständig einen/eine solchen AnsprechpartnerIn organisiert: *„Wir haben ja auch eine Anwältin oder zwei, die wir jederzeit anrufen können. Die eine hat auch anfangs mit uns eine kleine Fortbildungsveranstaltung gemacht“ (X 16/Z. 760).*

ERWEITERTE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR MIGRANTINNEN: Für die fremdsprachige Klientel wünschten sich alle Beraterinnen erweiterte Beratungsmöglichkeiten: Meistens wurden die Sprache und Kultur als Schwierigkeiten bei der Beratung betrachtet, oft mussten Dolmetscher hinzugezogen werden. Ein weiteres großes Problem für die Beratung war der Aufenthaltsstatus der Migrantinnen, da durch diesen die Handlungsmöglichkeiten oftmals eingeschränkt seien. In einigen Fällen blieb den Beraterinnen nur die Möglichkeit, den Frauen den Weg ins Frauenhaus anzubieten.

VERSTÄRKTE SORGE FÜR KINDER ALS OPFER HÄUSLICHER GEWALT: Auf Grund der hohen Fallzahlen von zu beratenden Müttern stellten alle Beraterinnen fest, dass Kinder bei BISS mehr in den Blick genommen und ihre Situation verbessert werden müsse. Dies könne zum einen in der Beratung der Frauen geschehen, indem das Thema Kinder noch mal besonders hervorgehoben werde aber auch in extra Beratungsangeboten nur für Kinder und Jugendliche (so zum Beispiel Online-Beratungen): *„Ich finde, es könnte eine weitere Zeit geben, wo vielleicht Kinder und Jugendliche in den Schwerpunkt genommen werden, wo die Arbeit für und mit den Frauen weiter läuft, aber um irgendwie einfach ein Stück weit zu einer gesunden Gesellschaft zu kommen“ (X 16/Z. 962)*

ZUM VERHÄLTNIS BISS – FRAUENHAUS: Es gab unterschiedliche Überlegungen, BISS nach Ablauf des Modellprojektes in andere Strukturen zu integrieren: Eine Möglichkeit wurde darin gesehen, dass diese Arbeit von den Frauenhäusern mit übernommen werde, allerdings nur, wenn dort die Stundenzahlen aufgestockt und die finanziellen Mittel erhöht würden. Eine Beraterin äußerte: *„Ganz vorne stehend die Anbindung an die jeweiligen Frauenhäuser in den Landkreisen (...), einfach da die Kompetenz und die Struktur nutzen, die da ist und dort Stunden aufzustocken, und Büroräume müssten die natürlich*

auch haben“ (X 1/Z. 1054). Eine andere Beraterin vermerkte, „dass es wirklich eine Nähe zur Frauenhausarbeit hat, (...) die Kontinuität ist eigentlich klar, die Vorgeschieden sind ähnlich, aber es muss natürlich möglich sein, diese Zeit zu finanzieren“ (X 16/Z. 975).

Jedoch wurde eine solche Anbindung an Frauenhäuser nur dann als sinnvoll angesehen, wenn gewährleistet sei, dass die BISS dort nicht nach einiger Zeit wieder „eingespart“ würden. So gab eine Beraterin kritisch zu bedenken: „Es kann natürlich auch sein, dass Frauenhäuser das machen, aber wenn die Frauenhäuser auch immer mehr gekürzt werden oder Frauenberatungsstellen weg gekürzt werden (...). Möglich ist alles, es wird nur nicht wirken, das wird keinen Sinn geben“ (X 67Z. 1112).

Des Weiteren wurde angemerkt, dass es auf Grund der unterschiedlichen Klientel (zum Frauenhaus) nur sinnvoll sei, dass BISS eigenständig bliebe und nur räumlich an das Frauenhaus angebunden sei. Eine Beraterin drückte es so aus: „Die Befürchtungen, dass dem Frauenhaus das Klientel weg bleibt, wenn es BISS gibt, hat sich nicht bewahrheitet und umgekehrt, dass BISS haufenweise ans Frauenhaus überweist, auch das ist nicht der Fall“ (X 12/Z. 1114).

3.1.3 Dokumentation der Tätigkeit der BISS im Jahr 2003

Der Falldokumentationsbogen der BISS dient einerseits der Beschreibung des Klientels in den Beratungsstellen, zum anderen können auf diese Weise Informationen über Art und Umfang der Tätigkeit der BISS erhoben werden. Sofern Anträge nach dem GewSchG gestellt wurden, sollen auch diese dokumentiert und Angaben zum Ausgang der Verfahren gemacht werden. In dem vorliegenden Kapitel werden zunächst nur die Informationen, die sich auf die Tätigkeit der BISS beziehen, berichtet. Für die Beschreibung der Fallkonstellationen sei auf Kapitel 3.2.1. verwiesen.

3.1.3.1 Erhebungsinstrument

Folgende Themenbereiche wurden durch die Falldokumentation abgedeckt:

- Soziodemographische Daten zu Geschädigten und Schädigern;
- Angaben zur Täter-Opfer-Beziehung;
- Informationen über den letzten (gewalttätigen) Vorfall, erlittene Verletzungen und etwaige polizeiliche Maßnahmen (z.B. Platzverweise, Strafanzeigen);
- Angaben zu Antragstellungen nach dem Gewaltschutzgesetz, zeitlichen Fristen und dem Ausgang etwaiger Anträge;
- Angaben zu Gewalterfahrungen von in den Haushalten lebenden minderjährigen Kindern;
- Informationen über die Art der Kontaktaufnahme durch BISS, über Beratungsinhalte und Beratungsumfang.

Die soziodemografischen Angaben, die Angaben zur Täter-Opfer-Beziehung, die Informationen über den letzten gewalttätigen Vorfall sowie über polizeiliche Maßnahmen und die Angaben zu Antragstellungen nach GewSchG dienen der Vergleichbarkeit mit den Dokumentationssystemen auf Polizei- und Gerichtsebene. Insbesondere die Angaben zu den Antragstellungen bedürfen jedoch der Ergänzung durch die Erhebung bei der Justiz, da den BISS-Mitarbeiterinnen zu diesem Themenkomplex häufig Informationen fehlen. Über diese Punkte der Vergleichbarkeit hinaus setzte die Erhebung einen Schwerpunkt auf die Art der Kontaktaufnahme durch die BISS mit dem Ziel der Ermittlung einer Kontaktquote bezüglich aller polizeilich übermittelten Fälle. Die Erfassung von Beratungsinhalten diente der groben Beschreibung der Tätigkeit. Die Erhebung des zeitlichen Beratungsumfangs sollte die Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen dokumentieren.

Der Fragebogen war so aufgebaut, dass zunächst die Informationen aus der polizeilichen Dokumentation übertragen werden sollen – falls den BISS eine solche vorlag. War dann keine Beratung zustande gekommen, brauchte der Rest des Fragebogens nicht ausgefüllt zu werden. Für die Auswertungen bedeutet dies, dass zwischen einer Gesamtstichprobe (alle registrierten Fälle) und einer Beratenen-Stichprobe unterschieden wird (nur Fälle, zu denen Kontakt hergestellt werden konnte und bei denen Beratung stattfand).

3.1.3.2 Durchführung und Stichprobe

Die BISS wurden Ende des Jahres 2002 mit Falldokumentationsformularen ausgestattet, außerdem wurde eine entsprechende Anleitung zugesandt. Die Mitarbeiterinnen wurden gebeten, im Jahr 2003 jeweils zu einem Stichtag die abgeschlossenen (bzw. abgebrochenen) Fälle postalisch an das KFN zu übersenden. Kriterium für einen Abbruch sollte sein, wenn die oder der Geschädigte über einen Zeitraum von sechs Wochen keinen Kontakt mehr zur BISS aufgenommen hat bzw. durch die BISS kein Kontakt (mehr) hergestellt werden konnte.

Insgesamt wurden im Jahr 2003 1.927 ausgefüllte Falldokumentationen von den BISS-Beratungsstellen an das KFN übermittelt. Zehn dieser Fälle stammten aus dem Jahr 2002 bzw. 2004. In die folgenden Auswertungen gingen nur jene 1.917 Fälle ein, die den BISS im Jahr 2003 bekannt geworden waren (so genannte „Registriertenstichprobe“). Von den insgesamt registrierten 1.917 Fällen fanden in 1.507 Fällen in unterschiedlichem Umfang Beratung statt (so genannte „Beratendenstichprobe“).

3.1.3.3 Ergebnisse

3.1.3.3.1 Regionale Unterschiede in den Fallzahlen

In den sechs BISS-Regionen Niedersachsens (siehe Tabelle 7) wurden im Jahr 2003 1.917 Fälle registriert. Tabelle 7 zeigt, dass deutliche regionale Unterschiede in den Fallzahlen der BISS-Stellen auftraten.

Diese regionalen Disparitäten waren zum größten Teil auf unterschiedlich große Einzugsgebiete der BISS und damit unterschiedlich große Einwohnerzahlen in den jeweiligen Gebieten zurückzuführen¹². So hatte die BISS Aurich-Wittmund, die im Unterschied zu anderen BISS-Stellen zwei Landkreise mit insgesamt rund 247.000 EinwohnerInnen versorgt, 297 Fälle zu verzeichnen, die BISS Emden-Leer, die eine kreisfreie Stadt und einen Landkreis mit insgesamt rund 215.000 EinwohnerInnen umfasst, 232 Fälle, die BISS Holzminden hingegen, die lediglich einen relativ kleinen Landkreis mit rund 80.000 EinwohnerInnen versorgt, „nur“ 69 Fälle.

Die Einwohnerzahl konnte die unterschiedlichen Fallzahlen jedoch nicht vollständig erklären, so blieben regionale Unterschiede auch dann noch bestehen, wenn die Fallzahl pro 100.000 Einwohner betrachtet wurde (siehe Tabelle 7). Ein weiterer Grund für die regionalen Disparitäten könnte in einem unterschiedlichen Aufkommen von Fällen häuslicher Gewalt auf Polizeiebene zu suchen sein¹³. Weiterhin gab es auch unterschiedliche Absprachen zwischen den örtlichen Polizeidienststellen und den BISS: So wurden der BISS Uelzen nur solche Fälle von den lokalen Polizeidienststellen übermittelt, bei denen ein Platzverweis vorausging, während die Polizei an die anderen BISS alle Fälle von Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt weiterleitete (vgl. Kapitel 3.1.1).

Schließlich könnten die regionalen Unterschiede auch auf Differenzen im Ausmaß der von weiteren Institutionen an die BISS vermittelten Fälle zu suchen sein. Beispielsweise befand sich die BISS Nordhorn in einem städtischen Gebäude, das zahlreiche andere Beratungsstellen und Ämter beherbergte. Dadurch wurden relativ viele Klientinnen an die BISS weitergeleitet, die dann – u.a. aufgrund der kurzen Wege – dieses Angebot auch tatsächlich häufig in Anspruch nahmen.

¹² So korrelierte die Einwohnerzahl in den Einzugsgebieten der BISS-Stellen mit der Fallzahl der BISS-Stellen zu $r=0.84$.

¹³ Die Auswertungen der Falldokumentation auf Polizeiebene (siehe Kapitel 3.3.1) ergab hier durchaus regionale Unterschiede in den Fallzahlen, die jedoch vermutlich eher auf unterschiedliche Interpretationen des Begriffes „häusliche Gewalt“ und damit unterschiedliche Registrierungspraxen zurückzuführen waren, sodass diese mögliche Erklärung anhand des vorliegenden Datenmaterials nicht überprüft werden kann.

Tabelle 7: Unterschiede zwischen den BISS-Stellen in Fallzahlen und Kontaktierung.

BISS-Region	BISS-Stelle	Fallzahlen 2003	Einwohner im Einzugsgebiet 31.12.2003	Fallzahl pro 100.000 Einwohner	Prozent „Von Polizei übermittelt“	Prozent „Anderer Zugang“
1	Peine	88	134.356	65,5	81,8 (n=72)	18,2 (n=16)
	Wolfenbüttel	67	127.220	52,7	73,1 (n=49)	26,9 (n=18)
	Salzgitter	51	109.855	46,4	86,3 (n=44)	13,7 (n=7)
2	Hameln	110	161.259	68,2	80,0 (n=88)	20,0 (n=22)
	Holzminden	69	79.715	86,6	94,2 (n=65)	5,8 (n=4)
	Stadthagen	131	166.283	78,8	78,6 (n=103)	21,4 (n= 28)
3	Nienburg	98	126.032	77,8	67,3 (n=66)	32,7 (n=32)
	Verden	144	134.027	107,4	78,5 (n=113)	21,5 (n=31)
4	Lüchow	69	51.624	133,7	23,2 (n=16)	76,8 (n=53)
	Lüneburg	123	173.164	71,0	65,9 (n=81)	34,1 (n=42)
	Uelzen	39	97.324	40,1	66,7 (n=26)	33,3 (n=16)
5	Lingen	} Emsland 113	307.734	73,4	93,8 (n=106)	6,2 (n=7)
	Meppen			67,6	90,4 (n=94)	9,6 (n=10)
	Nordhorn			182	132.975	136,9
6	Emden-Leer	232	215.985	107,4	87,5 (n=203)	12,5 (n=29)
	Aurich-Wittmund	297	257.324	115,4	77,4 (n=230)	22,6 (n=67)
Gesamt		1.917	2.274.877	84,3	77,8 (n= 1.491)	22,2 (n=426)

BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe, n=1.917, fehlende Angaben: 0%.

3.1.3.3.2 Übermittlungswege der Fälle an die BISS

Der Kontakt zwischen den Klientinnen und der BISS konnte auf drei Wege zustande kommen: a) die BISS erhielten von den örtlichen Polizeidienststellen den Formularbericht, b) die BISS wurden von anderen Institutionen informiert, c) die Klientinnen wandten sich von sich aus an die BISS (Selbstmelderinnen).

Von allen registrierten 1.971 Fällen wurden 1.491 (77,8%) von der Polizei an die BISS übermittelt. In 80 Fällen (4,2%) hatten andere Institutionen oder Freunde/Angehörige die BISS in Kenntnis gesetzt. Dabei handelte es sich zu 17,9% (n=14) um Frauenhäuser/Frauenbeauftragte; zu 5,1% (n=4) um Ämter; zu 5,1% (n=4) um Krankenhäuser/Ärzte; zu 24,4% (n=19) um Familienangehörige, Freunde, Nachbarn, Bekannte und zu 33,3% (n=26) um sonstige Beratungsstellen (z.B. sozialpsychiatrische Dienste, Stadtteilhaus, Bürgerzentrum, Weißer Ring, Anonyme AlkoholikerInnen). Darüber hinaus wurden 13 Klientinnen von nicht näher zu spezifizierenden Stellen/Personen an die BISS übermittelt. In 467 aller registrierten Fälle (24,4%) hatten die Frauen von sich aus Kontakt zu den BISS aufgenommen (so genannte Selbstmelderinnen).

Tabelle 8: Kontaktierung der BISS.

Art der Kontaktierung	n	%
Nur Polizei	1.397	72,9
Reine Selbstmelderin	362	18,9
Polizei/Selbstmelderin	78	4,1
Nur andere Institutionen	37	1,9
Polizei/Andere Institutionen	15	0,8
Andere Institutionen/Selbstmelderin	27	1,4
Polizei/Andere Institutionen /Selbstmelderin	1	0,1
Gesamt	1.917	100,0

BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe, n=1.917, fehlende Angaben: 0%.

Wie aus Tabelle 8 ersichtlich ist, wurden die BISS in einigen Fällen auf mehreren Wegen von ein und demselben Fall in Kenntnis gesetzt. So gab es beispielsweise 78 Fälle, bei denen die Polizei die Daten an die BISS übermittelt hatte, die Frauen sich aber auch selbst an die BISS gewandt hatten.

Nach Angaben der Beraterinnen ließ sich eine Unterscheidung zwischen „Anderen Institutionen“ und „Selbstmelderin“ nicht immer zweifelsfrei vornehmen: So gab es Fälle, bei denen andere Stellen den Frauen einen BISS-Besuch nahe gelegt hatten; die Frauen waren dann quasi auf Empfehlung anderer Stellen von sich aus an die BISS herangetreten und wurden in der Falldokumentation dann auch oder nur als Selbstmelderin klassifiziert. Für die nun folgenden regionalen Auswertungen wird daher nur noch unterscheiden zwischen „Fall wurde von der Polizei an die BISS übermittelt Polizei“ und "Fall kam nicht über die Polizei zu BISS (Selbstmelderinnen und über andere Einrichtungen)".

Das Verhältnis von polizeilich übermittelten Fällen zu den Selbstmelderinnen war auch hier wieder deutlich regional verschieden. So kam in der BISS-Lüchow nur knapp ein Viertel der registrierten Fälle von der Polizei, während in der BISS-Lingen und der BISS-Holzminden beispielsweise jeweils mehr als 90% aller registrierten Fälle über die Polizei zu den BISS kamen. In der BISS-Lüchow war dagegen der Anteil der Fälle, die von sich aus oder über andere Institutionen kamen, deutlich höher als in den anderen BISS¹⁴. Dabei könnte die Zahl der Selbstmelderinnen indirekt von der Zahl polizeilich übermittelter Fälle abhängen: Je mehr Fälle von der Polizei an die BISS weitergeleitet wurden, desto weniger Zeit blieb für Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit. Je intensiver diese jedoch betrieben werden konnte, umso bekannter wurden die BISS und umso häufiger wurden Klientinnen von anderen Beratungsstellen, Frauenhäusern oder Ämtern an die BISS vermittelt. Die räumliche Nähe der BISS zu anderen Institutionen dürfte dabei ebenfalls eine Rolle gespielt haben (siehe unter Kapitel 3.1.3.3.1. das Beispiel der BISS Nordhorn).

¹⁴ Chi-Quadrat = 193,446 (15), p < .000.

3.1.3.3 Kontaktaufnahme durch die BISS

FÜR EINE KONTAKTAUFNAHME IN FRAGE KOMMENDE PERSONEN: Bei etwa einem Viertel aller registrierten Fälle (n=468) handelte es sich um Selbstmelderinnen – eine Kontaktaufnahme durch die BISS war hier nicht erforderlich (vgl. Tabelle 8). Bei 123 der 1.449 von der Polizei oder anderen Institutionen an BISS übermittelten Fällen wurde auf eine Kontaktaufnahme verzichtet, weil sich die BISS nicht zuständig fühlten (1,4%; n=21), der Fall den BISS zu spät bekannt wurde (1,2%; n=17), keine oder eine falsche Telefonnummer bzw. Adresse angegeben war (1,0%; n=15), die Geschädigten bereits anderweitig betreut wurden (2,8%; n=41), die Geschädigten mit der Datenweitergabe durch die Polizei nicht einverstanden waren (0,8%; n=1) oder sonstige Gründe vorlagen (1,2%; n=17).

ERGEBNIS DER KONTAKTVERSUCHE: In 1.326 von der Polizei oder von anderen an die BISS übermittelten Fällen versuchten die Beraterinnen pro-aktiv Kontakt zu der Geschädigten aufzunehmen. In 81,1% (n=1.076) dieser Fälle gelang eine Kontaktaufnahme. 18,9% dieser Personen reagierten auf die Kontaktversuche durch BISS nicht (n=250). Ob dies als Ablehnung zu deuten ist, oder ob in diesen Fällen die übermittelten Adressangaben fehlerhaft waren und die Kontaktversuche somit zwangsläufig erfolglos bleiben mussten, konnte nicht abschließend geklärt werden.

ART DER KONTAKTAUFNAHME DURCH BISS: Die Kontaktversuche erfolgten telefonisch, schriftlich oder per Hausbesuch. Tabelle 9 zeigt die Art der Kontaktversuche für jene 1.326 Fälle, in denen eine Datenübermittlung nur durch die Polizei oder andere Einrichtungen erfolgte. In mehr als der Hälfte der Fälle erfolgten die Kontaktversuche ausschließlich telefonisch, in einem Fünftel der Fälle telefonisch und schriftlich – letzteres dürfte dann der Fall gewesen sein, wenn die Geschädigten auf telefonische Kontaktversuche nicht reagiert hatten. In einem Zehntel der Fälle konnte die Kontaktaufnahme nur auf schriftlichem Wege erfolgen. Hausbesuche wurden zur Kontaktherstellung eher selten durchgeführt.

Am erfolgreichsten erwiesen sich telefonische Kontaktversuche. In 84,1% der Fälle, bei denen telefonische Kontaktversuche erfolgten, gelang die Kontaktaufnahme. In 43,8% der Fälle, in denen schriftliche Kontaktversuche dokumentiert sind, gelang die Kontaktaufnahme. In diese Zahl gehen jedoch auch Fälle ein, in denen beides versucht worden war – eine schriftliche und eine telefonische Kontaktaufnahme. Ausschließlich schriftliche Versuche waren nur zu 16,7% erfolgreich.

Tabelle 9: Kontaktversuche durch BISS.

Art der Kontaktversuche	n	%
Nur telefonisch	722	54,4
Telefonisch und schriftlich	288	21,7
Nur schriftlich	132	10,0
Nur Hausbesuch	34	2,6
Telefonisch, schriftlich, Hausbesuch	27	2,0
Telefonisch und Hausbesuch	24	1,8
Schriftlich und Hausbesuch	10	0,8
Fehlende Angabe	89	6,7
Gesamt	1.326	100,0

BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe, jedoch nur Fälle mit Datenübermittlung durch Polizei/Andere, gültige Fälle: n=1.326, fehlende Angaben: 6,7%.

ERGEBNIS DER KONTAKTAUFNAHME: Lediglich in 8,7% der 1.076 Fälle, in denen die Beraterinnen telefonisch, schriftlich oder per Hausbesuch einen Kontakt zu den Geschädigten hergestellt hatten, sahen die Geschädigten für sich keinen Beratungsbedarf. Als Gründe gaben 25,6% an, es sei alles in Ordnung/nichts passiert. 18,6% teilten den

Beraterinnen mit, dass sie bereits anderweitig beraten/informiert wurden. 36,0% sahen keine Notwendigkeit einer Beratung bzw. wollten keine externe Hilfe durch Fremde – sie wollten sich im privaten Umfeld Unterstützung holen. 19,8% gaben sonstige, nicht näher zu spezifizierende Gründe an.

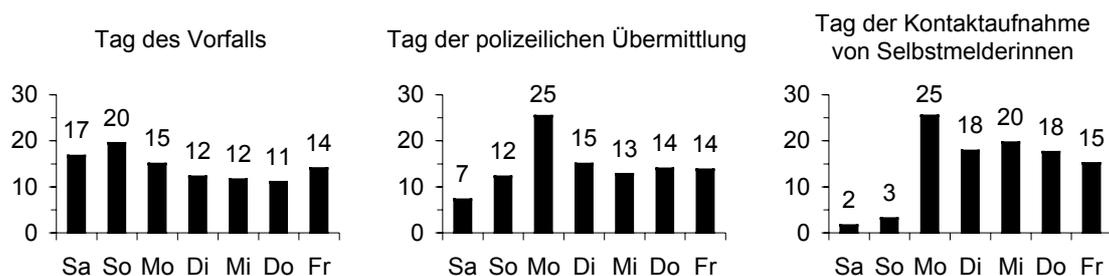
ZEITLICHE ABSTÄNDE ZWISCHEN LETZTEM VORFALL, DATENÜBERMITTLUNG DURCH DIE POLIZEI UND KONTAKTIERUNG DURCH BISS: Die polizeiliche Datenübermittlung erfolgte zeitnah zum letzten Vorfall: In 34,6% der Fälle hatten die BISS den polizeilichen Formularbericht noch am Tag des Vorfalls erhalten, in 30,2% am Folgetag, in 10,9% am zweiten Tag danach und in 24,3% am dritten Tag nach dem Vorfall oder später (bezogen auf n=920 Fälle, in denen die Datumsangaben vollständig waren). Der Mittelwert lag bei 2,2 Tagen. Diese schnelle Übermittlung ist besonders vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass im Jahr 2003 polizeiliche Platzverweise in der Regel nur sieben Tage dauerten. Innerhalb dieser sieben Tage sollte eine Beratung durch BISS erfolgen und ggf. auch noch Zeit für eine Antragstellung nach Gewaltschutzgesetz und die entsprechende Gerichtsentscheidung bleiben. Anhand der vorliegenden Daten (siehe dazu auch Kapitel 3.4.1.) kann gezeigt werden, dass dieses Ziel in der Mehrheit der Fälle erreicht wurde.

Auch die Kontaktierung der Geschädigten durch BISS funktionierte zeitnah zum Bekannt Werden der Fälle in den BISS: In 34,0% der Fälle mit gültigen Datumsangaben hatten die BISS noch am Tag des Erhalt des polizeilichen Formularberichts einen persönlichen Kontakt zu den Geschädigten herstellen und ein Beratungsangebot unterbreiten können, in 28,9% der Fälle war dies am Folgetag möglich gewesen und in 13,0% am zweiten Tag nach Erhalt des Berichtes (Mittelwert: 2,0 Tage).

Wie bereits ausgeführt, konnten die BISS nur dann Kontakt aufnehmen, wenn sie entsprechende Informationen von der Polizei erhielten. Der Zeitraum zwischen dem letzten Vorfall und der erfolgten Kontaktierung durch die BISS war daher nur bedingt durch die Arbeit der BISS beeinflussbar, denn dieser Zeitraum wurde auch durch die Tätigkeit der Polizei (mit-)bestimmt. Auf eine Darstellung dieses Zeitraumes soll dennoch nicht verzichtet werden, spiegelt sich in diesem doch wider, in wie vielen Fällen durch die gelungene Zusammenarbeit zwischen Polizei und Beratungsstellen Betroffene noch am Tag des letzten Vorfalls erreicht werden konnten. Es zeigte sich, dass immerhin 8,0% der Betroffenen die Polizeikontakt hatten, noch am Tag des letzten gewalttätigen Vorfalls von Mitarbeiterinnen der BISS kontaktiert wurden. In 23,5% der Fälle erfolgte die Kontaktierung durch die BISS am Tag nach dem Vorfall, weitere 22,4% der Geschädigten konnten zwei Tage nach dem letzten Vorfall erreicht werden (Mittelwert: 3,9 Tage).

VERTEILUNG DER DATENÜBERMITTLUNGEN ÜBER DIE WOCHE: Die folgende Abbildung 3 zeigt eine Gegenüberstellung der Wochentage, an denen sich die in den BISS registrierten Vorfälle ereigneten, an denen die Polizeiberichte in den BISS eingegangen waren und an denen Selbstmelderinnen die BISS kontaktiert hatten.

Abbildung 3: Eintreffen der Fälle bei BISS im Wochenverlauf (Darstellung in Prozent).



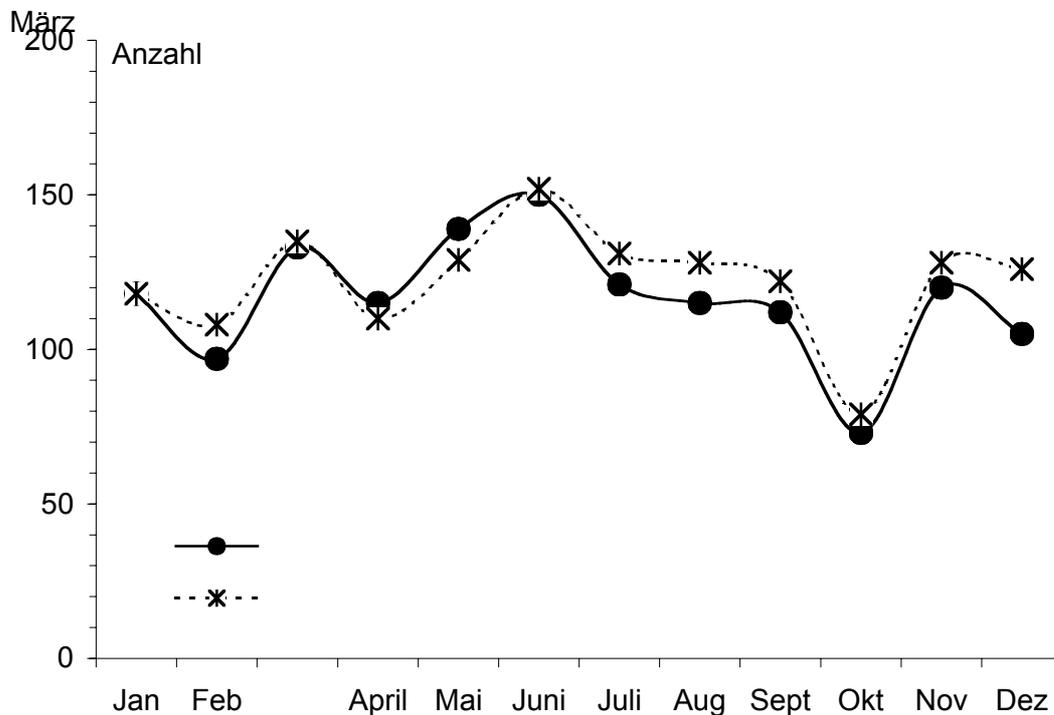
BISS-Falldokumentation: Beratenenstichprobe, n=1.507, fehlende Angaben: 39,0%.

Etwa die Hälfte der Vorfälle ereignete sich an den Wochenenden. Wie soeben gezeigt wurde, übermittelte die Polizei die Formularberichte in den meisten Fällen sehr zeitnah zu diesem letzten Vorfall. In den BISS kam es dadurch insbesondere an Montagen zu einem erhöhten Fallaufkommen (durch polizeiliche Formularberichte). Auch die Zahl der Selbstmelderinnen war montags am höchsten, an den Wochenenden wurden dagegen kaum Selbstmelderinnen registriert – was auch darin begründet sein kann, dass die BISS an den Wochenenden nicht durchgängig besetzt waren.

EXKURS I ZUR FALLDOKUMENTATION DER POLIZEI:

Abbildung 4 vergleicht die an BISS durch die Polizei übermittelten Fallzahlen mit den insgesamt polizeilich registrierten Fälle häuslicher Gewalt in BISS-Regionen über das Jahr 2003 (siehe Kapitel 3.3.1). Es fanden sich in beiden Datenquellen vergleichbare jahreszeitliche Schwankungen: Einen Anstieg der Fallzahlen im Mai und Juni und dann einen Abfall mit Tiefstand im Oktober. Die jahreszeitlichen Schwankungen in den absoluten Zahlen der von der Polizei an die BISS übermittelten Fälle spiegelten demnach relativ gut die Schwankungen im Hellfeld der polizeilich registrierten Fälle wider. Die Schwankungen der Fallzahlen in den BISS waren demnach nicht auf ein Nachlassen der polizeilichen Weiterleitung zurückzuführen – in dem Fall müsste die Polizei-Kurve flacher verlaufen, sondern darauf, dass die Polizei insgesamt weniger Fälle registriert hatte. Dieser Befund spricht dafür, dass die Datenübermittlung von der Polizei an die BISS kontinuierlich funktionierte. Zum Jahresende nahm die Fallzahl bei der Polizei ab, hier müsste der Zeitverlauf noch über das Jahr 2003 hinaus beobachtet werden, um festzustellen, ob es sich nur um eine vorübergehende Schwankung oder einen fortgesetzten Trend handelt. Der Polizeistatistik (vgl. Kapitel 3.3.1) lässt sich weiter entnehmen, dass insgesamt 79,1% der in den BISS-Regionen polizeilich registrierten Fälle auch an BISS weitergeleitet wurden. In den Weiterleitungsraten gab es im Jahresverlauf nur minimale Schwankungen, auch dieser Befund spricht somit für eine kontinuierliche Weiterleitung durch die Polizei im Jahresverlauf.

Abbildung 4: Jahreszeitliche Schwankungen bei Polizei und BISS im Vergleich.



BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe, von Polizei übermittelte Fälle (einschließlich Fälle mit zusätzlicher Selbstmeldung/Übermittlung von anderen Institutionen, vgl. Tabelle 8): n=1.466, fehlende Angaben: 1,7%.

Polizei-Falldokumentation, n=1.400¹⁵; fehlende Angaben: 0,1%.

3.1.3.3.4 Inhalt und Umfang der Beratung

Die Falldokumentation dient zum einen dem Zweck, das Klientel der BISS zu beschreiben, andererseits soll mit Hilfe der Falldokumentation Art und Umfang der Beratung in den BISS (quantitativ) dokumentiert werden. Selbstverständlich kann auf dem Wege dieser vergleichsweise knappen standardisierten Erhebung keine umfassende Darstellung der konzeptuell neuen Beratungsform der BISS erfolgen. Spezifische Probleme im Umgang mit anderen beteiligten Institutionen können ebenso wenig erfasst werden, wie beispielsweise Erfahrungen bei der Umsetzung des „pro-aktiven“ Ansatzes – derartiges war Gegenstand schriftlich standardisierter Befragungen und persönlicher Interviews mit MitarbeiterInnen der Institutionen Polizei, BISS, Justiz und mit gewaltbetroffenen Frauen.

¹⁵ Die Diskrepanz zwischen n=1.491 Fällen bei den BISS und 1.400 Fällen in der für das KFN durch die Polizei erstellten Statistik ist tatsächlich noch größer, wenn berücksichtigt wird, dass nur 79% der polizeilich in BISS Regionen registrierten Fälle an BISS weitergeleitet wurden (vgl. Kapitel 3.3.1.3.7). Nach Eindruck einiger BISS-Beraterinnen ist der Grund hierfür darin zu suchen, dass sehr ländliche Dienststellen die Fälle zwar an die BISS weiterleiteten, nicht aber an ihre Hauptstelle, wo die Statistik geführt wurde, sodass hier Verluste entstanden. Andere Erklärungen sind in Schwierigkeiten der Datenerhebung auf Polizeiebene zu suchen (z.B. Umstellung der Betriebssysteme).

Weiterhin ist bereits schon an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass regional unterschiedlich breite Definitionen „häuslicher Gewalt“ existierten, sodass die polizeilich registrierten Zahlen nicht ausschließlich Gewalt in Partnerschaften, sondern auch weitere Delikte im sozialen Nahraum (z.B. Gewalt von Kindern gegen ihre Eltern, Gewalt unter Geschwistern) beinhalteten.

BERATUNGSORTE: In dem vorhergehenden Kapitel wurde beschrieben, wie die BISS zu den Geschädigten Kontakt aufgenommen hatten (telefonisch/schriftlich/per Hausbesuch). Im Folgenden geht es nun darum, wo letztlich die Beratungsgespräche stattgefunden haben. Für jeden beratenen Fall sollte angegeben werden, ob die Beratung telefonisch und/oder vor Ort in der BISS und/oder an einem anderen Ort außerhalb der BISS erfolgte. Diese Angaben liegen für knapp 80% der beratenen Fälle vor. In 51,8% (n=780) dieser Fälle gab es telefonische Kontakte; in 38,2% (n=575) Beratungskontakte in der BISS-Stelle und in 13,9% (n=209) dieser Fälle fand Beratung an einem Ort außerhalb der BISS statt¹⁶.

Wie Tabelle 10 illustriert, fand in mehr als einem Drittel (37,9%) der Fälle die Beratung ausschließlich telefonisch statt. Knapp ein Viertel der Fälle (24,7%) wurde ausschließlich in den BISS beraten. Bei knapp einem Fünftel der Fälle (19,7%) fand sowohl telefonische Beratung, als auch Beratung vor Ort in den BISS statt. Bei 7,9% erfolgte die Beratung (ohne telefonische Beratung) ausschließlich an Orten außerhalb der BISS¹⁷.

Tabelle 10: Beratungsorte.

Ort	n	%
Nur per Telefon	447	37,9
Nur in der BISS	291	24,7
In der BISS und per Telefon	232	19,7
Nur an Orten außerhalb der BISS	93	7,9
Außerhalb und per Telefon	64	5,4
In der BISS, an Orten außerhalb der BISS und per Telefon	37	3,1
In BISS und an Orten außerhalb der BISS	15	1,3
Fehlende Angaben	328	-
Gesamt	1.507	100,0

BISS-Falldokumentation: Beratenenstichprobe, n=1.507, fehlende Angaben: 21,8%.

EINSATZ VON DOLMETSCHERINNEN: Bei mindestens einem Viertel der in den BISS beratenen Personen handelte es sich um Frauen mit Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 3.2.1). Es ist davon auszugehen, dass bei einem Teil dieser Fälle die Inanspruchnahme von (externen) DolmetscherInnen angezeigt war, insbesondere auch um zu vermeiden, dass in den Haushalten lebende Kinder diese Funktion übernehmen mussten. Der Falldokumentation war nicht zu entnehmen, in wie vielen Fällen Sprachprobleme in der Beratung den Einsatz von Dolmetschern erforderlich gemacht hatten, sondern lediglich, in wie vielen Fällen tatsächlich (externe) Dolmetscher eingesetzt wurden.

An dieser Stelle lassen sich nur ungefähre Schätzungen vornehmen, da einerseits nicht alle Fälle mit Migrationshintergrund auch als solche klassifiziert waren (vgl. Kapitel 3.2.1); andererseits nicht immer Angaben zum Einsatz von DolmetscherInnen vorlagen. In mindestens 2,9% (n=44) aller beratenen Fälle wurden definitiv (externe) Dolmetscher hinzugezogen, dass entspricht ca. 15% der Fälle mit Migrationshintergrund.

Aus der Befragung der BISS-Mitarbeiterinnen (vgl. Kapitel 3.1.1) war bekannt, dass nur vier BISS-Stellen über einen DolmetscherInnen-Pool verfügten. In diesen BISS wurden jedoch DolmetscherInnen bei Fällen mit Migrationshintergrund auch nicht häufiger hinzugezogen, als in den BISS-Stellen ohne DolmetscherInnen-Pool.

¹⁶ Die Zahlen spiegeln nicht die Anzahl der tatsächlich stattgefundenen Kontakte wider, sondern lediglich die Zahl der Fälle, bei denen mindestens ein Kontakt der genannten Art stattgefunden hat.

¹⁷ Fehlende Ortangabe in 328 Fällen (21,8% der Beratenenstichprobe).

WEITERVERMITTLUNG AN ANDERE INSTITUTIONEN IM RAHMEN DER BERATUNG: In der praktischen Arbeit der BISS kann differenziert werden zwischen: a) einer Empfehlung, eine andere Institution aufzusuchen (im Sinne eines Ratschlags) und b) einer Weitervermittlung im engeren Sinn, d.h. Kontaktherstellung mit einer anderen Institution.

Im Zuge der Beratung erfolgten in mindestens 75,6% der Fälle (Beratendenstichprobe; n=1.507), zusätzlich zur Beratung durch die BISS, Weitervermittlungen an andere Stellen, oder es wurde die Empfehlung ausgesprochen, andere Institutionen zu kontaktieren. In den meisten Fällen erfolgte eine Weitervermittlung/Empfehlung an mehrere Institutionen.

Weitervermittlungen im Sinne einer Kontaktherstellung mit anderen Institutionen durch die Beraterinnen erfolgten in mindestens 28,1% der Fälle; Empfehlungen, bestimmte Institutionen aufzusuchen, wurden in mindestens 65,4% der Fälle ausgesprochen. Die folgende Tabelle 11 zeigt die Anteile und die absoluten Zahlen der jeweils an andere Institutionen vermittelten Fälle differenziert nach Institutionen. RechtsanwältInnen und die Rechtsantragstellen bei Gericht werden am häufigsten genannt; gefolgt von Polizei, Frauenberatung und Frauenhaus.

Tabelle 11: Empfehlung oder Weitervermittlung an andere Institutionen im Rahmen der Beratung durch BISS.

Institution	Empfehlung		Weitervermittlung	
	n	%	n	%
RechtsanwältIn	525	34,8	191	12,7
Polizei	246	16,3	62	4,1
Antragstelle Gericht	239	15,9	75	5,0
Frauenberatung	229	15,2	45	3,0
Frauenhaus	198	13,1	39	2,6
Jugendamt	174	11,5	63	4,2
Sozialamt	136	9,0	42	2,8
Sonstiges ¹⁸	135	9,0	50	3,3
Arzt / Ärztin	132	8,8	13	0,9
Suchtberatung/AA	101	6,7	17	1,1
Ehe-/Familienberatung	100	6,6	16	1,1
Erziehungsberatung	43	2,9	7	0,5
Sozialpsychiatrischer Dienst	33	2,2	13	0,9
Opferberatung	28	1,9	16	1,1
Männerberatung	26	1,7	3	0,2
Kinder-/Jugendhilfe	25	1,7	6	0,4

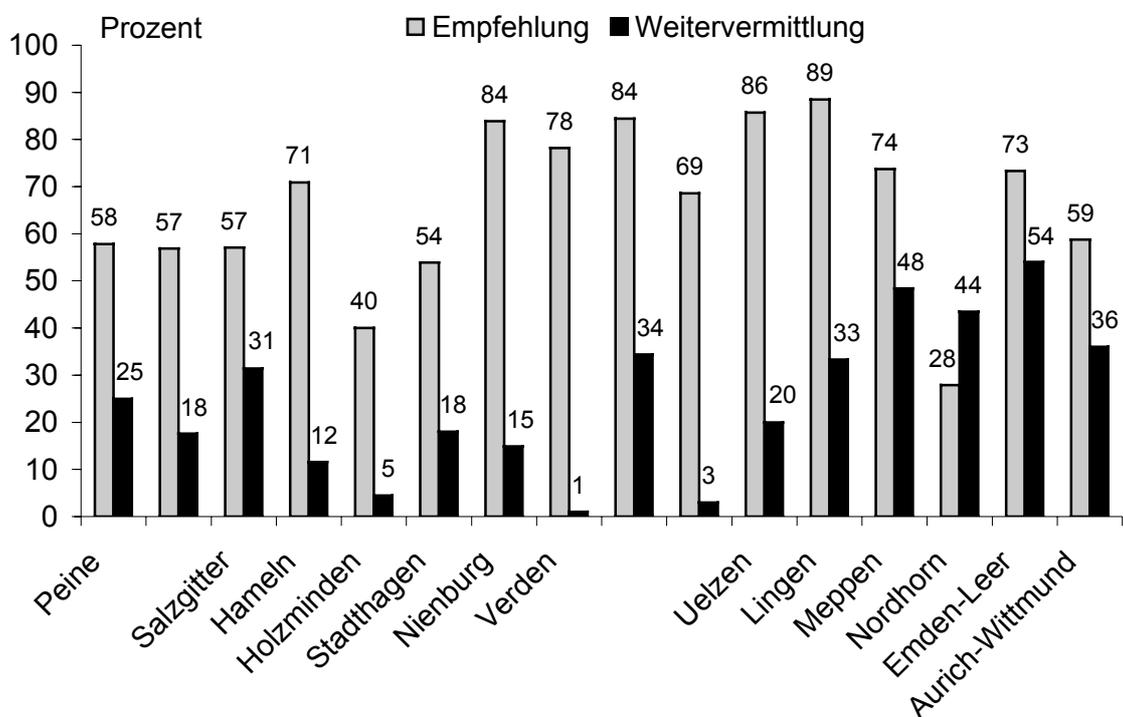
BISS-Falldokumentation: Beratenenstichprobe, n=1.507, Mehrfachnennungen waren möglich, fehlende Angaben wurden hier mit Nein-Antworten zusammengefasst

Bei den Fällen, die an die Polizei weitervermittelt/empfohlen wurden, handelt es sich zu mehr als 40% (n=125) um Geschädigte, die nicht über die Polizei zu BISS gekommen waren. Augenscheinlich haben in diesen Fällen die Beraterinnen die Notwendigkeit polizeilicher Intervention gesehen. Die vergleichsweise niedrigen Zahlen der Empfehlung/Weitervermittlung an Männerberatungsstellen, können einerseits auf den geringen Anteil männlicher Berater, aber auch auf die geringe Verfügbarkeit expliziter Männerberatungsstellen zurückzuführen sein.

¹⁸ Der vergleichsweise hohe Anteil von Sonstiges-Nennungen erklärt sich auch dadurch, dass der Weiße Ring statt unter „Opferberatung“ teilweise unter „Sonstiges“ aufgeführt wurde.

Wie Abbildung 5 zeigt, gab es sowohl hinsichtlich der Weitervermittlung als auch der Empfehlung, andere Stellen aufzusuchen, erhebliche Unterschiede zwischen den BISS-Stellen¹⁹. Diese lässt sich auf die unterschiedlichen (auch räumlichen) Anbindungen der BISS an andere Institutionen, auf unterschiedliche Verfügbarkeiten, unterschiedlich intensive Kooperationen mit anderen Einrichtungen aber auch auf unterschiedlich großen Fallzahlen und unterschiedliche eigene Beratungskapazitäten und damit Notwendigkeiten der Weiterleitung zurückzuführen²⁰. Schließlich hing diese Rate auch von den Beratungskonzepten der Stellen ab. So förderten einige BISS-Beraterinnen die Eigeninitiative der Frauen auch gerade dadurch, dass sie sie motivierten, die entsprechenden Kontakte selbst herzustellen.

Abbildung 5: Weitervermittlung/Empfehlung an andere Institutionen nach BISS-Stellen.



BISS-Falldokumentation: Beratenenstichprobe, n=1.507, fehlende Angaben wurden hier mit Nein-Antworten zusammengefasst.

Auffällig war die geringe Rate aktiver Weitervermittlung in der BISS Verden. Nachfragen bei der Mitarbeiterin dieser BISS-Stelle und der Frauenbeauftragten des Landkreises ergaben, dass dies in erster Linie auf eine besondere Verfahrensweise in dieser BISS-Stelle zurückzuführen: Die BISS Verden hatte eine Leistungsvereinbarung²¹ mit der Frauenberatungsstelle Verden getroffen, nach der Frauen, die längerfristige Beratung wünschten, um sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen, von der BISS an die Frauenberatungsstelle weitergeleitet wurden. Zur Kontrolle dieser Weiterleitungen stellte die

¹⁹ Weitervermittlung: Chi-Quadrat = 219,62 (15), $p < .000$; Empfehlung: Chi-Quadrat = 188,73 (15), $p < .000$.

²⁰ So korrelierte die Fallzahl der BISS-Stellen mit dem Prozentsatz aktiv weitervermittelter Fälle pro BISS-Stelle zu $r=.39$.

²¹ Dazu stellte die BISS Verden der Frauenberatungsstelle Verden einen jährlichen Pauschalbetrag zur Verfügung. Aufgrund des geringeren Verwaltungsaufwandes wurde diese pauschalisierte Lösung einer fallbezogenen Abrechnung vorgezogen.

BISS Verden Beratungsschecks aus, in denen der Name der Frau aufgeführt wurde und ihr Anspruch auf zehn Beratungstermine dokumentiert wurde. Anhand dieser Unterlagen war es der Frauenberatungsstelle möglich, der BISS detaillierte Rückmeldung darüber zu geben, welche Frauen die längerfristige Beratung in Anspruch nahmen, wobei jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen kein inhaltlicher Austausch erfolgte. Die Zahl der Beratungsschecks, die der BISS Verden zur Verfügung standen, war dabei nicht limitiert, sondern jede Frau, bei der eine weitere Bestärkung notwendig war, konnte einen Scheck bekommen. Da auf den Falldokumentationsbögen für die vorliegende Erhebung „Weiterleitung“ jedoch so definiert war, dass die Beraterin konkret für die Frauen einen Termin bei der anderen Stelle vereinbaren musste, wurden die Weiterleitungen mit dem Beratungsschecksystem nur als „Empfehlungen“ gezählt.

In der Praxis wurde festgestellt, dass das Schecksystem einen deutlich höheren Verbindlichkeitscharakter für die Frauen hatte als eine bloße Empfehlung, und sehr viele Frauen, die einen solchen Scheck erhielten, die Frauenberatungsstelle – wenn auch mit einer zeitlichen Verzögerung von schätzungsweise zwei Monaten – auch aufsuchten. Dennoch soll dieses System in Zukunft nicht mehr aufrechterhalten werden, sondern es wird angestrebt, dass auch die BISS Verden längerfristige Beratungen anbietet.

BERATUNGSIHALTE: Zur Erfassung der Beratungsinhalte sollte jeweils angegeben werden, welchen Anteil bestimmte Beratungsinhalte auf einer Skala von 0 (=gar nicht) bis 5 (=sehr viel) an der gesamten Beratung hatten. In Tabelle 12 ist der genaue Wortlaut der Items dargestellt. Die jeweils höchsten Nennungen sind dunkel hervorgehoben, zusätzlich sind die Mittelwerte sowie die Anzahl der gültigen Werte und der fehlenden Angaben²² angegeben. Es werden alle Fälle berücksichtigt, zu denen Kontakt hergestellt werden konnte (inklusive Selbstmelderinnen) und bei denen das Beratungsangebot nicht ausdrücklich abgelehnt wurde (n=1.507).

Tabelle 12 dokumentiert, dass Krisenintervention, rechtliche Information/Unterstützung und Sicherheitsplanung (bei Betrachtung der Mittelwerte) insgesamt die größten Beratungsanteile ausmachen. Die Begleitung zum Gericht und zu Ämtern spielt dagegen eine eher untergeordnete Rolle. Am unteren Ende der Tabelle ist der Punkt „Situation der Kinder“ noch einmal gesondert nur für die Fälle ausgegeben, in denen minderjährige Kinder im Haushalt leben. Dieser Punkt spielt erwartungsgemäß bei Fällen mit Kindern eine annähernd gleich große Rolle wie Krisenintervention, rechtliche Beratung/Unterstützung und Sicherheitsplanung.

Betrachtet man nicht die Mittelwerte, sondern die prozentualen Anteile der Einzelnennungen, so wird deutlich, dass sich die Situation in Einzelfällen anders darstellen kann. So gibt es auch durchaus Fälle, bei denen beispielsweise die Begleitung zu Ämtern oder zum Gericht sehr viel Raum eingenommen hat.

Tabelle 12: Beratungsinhalte.

		0	1	2	3	4	5	m	n	k.A.
Rechtliche Information/Unterstützung	%	0,6	2,7	11,5	14,9	16,9	31,9			
	n	9	40	174	224	254	481	3,79	1182	325
Begleitung zum Gericht	%	47,8	1,5	1,7	2,9	1,5	3,8			
	n	721	23	26	44	23	58	0,66	895	612
Begleitung zu Ämtern	%	45,5	2,1	2,5	4,0	2,1	3,4			
	n	686	31	38	60	32	51	0,75	898	609
Krisenintervention/psychosoziale Unterstützung	%	1,5	1,7	9,5	12,9	19,0	33,9			
	n	22	25	143	195	287	511	3,89	1183	324

²² Die Anzahl der fehlenden Angaben ist für die einzelnen Items unterschiedlich. Es wurde vielfach nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Wert 0 (=gar nicht) anzukreuzen, wenn entsprechende Beratungsinhalte keine Rolle bei der Beratung gespielt haben – in diesen Fällen wurden dann vermutlich gar keine Angaben gemacht.

Sicherheitsplanung/prakt. Unterstützung	%	1,7	2,9	8,2	15,1	17,1	23,5	3,65	1033	474
	n	26	44	124	227	258	354			
Situation der Kinder	%	15,9	2,8	7,9	12,1	10,6	15,8	2,71	979	528
	n	239	42	119	182	159	238			
Situation der Kinder (nur Haushalte mit minderjährigen Kindern)	%	2,7	3,6	11,5	17,7	16,2	22,3	3,46	714	250
	n	26	35	111	171	156	215			

BISS-Falldokumentation: Beratenenstichprobe, n=1.507, fehlende Angaben: 19,0%; Einschätzung des Anteils einzelner Beratungsinhalte an der gesamten Beratung auf einer Skala von 0-5 (0=gar nicht, 5=sehr viel). m=Mittelwert, n=gültige Anzahl; k.A.=fehlende Angaben

ZEITLICHER UMFANG DER BERATUNG: Um einen Eindruck vom zeitlichen Umfang der Beratung zu erheben, wurde für jeden Einzelfall registriert, wie viele Gespräche schätzungsweise stattgefunden haben und wie viel Arbeitszeit ungefähr für den Fall aufgewendet werden musste. Diese Angaben können jedoch lediglich als grobe Näherungswerte für den tatsächlichen Beratungsaufwand gewertet werden: Es gibt kein objektives Kriterium, das eine Beratung als abgeschlossen klassifizieren würde. Vielmehr können sich die Beratungskontakte über mehrere Wochen erstrecken, zwischenzeitig abbrechen und dann, auf Eigeninitiative der Betroffenen oder aufgrund erneuter Polizeieinsätze, erneut „in Gang kommen“. Die vorgenommenen Einschätzungen des zeitlichen Umfangs berücksichtigten zudem lediglich die Dauer der eigentlichen Beratung (inklusive Kontaktherstellung) – außer Acht blieb dabei der anfallende Verwaltungsaufwand.

Die Anzahl der dokumentierten Beratungsgespräche variierte zwischen einem und 34 Gesprächen. Durchschnittlich wurden pro Fall 2,91 Beratungsgespräche durchgeführt.

Tabelle 13 zeigt die prozentualen Anteile der jeweiligen Nennungen. Bei knapp der Hälfte der Fälle haben ein bis zwei Gespräche stattgefunden. In etwa jedem fünften Fall wurden drei bis vier Gespräche geführt; bei etwa jedem zehnten Fall waren es fünf bis zehn Gespräche. Wie aus Tabelle 13 ersichtlich ist, liegen jedoch vielfach, in 18,3% der Fälle, keine Angaben zur Anzahl der Beratungsgespräche vor.

Der zeitliche Aufwand pro Fall variierte in einer Spannweite von weniger als einer Stunde bis zu 73 Stunden. Die durchschnittliche Arbeitszeit (Beratungszeit) pro Fall betrug 3,5 Stunden. Wie Tabelle 13 veranschaulicht, beträgt der dokumentierte Beratungsaufwand in etwa 40% der Fälle ein bis zwei Stunden. Etwa ein Viertel aller Fälle nahm drei bis vier Stunden in Anspruch 15% fünf bis zehn Stunden. Längere Beratungszeiten von elf und mehr Stunden wurden lediglich in 2,5% der Fälle dokumentiert. Da in knapp 20% der Falldokumentationen keine Angaben zum zeitlichen Aufwand vorlagen, müssen diese Ergebnisse jedoch als fehlerbehaftet angesehen werden.

Tabelle 13: Zeitlicher Umfang der Beratung.

Anzahl der Beratungsgespräche	Geschätzter zeitl. Aufwand pro Fall	
	n	%
1-2 Gespräche	716	47,5
3-4 Gespräche	317	21,0
5-10 Gespräche	178	11,8
11-20 Gespräche	16	1,1
Mehr als 21 Gespräche	4	0,3
Fehlende Angaben	276	18,3
Gesamt	1.507	100,0

Geschätzter zeitl. Aufwand pro Fall	Anzahl der Beratungsgespräche	
	n	%
1-2 Stunden	615	40,8
3-4 Stunden	348	23,1
5-10 Stunden	226	15,0
11-20 Stunden	33	2,2
Mehr als 21 Stunden	5	0,3
Fehlende Angaben	280	18,6
Gesamt	1.507	100,0

BISS-Falldokumentation: Beratenenstichprobe, n=1.507.

3.1.4 Zwischenfazit zu den Beratungs- und Interventionsstellen (BISS)

Das Konzept des pro-aktiven Ansatzes hat sich in der Praxis bewährt: Sowohl die Zusammenarbeit mit der Polizei, als auch die Kontaktaufnahme zu den Geschädigten funktionieren. Das Beratungsangebot wird von der überwiegenden Mehrheit angenommen. Drei Viertel der rund 2000 BISS-Fälle des Jahres 2003 werden von der Polizei übermittelt. Die Datenübermittlung gelingt dabei kontinuierlich und zeitnah zum Vorfall – zwei Drittel der Fälle werden am selben Tag oder am Folgetag an die BISS weitergeleitet. Damit bewegen sich die BISS im gleichen Rahmen, der auch für andere Interventionsstellen in Deutschland festgestellt wurde (vgl. Landgrebe & Sellach, 2003). Die kurze Zeitdauer der Weiterleitung spiegelt die insgesamt gute Zusammenarbeit mit der Polizei wider, was nicht zuletzt auch auf den persönlichen Austausch zwischen Polizei und BISS zurückzuführen sein dürfte. Ein solcher regelmäßiger Austausch mit möglichst festen Ansprechpartnern bei der Polizei ist allen pro-aktiv arbeitenden Stellen zu empfehlen.

Zu rund 80% der eingehenden Fälle kann ein Kontakt hergestellt werden und rund 90% dieser kontaktierten Frauen nehmen die Beratung dann auch in Anspruch. Hinzu kommen so genannte Selbstmelderinnen, die die BISS von sich aus aufsuchen, weil sie von der Polizei außerhalb eines Polizeieinsatzes über die BISS informiert wurden, oder durch die Öffentlichkeitsarbeit der BISS oder durch andere Institutionen (Frauenhaus, Ämter, ÄrztInnen) von den BISS erfahren haben.

Sowohl die Fallzahlen als auch die Raten der Selbstmelderinnen variieren zwischen den BISS-Stellen sehr stark, was – neben anderen Faktoren – auch auf die unterschiedlich großen Einzugsgebiete und auf die unterschiedliche räumliche Anbindung an andere Institutionen zurückzuführen ist. Sind die BISS an örtlich etablierte soziale Einrichtungen wie Frauenhäuser oder Gewaltberatungsstellen angegliedert oder befinden sie sich in räumlicher Nähe zu anderen Beratungsstellen und wichtigen Behörden wie z.B. dem Sozialamt, suchen mehr Selbstmelderinnen die BISS auf bzw. werden von diesen Institutionen vermittelt.

Das Beratungsangebot der BISS ist ein kurzfristiges Angebot – die meisten Beratungen umfassen nur ein bis zwei Gespräche. Längerfristige therapeutische und/oder psycho-soziale Begleitungen sind konzeptionell nicht vorgesehen und wären aufgrund begrenzter personeller und zeitlicher Ressourcen auch nicht praktikabel. Daher zählt die gezielte, am Einzelfall orientierte Weiterleitung der Geschädigten an andere Einrichtungen, die längerfristige und spezialisierte Angebote bereitstellen, ebenfalls zu den herausragenden Aufgaben der BISS. Die BISS fungieren daher nicht nur als Schnittstelle zwischen Polizei und Justiz, sie „bauen vielmehr Brücken“ zwischen Institutionen und Geschädigten. Aus einer Vielzahl lokaler Hilfsangebote filtern sie gezielt die für den konkreten Einzelfall optimalen Angebote heraus und stellen ggf. für die Geschädigten den Kontakt her, vereinbaren Termine, etc. So empfehlen die Beraterinnen zwei Dritteln der Beratenen, sich an weitere Institutionen zu wenden, in einem Drittel der Fälle vermitteln sie diesen Kontakt sogar aktiv, indem sie einen Termin für die Geschädigte ausmachen. Unabdingbar für einen möglichst reibungslosen und effizienten Ablauf dieser Brückenfunktion ist ein möglichst umfassendes lokales Netzwerk relevanter Einrichtungen. Die Vernetzung mit anderen an diesem Thema beteiligten Stellen, eröffnet auch die Möglichkeit, sich über einzelne Fälle auszutauschen, mit dem Ergebnis einer effektiveren Hilfe für die Betroffenen. Zudem bringt ein funktionierendes „Netzwerk häusliche Gewalt“ – mit möglichst vielen stabilen „Brücken zwischen den Institutionen“ – Synergieeffekte auch für andere Bereiche (z.B. Kindesmisshandlung) mit sich, in denen die interdisziplinäre Zusammenarbeit ein Schlüsselthema ist, zumal oftmals die gleichen Institutionen involviert sind wie bei häuslicher Gewalt.

Die Träger der einzelnen BISS-Regionen haben auf unterschiedliche Weise versucht, die Kapazitäten für diese Vernetzungsarbeit zur Verfügung zu stellen: Zum einen gibt es die Organisationsform der zentralen Koordinierung, bei der eine zusätzliche Mitarbeiterin diese Aufgaben wahrnimmt, zum anderen gibt es das Konzept der dezentralen Koor-

dinierung, bei der entweder alle Mitarbeiterinnen bei entsprechend höherem Stundenkontingent Koordinationsaufgaben übernehmen und Öffentlichkeitsarbeit betreiben oder eine Mitarbeiterin ein deutlich höheres Stundenkontingent für diese Aufgaben zur Verfügung hat. Wichtig ist in jedem Falle, dass Kapazitäten für Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen sind. Alle Modelle funktionieren in der Praxis. Vorteil der dezentralen Modelle ist, dass die Beraterin, wenn sie die Vernetzungsarbeit persönlich betreibt, zahlreichere und intensivere Kontakte zu anderen Institutionen knüpfen kann, was für die tägliche Beratungsarbeit hilfreich ist. Auch treffen Frauen, die durch die Öffentlichkeitsarbeit auf BISS aufmerksam werden, auf dieselbe Person, die sie auch schon aus den lokalen Medien oder von regionalen Veranstaltungen her kennen, was von ihnen u. U. angenehmer erlebt wird. Auf der anderen Seite können zentrale Koordinierungsmodelle effektiver und ökonomischer Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit betreiben.

Darüber hinaus hat sich auch die Zusammenfassung der BISS-Stellen in Regionen bewährt, da es durch den Austausch der BISS-Stellen innerhalb einer Region eine gegenseitige Supervision möglich ist. Diese Supervisionsfunktion kann nach Auskunft der Beraterinnen nur unzureichend von Frauenhausmitarbeiterinnen oder anderen Personen aus dem Bereich des Opferschutzes übernommen werden, da die BISS eine sehr spezifische Beratungsform darstellen. Die Notwendigkeit der Supervision pro-aktiv arbeitender Beraterinnen wurde auch im Rahmen der Evaluation der Interventionsstellen in Sachsen-Anhalt bestätigt (Landgrebe & Sellach, 2003).

Die Beratung erfolgt zumeist telefonisch oder vor Ort in der BISS-Stelle. Hausbesuche werden relativ selten durchgeführt, was aber vorwiegend an den großen zu überbrückenden Entfernungen bei gleichzeitig eingeschränktem Zeitbudget der meisten Beraterinnen liegt. In den Beratungen stehen psychosoziale Krisenintervention, Informationsvermittlung und Sicherheitsplanung im Vordergrund. Die Begleitung zum Gericht und zu Ämtern – obwohl von den Beratenen hoch geschätzt (vgl. Kapitel 3.2.2) spielt dagegen eine eher untergeordnete Rolle, was nach Angaben der Beraterinnen ebenfalls auf die begrenzten zeitlichen Ressourcen zurückzuführen ist und daher auch noch einmal die Notwendigkeit der guten Vernetzung der BISS mit diesen Institutionen unterstreicht. Insgesamt wird den Beraterinnen durch die Vielfalt der Aufgaben ein hohes Maß an Flexibilität abverlangt, sowohl hinsichtlich ihrer Arbeitszeiten als auch bezüglich der Inhalte der Beratung. Diese Flexibilität könnte z.B. durch (juristische) Fortbildungen, bessere finanzielle Ausstattung der BISS und feste Kooperationsstrukturen (namentlich bekannte Ansprechpartner in der Justiz, der Polizei sowie weiteren beteiligten Institutionen) in der Zukunft erhalten bleiben und weiter ausgebaut werden.

3.2 Die Fälle der BISS

3.2.1 Erhebung zum Fallspektrum der BISS

Die in Kapitel 3.1.3. beschriebenen Falldokumentationen, die von den BISS im Jahr 2003 ausgefüllt wurden, enthalten auch Angaben zur Klientel der BISS. Diese dienen dazu, eine Beschreibung der Fallkonstellationen vorzunehmen. Wie in Kapitel 3.1.3. erläutert, erfolgt aufgrund des Aufbaus der Falldokumentation eine Unterscheidung von Gesamtstichprobe und Beratenen-Stichprobe. Im Folgenden wird zunächst die Gesamtstichprobe aller registrierten Fälle (n=1.917) beschrieben (unabhängig davon, ob tatsächlich auch Beratung stattgefunden hat). Daran anschließend erfolgt eine Beschreibung der so genannten Beratenen-Stichprobe (n=1.507) und eine Erörterung des Beratungsumfang und der Beratungsinhalte.

3.2.1.1 Die Gesamtstichprobe registrierter Fälle

3.2.1.1.1 Geschlechterkonstellationen

Bei den registrierten Fällen handelte es sich zu 95,3% (n=1.822) um Frauen. Lediglich in 4,7% (n=89) der registrierten Fälle handelte es sich um männliche Geschädigte. In sechs Fällen lagen keine Angaben zum Geschlecht der/des Geschädigten vor.

96,3% (n=1.794) der registrierten Schädiger waren Männer, in 3,7% (n=68) der Fälle waren Frauen die Schädigerin. In 55 Fällen lagen keine Angaben zum Geschlecht der SchädigerIn vor.

Die männlichen Geschädigten waren etwa zur Hälfte Opfer von Gewalt durch einen männlichen Schädiger (44,8%, n=39) und zur Hälfte von einer Schädigerin (55,2%, n=48); die weiblichen Geschädigten waren zu 98,9% (n=1.752) Opfer von Gewalt durch männliche Schädiger, zu 1,1% durch weibliche Schädigerinnen (n=20).

Wie der folgende Exkurs zur polizeilichen Statistik zeigt, unterscheiden sich die prozentualen Anteile der Geschlechterkonstellationen auf Polizei- und BISS-Ebene.

EXKURS II ZUR FALLDOKUMENTATION DER POLIZEI (SIEHE KAPITEL 3.3.1): Dem folgenden Vergleich liegen die Fälle der niedersächsischen Polizei des Jahres 2003 aus den BISS-Regionen zugrunde (siehe Tabelle 14). Auf die Konstellation weibliches Opfer – männlicher Täter entfallen hier 90,1% und auf die Konstellation weibliches Opfer – weibliche Täterin 1,5%. 3,8% der Fälle entfielen auf männliche Opfer, die von Frauen geschädigt wurden, und in 4,5% der Fälle waren Täter und Opfer männlichen Geschlechts. Demgegenüber wurden bei den BISS bei 93,5% der von der Polizei übermittelten Fälle die Geschlechterkonstellation weibliches Opfer-männlicher Täter registriert, die anderen Konstellationen jedoch seltener als auf Polizei-Ebene²³.

Tabelle 14: Täter-Opfer-Konstellation und Geschlecht (auf Polizei-Ebene).

Täter-Opfer-Konstellation	n	%
Täter Mann / Opfer Frau	1.251	90,1
Täter Mann / Opfer Mann	63	4,5
Täterin Frau / Opfer Mann	53	3,8
Täterin Frau / Opfer Frau	21	1,5

Polizei-Falldokumentation, nur Fälle aus BISS-Regionen, n=1.400; fehlende Angaben: 0,9%.

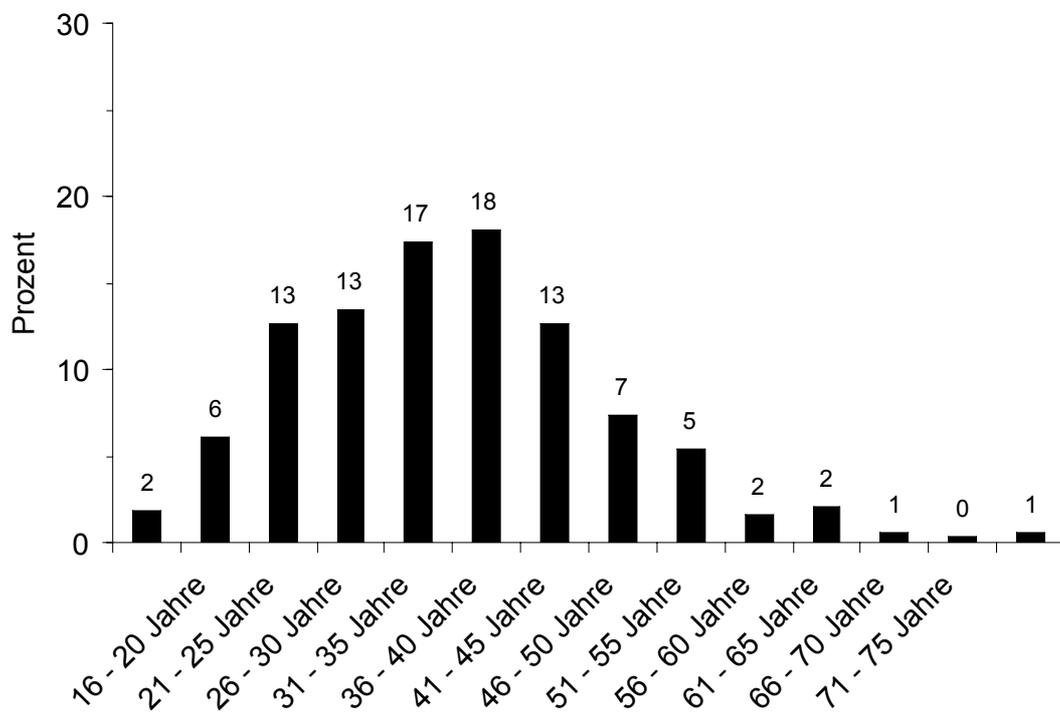
²³ Der Unterschied zwischen den Konstellationen Täter Mann / Opfer Frau auf Polizei- und BISS-Ebene war auf dem 5%-Niveau signifikant (CI für 93,5%: 91,5% - 94,2%). Die Unterschiede zwischen den anderen Konstellationen konnten aufgrund der geringen Zellbesetzungen nicht geprüft werden.

Tabelle 15: Täter-Opfer-Konstellation und Geschlecht (auf BISS-Ebene).

Täter-Opfer-Konstellation	n	%
Täter Mann / Opfer Frau	1.353	93,5
Täter Mann / Opfer Mann	37	2,6
Täterin Frau / Opfer Mann	43	3,0
Täterin Frau / Opfer Frau	14	1,0

BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe, nur polizeilich übermittelte Fälle, n=1.491, fehlende Angaben: 3,0%.

Abbildung 6: Altersverteilung der Geschädigten.



BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe, n=1.917, fehlende Angaben: 11,4%.

3.2.1.1.2 Alter der Geschädigten und Schädiger

Die Altersspanne der Geschädigten reichte von wenigen Monaten²⁴ bis zu 88 Jahren, der Mittelwert betrug 35,8 Jahre. Wie die linksschiefe Verteilung in der folgenden Abbildung 6 illustriert, gibt es einen „Alterseinbruch“ im Klientel der BISS bei den Mitte 40 Jährigen.

Das Alter der Schädiger reichte von 14 bis 90 Jahren, der Mittelwert beträgt 38,5 Jahre. Die Altersverteilung der Schädiger war insgesamt etwas heterogener als die Altersverteilung der Geschädigten. Es war aber auch ein „Einbruch“ ab Mitte 40 festzustellen, dieser fiel jedoch moderater aus als bei den Geschädigten.

Für einen Vergleich der Altersstruktur der Gesamtstichprobe der BISS mit den polizeilich registrierten Fällen häuslicher Gewalt müssen die Altersangaben für die BISS dem Erhebungsschema der Polizei angepasst werden; d.h. die Einteilung in Altersgruppen ist in den jüngeren Altersgruppen stärker, in den älteren Altersgruppen jedoch weniger differenziert.

Tabelle 16: Gegenüberstellung der Altersstrukturen auf Polizei- und BISS-Ebene.

	Polizei (BISS-Regionen)			BISS		
	Gesamtstichprobe	Weibliche Geschädigte	Männliche Geschädigte	Gesamtstichprobe	Weibliche Geschädigte	Männliche Geschädigte
unter 14 J.	23 1,6%	12 0,9%	10 8,5%	18 0,9%	7 0,4%	11 13,4%
14-17 Jahre	45 3,2%	29 2,3%	16 13,6%	38 2,0%	26 1,6%	12 14,6%
18-20 Jahre	156 11,1%	148 11,6%	8 6,8%	76 4,0%	71 4,4%	5 6,1%
21-30 Jahre	377 26,9%	363 28,5%	14 11,9%	444 23,2%	436 27,0%	7 8,5%
31-40 Jahre	430 30,7%	402 31,6%	28 23,7%	604 31,5%	585 36,3%	18 22,0%
41-50 Jahre	261 18,6%	239 18,8%	21 17,8%	339 17,7%	328 20,3%	10 12,2%
über 50 Jahre	101 7,2%	81 6,4%	20 16,9%	176 9,3%	160 9,9%	19 23,2%

Polizei-Falldokumentation, n=1.400, unbekannt/fehlende Angaben: 0,6%; BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe n=1.917, unbekannt/fehlende Angaben: 7,8%.

EXKURS III ZUR FALLDOKUMENTATION DER POLIZEI (SIEHE KAPITEL 3.3.1): Wie die folgende Gegenüberstellung (Tabelle 16) zeigt, sind – im Vergleich zum Hellfeld der polizeilich registrierten Fälle – bei Betrachtung der Gesamtzahlen, die Gewaltopfer unter 21 Jahren in den BISS leicht unterrepräsentiert (13% bei den polizeilich registrierten Fälle und 6,9% in den BISS). In den Altersgruppen über 20 Jahre sind dagegen die Anteile in den Gruppen bei Polizei und BISS einander sehr ähnlich. Dies gilt jeweils sowohl bei Betrachtung der beiden Gesamtstichproben, als auch bei Betrachtung der weiblichen Geschädigten. Bei den männlichen Geschädigten hingegen zeigen sich keine so einheitlichen Unterschiede: hier sind die Anteile der unter 18-jährigen und der über 50-jährigen Geschädigten in den BISS höher, die der 41-50 Jährigen hingegen niedriger als im Hellfeld der polizeilich registrierten Fälle.

²⁴ In einigen Fällen wurden Falldokumentationen für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder ausgefüllt. Es handelt sich dabei um Fälle, die von der Polizei an die BISS übermittelt wurden.

3.2.1.1.3 Täter-Opfer-Beziehung

Bei einem Großteil der registrierten Fälle (79,0%; n=1.515) handelte es sich um Konstellationen, denen Gewalt zwischen Ehe- und LebenspartnerInnen zugrunde lag; in 11,3% (n=216) Gewalt zwischen Ex-PartnerInnen; 7,7% (n=147) fielen in die Kategorie „Sonstige Beziehung“. In 39 Fällen liegen keine Angaben zur Täter-Opfer-Beziehung vor (2,0%).

Wird nach ehelichem Status unterschieden, so lag der Hälfte der Fälle Gewalt in Ehen (50,4%) zugrunde – knapp ein Zehntel dieser Ehen befanden sich zum Zeitpunkt des letzten Vorfalls in der Trennungs- oder Scheidungsphase (9,1% der Gesamtstichprobe). Etwa ein Viertel aller Fallkonstellationen trugen sich zwischen nicht verheirateten Lebenspartnern zu (22,5%) – 2,5% dieser Partnerschaften (Prozentzahl bezogen auf die Gesamtstichprobe) befanden sich in der Trennungsphase. Bei 10,3% der registrierten Fälle handelte es sich um Gewalt zwischen Ex-Ehe- oder Ex-Lebenspartnern.

4,3% der Fälle lag Gewalt zwischen Eltern und Kindern zugrunde. Dabei waren zu etwa gleichen Teilen Kinder die Geschädigten durch einen (leiblichen) Elternteil (n=36; 43,9%) und Eltern die Geschädigten durch ein Kind (n=37; 45,1%)²⁵. In neun Fällen konnte keine Zuordnung vorgenommen werden.

3,3% (n=63) aller Fälle fallen in die Kategorie „sonstige Täter-Opfer-Beziehung“. Hierbei handelt es sich zu 28,6% (n=18) um Vorfälle zwischen Kindern und LebenspartnerInnen eines Elternteils, zu 17,5% (n=11) um Vorfälle zwischen Geschwistern und zu 11,1% (n=7) zwischen sonstigen Familienangehörigen (Schwiegermutter/Sohn, Schwager, Enkel). Darüber hinaus sind in dieser Kategorie weitere 27 sehr heterogene Fälle erfasst (z.B. flüchtige Bekanntschaft, NachbarIn, FreundIn, MitbewohnerIn, Freier, Ehefrau des neuen Partners, Fremder/Fremde).

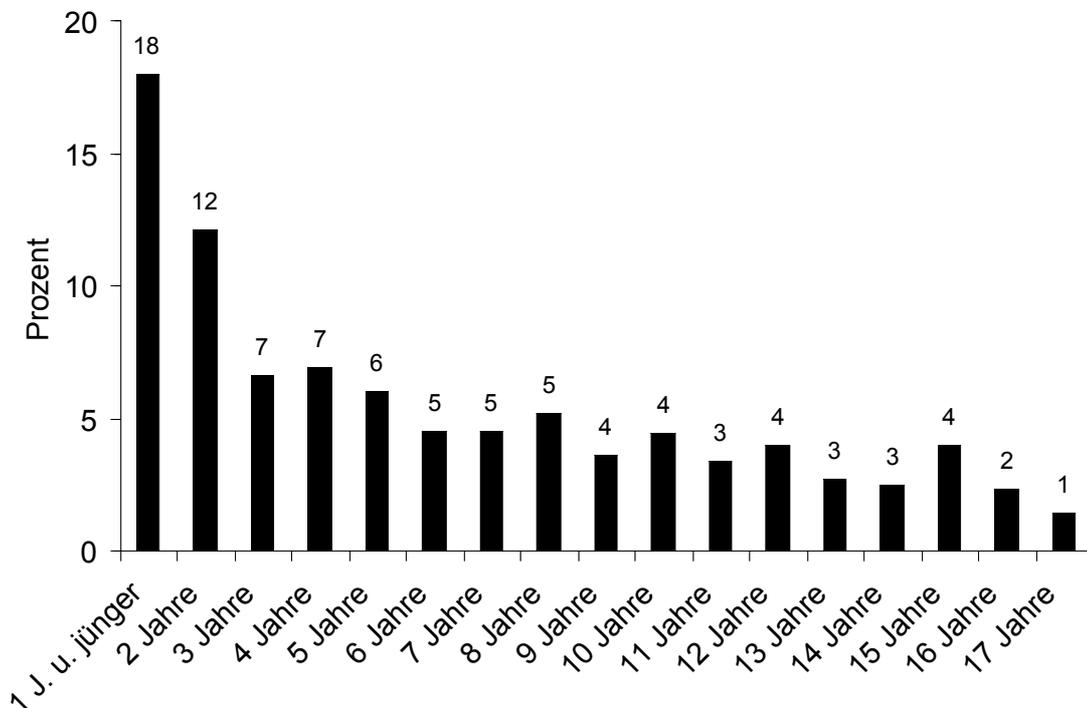
3.2.1.1.4 Minderjährige Kinder im Haushalt

In mindestens 61,7% (n=1.181) aller registrierten Fälle lebten in den betroffenen Haushalten minderjährige Kinder (insgesamt 2.248 minderjährige Kinder); bei knapp einem Drittel der Fälle (29,0%) traf dies nicht zu, bei 5,8% war es den Beraterinnen unbekannt und in 67 Fällen (in 3,5%) lagen dazu gar keine Angaben vor (missing).

Abbildung 7 zeigt die Altersverteilung (in Jahren) für die im Haushalt lebenden jüngsten Kinder. Die Altersspanne reichte von wenigen Monaten bis zu 17 Jahren – das durchschnittliche Alter der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder betrug 6,2 Jahre.

²⁵ Aus der Praxis der Beratungseinrichtungen wurden einige Fälle berichtet, in denen Söhne im Teenageralter ihre Mütter misshandelt hatten. Diese Fälle stellen besondere Herausforderungen an die Arbeit der Polizei und der Beratungsstellen. So sind Platzverweis und Ingewahrsamnahme zwar im Prinzip möglich, jedoch muss in besonderem Maße sichergestellt werden, dass die Jugendlichen anschließend nicht obdachlos oder anderweitig gefährdet sind, und dass ein Gesprächsangebot der Jugendhilfe erfolgt.

Abbildung 7: Alter des jüngsten minderjährigen Kindes.



BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe, alle Fälle, bei denen minderjährige Kinder im Haushalt leben: n=1.181, fehlende Angaben=2,3%.

Knapp die Hälfte dieser Kinder (49,6%) war im Kleinkindalter (bis maximal fünf Jahre) – die meisten davon zwei Jahre und jünger. Knapp ein Fünftel der Kinder (17,8%) war im Grundschulalter (in der Altersgruppe zwischen sechs und neun Jahren); etwa ein Viertel (24,7%) gehörte der Altersgruppe über zehn Jahre bis 17 Jahre an. In 94 Fällen (8,0%) liegen keine Angaben zum Alter des jüngsten Kindes vor.

In Kapitel 3.2.1.3.6 werden, über die hier berichteten deskriptiven Angaben zu in den Haushalten lebenden Kindern hinaus, weitere Analysen zur Situation der Kinder erfolgen.

3.2.1.1.5 Sachverhalt beim letzten Vorfall

Abbildung 8 zeigt für alle registrierten Fälle, welche Formen von Gewalt für den letzten Vorfall in den Falldokumentationen dokumentiert wurden. Die Angaben wurden den polizeilichen Formularberichten entnommen und ggf. durch Informationen aus dem persönlichen Gespräch mit den Klientinnen ergänzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Angaben nicht ausschließlich auf den letzten Vorfall beziehen, sondern auf Erfahrungen, die über einen längeren Zeitraum gemacht wurden. Dies dürfte insbesondere für die ausdrücklich als Stalking-Fälle klassifizierten Fälle zutreffen (n=111; 5,8% aller registrierten Fälle des Jahres 2003).

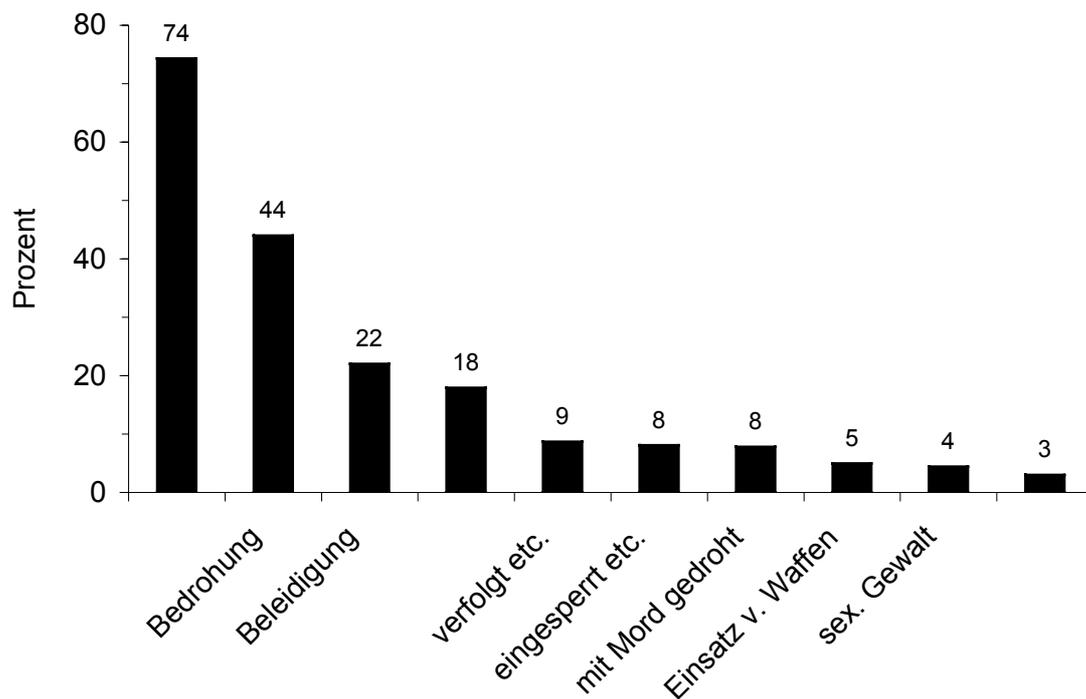
In drei Viertel aller registrierten Fälle wurde körperliche Gewalt dokumentiert. Am zweihäufigsten Bedrohungen (ohne Morddrohungen) – diese wurden in etwa der Hälfte der Fälle berichtet. An dritter und vierter Stelle stehen mit 22,0% Beleidigungen und mit 17,9% Sachbeschädigungen. In 96 Fällen (5%) wurde der Einsatz von Waffen dokumentiert²⁶.

²⁶ In der gleichen Größenordnung liegt auch der Anteil von Fällen mit Waffeneinsatz, der in der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie festgestellt wurde (Logar, 2003).

In 57 Fällen (3% aller registrierten Fälle) lagen *bekanntermaßen* Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz vor – in zwei dieser Fälle war gleichzeitig der Einsatz von Waffen dokumentiert, in 7 dieser Fällen wurde auch von Morddrohungen berichtet. Morddrohungen wurden in insgesamt 149 Fällen (7,8% aller registrierten Fälle) dokumentiert. In knapp einem Drittel dieser Fälle war gleichzeitig der Einsatz von Waffen dokumentiert.

Bei den meisten Fallkonstellationen wurde „nur“ eine Angabe (45,6%) bzw. zwei Angaben (32,2%) gemacht. Der Anteil der Kontaktdelikte (Körperverletzung und sexuelle Gewalt) betrug insgesamt 75,3% (n=1.443).

Abbildung 8: Sachverhalt letzter Vorfall.



BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe, n=1.917, Mehrfachnennungen möglich, fehlende Angaben: 3,5%.

KÖRPERLICHE VERLETZUNGEN / MEDIZINISCHE BEHANDLUNG: Zusätzlich zu den in Abbildung 8 dargestellten Sachverhaltsschilderungen wurden Angaben zu körperlichen Verletzungen und zu ärztlichen Behandlungen bei der Geschädigten, sowie zum Alkoholeinfluss bei Schädiger und Geschädigter erhoben. Wie in Abbildung 8 ersichtlich ist, wurde bei etwa drei Viertel (74,3%; n=1.425) der registrierten Fälle von körperlicher Gewalt berichtet. In 11,9% dieser Fälle (n=170) erfolgte eine ambulante ärztliche Behandlung, 3,1% (n=44) wurden stationär behandelt. Von einem ärztlichen Attest wurde nur in 8,5% (n=121) der Fälle, bei denen körperliche Gewalt dokumentiert war, berichtet.

ALKOHOL: Alkohol spielte in einem Drittel aller Fälle eine Rolle. In knapp einem Viertel (23,6%) der erfassten Fälle stand nur der Schädiger zum Zeitpunkt des letzten Vorfalls unter dem Einfluss von Alkohol, in 8,3% aller Fälle waren sowohl Schädiger als auch Geschädigte zu diesem Zeitpunkt alkoholisiert. In 1,6% der Fälle stand nur die Geschädigte unter dem Einfluss von Alkohol²⁷.

²⁷ Die Angaben zum Alkoholeinfluss beim Schädiger wurden standardmäßig auch in dem Formularbericht der Polizei erfasst und konnten diesem entnommen werden; Angaben zum Alkoholeinfluss der Geschädigten hingegen beruhen überwiegend auf Selbstauskünften der beratenen Personen.

WIEDERHOLUNGSTÄTER: Lediglich in 11,5% (n=220) der in den BISS registrierten Fälle handelte es sich bei dem Schädiger definitiv *nicht* um einen Wiederholungstäter. In mindestens einem Viertel (n=475; 24,8%) dagegen wurde der Schädiger als Wiederholungstäter bezeichnet. Oftmals lagen zu diesem Punkt allerdings keine Angaben vor²⁸.

3.2.1.2 Maßnahmen der Polizei

STRAFANZEIGEN / STRAFANTRÄGE: In 65,2% (n=1.250) aller in den BISS registrierten Fälle wurde von der Polizei Strafanzeige gefertigt; in knapp einem Viertel aller registrierten Fälle (23,6%; n=452) haben die Geschädigten Strafantrag gestellt. Sinnvollerweise sollten die Maßnahmen der Polizei nur für jene 1.491 Fälle untersucht werden, die von der Polizei an die BISS übermittelt wurden (da nur bei diesen definitiv Polizeikontakte bekannt sind). Insgesamt beträgt in der umschriebenen Substichprobe (von der Polizei an die BISS übermittelte Fälle; n=1.491) die Rate der Fälle, bei denen die Polizei Strafanzeige gefertigt hat 81,7% und die Rate der Fälle, bei denen die Geschädigten Strafantrag gestellt haben 26,2%.

PLATZVERWEIS AUS DER WOHNUNG: Bei den von der Polizei an die BISS übermittelten Fällen war in mindestens 45,3% (n=675) ein Platzverweis aus der Wohnung (gemäß §17 Abs.1 S.2 NGefAG / Nds. SOG) ausgesprochen worden. In 38,8% der Fälle (n=578) war dies nach Angaben der Beraterinnen nicht der Fall. In den verbleibenden n=238 Fällen (16,0%) liegen dazu keine Angaben vor.

PLATZVERWEIS VON EINER ÖRTLICHKEIT: In 6,8% (n=102) der von der Polizei an die BISS übermittelten Fälle hatte die Polizei einen Platzverweis von einer Örtlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 NGefAG / Nds. SOG gegen den Schädiger ausgesprochen. Dies war in 56,2% (n=838) nicht der Fall. In den verbleibenden n=551 (37,0%) Fällen lagen keine Angaben dazu vor.

INGEWAHRSAMNAHME: In 15,6% (n=233) der von der Polizei an die BISS übermittelten Fälle war der Schädiger gemäß § 18 Abs. 2 NGefAG / Nds. SOG in Gewahrsam genommen worden. Dies war in 50,5% (n=753) nicht der Fall. In den verbleibenden n=505 (33,9%) lagen dazu keine Angaben vor.

INOBUHUTNAHME VON KINDERN: Eine Inobhutnahme von Kindern (gemäß § 42 SGB VIII [KJHG]) erfolgte in den von der Polizei an die BISS übermittelten Fälle nur 6-mal (0,4%). In mehr als der Hälfte der Fälle (56,6%) traf dies nicht zu. In den verbleibenden n=641 (43,0%) lagen dazu keine Angaben vor.

REGIONALE UNTERSCHIEDE BEI POLIZEILICHEN MAßNAHMEN: Sowohl hinsichtlich der Rate der Strafanzeigen als auch der Platzverweise zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen BISS-Regionen und BISS-Stellen. So wurde bei den in der BISS-Uelzen erfassten Fälle fast immer (zu 96,2%) eine Strafanzeige von der Polizei gefertigt, in der BISS-Salzgitter traf dies für 59,1% der Fälle zu²⁹. Wie Tabelle 17 veranschaulicht, unterscheiden sich auch die Raten der Fälle mit Platzverweis aus der Wohnung in den BISS-Stellen erheblich³⁰.

Eine Tendenz zu positiven Selbstdarstellungen bei den Geschädigten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

²⁸ In der polizeilichen Statistik wurden 37,6% der registrierten Täter als Wiederholungstäter bezeichnet – waren demzufolge bereits mindestens einmal wegen häuslicher Gewalt in Erscheinung getreten (es wurde nicht erhoben, wie oft und gegen wen der Täter bereits in Erscheinung getreten war).

²⁹ Chi-Quadrat = 48,01 (15), p < .000.

³⁰ Chi-Quadrat = 109,87 (15), p < .000.

Tabelle 17: Regionale Unterschiede in polizeilichen Maßnahmen.

BISS-Stelle	Strafanzeige		Platzverweis Wohnung	
	n	%	n	%
Peine	64	88,9	47	65,3
Wolfenbüttel	43	87,8	18	36,7
Salzgitter	26	59,1	29	65,9
Hameln	72	81,8	43	48,9
Holz Minden	45	69,2	26	40,0
Stadthagen	83	80,6	29	28,2
Nienburg	56	84,8	43	65,2
Verden	95	84,1	60	53,1
Lüchow	11	68,8	14	87,5
Lüneburg	67	82,7	53	65,4
Uelzen	25	96,2	21	80,8
Lingen/Meppen	171	85,5	83	41,5
Nordhorn	101	74,8	38	28,1
Emden-Leer	163	80,3	89	43,8
Aurich-Wittmund	196	85,2	82	35,7
Gesamt	1.218	81,7	675	45,3

BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe, nur von der Polizei übermittelte Fälle: n=1.491, fehlende Angaben: 0%³¹.

Diese regionalen Unterschiede dürften zum Teil auf unterschiedliche Absprachen der BISS mit den örtlichen Polizeidienststellen zurückzuführen sein (vgl. Kapitel 3.1.1). So gab es zwischen der BISS Uelzen und den lokalen Polizeidienststellen die Absprache, nur solche Fälle zu übermitteln, bei denen ein Platzverweis vorausgegangen war, während die Polizei an die anderen BISS alle Fälle von Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt weiterleitete. Dementsprechend war in der BISS Uelzen bei 80,8% aller polizeilich übermittelten Fälle ein Platzverweis vorausgegangen, in der BISS Nordhorn hingegen „nur“ in 28,1% der Fälle. Eine weitere Erklärung dürfte in den unterschiedlich weiten Definitionen von häuslicher Gewalt auf Polizeiebene zu finden sein (vgl. Kapitel 3.3.1.3.1), was zu unterschiedlichen Gefahrenprognosen und damit auch zu unterschiedlichen Anteilen von Platzverweisen beigetragen haben dürfte.

³¹ Strafanzeige: Chi-Quadrat=40,29(14), p <.000; Platzverweis: Chi-Quadrat=111,23(14), p <.000.

3.2.1.3 Beschreibung der beratenen Personen

Die folgenden Auswertungen zu Art und Umfang der Beratung und zu näheren Angaben zu den Klientinnen der BISS beziehen sich auf die Stichprobe der letztendlich beratenen Geschädigten (n=1.507 Fälle³²). Die stattgefundenen Beratungsgespräche waren von unterschiedlicher Intensität und Dauer (vgl. Kapitel 3.1.3.3.4), sodass sich nicht immer Gelegenheit bot, alle in der Falldokumentation aufgeführten Aspekte zu erheben. Der Anteil der Fälle mit fehlenden Angaben ist daher z.T. recht hoch, insbesondere bei Punkten, die nicht zwangsläufig Inhalt eines einmaligen Beratungskontaktes sind.

3.2.1.3.1 Alter und Geschlecht der Beratenen-Stichprobe

Die Beratenenstichprobe bestand zu 96,0% (n=1.441) aus Frauen, 4,0% (n=60) der beratenen Personen waren Männer (n=6 missing). Die Schädiger waren zu 97,1% (n=1.424) Männer, in 2,9% (n= 43) waren Frauen die Schädigerin (2,7%, n=40). Die beratenen Personen waren im Durchschnitt 35,6 Jahre alt, die Schädiger 38,6 Jahre alt. Die Beratenen-Stichprobe unterschied sich somit hinsichtlich der Geschlechter- und Altersstruktur nicht von der Gesamtstichprobe der registrierten Fälle.

3.2.1.3.2 Angaben zur nationalen Herkunft von Geschädigten und Schädigern

Angaben zur Nationalität (im Sinne der aktuellen Staatsangehörigkeit) von Schädigern und Geschädigten wurden jeweils in einem zweistufigen Prozedere erfasst. Es handelt sich hierbei um eine relative grobe Einteilung der nationalen Herkunft, bei der zwar über die Staatsangehörigkeit hinaus erhoben wurde, ob es sich bei den Personen um AussiedlerInnen handelt, bei der jedoch detaillierte Angaben zum Migrationshintergrund nicht erfasst wurden. So ist z.B. nicht bekannt, aus welchem Herkunftsland AussiedlerInnen kommen oder ob bei den einheimisch Deutschen ein Migrationshintergrund gegeben ist, z.B. Türkinnen in der zweiten Generation.

In der Falldokumentation wurde zunächst eine Klassifikation „deutsch“/„nicht-deutsch“ vorgenommen. Als „deutsch“ wurden all jene Personen bezeichnet, die aktuell über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügten; als „nicht-deutsch“ all jene Personen, die aktuell keine deutsche Staatsangehörigkeit hatten (Ausländerinnen). In einem zweiten Schritt wurde dann eine weitere Unterteilung der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit in „einheimisch deutsch“ und „AussiedlerIn“ vorgenommen.

REGIONALE UNTERSCHIEDE: Tabelle 18 zeigt, dass es zwischen den BISS-Stellen deutliche Unterschiede im Anteil der Migrantinnen gab. Hieraus lassen sich regional unterschiedliche Notwendigkeiten für die Einrichtung spezifischer Angebote für Migrantinnen ableiten.

NATIONALE HERKUNFT DER GESCHÄDIGTEN: In 1.236 Fällen lagen Angaben zur nationalen Herkunft der Geschädigten vor. 84,1% der Beratenen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, 14,4% waren AusländerInnen und Eingebürgerte ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Die Geschädigten mit deutscher Staatsangehörigkeit waren zu 87,5% einheimisch deutsch, 12,5% waren Aussiedlerinnen.

³² Etwaige Diskrepanzen der hier berichteten Fallzahlen zu den in Kapitel 3.1.3. beschriebenen Kontaktierungsergebnissen sind auf nicht gänzlich auflösbare Inkonsistenzen in den Falldokumentationen zurückzuführen.

Tabelle 18: Nationale Herkunft der Geschädigten nach BISS-Stellen^a.

BISS-Stelle	Deutsch (deutsche Staatsbür- gerschaft)	Davon ^b :		NichtDeutsch (AusländerIn)	Unbekannt	Gesamtzahl Beratene- stichprobe
		Einheimisch deutsch	AussiedlerIn			
Peine	42 82,4%	35 94,6%	2 5,4%	7 13,7%	2 3,8%	64 4,2%
Wolfenbüttel	32 89,2%	22 88,0%	3 12,0%	2 5,6%	2 5,4%	51 3,4%
Salzgitter	18 75,0%	17 94,4%	1 5,6%	6 25,0%	0 0%	35 2,3%
Hameln	58 82,9%	41 70,7%	17 29,3%	7 10,0%	5 7,1%	86 5,7%
Holz Minden	16 80,0%	8 72,7%	3 27,3%	4 20,0%	0 0%	45 3,0%
Stadthagen	49 81,7%	40 90,9%	4 9,1%	11 18,3%	0 0%	89 5,9%
Nienburg	67 83,8%	57 85,1%	10 14,9%	13 16,5%	0 0%	87 5,8%
Verden	79 79,8%	68 86,1%	11 13,9%	15 15,2%	5 5,1%	124 8,2%
Lüchow	49 76,6%	43 93,5%	3 6,5%	14 21,9%	1 1,5%	64 4,2%
Lüneburg	64 82,1%	30 85,7%	5 14,3%	14 17,9%	0 0%	102 6,8%
Uelzen	22 71,0%	22 100%	0 0%	9 29,0%	0 0%	35 2,3%
Lingen	82 86,3%	52 65,8%	27 34,2%	13 13,7%	0 0%	96 6,4%
Meppen	70 78,7%	58 86,6%	9 13,4%	19 21,3%	0 0%	95 6,3%
Nordhorn	87 86,1%	71 94,7%	4 5,1%	13 12,9%	1 0,9%	147 9,8%
Emden-Leer	139 94,6%	121 91,0%	12 9,0%	8 5,4%	0 0%	176 11,7%
Aurich- Wittmund	155 87,1%	145 94,8%	8 5,9%	21 11,8%	2 1,2%	211 14,0%
Gesamt	1.029 84,1%	838 87,5%	119 12,5%	176 14,4%	18 1,5%	1.507 ^c 100%

BISS-Falldokumentation: Beratenenstichprobe n=1.507; fehlende Angaben: 18,8%.

^a=Die Berechnung von Signifikanztests ist wegen zu kleiner Zellenbesetzungen unzulässig.

^b=Eine differenzierte Aufschlüsselung der nationalen Herkunft der Geschädigten mit deutscher Staatsangehörigkeit konnte nicht in allen Fällen vorgenommen werden. Insofern ergibt sich teilweise eine Diskrepanz zwischen der Summe der zweiten und dritten numerischen Spalte und der ersten numerischen Spalte.

^c=In 284 Fällen liegen keine Angaben zur nationalen Herkunft der Geschädigten vor. Auch hier ist eine Diskrepanz zwischen der sechsten numerischen Spalte und der Summe der numerischen Spalten eins, vier und fünf zu verzeichnen.

Unter MigrantInnen wurden in der vorliegenden Studie somit Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie SpätaussiedlerInnen verstanden. Ihr Prozentsatz macht mehr als ein Viertel der beratenen Personen aus. Der Anteil dürfte tatsächlich noch hö-

her liegen, wenn man beispielsweise auch Türkinnen in der zweiten Generation, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, berücksichtigen würde³³.

NATIONALE HERKUNFT DER SCHÄDIGER: In 1.195 der Fälle lagen Angaben zur nationalen Herkunft der Schädiger vor. Es handelte sich zu 81,0% um Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit. 15,7% waren Nichtdeutsche, in 3,3% der Fälle war die nationale Herkunft unbekannt. Die Schädiger mit deutscher Staatsangehörigkeit waren 87,9% einheimisch deutsch, 12,1% waren Aussiedler.

NATIONALE HERKUNFT SCHÄDIGER UND GESCHÄDIGTE: In 9,0% der beratenen Fälle waren die Geschädigte und der Schädiger Nichtdeutsche, in 5,3% der Fälle war die Geschädigte Nichtdeutsche und der Schädiger hatte die deutsche Staatsangehörigkeit. In 11% der Fälle, in denen Geschädigte und Schädiger die deutsche Staatsangehörigkeit hatten, waren beide Aussiedler.

VERGLEICH VON MIGRANTINNEN UND DEUTSCHEN: In Tabelle 19 sind die Sachverhalte des letzten Vorfalls für einheimisch deutsche Frauen, Aussiedlerinnen und Ausländerinnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft gegenübergestellt. Es zeigt sich, dass sowohl bei Aussiedlerinnen als auch bei Ausländerinnen häufiger Körperverletzungen registriert wurden als bei einheimisch deutschen Frauen. In der Gruppe der Ausländerinnen wurden zudem deutlich häufiger Einschränkungen der persönlichen Freiheit (z.B. Einsperren) dokumentiert.

Tabelle 19: Gegenüberstellung der Sachverhalte des letzten Vorfalls für einheimisch deutsche Frauen, Aussiedlerinnen und Ausländerinnen.

	Einheimisch Deutsche		Aussiedlerinnen		Ausländerinnen		Signifikanzniveau ^a
	n	%	n	%	n	%	
Sachbeschädigung	184	20,2	27	22,7	18	10,2	p < .01
Bedrohung	461	50,7	52	43,7	89	50,6	n.s.
Morddrohung	82	9,0	14	11,8	20	11,4	n.s.
Beleidigung	242	26,6	19	16,0	53	30,1	p < .05
Verfolg. Belästigung, Nachstellung	117	12,9	17	14,3	11	6,9	p < .05
Körperverletzung	620	68,1	94	79,0	142	80,7	p < .01
Sexuelle Gewalt	49	5,4	7	5,9	9	5,1	n.s.
Freiheitseinschränkungen	82	9,0	11	9,2	42	23,9	p < .001
Verstoß GewSchG	25	2,7	3	2,5	7	4,0	n.b.

BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe: n=1.507, darunter 178 Aussiedlerinnen und 120 Ausländerinnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft; ^a=Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05; n.s. = nicht signifikant; n.b. =Signifikanz nicht berechnet, da mindestens eine Zellbesetzungen mit n<5.

³³ Dies ist auf Grundlage des verwendeten Dokumentationsbogens nicht möglich, da bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit nur zwischen „einheimisch Deutschen“ und „Aussiedlerinnen“ unterschieden wurde. Türkinnen der zweiten Generation werden bei diesem Erhebungsverfahren als „einheimisch Deutsche“ angesehen.

Tabelle 20: Gegenüberstellung der polizeilichen Maßnahmen für einheimisch deutsche Frauen, Aussiedlerinnen und Ausländerinnen.

	Einheimisch Deutsche		Aussiedlerinnen		Ausländerinnen		Signifikanzniveau ^a
	n	%	n	%	n	%	
Platzverweis aus der Wohnung	320	49,8	53	59,6	62	52,1	n.s.
Platzverweis von einer Örtlichkeit	54	10,8	5	7,0	12	12,8	n.s.
Ingewahrsamnahmen	99	19,3	30	37,0	17	17,9	p < .01
Strafanzeige durch Polizei	645	70,9	90	75,6	139	79,0	n.s.

BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe: n=1.507, darunter 178 Aussiedlerinnen und 120 Ausländerinnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft; ^a=Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05; n.s. nicht signifikant.

Tabelle 21: Gegenüberstellung der Merkmale von Geschädigten und Schädigern, der Merkmale der Tatsituation und der Aktivitäten der Geschädigten für einheimisch deutsche Frauen, Aussiedlerinnen und Ausländerinnen.

	Einheimisch Deutsche		Aussiedlerinnen		Ausländerinnen		Signifikanzniveau ^a
	n	%	n	%	n	%	
<i>Merkmale von Geschädigter und Schädiger</i>							
Geschlecht Opfer: weiblich	883	97,4	116	97,5	174	99,4	n.s.
Geschlecht Täter: männlich	864	97,6	113	99,1	171	98,3	n.s.
Wiederholungstäter	226	41,9	33	41,3	61	50,4	n.s.
Gewalttätigkeit des Täters nach BISS	102	12,3	10	9,2	19	12,2	n.s.
Ex-Partnerschaft	123	17,0	10	9,7	17	12,1	n.s.
Finanzielle Unabhängigkeit des Opfers	549	36,8	32	28,3	42	27,5	p < .05
Minderjährige Kinder im Haushalt	570	64,1	88	75,2	141	81,0	p < .001
<i>Merkmale der Tatsituation</i>							
Hinzuziehen eines Arztes	112	12,3	22	18,4	22	12,5	n.s.
Täter unter Alkoholeinfluss	290	31,9	47	39,5	35	19,9	p < .001
Geschädigte unter Alkoholeinfluss	81	8,9	9	7,6	2	1,1	n.b.
Täter bewaffnet	48	5,3	5	4,2	12	6,8	n.s.
<i>Aktivitäten der/des Geschädigten³⁴</i>							
Selbstmelderin	327	35,9	29	24,4	56	31,8	p < .05
Strafantrag durch Opfer	265	29,1	29	24,4	37	21,0	n.s.
Zivilrechtlicher Antrag des Opfers	206	22,6	30	25,2	31	17,6	n.s.

BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe: n=1.507, darunter 178 Aussiedlerinnen und 120 Ausländerinnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft; ^a=Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05; n.s. nicht signifikant; n.b. Signifikanz nicht berechnet, da mindestens eine Zellbesetzungen mit n<5.

³⁴ Die Quote der Ablehnung von Beratung konnte für Migrantinnen nicht sinnvoll berechnet werden, da die Information „Migrantinnenstatus“ nur für beratene Frauen vorlag.

Tabelle 20 zeigt die von der Polizei eingeleiteten Maßnahmen für die drei Gruppen. Bis auf Ingewahrsamnahmen werden die Maßnahmen in allen drei Gruppen gleich häufig eingesetzt. Ingewahrsamnahmen erfolgen bei Aussiedlerinnen als Geschädigten deutlich häufiger als in den anderen beiden Gruppen.

Unterschiede zwischen den drei Gruppen fanden sich auch bezüglich ausgewählter Täter- und Opfermerkmale (vgl. Tabelle 21). Betroffene Ausländerinnen hatten besonders häufig minderjährige Kinder. Gegenüber einheimisch Deutschen waren sowohl Ausländerinnen als auch Aussiedlerinnen häufiger finanziell abhängig von ihrem Partner. Alkohol spielte bei einheimisch Deutschen und Aussiedlerinnen eine größere Rolle in den Tatsituationen als bei Ausländerinnen. Schließlich fällt die Gruppe der Aussiedlerinnen noch dadurch auf, dass sie sich seltener als Frauen der anderen beiden Gruppen von selbst an BISS gewandt haben.

3.2.1.3.3 Wirtschaftliche Situation der Geschädigten

Ein Drittel (33,7%) der in den BISS beratenen Frauen war zum Zeitpunkt der Beratung vom Schädiger finanziell abhängig. Fast ein weiteres Drittel (27,4%) war zu diesem Zeitpunkt finanziell unabhängig. Bei den verbleibenden knapp 40% erlauben die Angaben zur finanziellen Situation keine eindeutigen Aussagen: 14,8% waren zwar nicht vom Schädiger abhängig, wurden allerdings auch nicht als finanziell unabhängig bezeichnet, in fast einem Viertel der Fälle war den Beraterinnen der finanzielle Status der Beratenen unbekannt³⁵.

3.2.1.3.4 Aufenthaltsort von Geschädigten und Schädigern zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch BISS

Knapp die Hälfte (47%) der beratenen Geschädigten hielt sich bei der Kontaktaufnahme mit bzw. durch die BISS in der mit dem Schädiger gemeinsamen Wohnung bzw. dem gemeinsamen Haus auf. Ein Fünftel der Frauen lebte zu diesem Zeitpunkt in einer eigenen Wohnung (vgl. Tabelle 22). Nur relativ wenige Frauen befanden sich zu diesem Zeitpunkt in einem Frauenhaus (2,5%). Bei einem Fünftel der Fälle liegen keine Angaben zum Aufenthaltsort der Geschädigten vor.

Tabelle 23 zeigt den Aufenthaltsort des Schädigers zum Zeitpunkt der Kontaktierung der Geschädigten durch die BISS. Knapp ein Drittel (27,7%) der Schädiger befand sich zu diesem Zeitpunkt in der mit der Geschädigten gemeinsam genutzten Wohnung. In beinahe einem Fünftel der Fälle war unbekannt, wo sich der Schädiger zu diesem Zeitpunkt aufhielt (diese Rate dürfte tatsächlich höher liegen, da in einem weiteren Fünftel der Fälle gar keine Angaben zu diesem Punkt gemacht wurden). Neben der eigenen Wohnung, in der sich 12,7% der Schädiger aufhielten, fanden etwa gleich viele Personen Unterkunft bei Verwandten und Freunden. Nur sehr selten waren die Schädiger in Notunterkünften (0,7%; n=11) untergebracht; vergleichsweise häufig dagegen in Kliniken / Landeskrankenhäusern (3,3%; n=49), oftmals zur Behandlung von Suchterkrankungen³⁶. Befürchtungen, wonach Platzverweise bei Gewalt in Partnerschaften eine Belastung für Obdachlosenunterkünfte mit sich bringen könnten, können durch die vorliegenden Befunde nicht bestätigt werden. Ähnliche Befunde werden auch aus Baden-

³⁵ Eine differenzierte Erfassung des sozioökonomischen Status ließe sich über Fragen nach der schulischen und beruflichen Bildung, dem aktuell ausgeübten Beruf und den derzeitigen Einkommensverhältnissen erreichen. Bereits im Vorfeld der Datenerhebungen haben die Mitarbeiterinnen der BISS jedoch darauf hingewiesen, dass entsprechende Informationen in derart differenzierter Form in der Beratung nicht (unbedingt) thematisiert werden. Die Erhebung dieser Daten wurde zwar aus einer theoretischen Perspektive als nachvollziehbar erachtet, in der Beratungssituation selbst jedoch als für die Frauen unzumutbar eingeschätzt.

³⁶ Dies geht aus Anmerkungen in den Falldokumentationen hervor.

Württemberg und Österreich berichtet (vgl. Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe Baden-Württemberg, 2001; Dearing & Haller, 2000).

Tabelle 22: Aufenthaltsort der Geschädigten zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit/durch BISS.

Aufenthaltsort	n	%
mit Schädiger gemeinsame Wohnung/Haus	708	47,0
Alleinige Wohnung/Haus	301	20,0
Eltern/Verwandte	80	5,3
Freunde	45	3,0
Frauenhaus	37	2,5
Krankenhaus / LKH	16	1,1
Polizei	4	0,3
Wohnung mit Partner (nicht Schädiger)	5	0,3
Sonstige Orte	19	1,3
Fehlende Angaben	290	19,2
Gesamt	1.507	100

BISS-Falldokumentation: Beratenenstichprobe, n=1.507, fehlende Angaben: 19,2%.

Tabelle 23: Aufenthaltsort der Schädiger zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit/durch BISS.

Aufenthaltsort	n	%
Gemeinsame Wohnung/Haus	418	27,7
Unbekannt	257	17,1
Alleinige Wohnung/Haus	191	12,7
Eltern/Verwandte	148	9,8
Freunde	52	3,5
Krankenhaus / LKH	49	3,3
Sonstige Orte	25	1,7
in Gewahrsam	17	1,1
FeWo, Zweitwohnung, Geschäft	16	1,1
Hotel, Pension	12	0,8
Obdachlosen- /Asyl- /Notunterkünfte	11	0,7
U-Haft, Haft	8	0,5
Wohnung mit Partnerin (nicht Geschädigte)	8	0,5
fehlende Angabe	295	19,6%
Gesamt	1.507	100%

BISS-Falldokumentation: Beratenenstichprobe, n=1.507, fehlende Angaben: 19,6%.

In Tabelle 24 sind in Form einer Kreuztabelle einige Kombinationen von Aufenthaltsort des Schädigers und der Geschädigten zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme dargestellt. Die prozentualen Angaben spiegeln den Anteil der jeweiligen „Kombination“ am gesamten Fallaufkommen der BISS wider.

Die fett gedruckten Ziffern markieren die Fälle, bei denen sich der Schädiger bzw. die Geschädigte in der gemeinsamen Wohnung aufhielten. Dort wo sich die beiden Balken mit Fettdruck schneiden, ist der prozentuale Anteil der Fälle dargestellt, bei denen sich Schädiger und Geschädigte zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme in einer gemeinsamen Wohnung aufhielten – das trifft für knapp ein Viertel (23,4%) der Fälle zu.

Tabelle 24: Aufenthaltsort von Schädiger und Geschädigter zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit BISS.

	Geschädigte: Frauen- haus	Geschädigte: Eltern/ Verwandte	Geschädigte: Freunde	Geschädigte: Sonstiges	Geschädigte: alleinige Wohnung	Geschädigte: gemeinsame Wohnung	Gesamt
Schädiger: Eltern/ Verwandte	-	1,0% (n=12)	0,2% (n=2)	0,2% (n=2)	2,7% (n=33)	8,2% (n=99)^a	12,3% (n=148)
Schädiger: Freunde	0,1% (n=1)	-	0,1% (n=1)	-	0,6% (n=6)	3,6% (n=43)^a	4,3% (n=52)
Schädiger: Hotel/ Pension	-	0,1% (n=1)	-	-	0,1% (n=1)	0,8% (n=10)^a	1,0% (n=12)
Schädiger: Sonstiges	0,2% (n=2)	0,4% (n=5)	0,2% (n=2)	0,5% (n=6)	1,5% (n=18)	6,9% (n=83)^a	9,6% (n=116)
Schädiger: alleinige Wohnung	0,5% (n=6)	0,7% (n=9)	0,3% (n=4)	0,6% (n=7)	12,9% (n=155)	0,8% (n=10)^a	15,8% (n=191)
Schädiger: gemeinsame Woh- nung	1,9% (n=23)^a	3,5% (n=42)^a	2,6% (n=31)^a	1,9% (n=23)^a	1,3% (n=16)^a	23,4% (n=282)	34,6% (n=417)
in Gewähr- sam	0,1% (n=1)	-	-	0,1% (n=1)	-	1,2% (n=15)^a	1,4% (n=17)
Schädiger: unbekannt	0,2% (n=2)	0,9% (n=11)	0,3% (n=4)	0,6% (n=7)	5,6% (n=68)	13,3% (n=161)^a	21,0% (n=253)
Gesamt	2,9% (n=35)	6,6% (n=80)	3,6% (n=44)	3,8% (n=46)	24,5% (n=299)	58,3%^a (n=703)	100% (n=1.208)

BISS-Falldokumentation: Beratenenstichprobe, n=1.507, fehlende Angaben zu Aufenthaltsort von Geschädigter/Geschädigtem und Schädiger/Schädigerin: 19,6%

^a=Die Angaben in diesen Zellen muten auf den ersten Blick irritierend/wie Fehleingaben an: So gibt es jeweils sowohl gemeinsame als auch alleinige Wohnungen. Es kann sich hierbei z.B. um Fälle in Fernbeziehungen oder Trennungssituationen handeln, bei denen (bereits) mehrere Wohnungen vorhanden sind.

3.2.1.3.5. Erneute Gewalt und Polizeikontakte nach der Kontaktaufnahme durch BISS

Nur in 502 Fällen ist den Beraterinnen bekannt geworden, ob der Schädiger nachdem die BISS mit der Geschädigten Kontakt aufgenommen hat, dieser gegenüber erneut gewalttätig war. In 371 Fällen war der Schädiger nicht erneut gewalttätig geworden, in 131 Fällen hatte der Schädiger definitiv auch nach der Kontaktaufnahme durch die

BISS Gewalt gegen seine Partnerin gerichtet; in mehr als der Hälfte dieser 131 (58,0%) Fälle gab es erneut Polizeikontakte.

Letzteres dokumentiert ein erhöhtes Gewaltpotenzial einiger Täter, die, ungeachtet staatlicher Interventionen, auch weiterhin Gewalt gegen ihre Partnerinnen richten. Ein Aspekt, der für etwaige Gefährdungsanalysen und die Sicherheitsplanung – sowohl für die Geschädigte und weitere Angehörige, aber auch für die Beraterinnen, von großer Bedeutung ist.

3.2.1.3.6. Zusatzinformationen zu minderjährigen Kindern im Haushalt

In Kapitel 3.2.1.1.4. wurden bereits erste deskriptive Befunde über minderjährige Kinder – bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Fälle – berichtet. Die nun folgenden Auswertungen beschränken sich auf die Stichprobe der tatsächlich beratenen Fälle im Jahr 2003 (zu denen weitere Informationen über die Kinder vorliegen).

In mindestens 64,0% (n=964) der Beratenen-Stichprobe lebten minderjährige Kinder in den Haushalten, mehrheitlich ein oder zwei Kinder (insgesamt 1.859 Kinder). Die Altersverteilung der Kinder in der Beratenenstichprobe war nahezu identisch mit der Verteilung in der Gesamtstichprobe: Mehr als die Hälfte der Kinder waren im Kleinkindalter (bis maximal fünf Jahre) – die meisten davon zwei Jahre und jünger. Die Kinder waren im Durchschnitt 6,2 Jahre alt.

LEIBLICHE ZUGEHÖRIGKEIT DER KINDER: Die folgenden Angaben beziehen sich auf n=964 Haushalte der Beratenenstichprobe mit minderjährigen Kindern. Bei den minderjährigen Kindern in der Beratenenstichprobe handelt es sich zu in 61,5% der Fälle um gemeinsame Kinder von Geschädigter und Schädiger; in 22,8% der Fälle um „alleinige“ Kinder der Geschädigten und in 3,3% der Fälle „alleinige“ Kinder des Schädigers. Tabelle 25 weist aus, in wie vielen Fällen sowohl gemeinsame, als auch „alleinige“ Kinder von Geschädigter und Schädiger in den Haushalten leben.

Tabelle 25: Leibliche Zugehörigkeit der Kinder in den Haushalten.

Wessen Kinder leben in den Haushalten?	N	%
nur gemeinsame Kinder	521	54,0
nur Kinder der Geschädigten (keine leiblichen Kinder des Schädigers)	146	15,1
Kinder der Geschädigten und gemeinsame Kinder	63	6,5
nur Kinder des Schädigers (keine leiblichen Kinder der Geschädigten)	15	1,6
Kinder der Geschädigten und Kinder des Schädigers (keine gemeinsamen Kinder)	8	0,8
Kinder des Schädigers und gemeinsame Kinder	6	0,6
Kinder der Geschädigten, Kinder des Schädigers und gemeinsame Kinder	3	0,3
fehlende Angabe	202	21,0
Gesamt	964	100%

BISS-Falldokumentation: Beratenenstichprobe, nur Fälle mit minderjährigen Kindern: n=964, fehlende Angaben: 21,0%.

KINDER ALS ZEUGEN DER GEWALT / GEWALT GEGEN KINDER: Aufgrund der Tatsache, dass den Beraterinnen nicht in jedem Einzelfall bekannt war, ob und wie im Haushalt lebende Kinder involviert waren, können nur bedingt Aussagen über Opfererfahrungen der Kinder gemacht werden.

In Tabelle 26 ist dargestellt, in wie vielen Fällen Kinder den Vorfall miterlebt oder beobachtet haben und in wie vielen Fällen auch gegen Kinder Gewalt ausgeübt wurde. Bei den 964 Vorfällen, bei denen minderjährige Kinder im Haushalt lebten, hatten in mindestens 56,8% der Fälle Kinder den Vorfall miterlebt/beobachtet, in mindestens 14,1% der Fälle kam es auch zu Gewalt gegen Kinder.

Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um Unterschätzungen handelt und dass diese Raten tatsächlich höher liegen. So ist aus Tabelle 26 ersichtlich, dass die Frage

nach Gewalt gegen Kinder lediglich in 45,6% definitiv verneint wurde. In 17,8% war dies den Beraterinnen nicht bekannt, in 22,4% liegen keine Angaben zu Gewalt gegen Kinder vor. Ähnlich verhält es sich bei der Frage, ob Kinder Zeugen des Vorfalls waren. Auch darüber ist in etlichen Fällen nichts bekannt (18,2%) und in weiteren 17,7% fehlen die Angaben dazu gänzlich (missing).

Tabelle 26: Gewalt gegen Kinder.

	Kinder haben Vorfall miterlebt/beobachtet		Gewalt auch gegen Kinder	
	n	%	n	%
Ja	548	56,8	136	14,1
Nein	70	7,3	440	45,6
Unbekannt	175	18,2	172	17,8
Fehlende Angabe	171	17,7	216	22,4
Gesamt	964	100	964	100

BISS-Falldokumentation: Beraterinnenstichprobe, nur Fälle mit minderjährigen Kindern: n=964, fehlende Angaben: 17,7% und 22,4%.

In mindestens 13,5% der Fälle (n=130) hatten die Kinder sowohl Gewalt beobachtet, als auch unmittelbar Gewalt durch den Schädiger erfahren; in 43,4% (n=418) waren Kinder Zeugen der Gewalt, hatten aber selber keine unmittelbare Gewalt am eigenen Leib erfahren³⁷.

INVOLVIERUNG DES JUGENDAMTES: Das Jugendamt war nach Kenntnis der Beraterinnen in knapp einem Drittel (30,7%) aller beratenen Fälle, in denen minderjährige Kinder im Haushalt leben, informiert. In 18,7% dieser Fälle wird die Frage verneint, vielfach ist dies den Mitarbeiterinnen der BISS nicht bekannt (27,2%). Bei 23,4% fehlt eine Angabe dazu. Nicht erfasst wurde, ob das Jugendamt in irgendeiner Weise aktiv geworden ist.

Die Raten der Fälle bei denen bekanntermaßen das Jugendamt involviert war, fallen signifikant höher aus, wenn man berücksichtigt, ob die Kinder selber bekanntermaßen auch Opfer der Gewalt waren (als unmittelbar von Gewalt Betroffene oder als Zeugen der Gewalt zwischen Eltern/im Haushalt lebenden Erwachsenen). Richtete sich die Gewalt auch unmittelbar gegen im Haushalt lebende minderjährige Kinder, so war zu 55,1% das Jugendamt informiert³⁸. Die Rate betrug 44,2%, wenn die Kinder Gewalt zwischen Eltern/im Haushalt lebenden Erwachsenen miterlebt/beobachtet hatten³⁹.

3.2.1.4 Zivilrechtliche Antragstellungen durch die Beraterinnen

Die rechtliche Information und Unterstützung, insbesondere hinsichtlich der zivilrechtlichen Möglichkeiten des GewSchG (aber auch hinsichtlich sorge- und umgangsrechtlicher Fragen) zählt, neben der Krisenintervention, psychosozialen Unterstützung und Sicherheitsplanung, zu den Hauptaufgaben der Beratungstätigkeit der BISS (vgl.

³⁷ In Bezug auf die Anteile von Kindern, die Gewalt beobachtet hatten oder selber erfahren mussten, wurden deutliche regionale Unterschiede zwischen den einzelnen BISS-Stellen festgestellt. Deutliche regionale Unterschiede finden sich auch in den Raten der Fälle, bei denen das Jugendamt involviert war. Es könnte sich hierbei um ein Aufmerksamkeitsphänomen handeln: Das Thema „Kinder misshandelter Mütter“ hatte in einigen BISS von Beginn des Modellprojektes an ausdrücklich einen sehr hohen Stellenwert, während in anderen BISS erst im Verlauf der Modellphase das Augenmerk stärker auf Kinder gerichtet wurde. Insgesamt spiegeln die regionalen Unterschiede damit den Umstand wider, dass die Bewertung der Problematik und ihre Handhabung sehr heterogen sind und dass ein koordiniertes Handlungsprogramm fehlt.

³⁸ Chi-Quadrat = 44,460 (1), p < .000.

³⁹ Chi-Quadrat = 108,051 (1), p < .000.

Kapitel 3.1.1). Die konkrete Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung der Beratung variiert in den einzelnen BISS-Regionen und orientiert sich zudem an den Erfordernissen des Einzelfalls. So gibt es Fallkonstellationen, bei denen (zunächst) „nur“ über das GewSchG informiert wird; in anderen Fällen werden im Rahmen der Beratung gemeinsam mit den Betroffenen Anträge formuliert und gestellt oder es erfolgt eine Weitervermittlung an AnwältInnen. Es entzieht sich daher oftmals der Kenntnis der Mitarbeiterinnen der BISS, ob letztlich Anträge gestellt wurden und wie die Verfahren ausgegangen sind. Bei der im Rahmen der Falldokumentation festgestellten Anzahl der zivilrechtlichen Antragstellungen handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um eine Unterschätzung der tatsächlichen Zahlen.

In 19,4% (n=292) aller beratenen Fälle wurden – während des Zeitraums in dem Kontakt zwischen BISS und Geschädigter bestand – definitiv zivilrechtliche Anträge gestellt (Anträge nach GewSchG und/oder sorge- und umgangsrechtliche Anträge nach §§ 1671, 1684 BGB). In knapp der Hälfte der beratenen Fälle (47,8%) wurde die Frage nach zivilrechtlichen Anträgen verneint; in 11,7% war dies den Beraterinnen nicht bekannt, in einem Fünftel der Fälle lagen dazu keine Angaben vor.

3.2.1.4.1 Anträge auf alleiniges Sorgerecht / Umgangsrecht der Kinder

In mindestens 4,3% (n=41) aller beratenen Fälle bei denen minderjährige Kinder im Haushalt leben (n=964), wurden bekanntermaßen Anträge auf alleiniges Sorgerecht/Umgangsrecht der Kinder (§§ 1671,1684 BGB) gestellt. Diese Raten waren deutlich höher (statistisch signifikant), wenn sich die Gewalt bekanntermaßen auch unmittelbar gegen die Kinder richtete (10,3%)⁴⁰ und wenn Kinder die Gewalt zwischen den Eltern beobachtet haben (6,4%)⁴¹.

Die Raten unterschieden sich nicht in Abhängigkeit davon, ob der Schädiger als Wiederholungstäter bekannt war; auch gab es keine Unterschiede in Abhängigkeit von der nationalen Herkunft der Konfliktparteien. Zu Unterschieden zwischen einheimisch-deutschen Personen und AussiedlerInnen konnten aufgrund zu geringer Fallzahlen keine verlässlichen Angaben gemacht werden.

Bei der Interpretation dieser Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den dargestellten Raten mit großer Wahrscheinlichkeit um Unterschätzungen handelt, da die entsprechenden Informationen nicht in allen Fällen vorlagen.

⁴⁰ Chi-Quadrat = 14,190 (1), p < .000.

⁴¹ Chi-Quadrat = 14,202 (1), p < .05.

3.2.1.4.2 Anträge nach dem GewSchG

Anträge nach dem GewSchG (§ 1 GewSchG und/oder § 2 GewSchG) wurden in mindestens 18,0% (n=272) der beratenen Fälle gestellt. In knapp der Hälfte dieser Fälle (44,9%, n=122) wurden nur Anträge auf Schutzanordnungen (§ 1 GewSchG) gestellt; in 18,0% (n=49) nur Anträge auf Wohnungszuweisung (§ 2 GewSchG) und in 37,1% (n=101) wurden sowohl Schutzanordnungen als auch eine Wohnungszuweisung beantragt.

GEWSCHG-ANTRAGSTELLUNGEN MIT / OHNE ANWALT / ANWÄLTIN: Die Anträge wurden etwa zur Hälfte (nur) mit einem/einer Anwalt/Anwältin gestellt (ohne BISS) und zu 40,0% gemeinsam mit der BISS-Beraterin (ohne Anwalt/Anwältin). Angaben zu diesem Punkt lagen allerdings insgesamt nur für 190 der 272 Fälle mit Antragstellung vor.

GEWSCHG-ANTRAGSTELLUNGEN INNERHALB DER FRIST DER POLIZEILICHEN MAßNAHMEN: Knapp 60% (n=161) dieser 272 GewSchG-Anträge wurden innerhalb der Frist der polizeilichen Maßnahmen (Platzverweis) gestellt; in 13,6% der Fälle erfolgte die Antragstellung außerhalb dieser Frist (in etwa einem Viertel der Fälle liegen dazu keine Angaben vor). Mindestens 31,3% aller registrierten Anträge wurden auch innerhalb der Frist der polizeilichen Maßnahmen entschieden – das entspricht 52,8% der Fälle, bei denen die Anträge auch innerhalb der Frist der polizeilichen Maßnahmen gestellt wurden.

GEWSCHG-ANTRAGSTELLUNGEN WENN MINDERJÄHRIGE KINDER IM HAUSHALT LEBEN: Antragstellungen nach dem GewSchG erfolgten mit 19,7% signifikant häufiger⁴², wenn minderjährige Kinder im Haushalt lebten (die Rate betrug 15,1%, bei den Fällen, bei denen keine minderjährigen Kinder im Haushalt lebten).

Betrachtet man nur die 964 beratenen Fälle, bei denen im Haushalt minderjährige Kinder lebten, so zeigen sich statistisch signifikante Unterschiede in den Raten der GewSchG-Antragstellungen in Abhängigkeit davon, ob die Kinder bekanntermaßen selbst Opfer unmittelbarer Gewalt waren⁴³ bzw. die Gewalt zwischen den Eltern miterleben mussten⁴⁴. Richtete sich die Gewalt auch gegen im Haushalt lebende Kinder – was für mindestens 14,1% der Fälle mit Kindern zutreffend war – so wurden zu 30,1% Anträge nach dem GewSchG gestellt, die Rate betrug 18,0% wenn keine Gewalt gegen Kinder dokumentiert war. Hatten die Kinder bekanntermaßen die Gewalt zwischen den Eltern als Zeugen miterleben müssen, so wurden zu 27,4% Anträge nach dem GewSchG gestellt – im Vergleich zu 9,6%, wenn nicht dokumentiert war, dass Kinder die Gewalt als Zeugen miterlebt hatten.

GEWSCHG-ANTRAGSTELLUNGEN BEI DEUTSCHEN / NICHT-DEUTSCHEN GESCHÄDIGTEN: Mit 22,9% war die Rate der GewSchG-Anträge bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit tendenziell höher (statistisch nicht signifikant) als bei Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (17,6%)⁴⁵. Obwohl der Befund nicht statistisch signifikant ist, wird er jedoch dadurch gestützt, dass die Falldokumentation der Antragstellungen (vgl. Kapitel 3.4.1) nur 9% Nichtdeutsche aufweist im Vergleich zu 14,4% in der BISS Falldokumentation⁴⁶. Es gab keine nennenswerten Unterschiede zwischen einheimisch-deutschen Personen und AussiedlerInnen.

GEWSCHG-ANTRAGSTELLUNGEN BEI WIEDERHOLUNGSTÄTERN: Handelte es sich bei dem Schädiger bekanntermaßen um einen Wiederholungstäter, so war die Rate der

⁴² Chi-Quadrat = 4,991 (1), p < .000.

⁴³ Chi-Quadrat = 10,900 (1), p < .000.

⁴⁴ Chi-Quadrat = 47,122 (1), p < .000.

⁴⁵ Chi-Quadrat = 2,473 (1), p = .116.

⁴⁶ Ein exakter Vergleich der Prozentsätze Nichtdeutscher in der BISS- und in der Justizfalldokumentation lässt sich nicht durchführen, da bei der Justizfalldokumentation nicht bekannt ist, ob die AntragstellerInnen zuvor bei einer BISS-Beratung waren.

GewSchG-Anträge in der Beratenenstichprobe mit 25,1% deutlich höher (statistisch signifikant)⁴⁷, als in Fällen, in denen der Täter nicht als Wiederholungstäter bezeichnet wurde (15,6%). Dies spiegelt sich auch darin wider, dass die Justizfalldokumentation mit 51,4% deutlich mehr Wiederholungstäter aufweist als die BISS-Falldokumentation mit 24,8%⁴⁸ (vgl. Kapitel 3.4.1).

GEWSCHG-ANTRAGSTELLUNGEN BEI VERSCHIEDENEN TÄTER-OPFER-KONSTELLATIONEN: Deutliche – statistisch signifikante⁴⁹ – Unterschiede zeigen sich auch in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung: In 17,6% der registrierten Fälle häuslicher Gewalt durch den Partner, in 30,1% der Konstellationen in Ex-Partnerschaften und in 7,5% der sonstigen Beziehungen wurden Anträge nach dem GewSchG (§§ 1 und/oder 2 GewSchG) dokumentiert. Damit entfallen 75,9% aller in den BISS dokumentierten GewSchG-Anträge (§§ 1 und/oder 2 GewSchG) auf Partnerschaften, 20,4% auf Ex-Partnerschaften und 3,7% auf sonstige Beziehungen.

Tabelle 27: Anträge nach dem GewSchG (§§1 und 2) in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung.

Täter-Opfer-Beziehung	keine GewSchG-Anträge	nur Schutzanordnungen	nur Wohnungszuweisung	Schutzanordnungen und Wohnungszuweisung	Gesamt
Partnerschaft	82,4% (n=960)	5,2% (n=60)	3,9% (n=46)	8,5% (n=99)	78,7% (n=1.165)
Ex-Partnerschaft	69,9% (n=128)	29,0% (n=53)	0,5% (n=1)	0,5% (n=1)	12,4% (n=183)
Sonstige Beziehung	92,5% (n=123)	5,3% (n=7)	1,5% (n=2)	0,8% (n=1)	9,0% (n=133)
Gesamt	81,8% (n=1.211)	8,1% (n=120)	3,3% (n=49)	6,8% (n=101)	100% (n=1.481)

BISS-Falldokumentation: Beratenenstichprobe; n=1.507, fehlende Angaben: 4,3%.

Wie Tabelle 27 zeigt, handelt es sich bei den Antragstellungen in Ex-Partnerschaften nahezu ausschließlich um Anträge auf Schutzanordnungen; in bestehenden Partnerschaften hingegen werden am häufigsten sowohl Schutzanordnungen als auch Anträge auf Wohnungszuweisung gestellt.

Eine weitere Differenzierung der Täter-Opfer-Beziehung zeigt (vgl. Abbildung 9), dass in ehemaligen nichtehelichen Partnerschaften anteilig die meisten GewSchG-Anträge (§§ 1 und/oder 2 GewSchG) registriert wurden (in 31,4% aller registrierten ex-nichtehelichen Partnerschaften). Den zweithöchsten Anteil findet man mit 29,6% in formal noch bestehenden, in Trennung befindlichen Ehen. Dieses Ergebnis stimmt damit überein, dass der Vergleich des Anteils der Ex-Partnerschaften auf BISS-Ebene und Justiz-Ebene mit 10,3% Ex-Partnerschaften bei den BISS einen etwas geringeren Anteil ergibt als bei Gericht mit 18,5% (vgl. Kapitel 3.4.1)⁵⁰.

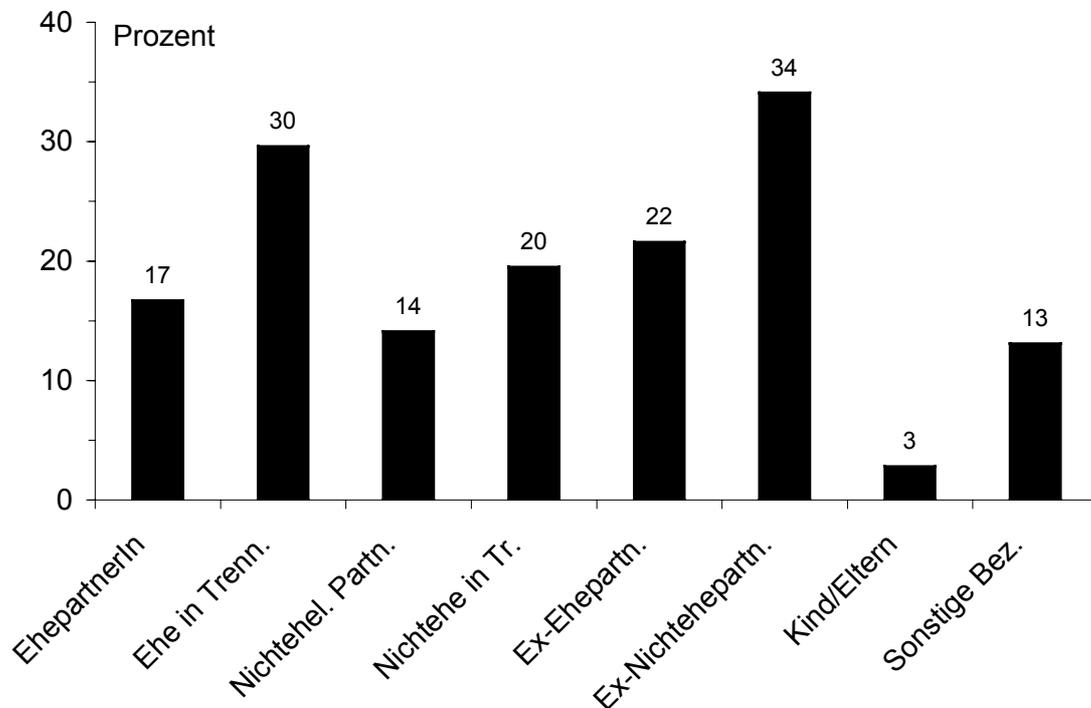
⁴⁷ Chi-Quadrat = 17,591 (1), p < .000.

⁴⁸ Siehe Fußnote 46.

⁴⁹ Chi-Quadrat = 27,712 (2), p < .000.

⁵⁰ Siehe Fußnote 46.

Abbildung 9: Anträge nach dem GewSchG (§§1 und 2) in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung



BISS-Falldokumentation: Beratenenstichprobe; n=1.507, fehlende Angaben: 4,3%

GEWSCHG-ANTRAGSTELLUNGEN UND FINANZIELLE SITUATION DER ANTRAGSTELLERIN: Waren die Antragstellerinnen finanziell unabhängig, so war die Rate der GewSchG-Anträge in der Beratenenstichprobe mit 33,2% deutlich höher (statistisch signifikant)⁵¹, als in Fällen, in denen sie von den Schädigern finanziell abhängig waren (21,2%).

AUSGANG DER VERFAHREN NACH DEM GEWSCHG: Die uns vorliegenden Angaben zum Ausgang der Verfahren sind aufgrund der oftmals fehlenden Rückkoppelung zwischen Gerichten und BISS und aufgrund der Tatsache, dass die BISS oftmals nur vergleichsweise kurze Kontakte zu den Geschädigten hatten, lückenhaft, d.h. vielfach fehlen Angaben zum Ausgang der Verfahren⁵². Für weitere generelle Eindrücke zum Ausgang von GewSchG-Verfahren sei daher auch auf Kapitel 3.4.1 verwiesen.

Von den insgesamt in den BISS dokumentierten 223 Anträgen auf Schutzanordnungen (§ 1 GewSchG) wurden 7,2% (n=16) definitiv von den Geschädigten zurückgezogen; in 61% war dies definitiv nicht der Fall (n=136). In den verbleibenden 71 Fällen war dies den Beraterinnen nicht bekannt bzw. lagen darüber keine Informationen vor.

Mindestens 41,5%⁵³ (n=86) der gestellten (und nicht zurückgezogenen) 207 Anträge auf Schutzanordnungen (§ 1 GewSchG) wurden im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden. Zu 80,2% wurde diesen 86 Anträgen im Zuge der einstweiligen Entscheidung stattgegeben. Mindestens 15% (n=30) der gestellten (und nicht zurückgezogenen) 207 Anträge auf Schutzanordnungen (§ 1 GewSchG) wurden in der Hauptsache entschieden. Zu 74,2% wurde diesen 30 Anträgen in der Hauptsache statt-

⁵¹ Chi-Quadrat = 52,47 (1), p < .000.

⁵² Bei 50,2% (n=104) der 207 Anträge auf Schutzanordnungen (§.1 GewSchG) und bei 41,5% (n=56) der 135 Anträge auf Wohnungszuweisungen (§.2 GewSchG) lagen uns keine Angaben zum Ausgang der Verfahren vor.

⁵³ Bei einem Teil dieser Fälle kam es auch noch zu Hauptsache-Entscheidungen.

gegeben. In mindestens 14 Fällen (6,8% aller gestellten und nicht zurückgezogenen) 207 Anträge auf Schutzanordnungen (§ 1 GewSchG) erfolgten sowohl Entscheide im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, als auch Entscheide in der Hauptsache.

Von den insgesamt in den BISS dokumentierten 150 Anträgen auf Wohnungszuweisung (§ 2 GewSchG) wurden 10,0% (n=15) definitiv von den Geschädigten zurückgezogen; in 65,3% war dies definitiv nicht der Fall (n=98). In den verbleibenden 37 Fällen war dies den Beraterinnen nicht bekannt bzw. lagen darüber keine Informationen vor. Mindestens 50,4% (n=68) der gestellten (und nicht zurückgezogenen) 135 Anträge auf Wohnungszuweisung (§ 2 GewSchG) wurden im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden. Zu 61,8% wurde diesen 68 Anträgen im Zuge der einstweiligen Entscheidung stattgegeben. Mindestens 14,8% (n=20) der gestellten (und nicht zurückgezogenen) 123 Anträge auf Wohnungszuweisung (§ 2 GewSchG) wurden in der Hauptsache entschieden. Zu 75,0% wurde diesen 20 Anträgen in der Hauptsache stattgegeben. In mindestens neun Fällen (6,7% aller gestellten und nicht zurückgezogenen) 123 Anträge auf Wohnungszuweisung (§ 2 GewSchG) erfolgten sowohl Entscheide per einstweiliger Anordnung, als auch Entscheide in der Hauptsache.

3.2.1.5 Die Stalking-Fälle der BISS

111 (5,8%) der insgesamt registrierten 1.917 Fälle wurden als Stalking-Fälle klassifiziert (n=100 bzw. 6,6% der Beratenenstichprobe)⁵⁴. Die Opfer wurden im Mittel 10,4 Monate gestalkt (sd=10,2; Minimum=1 Monat, Maximum=48 Monate). Tabelle 28 zeigt, welche Sachverhalte dem letzten Vorfall vor der BISS-Beratung zugrunde lagen, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Angaben nicht ausschließlich auf den letzten Vorfall beziehen, sondern auf Erfahrungen, die über einen längeren Zeitraum gemacht wurden. Erwartungsgemäß zeigt sich, dass bei den Stalking-Fällen die Anteile der Körperverletzungen geringer, die Anteile der Verfolgungen/Belästigungen dagegen deutlich höher waren, als bei den anderen registrierten Fällen. Weiterhin waren extreme Drohungen (Morddrohungen) gegenüber Stalkingopfern häufiger. Auffallend ist auch der höhere Anteil der Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz, der mit 8,1% bei den Stalking Fällen höher lag als bei den anderen registrierten Fällen, wo er lediglich 2,7% betrug.

Tabelle 28: Gegenüberstellung der Sachverhalte des letzten Vorfalls für in der BISS-Beratung als „Stalking-Fälle“ klassifizierte Fälle und andere Fälle häuslicher Gewalt.

	Stalking		Kein Stalking		Signifikanzniveau ^a
	n	%	n	%	
Sachbeschädigung	14	12,6	330	18,3	n.s.
Bedrohung	48	43,2	795	44,0	n.s.
Morddrohung	19	17,1	130	7,2	p < .01

⁵⁴ Die Klassifikation als Stalkingfall wurde aus dem polizeilichen „Formularbericht Häusliche Gewalt“ in den BISS-Falldokumentationsbogen übertragen (siehe Kapitel 3.1.3.1) bzw. bei Selbstmelderinnen von der Beraterin selbst vorgenommen. Es wurde dabei keine Operationalisierung des Begriffes vorgegeben, sondern die Einordnung lag im Ermessen der BISS-Beraterin. Dies schließt die Problematik u.U. heterogener individueller Konzepte des Begriffes ein, worauf deutliche regionale Unterschiede im Anteil der Stalking-Fälle hinweisen (zwischen 0,9% und 12,6%). Andererseits erweist sich die Variable als durchaus trennscharf im Hinblick auf „typische“ Stalkingmerkmale wie Täter-Opfer-Beziehung und Sachverhalt (vgl. Tabellen 28 bis 30). Daher kann angenommen werden, dass sich u.U. heterogene Konzepte von Stalking über die Gesamtzahl der Beraterinnen nivellieren.

Beleidigung	27	24,3	395	21,9	n.s.
Verfolgung, Belästigung, Nachstellung	77	69,4	89	4,9	p < .01
Körperverletzung	36	32,4	1.389	76,9	p < .01
Sexuelle Gewalt	2	1,8	83	4,6	n.b.
Freiheitseinschränkungen	9	8,1	146	8,1	n.s.
Verstoß GewSchG	9	8,1	48	2,7	p < .01

BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe: n=1.917, darunter 111 Stalking-Fälle; ^a=Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05; n.s. nicht signifikant; n.b. Signifikanz nicht berechnet, da mindestens eine Zellbesetzungen mit n<5.

Tabelle 29 zeigt die von der Polizei eingeleiteten Maßnahmen für Stalking-Fälle und die übrigen Fälle häuslicher Gewalt. Es wird ersichtlich, dass bei Stalking-Fällen weniger Platzverweise aus Wohnungen erfolgt sind, was allerdings nicht verwunderlich ist, da es sich bei den Stalkern häufig um Ex-Partner handelt (siehe Tabelle 30). Auch kann der geringere Anteil an Strafanzeigen dadurch erklärt werden, dass viele Stalking-verhaltensweisen nicht als Straftatbestand klassifiziert werden können (z.B. häufige Telefonanrufe). Dass der Anteil der Strafanzeigen insgesamt deutlich geringer ist, als bei der entsprechenden Gegenüberstellung auf Polizeiebene (vgl. Kapitel 3.3.1.3.9) ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass in die BISS-Stichprobe auch Selbstmelderinnen eingehen, bei denen seltener ein Polizeieinsatz vorliegt. Stalkingopfer sind wiederum besonders stark unter den Selbstmelderinnen vertreten.

Bezüglich ausgewählter Täter- und Opfermerkmale zeigen sich zahlreiche signifikante Unterschiede zwischen Stalking- und Nicht-Stalking-Fällen (vgl. Tabelle 30). Es handelt es sich bei den registrierten Stalking-Fällen in drei Viertel der Fälle überwiegend um Stalking durch Ex-PartnerInnen, dementsprechend ist die Geschädigte auch häufiger finanziell unabhängig von dem Schädiger. Weiterhin sind die Täter bei den Vorfällen seltener alkoholisiert, was eher für ein geplantes Vorgehen spricht.

Deutlich wird, dass es sich bei Stalking um ein langandauerndes Verhalten handelt, denn die Täter werden in größerem Maße auch nach dem Vorfall bzw. während des Zeitraums, in dem Kontakt zur BISS bestand, auffällig als bei anderen Opfern häuslicher Gewalt. Schließlich stellen Stalkingopfer auch häufiger zivil- oder strafrechtliche Anträge und melden sich häufiger selbst bei den BISS als andere Opfer häuslicher Gewalt.

Tabelle 29: Gegenüberstellung der polizeilichen Maßnahmen für in der BISS-Beratung als „Stalking-Fälle“ klassifizierte Fälle und andere Fälle häuslicher Gewalt.

	Stalking		Kein Stalking		Signifikanzniveau ^a
	n	%	n	%	
Platzverweis aus der Wohnung	8	7,2	677	37,5	p < .01
Platzverweis von einer Örtlichkeit	7	6,3	102	5,6	n.s.
Ingewahrsamnahmen	4	3,6	230	12,7	n.b.
Strafanzeige durch Polizei	41	36,9	1.209	66,9	p < .01

BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe: n=1.917, darunter 111 Stalking-Fälle; ^a=Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05; n.s. nicht signifikant; n.b. Signifikanz nicht berechnet, da mindestens eine Zellbesetzungen mit n<5.

Tabelle 30: Gegenüberstellung der Merkmale von Geschädigten und Schädigern, der Merkmale der Tatsituation und der Aktivitäten der Geschädigten für in der BISS-Beratung als „Stalking-Fälle“ klassifizierte Fälle und andere Fälle häuslicher Gewalt.

	Stalking		Kein Stalking		Signifikanzniveau c)
	n	%	n	%	
<i>Merkmale von Geschädigter und Schädiger</i>					
Geschlecht Opfer: weiblich ^a	110	99,1	1.712	95,1	n.b.
Staatsangehörigkeit Opfer: deutsch ^b	88	95,7	922	82,9	n.b.
Geschlecht Täter: männlich ^a	106	98,1	1.688	96,1	n.b.
Staatsangehörigkeit Täter: deutsch ^b	77	87,5	891	83,4	n.s.
Wiederholungstäter ^a	33	50,0	442	41,1	n.s.
Gewalttätigkeit des Täters nach BISS ^b	24	28,9	107	10,4	p < .01
Ex-Partnerschaft ^a	66	73,3	140	9,4	p < .01
Finanzielle Unabhängigkeit des Opfers ^b	60	67,4	336	31,6	p < .01
Minderjährige Kinder im Haushalt ^a	62	57,9	1.120	64,3	n.s.
<i>Merkmale der Tatsituation</i>					
Ärztliche Behandlung des Opfers ^a	8	7,2	206	11,4	n.s.
Täter unter Alkoholeinfluss ^a	15	13,5	597	33,1	p < .01
Geschädigte unter Alkoholeinfluss ^a	1	0,9	188	10,4	n.b.
Täter bewaffnet ^a	2	1,8	94	5,2	n.b.
<i>Aktivitäten der/des Geschädigten</i>					
Selbstmelderin ^a	64	57,7	404	22,4	p < .01
Ablehnung der Beratung ^a	3	6,8	83	6,8	n.b.
Strafantrag durch Opfer ^a	41	36,9	411	22,8	p < .01
Zivilrechtlicher Antrag durch Opfer ^b	37	37,0	235	16,7	p < .01

^a=BISS-Falldokumentation: Registriertenstichprobe: n=1.917, darunter 111 Stalking-Fälle; ^b=BISS-Falldokumentation: Beratenenstichprobe: n=1.507, darunter 100 Stalking-Fälle, ^c=Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05; n.s. nicht signifikant; n.b. Signifikanz nicht berechnet, da Zellbesetzungen n<5.

3.2.2 Schriftliche Befragung beratener Frauen

Hauptziele der quantitativen Befragung von Beratenen waren eine Bewertung der Beratungstätigkeit einschließlich des pro-aktiven Ansatzes durch die Beratenen. Darüber hinaus interessierte im Rahmen des Projektes auch, inwieweit es sich bei dem Klientel, zu dem pro-aktiv Kontakt aufgenommen wurde, um Frauen handelt, die über wenig soziale und persönliche Ressourcen verfügen, und es somit vielleicht aus eigener Kraft nicht geschafft hätten, eine Beratung aufzusuchen. Deswegen wurden in dem Fragebogen auch einige ausgewählte Ressourcen der Befragten für den Zeitraum vor der Beratung durch BISS erhoben. Schließlich sollte auch das Verhalten von Polizei- und Justizangehörigen aus der Sicht der Geschädigten bewertet werden.

3.2.2.1 Erhebungsinstrument

Der Fragebogen umfasste sechs Themenbereiche: Beschreibung und Bewertung der Beratung; Angaben zur Viktimisierung; Beschreibung und Bewertung des Polizeieinsatzes; Beschreibung der Antragstellung nach GewSchG, Entscheidungsfindung und Bewertung der Erfahrungen mit Gerichten; Bewältigungsressourcen der Geschädigten und soziodemografische Angaben einschließlich Fragen zu Kindern. Neben Einzelfragen mit einfachen kategorialen Antwortalternativen (z.B. nach dem Schulabschluss) verwendete der Fragebogen selbst entwickelte Itemlisten, bei denen jedes Item bejaht oder verneint werden soll und die in der Regel eine „Sonstiges“-Kategorie für die Angabe weiterer Items enthalten (Typ A); selbst entwickelte Einzelfragen mit verbal verankerten mehrstufigen Ratingskalen (Typ B) sowie etablierte Skalen.

MERKMALE DER BEFRAGUNGSTEILNEHMERINNEN: In diesem Fragebogenteil wurden das Alter und die (gegenwärtige bzw. frühere) Staatsangehörigkeit der Befragten erfasst. Es wurde um die Angabe des Schulabschlusses, der Berufsausbildung und der derzeit ausgeübten Tätigkeit gebeten. Auch sollte die Befragte mitteilen, aus welchen Quellen sie derzeit ihren Lebensunterhalt finanziert. Sie wurde auch um die Angabe gebeten, ob sie minderjährige Kinder habe.

Um die Bewältigungsfertigkeiten zu erfassen, wurde ihnen eine Kurzform des Stressverarbeitungsfragebogens (SVF, Janke, Erdmann & Kallus, 1984; Kurzform von Kallus & Kazenwadel, 1993) vorgelegt. Diese bestand aus 36 Items, die unterschiedliche Reaktionsmöglichkeiten auf Belastung beinhalteten. Die Befragten beurteilten auf einer fünfstufigen Ratingskala (0=gar nicht bis 4=sehr wahrscheinlich), wie wahrscheinlich die jeweilige Reaktionsmöglichkeit ihrem Verhalten entsprach, wenn sie „durch irgendetwas oder irgendjemanden beeinträchtigt, innerlich erregt oder aus dem Gleichgewicht gebracht worden“ waren. Die Items lassen sich den Subskalen Ablenkung, Aktive Bewältigung, Aufgeben, Bagatellisieren, Konsum psychoaktiver Substanzen und Suche nach sozialer Unterstützung zuordnen. Die innere Konsistenz der Subskalen nach Cronbach's α liegt zwischen .80 und .88 (Kaluza, 2001). Für den Einsatz bei der Befragung von Gewaltopfern wurde der Fragebogen vereinfacht, indem nach Häufigkeiten statt Wahrscheinlichkeiten gefragt wurde. Angegeben werden sollten diese Häufigkeiten für den Zeitraum *vor* der BISS-Beratung.

Weiterhin wurde die Skala zur Allgemeinen Kompetenzerwartung in der Kurzform (WIRKAll-K) eingesetzt (Schwarzer, 1994). Diese Skala beinhaltet zehn gleich gepolte Items, die auf einer vierstufigen Likertskala erhoben werden. Sie gilt als einfaktoriell und weist nach Angaben der Testautoren eine innere Konsistenz von .82 auf. Die Korrelation mit der Langform des Instruments wird mit $r=.92$ angegeben. Der Vorteil des Einsatzes etablierter Skalen liegt darin, dass die Werte, die die beratenden Frauen erreichen, mit Werten von Normstichproben verglichen werden können.

PERSON X UND ANGABEN ZUR VIKTIMISIERUNG: Zunächst wurde die Geschädigte gebeten, die Person, wegen der sie die Beratung in Anspruch genommen hat, zu beschreiben. Zum einen wurde hier nach der Täter-Opfer-Beziehung und dem Geschlecht der Person gefragt, zum anderen sollte im Falle, dass es sich um den Partner oder Ex-

Partner handelte, die Beziehungsdauer angegeben werden. Ferner wurde um die Angaben gebeten, ob ein gemeinsamer Haushalt und eine finanzielle Abhängigkeit vorlagen. Die Teilnehmerin wurde dann darauf hingewiesen, dass die Person, wegen der sie die Beratung in Anspruch genommen hatte, im restlichen Fragebogen als „Person X“ bezeichnet würde. Diese Regelung wurde den beiden Alternativen vorgezogen, den Schädiger über die Beziehung zu charakterisieren oder ihn mit einem Label wie „Täter“ zu belegen. Die Beziehung zu dem Täter kann die unterschiedlichsten Formen haben, so dass die entsprechenden Fragen sehr umständlich hätten formuliert werden müssen (z.B. „Hat Ihr Ehemann/Lebenspartner/Ex-Partner/Sohn schon einmal...?“). Die Bezeichnung als Täter wäre womöglich von manchen Frauen abgelehnt worden, da sie auch die eigene Einstufung als Opfer impliziert⁵⁵.

Es wurden dann vier Fragen zur Häufigkeit der Viktimisierung durch verschiedene Gewaltarten (Stalking, psychische Gewalt, körperliche Gewalt und sexuelle Gewalt) gestellt. Es konnte jeweils eine von fünf Häufigkeitskategorien angekreuzt werden (nie, nur einmal, selten, gelegentlich, häufig) (Typ B), wobei der Bezugsrahmen die Dauer der Beziehung zu Person X ist. Die Fragen nennen Begriffe wie körperliche Gewalt oder Stalking nicht, sondern beschreiben die Gewaltarten anhand von Beispielen (z.B. „Wie häufig haben Sie erlebt, dass Person X Sie körperlich angegriffen hat, Sie zum Beispiel geschlagen, an den Haaren gezogen, getreten oder mit einer Waffe oder einem Gegenstand bedroht hat?“). Das Frageformat lehnte sich damit an eine bundesweite Repräsentativerhebung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland an (Interdisziplinäres Frauenforschungszentrum der Universität Bielefeld & Institut für angewandte Sozialwissenschaft, 2002). Die Frage nach der körperlichen Gewalt war dabei direkt aus dem Erhebungsinstrument der Repräsentativerhebung übernommen, die Fragen nach den anderen Gewaltarten wurden entsprechend angepasst. Ergänzend wurden zu diesen Fragen nach der Viktimisierungshäufigkeit Fragen nach den Folgen der Gewalt gestellt. Auf eine offene Frage hin konnten die Befragten die psychischen Folgen beschreiben. Hinsichtlich körperlicher Verletzungen sollte angegeben werden, ob solche überhaupt jemals eingetreten sind, und – um deren Schwere abschätzen zu können – ob diese Verletzungen schon einmal einen Arztbesuch oder Krankenhausaufenthalt notwendig gemacht hatten.

Schließlich wurden auch Alter und Staatsangehörigkeit von Person X erfasst sowie ihr Aufenthaltsort. Weiterhin sollte die Befragte angeben, ob Person X der Polizei bereits vorher wegen gewalttätigen Verhaltens bekannt war und ob sie inzwischen versucht, etwas gegen ihr gewalttätiges Verhalten zu unternehmen.

BEWERTUNG DER PRO-AKTIVEN KONTAKTAUFNAHME: Zunächst wurde um eine Beschreibung der Beratung hinsichtlich der Häufigkeit der Kontakte, der Art der Kontaktaufnahme und eventueller Weitervermittlungsaktivitäten der Beraterin gebeten. Auch wurde erhoben, von welcher BISS-Stelle die Geschädigte beraten wurde. Anschließend wurden eine Itemliste des Typs A vorgelegt, die einer Bewertung des pro-aktiven Ansatzes dienen sollte: Die Befragten sollten ihre Gefühle bei der Kontaktaufnahme durch BISS beschreiben. Hierzu konnten sie vier Gefühlen zustimmen (Überraschung, Scham, Erleichterung und Unwohlsein).

HILFESUCHVERHALTEN VOR DER BISS-BERATUNG: Die Teilnehmerinnen wurden gefragt, wie oft sie Hilfe und Unterstützung bei verschiedenen Personengruppen oder Institutionen gesucht hätten. Aufgelistet waren sieben Gruppen (z.B. Freunde, Familie, Frauenhaus). Es war jeweils eine von vier verbal beschriebenen Häufigkeitsangaben möglich (nie, 1mal, 2-5mal, 6mal und mehr) (Typ B).

⁵⁵ Die empirische Forschung zeigt dagegen, dass sich Gewaltopfer selber häufig nicht als Opfer bezeichnen. In einer Studie von Hamby und Gray-Little (2000) sahen über ein Drittel der Frauen, die in ihrer Beziehung körperliche Gewalt erfahren hatten, die schwerste Gewalthandlung nicht als Gewalt und sich selbst nicht als Opfer an. Die Beziehungen wurden häufig als gut beurteilt.

BERATUNGSMOTIVE: Es wurde eine Itemliste vorgelegt, die neun Gründe für die Beratung umfasste. Die Skala versuchte dabei, ein möglichst breites Spektrum von Gründen abzudecken von „Ich wollte das einfach mal ausprobieren“ bis zu „Ich wollte mich besser vor Gewalt schützen“.

BEWERTUNG DER BERATUNG: Anschließend wurde die Beratung bewertet. Die Befragten erhielten zunächst wieder eine Itemliste des Typs A mittels derer sie neun positiven (z.B. „Ich fühle mich nach der Beratung besser informiert“) und zehn negativen Aspekten (z.B. „Ich fühlte mich ein wenig bevormundet“) der Beratung zustimmen konnten. Eine zweite Liste bestehend aus vier Items (Typ A) ermöglichte es den Beratenen anzugeben, was ihnen besonders gut an der Beratung gefallen hatte (z.B. „Das ich offen über Probleme sprechen konnte“). Anschließend sollten die Befragten auf fünfstufigen Ratingskalen (Typ B) beurteilen, wie ihre Lage vor der Beratung gewesen sei, wie ihre Lage jetzt sei und ein allgemeines Zufriedenheitsurteil abgeben. Bei der Auswertung sollte die Differenz der Werte der ersten beiden Fragen gebildet werden, um Aufschluss über die subjektive Veränderung während der Beratung zu geben. Das allgemeine Zufriedenheitsurteil wurde im weiteren Verlauf des Fragebogens auch noch für die Institutionen Polizei und Justiz erhoben und sollte einen Vergleich dieser Gruppen ermöglichen.

HINTERGRÜNDE DES POLIZEIEINSATZES: Dieser Teil des Fragebogens war nur auszufüllen, wenn es bei dem Vorfall, der zu der BISS-Beratung geführt hat, einen Polizeieinsatz gegeben hatte. Die Befragten sollten dann zunächst beschreiben, wer die Polizei gerufen hatte und aus wie vielen männlichen und weiblichen Personen das Polizeiteam zusammengesetzt war.

POLIZEILICHE MAßNAHMEN: Die Befragten wurden gebeten, die Maßnahmen anzugeben, die die Polizei getroffen hatte (z.B. Strafanzeige, Platzverweis).

BEWERTUNG UND FOLGEN DES PLATZVERWEISES: War ein Platzverweis erfolgt, so wurde erfasst, ob die Befragten damit einverstanden waren, ob eine Kontrolle der Anordnung erfolgt ist und wie sich Person X während des Platzverweises verhalten hatte.

WEITERLEITUNG DER ADRESSE AN BISS: Die Beratenen wurden auch gefragt, ob sie über die Weitergabe ihrer Adresse an BISS informiert worden seien und ob sie diese Weitergabe richtig gefunden hätten. Bei der ersten Frage wurde auch die Antwortoption „weiß ich nicht mehr“ aufgenommen, da anzunehmen ist, dass sich viele Frauen bei einem Polizeieinsatz in einer akuten Krisensituation befinden und sich später an einen solchen Einzelvorgang nur noch schwer erinnern können.

BEWERTUNG DER POLIZEI: Das Verhalten der Polizei wurde zum einen anhand einer Liste von neun Items (Typ A), mit der die Teilnehmerinnen ihren Eindruck wiedergeben können, den sie von diesem Verhalten hatten (z.B. „Die PolizistInnen waren eindeutig auf meiner Seite“), bewertet. Außerdem sollte wiederum ein allgemeines Zufriedenheitsurteil abgegeben werden (Typ B), ergänzt um die Aussage, ob man die Polizei in einer ähnlichen Situation wieder benachrichtigen würde (Typ B).

STRAFRECHTLICHES UND ZIVILRECHTLICHES VORGEHEN DER BERATENEN: Dieser Fragebogenteil wurde nur von denjenigen Teilnehmerinnen ausgefüllt, die einen Antrag nach GewSchG gestellt hatten. Zunächst sollte angeführt werden, welche Maßnahmen beantragt wurden, ergänzt um die Angabe, ob auch eine Strafanzeige erfolgt war.

GRÜNDE FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG: Um die Motive für und gegen eine Antragstellung zu eruieren wurden zwei Itemlisten vorgegeben (Typ A). Es wurden fünf Gründe für und sechs Gründe gegen eine Antragstellung aufgelistet. Ein Beispiel für die erste Itemgruppe war „Ich glaube, dass ich dann sicherer bin“, ein Beispiel für die zweite Gruppe „Ich glaube nicht, dass sich Person X an die Anordnungen halten würde“. Die zweite Itemliste wurde dabei nur für die Personen ausgewertet, die keinen Antrag gestellt hatten.

UNTERSTÜTZUNG BEI DER ANTRAGSTELLUNG UND AUSGANG DES VERFAHRENS: Weiterhin wurden die Befragten um die Mitteilung gebeten, ob und durch wen sie Unter-

stützung bei der Antragstellung hatten (z.B. Rechtsanwältin, BISS-Beraterin). Außerdem sollten sie den Ausgang des Verfahrens angeben.

BEWERTUNG DER JUSTIZ: Bewertet wurden die Erfahrungen mit der Justiz anhand eines allgemeinen Zufriedenheitsurteils (Typ B) und anhand der Antwort auf die Frage, ob man anderen Betroffenen dazu raten würde, einen solchen Antrag zu stellen.

3.2.2.2 Durchführung und Stichprobe

Für die Befragung wäre es wünschenswert gewesen, eine Stichprobe aller Frauen, deren Adresse von der Polizei an die BISS weitergeleitet wird, zu befragen. Hier hätten dann von denjenigen Frauen, die eine Beratung abgelehnt haben, die Gründe für diese Ablehnung erfragt werden können. Auch eine Gegenüberstellung der soziodemografischen Merkmale dieser Gruppe mit der Gruppe der Beratenen wäre aufschlussreich gewesen. Dieses Vorhaben war jedoch aus datenschutzrechtlichen und ethischen Gründen nicht möglich: Zunächst einmal gab es datenschutzrechtliche Bedenken dagegen, dass dem KFN eine entsprechende Adressenliste zur Verfügung gestellt würde, die Fragebögen hätten also von den BISS-Beraterinnen zugeschickt werden müssen. Gegen das Zuschieken der Fragebögen sprachen wiederum ethische Bedenken, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich der Schädiger zum Zeitpunkt des Eintreffens des Fragebogens noch oder schon wieder in der Wohnung der Geschädigten aufgehalten hätte. Das Eintreffen des Fragebogens hätte daher Anlass zu erneuter Gewalttätigkeit geben können. Daher konnten die Bögen den Betroffenen nur persönlich durch die BISS-Beraterinnen übergeben werden. Dieses Verfahren schloss auch aus, dass Frauen, die nur telefonisch beraten worden waren, in die Stichprobe gelangen konnten. Die Grundgesamtheit für die Befragung waren somit Frauen, die von BISS beraten wurden und dabei mindestens einmal face-to-face Kontakt mit einer BISS-Mitarbeiterin hatten.

Anfang September 2003 erhielten die BISS-Stellen insgesamt 544 Fragebögen zugesickt. Die Fragebögen waren in verschlossenen Briefumschlägen, zusammen mit einem Anschreiben an die zu Befragenden und einem frankierten Rückumschlag. In dem Anschreiben wurde insbesondere die Anonymität der Befragung hervorgehoben. In einem Begleitschreiben an die BISS-Beraterinnen wurde darum gebeten, bei der Verteilung der Fragebögen keine Vorauswahl zu treffen, sondern möglichst jeder Frau einen Bogen zu geben.

Die folgende Auswertung basiert auf 45 Fragebögen, die das KFN bis zum 31.5.2004 zurückerhalten hatte. Diese ungewöhnlich geringe Ausschöpfungsquote war darauf zurückzuführen, dass die Fragebögen nicht allen beratenen Frauen zugesickt werden konnten. Vielmehr wurden sie persönlich durch die BISS-Beraterinnen überreicht, die jedoch oft hierzu wenig Gelegenheit hatten, da viele Beratungen entweder nur telefonisch geführt wurden oder nur ein bis zwei Gespräche stattfanden (siehe Falldokumentation zu den BISS, Kapitel 3.1.3). Somit wurden Fragebögen vor allem an mehrfach persönlich beratene Frauen ausgegeben: Im Mittel wurden mit den Teilnehmerinnen an der standardisierten Befragung 8,9 Gespräche durchgeführt. Demgegenüber lag die Gesprächszahl pro Beratungsfall in der Gesamtstichprobe aller Beratungsfälle (siehe BISS-Falldokumentation) „nur“ bei 2,9 Gesprächen⁵⁶. Somit handelt es sich bei den 45 beratenen Frauen um eine stark selektierte Stichprobe mehrmals face-to-face beratener Frauen.

3.2.2.3 Ergebnisse

3.2.2.3.1 Stichprobenbeschreibung

MERKMALE DER BEFRAGUNGSTEILNEHMERINNEN: Der Altersdurchschnitt der Stichprobe lag bei 37 Jahren, die jüngste Teilnehmerin war 19, die älteste 64 Jahre alt. 93% der Frauen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit (40 von 45). Unter den Personen mit

⁵⁶ $t = 1.94$ (42), $p = .026$ (einseitiger t-Test).

deutscher Staatsangehörigkeit befanden sich vier Aussiedlerinnen und drei eingebürgerte Frauen. Über ein Drittel der Befragten hatte die Mittlere Reife (40%), je ein knappes Drittel einen Volks- oder Hauptschulabschluss (28%) oder die (Fach-) Hochschulreife (26%). Die bundesweite Repräsentativerhebung (vgl. Kapitel 1.1.2, Müller & Schröttle, 2004a) findet 29% mit mittlerer Reife, 28% mit einem Volks- oder Hauptschulabschluss und 23% mit Fachhochschul- oder Hochschulreife. In Anbetracht der geringen Stichprobengröße der hier vorliegenden Befragungsstichprobe ist dies als gute Passung zu betrachten. Weiterhin verfügten zwei Drittel der Befragten über eine Berufsausbildung (68%) und ein Drittel hatte keinen Berufsabschluss. Zum Zeitpunkt der Befragung war ein gutes Drittel berufstätig (39%), ein weiteres Drittel Hausfrau (34%), 18% waren arbeitslos und 9% waren nicht erwerbstätig (z.B. Erwerbsunfähigkeit, Rente, Studium). 76% der Befragten gaben an, in ihrem Haushalt lebten minderjährige Kinder. Im Alter unterschied sich die Befragtenstichprobe damit nicht wesentlich von der Gesamtklientel der BISS (siehe Kapitel 3.2.1). Die Beratenen der Befragungsstichprobe hatten jedoch etwas häufiger minderjährige Kinder (74% gegenüber 64% in der Registriertenstichprobe der BISS-Falldokumentation). Auch war ein größerer Prozentsatz einheimisch deutsch, was wegen der Sprachkenntnisse, die benötigt werden, um einen umfangreichen standardisierten Fragebogen auszufüllen, nicht überrascht. Darüber hinaus war in der Stichprobe der standardisierten Befragung ein deutlich höherer Anteil an Selbstmelderinnen vertreten: 55% hatten von sich aus mit den BISS Kontakt aufgenommen gegenüber 22% in der Gesamtstichprobe der Beratenen (siehe BISS-Falldokumentation)⁵⁷.

Auf der Skala zur Messung des Selbstvertrauens der Frauen („Skala zur allgemeinen Kompetenzerwartung“) zeigte sich, dass die vorliegende Stichprobe eine signifikant geringere Selbstwirksamkeitserwartung hatte als eine Normstichprobe von 117 Studentinnen (Schwarzer, 1994)⁵⁸. Auch wurden alle Stressreaktionsmöglichkeiten von den Beratenen signifikant häufiger gezeigt als von einer Normstichprobe von 70 zwanzig- bis vierzigjährigen Frauen (Janke et al., 1985)⁵⁹. Dies könnte die belastende Lebenssituation, der die Frauen ausgesetzt waren, widerspiegeln.

PERSON X UND ANGABEN ZUR VIKTIMISIERUNG: Ganz überwiegend handelte es sich bei den Schädigern um die Partner oder Ex-Partner der Frauen (86% Ehemänner oder nichteheliche Partner, 12% Ex-Ehemänner oder Ex-Partner). Das mittlere Alter der Schädiger betrug 41,7 Jahre. Im Mittel dauerte die Beziehung zu dem Partner oder Ex-Partner 10,6 Jahre an (sd=9,8), die kürzeste Beziehungsdauer betrug nur ein halbes Jahr, die längste 41 Jahre. 32% der Befragten hatten zum Zeitpunkt der Befragung noch einen gemeinsamen Haushalt mit Person X und 33% waren finanziell von ihm abhängig. 34% der Schädiger waren der Polizei bereits wegen früheren gewalttätigen Verhaltens bekannt.

Auf fünfstufigen Skalen mit den Verbalkategorien „nie“, „nur einmal“, „selten“, „gelegentlich“ und „häufig“ gaben die Befragten an, wie häufig Person X verschiedene Verhaltensweisen ihnen gegenüber gezeigt hatte. Kontrollierendes Verhalten von Person X (z.B. die Befragte daran gehindert, das Haus zu verlassen, ihre Freunde zu sehen oder eine Arbeit aufzunehmen) hatte die Hälfte der Befragten (51,1%) häufig erlebt. Wenn die Beratenen jedoch ihren eigenen Lebensunterhalt verdienten, also wahrscheinlich einer außerhäuslichen Tätigkeit nachgingen, hatten nur 30% dies häufig erlebt, im

⁵⁷ Es wurde geprüft, ob dieser Unterschied auf eine regional einseitige Verteilung der Teilnehmerinnen auf BISS-Stellen mit hohem Selbstmelderinnenanteil zurückzuführen ist. Das war nicht der Fall.

⁵⁸ $t = -3.891 (34), p = .000$.

⁵⁹ Die Mittelwerte folgender Subskalen des Streßverarbeitungsfragebogens unterscheiden sich signifikant ($p < .000$) von den Skalenwerten der Normstichprobe: „Ablenkung von Situationen“, „Positive Selbstinstruktionen“, „Resignation“, „Bedürfnis nach sozialer Unterstützung“, „Bagatellisierung“ und „Missbrauch psychotroper Substanzen“.

Unterschied zu solchen Beratenen, die von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe leben, also wahrscheinlich eher zu Hause blieben (86% mit häufigem kontrollierendem Verhalten von Person X)⁶⁰. Häufig von Person X körperlich angegriffen worden, waren 34% der Frauen, gelegentlich körperlich angegriffen worden 39%. Unerwünschte sexuelle Forderungen hatten 12% häufig erlebt (und 21% zumindest gelegentlich). Zwölf Frauen waren zum Zeitpunkt der Befragung im Begriff, sich von Person X zu trennen bzw. waren bereits getrennt. Von diesen zwölf Frauen hatten zehn häufig unerwünschte Kontaktversuche durch Person X erlebt.

14 der Befragten gaben bei einer offenen Frage psychische Folgen dieser Erlebnisse an (siehe dazu auch oben unter „Persönlichkeitsmerkmale“). Am häufigsten genannt wurden Ängstlichkeit, Selbstabwertung und Konzentrationsstörungen. 34 Personen (82%) hatten körperliche Verletzungen durch Person X erlitten. Von diesen 34 Personen hatten 59% schon einmal einen Arzt/eine Ärztin wegen der Verletzungen aufgesucht, 29% waren bereits ambulant im Krankenhaus behandelt worden, jedoch musste keine der Frauen schon einmal stationär aufgenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Befragung hielt sich ein Drittel der Schädiger (31%) allein in einer Wohnung bzw. einem Haus auf. 19,5% lebten noch in einer Wohnung/Haus mit der Befragten. 18% der Frauen gaben an, Person X habe inzwischen versucht, etwas gegen sein gewalttätiges Verhalten zu tun.

3.2.2.3.2 Bewertung der BISS

BEWERTUNG DER PRO-AKTIVEN KONTAKTAUFNAHME: 20 der 45 Frauen wurden zuerst von BISS kontaktiert, 24 haben sich selbst an BISS gewandt (1mal keine Angabe). Diese Frauen nahmen die pro-aktive Kontaktaufnahme mit positiven Gefühlen auf⁶¹.

HILFESUCHVERHALTEN VOR DER BISS-BERATUNG: Relativ viele der Befragten hatten bereits vor der BISS-Beratung polizeilichen (88%) bzw. juristischen Beistand gesucht (61%). Über drei Viertel haben sich um Hilfe im Freundes- (79%) bzw. Familienkreis (76%) bemüht. An eine andere Beratungsstelle hatten sich bereits 44% schon einmal gewandt, an ein Frauenhaus 31%. Die Befragten haben somit zwar schon zahlreiche Kontakte zu verschiedenen Institutionen gehabt, das Frauenhaus scheint jedoch für die Mehrheit nicht als Anlaufort in Frage zu kommen. Während die Raten für die Inanspruchnahme psychosozialer Hilfe in etwa mit den Anteilen vergleichbar sind, die auch in der bundesweiten Repräsentativerhebung in Bezug auf die schlimmste jemals erlebte Situation körperlicher Gewalt gefunden wurden (Müller & Schrötle, 2004a), ist der Anteil der Frauen, die sich bereits einmal an die Polizei gewandt hat, in der hier vorliegenden Stichprobe deutlich höher (BMFSFJ-Studie: 27.4%).

Je häufiger die Frauen Unterstützung von Familienmitgliedern in Anspruch genommen und Hilfe bei anderen Beratungsstellen gesucht hatten, desto häufiger waren sie auch zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin gegangen⁶². Über die Reihenfolge, in der die verschiedenen Personen bzw. Institutionen kontaktiert wurden, liegen zwar keine Informationen vor. Denkbar wäre, dass die Beratenen durch ihre Familie oder eine Beratung angeregt wurden, rechtliche Schritte zu unternehmen.

Um festzustellen, ob sich Frauen, die Hilfe suchten, von Frauen, die dies nicht taten, unterschieden, wurden diese beiden Gruppen hinsichtlich von Merkmalen der Beratenen (Alter, Kinder, finanzielle Unabhängigkeit, Art des Erstkontakts) und Informationen bzgl. Person X (Art der Beziehung, Häufigkeit verschiedener Gewaltarten) verglichen. Die Merkmale der Beratenen differenzierten nicht zwischen diesen Gruppen, jedoch die

⁶⁰ $F = 5.364 (1,32), p = .024$.

⁶¹ Von den 20 pro-aktiv kontaktierten Frauen waren acht überrascht, eine hat sich geschämt, vierzehn waren erleichtert und zweien war die Kontaktaufnahme unangenehm (mehrere Antworten möglich).

⁶² Korrelation Familie – Rechtsanwalt/Rechtsanwältin: $r = .364$; Korrelation Beratungsstelle – Rechtsanwalt/Rechtsanwältin $r = .626$.

Häufigkeit der Gewalterfahrungen: Beratene, die sich bereits einmal oder häufiger an die Polizei gewandt hatten, hatten häufiger unerwünschte Kontaktaufnahmen durch Person X erfahren, als Frauen, die sich noch nie an die Polizei gewandt hatten⁶³. Sowohl Frauen, die einmal oder häufiger vor der BISS-Beratung bereits mit einer anderen Beratungsstelle Kontakt gehabt hatten, als auch Frauen, die einmal oder häufiger einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin aufgesucht hatten, waren seltener von Person X kontrolliert worden, als Frauen, die sich noch nicht an diese beiden Institutionen gewandt hatten⁶⁴. Dieses Ergebnis weist darauf hin, dass ein Grund dafür, dass Frauen von sich aus keine Beratung aufsuchen, auch kontrollierendes Verhalten des Schädigers sein kann. Umso wichtiger erscheint vor diesem Hintergrund die pro-aktive Vorgehensweise⁶⁵.

BERATUNGSMOTIVE: Die Frauen wurden nach den Gründen, sich beraten zu lassen gefragt. Von einer Liste mit neun möglichen Gründen konnten sie diejenigen ankreuzen, die auf sie zutrafen. Der Schutz vor Gewalt war ein sehr wichtiges Beratungsmotiv (von 79% angegeben) – wenn Kinder vorhanden waren, insbesondere der Schutz dieser Kinder (81% der Frauen mit minderjährigen Kindern). Weiterhin geschah die Beratung häufig aus einem Gefühl der Hilflosigkeit heraus („Ich bin alleine nicht mehr weitergekommen“: 77%) und dem allgemeinen Wunsch nach Besserung („Ich wollte, dass es mir insgesamt besser geht“: 72%). Informations- („Ich wollte mich informieren“: 63%) und Objektivierungsbedürfnisse („Ich wollte gerne mal mit einer Außen stehenden Person sprechen“: 65%) waren ebenfalls vorherrschende Beratungsmotive. Etwa die Hälfte der Beratenden wünschte, durch die Beratung in irgendeiner Weise zur Bestrafung des Schädigers beizutragen („Ich wollte, dass die Person, die mir geschadet hat, bestraft wird“: 49%). Nur relativ wenige Frauen nahmen die Beratung ohne bestimmte Gründe in Anspruch („Ich wollte das einfach mal ausprobieren“: 19%; „Ich habe einfach ja gesagt, ohne bestimmten Grund“: diese Antwortmöglichkeit wurde nur für pro-aktiv kontaktierte Frauen ausgewertet: 15% der pro-aktiv Kontaktierten hatten hier zugestimmt). Zusammenfassend waren also die Haupteinwartungen an die Beratung der Schutz vor Gewalt und das Aufzeigen von Auswegen.

Die Gründe für die in Anspruchnahme der BISS-Beratung wurden zu einer aus sechs Items (Information, Alleine nicht Weiterkommen, Gespräch mit Außen stehender Person, Schutz vor Gewalt, Bestrafung von X, Wunsch nach besserem Befinden) bestehenden Skala „Viele Beratungsmotive“ zusammengefasst⁶⁶. Wie zu erwarten war, erreichten Selbstmelderinnen auf dieser Skala einen signifikant höheren Wert als pro-aktiv kontaktierte Frauen⁶⁷.

BEWERTUNG DER BERATUNG: Es wurden spezifische Bewertungen der Beratung erfragt (siehe Tabelle 31). Die überwiegende Mehrheit der Frauen hatte sich in der Beratung verstanden gefühlt, würde die Beratung wieder in Anspruch nehmen und sie anderen empfehlen. Kaum eine Beratene fühlte sich durch die Beratung ein wenig bevormundet, nur sehr wenige hätten sich längere Gespräche gewünscht und mehr Zeit für ihre Entscheidung gehabt.

Item 1 bis 4 und Item 6 bis 9 wurden zu einer Skala „Positive Wirkung der Beratung“ komprimiert⁶⁸. Die Skala „Positive Wirkung der Beratung“ korrelierte positiv mit der Skala „Viele Beratungsmotive“, d.h. Teilnehmerinnen schätzen die Beratung umso positiver ein, je mehr Gründe sie hatten, sich beraten zu lassen⁶⁹.

⁶³ $t = -3.630$ (5,5), $p = .013$.

⁶⁴ $t = 2.567$ (15,7), $p = .021$; $t = 2.037$ (28,9), $p = .051$.

⁶⁵ Leider war die vorliegende Stichprobe zu klein, um auch die Art der Kontaktaufnahme (pro-aktiv vs. Selbstmelderin) in diese vertiefte Analyse einbeziehen zu können.

⁶⁶ Cronbach's Alpha = .730.

⁶⁷ $t = -2.845$ (33), $p = .008$.

⁶⁸ Cronbach's Alpha = .874.

⁶⁹ $r = .530$.

Tabelle 31: Spezifische Bewertung der Beratung.

Item	Prozent Zustim- mung
Ich fühle mich nach der Beratung besser informiert.	97,4
Durch die Beratung weiß ich jetzt besser, was ich tun werde.	88,9
Durch die Beratung fühle ich mich sicherer.	86,5
Aufgrund der Beratung geht es mir jetzt besser.	81,3
Meine Kinder sind jetzt sicherer. ^a	69,4
Ich habe mich in der Beratung verstanden gefühlt.	97,4
Durch die Beratung weiß ich, welche Hilfen ich beanspruchen kann.	94,3
Ich würde diese Beratung wieder in Anspruch nehmen.	100,0
Ich würde die Beratung anderen Betroffenen empfehlen.	100,0
Ich fühlte mich ein wenig bevormundet.	7,1
Ich hätte mir längere Gespräche mit der Beraterin gewünscht.	24,1
Ich hätte meinen Partner gern mit in die Beratung gebracht. ^a	27,3
Ich hätte gern mehr Zeit für meine Entscheidungen gehabt.	18,5

Standardisierte Befragung Berater, n=45;

^a =Prozentsätze nur für Frauen mit Kindern bzw. Partner berechnet.

Einige spezifische Bewertungen waren mit den Beratungsgründen abgestimmt, hier konnte verglichen werden, ob die Erwartungen an die Beratung auch erfüllt worden waren. Von den Beratenen, die sich einen Informationsgewinn durch die Beratung erwartet hatten (n=27), gaben alle an, sich nach der Beratung besser informiert gefühlt zu haben. Von den Beratenen, die sich einen besseren Schutz vor Gewalt erhofft hatten, fanden 73,5% dies sei eingetreten. 71% der Frauen, die sich erhofft hatten, es würde ihnen nach der Beratung besser gehen, gab rückblickend an, dies sei auch eingetreten. Schließlich gaben 58% der Beratenen mit Kindern, die sich einen besseren Schutz der Kinder durch die Beratung erwartet hatten, an, eine solche Verbesserung sei eingetreten.

Auf einer Ratingskala von 1 bis 5 (1=sehr schlecht, 5=sehr gut) wurde die BISS-Beratung im Durchschnitt sehr positiv mit 4,4 bewertet (sd=0,5). Die eigene Lage vor der Beratung wurde mit 2,1 (sd=1,0), zum Zeitpunkt der Beantwortung des Fragebogens subjektiv besser mit 3,5 (sd=0,9) bewertet⁷⁰.

Besonders gut gefallen hatte allen Beratenen an der Beratung das Einfühlungsvermögen der Beraterin (100%), das offene Sprechen über Probleme (98%) und das Gefühl, nicht allein dazustehen (95%). Von denjenigen Befragten, die einen Antrag nach GewSchG gestellt hatten oder einen Strafantrag, hatte 75% besonders gut gefallen, dass sie zu Gericht begleitet wurden (Zustimmung zu vier vorgegebenen Aussagen auf die Frage, was an der Beratung besonders gut gefallen habe).

Insgesamt wurde die Beratung somit überaus positiv bewertet. Dieses Ergebnis ist allerdings vor dem Hintergrund der stark selektierten und auch relativ kleinen Stichprobe beratener Frauen zu sehen. Wäre es gelungen, alle beratenen Frauen zu befragen, hätte sich vermutlich ein differenzierteres Bild ergeben.

⁷⁰ t = -6.54 (43), p = .000 (einseitiger t-Test).

3.2.2.3.3 Erfahrungen mit der Polizei

HINTERGRÜNDE DES POLIZEIEINSATZES: 84% der Befragten (n=37) haben bei dem Vorfall, der sie zu BISS geführt hat, einen Polizeieinsatz erlebt. In zwei Drittel dieser 37 Fälle (62%) hatten sie selbst die Polizei gerufen, in einem Drittel der Fälle (38%) hatten andere die Polizei benachrichtigt. Von den Personen, die selber die Polizei gerufen hatten (n=23), gaben in einer offenen Frage acht Frauen an, Opfer psychischer Gewalt (Bedrohungen, Ein-/Aussperren, Aufdringlichkeit) und fünf Frauen, Opfer körperlicher Gewalt geworden zu sein. Von den 14 Personen, die selber nicht die Polizei gerufen hatten, gaben vier an, die Nachbarn hätten dies getan, weitere fünf nannten Verwandte und weitere vier andere Personen (eine Person machte keine Angabe dazu, welche anderen Personen die Polizei gerufen hatten).

Bei dem Polizeieinsatz waren meist mehrere PolizistInnen vor Ort gewesen (m=2,6). In knapp der Hälfte der Fälle gehörten auch Polizistinnen dem Einsatzteam an (43%), in der anderen Hälfte der Fälle (54%) bestanden die Teams nur aus männlichen Polizisten⁷¹.

POLIZEILICHE MAßNAHMEN: 46% der Befragten mit Polizeieinsatz gaben an, die Polizei habe Strafanzeige erstattet. Diese Frauen hatten auch eher selber noch einen Strafantrag gestellt (67% unter denen mit polizeilicher Strafanzeige vs. 29% unter denen ohne polizeiliche Strafanzeige)⁷². Interviewergebnisse legen nahe, dass die Polizei die Frauen in denjenigen Fällen, in denen Strafanzeige erfolgte, ermunterte, auch noch einen Strafantrag zu stellen. Beispielhaft sei hier die folgende Äußerung einer von Gewalt betroffenen Frau wiedergegeben: „Und als es dann also so eskaliert ist, dass es zu diesen Polizeieinsätzen hier vor der Haustür kam, und die mich dann ja auch noch zu einer Anzeige aufgefordert haben, die ich auch gestellt habe“ (28/15, Z. 33 ff.). 70% berichteten, dass die Polizei dem Schädiger einen Platzverweis erteilt habe. Demgegenüber gaben nur 14% an, die Polizei habe den Streit geschlichtet. Unter den Frauen, bei denen die Polizei dem Schädiger einen Platzverweis erteilt hatte, fühlte sich ein größerer Anteil von der Polizei ernst genommen (100% mit Platzverweis vs. 56% ohne Platzverweis⁷³), fand, dass die Polizei schnell gehandelt habe (96% mit Platzverweis vs. 67% ohne Platzverweis⁷⁴) und dass sie dem Schädiger deutliche Grenzen aufgezeigt hätte (95% mit Platzverweis vs. 62% ohne Platzverweis⁷⁵). Der Platzverweis scheint somit dazu beizutragen, dass sich die Frauen von der Polizei in ihrer Situation anerkannt fühlen. Diese Interpretation wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass einige Frauen in den ausführlichen Interviews angaben, dass sie mit dem Platzverweis nicht einverstanden gewesen seien. So hatten sie befürchtet, dass die Aggressivität des Täters durch den Platzverweis hätte zunehmen können und hätten eine Ingewahrsamnahme bevorzugt.

BEWERTUNG UND FOLGEN DES PLATZVERWEISES: Insgesamt berichteten 26 Frauen von einem Platzverweis. Von diesen war die überwiegende Mehrheit (88%) mit dem Platzverweis einverstanden gewesen. 44% gaben an, die Polizei habe kontrolliert, ob sich der Schädiger an den Platzverweis halte, 20% meinten, die Polizei habe dies nicht getan und 36% wussten nicht, ob eine solche Kontrolle erfolgt war.

Auf die Frage, wie sich der Schädiger in Folge des Platzverweises verhalten habe, antworteten 25 Frauen. 42% gaben an, der Schädiger habe sie in Ruhe gelassen. Sieben

⁷¹ Da die Anwesenheit von Polizistinnen bei einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt von zahlreichen äußeren Umständen abhängt (z.B. Frauenanteil im Einsatzstreifendienst, gerade in ländlichen Gebieten bzw. kleinen Dienststellen stehen hier oft keine Polizistinnen zur Verfügung), sollte dieses Ergebnis keinesfalls als Indikator für den Umgang mit häuslicher Gewalt bei der Polizei missverstanden werden.

⁷² Chi-Quadrat = 4.880 (1), p = .027.

⁷³ Chi-Quadrat = 11.683 (1), p = .001.

⁷⁴ Chi-Quadrat = 4.969 (1), p = .026.

⁷⁵ Chi-Quadrat = 6.218 (1), p = .013.

Frauen (28% von 25) berichteten, dass sie den Schädiger während der Dauer des Platzverweises wieder in die Wohnung gelassen hätten, wobei drei dieser Frauen angaben, das sei aus eigenem Antrieb geschehen. 46% berichteten, der Schädiger habe sie während der Dauer des Platzverweises belästigt oder bedroht. 50% gaben an, der Schädiger sei durch den Platzverweis noch mehr in Wut geraten. Bei einem Vergleich der Gruppe der Frauen, bei denen der Schädiger in Wut geraten war, mit den Frauen, die solches nicht berichteten, deutete sich an, dass Frauen, bei denen der Schädiger eine wütende Reaktion zeigte, sich eher von selbst an BISS gewandt hatten, als Frauen, bei denen dies nicht der Fall war⁷⁶, während andere Merkmale der Beratenen und auch ihre Gewalterfahrungen nicht zwischen diesen beiden Gruppen differenzierten. Womöglich fühlen sich diese Frauen besonders bedroht, was sie zusätzlich motiviert, BISS aufzusuchen. In jedem Falle aber sind hier Anschlussuntersuchungen mit größeren Fallzahlen notwendig, um Risikomarker für Fälle zu identifizieren, bei denen von dem Schädiger nach dem Platzverweis weiter Gefahr ausgehen könnte. Solche Studien gibt es bereits für den amerikanischen Sprachraum. So werteten Holt und Mitarbeiter (2002) für 2.691 Fälle häuslicher Gewalt die Polizei- und die Gerichtsstatistik von Seattle aus. In 5% der Fälle wurde eine einstweilige (zwei Wochen) Schutzanordnung ausgesprochen. Die Autoren fanden, dass es während der Geltung der Schutzanordnungen zu einem Ausufern psychischer Gewalt kam: Die Frauen hatten hier ein fünffach höheres Risiko als in der Zeit ohne Schutzanordnung (vgl. Harrell & Smitz, 1996).

WEITERLEITUNG DER ADRESSE AN BISS: In knapp der Hälfte (46%) der Fälle, in denen der BISS-Beratung ein Polizeieinsatz vorausging, waren die Frauen von der Polizei darüber informiert worden, dass ihre Adresse an eine Beratungsstelle weitergegeben werden würde, knapp ein Drittel (27%) war nicht informiert worden und ein weiteres Drittel (27%) konnten sich nicht mehr daran erinnern. Von den Frauen, die über die Weitergabe ihrer Adresse informiert worden waren (n=15), fanden 14 die Weitergabe richtig und eine Frau stand dieser Tatsache neutral gegenüber. Auch dieses Ergebnis spricht für den pro-aktiven Ansatz bzw. die Zusammenarbeit von Polizei und BISS hinsichtlich der Datenübermittlung.

BEWERTUNG DER POLIZEI: Jeweils über 80% der Frauen mit Polizeieinsatz fühlten sich von der Polizei ernst genommen, gaben an, die Polizei habe schnell gehandelt und fanden, dass die Polizei dem Schädiger deutlich signalisiert habe, dass sein Verhalten nicht geduldet werde. Über 70% fühlten sich von der Polizei informiert und beurteilten die Befragung durch die Polizei als verständnisvoll und einfühlsam. Über 60% hatten durch die Polizei ein höheres Sicherheitsgefühl in der Situation. Demgegenüber gaben 20% an, die Polizei sei misstrauisch gewesen und habe der Befragten Vorwürfe gemacht und 32% gaben an, die Polizei habe den Schädiger in Schutz genommen (Zustimmung zu einer Reihe vorgegebener Aussagen über das Verhalten der Polizei).

Abschließend bewerteten die Beratenen ihre Erfahrungen mit der Polizei bei dem Polizeieinsatz auf einer Skala von 1 (sehr schlecht) bis 5 (sehr gut) mit $m=3,5$ ($sd=1,1$), also einem Wert, der zwischen den beiden Kategorien „mittel“ und „gut“ liegt. Dieses Globalurteil zeigte keine signifikanten Zusammenhänge damit, ob ein Platzverweis erfolgt war bzw. ob sich dieser Platzverweis im Sinne einer vermehrt aggressiven Reaktion von Person X ausgewirkt hatte.

Die Beurteilung der BISS liegt mit $m=4,4$ noch einmal deutlich höher als die Bewertung der Polizei. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass vermutlich gerade hinsichtlich der Zufriedenheit mit BISS eine Stichprobenselektion stattfand, hingegen nicht in Bezug auf die Zufriedenheit mit der Polizei. Weiterhin wurde das Urteil über BISS vor dem Hintergrund zahlreicher Beratungsgespräche, bei denen eine persönliche Beziehung aufgebaut werden konnte, gefällt, das Urteil über die Polizei beruht hingegen auf weitaus weniger Kontakten, die wahrscheinlich zumeist in extremen Belastungssituatio-

⁷⁶ Chi-Quadrat = 3.222 (1), $p = .073$.

nen stattfanden. Somit ist die Bewertung der Polizei als durchaus positiv anzusehen. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass drei Viertel (77%) der Frauen die Polizei rufen würden, wenn sie noch einmal in eine ähnliche Situation kämen.

3.2.2.3.4 Erfahrungen mit der Justiz

STRAFRECHTLICHES UND ZIVILRECHTLICHES VORGEHEN DER BERATENEN: Zwei Drittel der Befragten (60%) hatten einen Strafantrag gegen ihren Schädiger X gestellt. 51% hatten entweder einen Antrag auf Wohnungszuweisung oder auf Kontakt- oder Näherungsverbote gestellt. Wer einen Strafantrag gestellt hatte, stellte auch eher einen zivilrechtlichen Antrag: Unter den Beratenen mit Strafantrag waren 81% zivilrechtliche Antragstellerinnen, unter denjenigen ohne Strafantrag nur 25%⁷⁷.

In einem weiteren Schritt, wurden Unterschiede zwischen Antragstellerinnen und Nicht-Antragstellerinnen exploriert. Unter den Frauen, die einen zivilrechtlichen Antrag stellten, waren mehr Berufstätige (52%) als unter den Nicht-Antragstellerinnen (15%)⁷⁸, ein Zusammenhang, der auch in einer amerikanischen Studie von Wolf, Holt, Kernic und Rivara (2000) beim Vergleich von Frauen, die eine „protection order“ beantragt hatten, mit Frauen, die dies nicht getan hatten. Finanzielle Unabhängigkeit ist somit wahrscheinlich ein wichtiger Faktor bei der Entscheidung für oder wider eine Antragstellung. Die Befragten, die einen Strafantrag oder einen zivilrechtlichen Antrag gestellt hatten, hatten auch vor der BISS-Beratung häufiger die Polizei gerufen⁷⁹. Eine Erklärung wäre, dass häufigere Polizeieinsätze für häufigere Gewalterfahrungen stehen und somit die Notwendigkeit, rechtliche Schritte einzuleiten, dringlicher wird. Hierfür spricht, dass die Häufigkeit körperlicher Angriffe durch den Schädiger mit der Häufigkeit korreliert, mit der vor der BISS-Beratung die Polizei zu Hilfe gerufen wurde⁸⁰.

Schließlich fiel das Globalurteil über die BISS umso positiver aus, je öfter ein Strafantrag oder ein zivilrechtlicher Antrag gestellt worden war. So bewerteten Frauen, die einen Strafantrag gestellt hatten, die BISS mit $m=4,6$ ($sd=0,5$), die von zivilrechtlichen Anträgen ebenfalls mit $m=4,6$ ($sd=0,5$), während für Nicht-Antragstellerinnen die Mittelwerte etwas niedriger bei $m=4,2$ ($sd=0,4$) und $m=4,3$ ($sd=0,4$) lagen⁸¹. Möglicherweise wurden die rechtlichen Schritte von der Beratenen als sichtbares Beratungsergebnis gewertet, als Zeichen dafür, durch die Beratung selbstsicherer geworden zu sein und gegen den Schädiger vorzugehen. Dies könnte die Beratung in ihren Augen noch einmal höher gewichtet haben.

GRÜNDE FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG: Den Frauen wurden folgende mögliche Gründe für eine Antragstellung vorgelegt, denen jeweils über 80% der Antragstellerinnen zustimmen: eigener Schutz vor Gewalt, Schutz der Kinder vor Gewalt, endgültige Trennung vom Schädiger, zur Ruhe kommen, Beginn eines neuen Lebens ohne den Schädiger. Darüber hinaus wurden kaum weitere Gründe genannt.

16 Personen gaben an, keinen Antrag nach Gewaltschutzgesetz gestellt zu haben, zwei der Befragten befanden sich noch in der Entscheidungsphase und zwei machten hierzu keine Angaben. Die Personen, die angaben, keinen Antrag gestellt zu haben oder es sich noch zu überlegen, wurden nach ihren Motiven gegen die Antragstellung gefragt, indem ihnen mehrere Gründe vorgelegt wurden. Leider wurden die einzelnen Fragen jeweils von zehn oder mehr Personen nicht beantwortet, sodass aufgrund der geringen Zahl gültiger Werte keine Auswertungen vorgenommen werden konnten.

UNTERSTÜTZUNG BEI DER ANTRAGSTELLUNG UND AUSGANG DES VERFAHRENS: Von den 23 Befragten, die einen Antrag auf Wohnungszuweisung bzw. Schutzanordnungen

⁷⁷ Chi-Quadrat = 11.583 (1), $p = .001$.

⁷⁸ Chi-Quadrat = 4.654 (1), $p = .031$.

⁷⁹ Strafantrag: $t = -3.63$ (37), $p = .001$; Zivilrechtlicher Antrag: $t = 3.64$ (33), $p = .001$.

⁸⁰ $r = .347$.

⁸¹ $F = 7.671$ (1, 39), $p = .009$; $F = 4.752$ (1, 34), $p = .036$.

gestellt hatten, hatten 65% Hilfe von BISS-Beraterinnen, 44% einen Rechtsbeistand. Die überwiegende Mehrheit der Antragstellerinnen (91%) hatte den Antrag nicht wieder zurückgenommen, und es waren ihnen auch keine unvorhergesehenen Kosten entstanden (80%). 74% der Anträge waren bewilligt worden, 16% abgelehnt worden und bei 10% war noch keine Entscheidung gefallen. Dies spricht insgesamt für eine gute Vorbereitung der Anträge. Hatten die Antragstellerinnen minderjährige Kinder, wurden die Anträge eher bewilligt (bei 13 von 17 Antragstellerinnen), als wenn keine Kinder vorhanden waren (bei einer von vier Antragstellerinnen)⁸².

BEWERTUNG DER JUSTIZ: Auf einer Ratingskala mit 1=sehr schlecht und 5=sehr gut beurteilten sie ihre Erfahrungen mit dem Gericht, bei dem sie den Antrag gestellt hatten, mit $m=3,6$, was ein Urteil zwischen „mittel“ und „gut“ bedeutet. Hier gilt, was auch schon im Zusammenhang mit der Bewertung der Polizei festgestellt wurde: Im Fall der BISS-Beratung geht in das Urteil die persönliche Beziehung zu der Beraterin ein. Demgegenüber ist der Kontakt mit dem Gericht eher formeller Natur: Bei Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz ohne eine mündliche Anhörung hat die Antragstellerin bspw. nur Kontakt mit der aufnehmenden Rechtsantragstelle, aber keinen persönlichen Kontakt mit dem/der RichterIn. Zudem basiert das Urteil über die Beratung auf mehreren Kontakten, das Urteil über die Gerichte vermutlich auf vergleichsweise wenigen Kontakten. Vor dem Hintergrund, dass 83% der 23 Antragstellerinnen anderen Menschen, die in einer ähnlichen Situation sind, zur Antragstellung raten würden, ist die Bewertung der Justiz als eher positiv einzuordnen. Das Gesamturteil über die Justiz fällt im Übrigen umso positiver aus, je häufiger körperliche Angriffe durch den Schädiger erfolgt sind⁸³. Eine Erklärung könnte sein, dass diese Fälle einfacher zu beweisen sind.

⁸² Aufgrund geringer Zellbesetzungen wird kein Chi-Quadratstest durchgeführt.

⁸³ $r = .630$.

3.2.3 Qualitative Interviews mit beratenen Frauen

Mit einem Teil der Frauen, die an der standardisierten Befragung teilgenommen hatten, wurde zusätzlich ein ausführliches Gespräch geführt. Ziel dieser Zusatzerhebung war es, die in dem Fragebogen angerissenen Themen zu vertiefen.

3.2.3.1 Erhebungsinstrument

Die Interviews wurden von den Interviewerinnen jeweils mit einigen einleitenden Sätzen begonnen, die in den Leitfaden integriert waren. Es wurde kurz der geplante Gesprächsverlauf dargestellt, dabei wurde darüber informiert, dass die Interviewerin verschiedene Themen ansprechen würde und die Befragte dann die Möglichkeit haben würde, zu jedem Themenbereich frei zu erzählen. Gegebenenfalls wurden dann noch weitere Fragen gestellt. Die einleitenden Worte wurden mit einer nochmaligen Versicherung, dass das Material vollständig anonymisiert werde, beendet.

Der Leitfaden umfasste zehn Themenbereiche. Jeder dieser Themenbereich bestand wiederum aus drei Kategorien von Fragen, die im Leitfaden optisch abgegrenzt in verschiedenen Spalten standen. Diese Fragekategorien – Sondierungsfragen, Leitfadenfragen und Ad-hoc-Fragen – dienten der Interviewerin als Stütze bei der Durchführung des Interviews. Sie waren in unterschiedlichem Maße geeignet, den Erzählfluss der Befragten anzuregen bzw. das Interview zu lenken. Auch wenn der Leitfaden eine Struktur aufwies, so muss dieser im Interview nicht zwingend gefolgt werden. Angelehnt an die Auffassung von Witzel (1985) stellte der Leitfaden somit eher eine Hilfestellung für die Interviewerin da, eine Art Rahmen, an dem sich die Interviewerin orientieren konnte, als eine einzuhaltende Struktur. Der Leitfaden umfasst folgende Themenbereiche:

- Hintergrund der Beratung: Entwicklung der Beziehung/Vorfall, der zu BISS geführt hat (Unterscheidung hier zwischen Selbstmelderinnen und solchen, die von der BISS aufgesucht wurden)
- Ablauf der Beratung: Erreichbarkeit der Mitarbeiterin/Art und Anzahl der Kontakte
- Erwartungen an die Beratung, bzw. die Beratungsinhalte
- Beurteilung der Beratung
- Einfluss der Beratung auf die Partnerschaft
- Kinder: Stellenwert in der Beratung/Grund oder Hindernis für die Beratung
- Ende der Beratung: Grund für das Ende der Beratung bzw. Weiterführung der Beratung/des Kontaktes zur BISS-Mitarbeiterin
- Zukunft: Wünsche/Ängste/erforderliche Unterstützung
- Ergänzungen: Was ist der Befragten noch wichtig mitzuteilen?
- Feedback: Wie wurde das Interview empfunden?

3.2.3.2 Durchführung und Stichprobe

Die Teilnehmerinnen wurden im Rahmen der standardisierten Befragung gewonnen. Hierfür wurde den Fragebögen eine zusätzliche Seite hinzugefügt, die die Teilnahmebereitschaft der Befragten an einem ausführlichen Interview erhob. Stimmte die Befragte diesem zu, so wurde sie gebeten, Name, Adresse und Telefonnummer anzugeben, sowie einen persönlichen anonymen Code. Von 57 zurückgesandten Fragebögen⁸⁴ erklärten sich 25 Frauen bereit, an einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin des Projektes teilzunehmen. Davon kamen im Zeitraum September 2003 bis Ende April 2004 insgesamt 17 Interviews zustande.

⁸⁴ Die Zahl der Fragebögen unterscheidet sich von der unter 3.2.2.2. genannten Stichprobengröße der standardisierten Befragung, da in jene Zahl auch noch Fragebögen eingingen, die im Rahmen eines Pretests der standardisierten Befragung verschickt wurden.

Die Leitfaden gestützten Interviews, die an die Technik des Problem zentrierten Interviews nach Witzel (1985) angelehnt wurden, wurden von drei Studentinnen der Sozialwissenschaften durchgeführt. Eine eintägige Schulung, in der die Interviewmethode und das Interviewerverhalten vermittelt wurden, bereitete die Studentinnen auf die Aufgabe der Interviewführung vor. In Rollenspielen demonstrierte eine BISS-Mitarbeiterin den Interviewerinnen, wie sich die Befragten möglicherweise verhalten würden und wie eine angemessene Reaktion aussehen könnte. Zudem wurden Sicherheitsmaßnahmen durchgesprochen, so z.B. dass immer ein Handy mitgeführt werden sollte, dass die Interviewerinnen nicht mit dem Rücken zur Tür sitzen sollten und zudem einer Mitarbeiterin des Projektes mitteilen sollten, wo und bei wem sie sich aufhalten würden. Nach dieser Schulung führte jede Interviewerin ein Probeinterview durch, das anschließend in der Gruppe besprochen wurde.

Am häufigsten wurden die Interviews, die zwischen einer und 2,5 Stunden dauerten, in der Wohnung der Interviewten geführt, eine Teilnehmerin zog es vor, in unser Institut zu kommen und bei ca. einem Viertel der Fälle fand das Interview in Räumlichkeiten anderer Institutionen (z.B. DRK Norden oder in Räumen der BISS bzw. eines Frauenhauses) oder im Café statt, da die Frauen noch mit dem Täter zusammenlebten oder andere Gründe hatten, weshalb das Interview nicht im häuslichen Rahmen stattfinden sollte.

Für die Auswertung wurden zunächst einige wenige Interviews auf ihren Inhalt hin analysiert und die zentralen Aussagen über BISS sowie die Erfahrungen mit anderen Beratungsstellen im Vergleich zu BISS herausgefiltert. Dafür war es erforderlich die Interviews in Form einer Kurzcharakteristik zusammenzufassen. Diese Kurzcharakteristik enthielt jeweils Angaben zu sozialstatistischen Daten der Befragten, ihren Viktimisierungs-, Gewalt- und Konflikterfahrungen sowie Angaben zur Intervention, Hilfeanspruchnahme und BISS-Erfahrung. Zum Schluss wurden noch die wichtigsten Gesprächsmerkmale notiert. Die zentralen Interviewinhalte wurden in einem nächsten Schritt zu Kategorien zusammengefasst. Dieses Kategorienschema wurde erweitert, wenn in nachfolgenden Interviews weitere, noch nicht erfasste Aspekte der BISS-Bewertung auftauchten. Die Kernaussagen der 22 Auswertungskategorien, hinter denen sich in erster Linie die zusammengefassten Aussagen der Befragten befinden, wurden in einem nächsten Schritt abstrahiert und in sieben verschiedene Themenbereiche gefasst, die im Folgenden beschrieben werden.

3.2.3.3 Ergebnisse

3.2.3.3.1 Beschreibung der Befragtenstichprobe

Für diese Stichprobe gilt in noch stärkerem Maße als für die der quantitativen Frauenbefragung, dass es sich um eine positiv selektierte Gruppe handelt: Frauen, die nicht nur einen Fragebogen ausfüllten, sondern darüber hinaus auch noch zu einem persönlichem Gespräch bereit waren, taten dies unserem Eindruck zufolge vor allen Dingen aus einem tiefen Gefühl der Dankbarkeit gegenüber den BISS-Beraterinnen heraus.

Die 17 interviewten Frauen ließen sich hinsichtlich Alter, Vorhandensein von Kindern und der zum Zeitpunkt des Interviews bestehenden Beziehung zum Täter unterscheiden: Zwölf der 17 Befragte waren jünger als 40 Jahre, fünf waren älter. Insgesamt hatten elf der Frauen minderjährige Kinder, die mit im Haushalt lebten. Bei 14 Frauen war der Täter der Ex-Ehemann, der Ehemann in Trennung/Scheidung oder der Ex-Partner, drei der Frauen waren zum Zeitpunkt des Interviews noch mit dem Täter zusammen. Die meisten interviewten Frauen lebten demnach allein mit ihren minderjährigen Kindern.

Vier der 17 Befragten wiesen zudem Besonderheiten auf, denen in einem modifizierten Leitfaden Rechnung getragen wurde. In diesem Fall wurde im Vorfeld des Interviews der Leitfaden durch Fragen ergänzt, die auf die spezifische Lebenssituation der

Befragten abzielten. Derartige Ergänzungen des Leitfadens wurden bei zwei Frauen aus Russland, einer Französin und einer Rollstuhlfahrerin vorgenommen.

Die Frauen befanden sich zum Zeitpunkt des Interviews in ganz unterschiedlichen Lebenssituationen. Sieben Frauen waren erwerbstätig (teilweise geringfügig beschäftigt), drei Frauen lebten von Arbeitslosengeld und suchten einen neuen Arbeitsplatz bzw. warteten auf einen Studienplatz, zwei Frauen lebten von Sozialhilfe, zwei waren Hausfrauen und lebten vom Familienunterhalt, eine Frau war Frührentnerin und zwei befanden sich in der Weiterbildung bzw. studierten.

Eine weitere Unterscheidung war die Dauer der Gewalterfahrung. Eine Frau trennte sich nach dem ersten Vorfall, bei dem sie ihr Partner schlug, andere Frauen leb(t)en seit Jahren, bis hin zu 15 Jahren, in Gewaltbeziehungen. Auffällig war, dass die meisten Frauen berichteten, dass der (Ex-)Partner hauptsächlich gewalttätig wurde, wenn er Alkohol konsumiert hatte.

Drei Frauen dieser Stichprobe wurden pro-aktiv von der BISS kontaktiert. Bei einem Großteil der anderen Fälle nahm die Frau unmittelbar zu BISS Kontakt auf, bevor diese sich bei der Frau melden konnte, da die Polizei den Frauen oftmals auch die Nummer der BISS gab. Die Frauen, die die Telefonnummer der BISS nicht von der Polizei erhielten, wurden vom Frauenhaus, einem Arzt/einer Ärztin (bzw. einem/einer TherapeutIn) oder anderen Hilfseinrichtungen dorthin verwiesen. Die Frauen, die nicht pro-aktiv kontaktiert wurden, werden hier Selbstmelderinnen genannt, auch wenn eine andere Beratungsstelle oder die Polizei ihnen geraten hatte, sich an die BISS zu wenden.

Der letzte Kontakt zur Beratungsstelle war bei den Frauen unterschiedlich lange her. Eine Befragte, bei der der letzte Gewaltvorfall zum Zeitpunkt des Interviews drei Tage zurücklag, hatte noch unmittelbar vor dem Eintreffen der Interviewerin mit der Beraterin telefoniert, in anderen Fällen lag die Beratung anderthalb Jahre zurück.

Auch hatten die Frauen unterschiedlich lange Kontakt zu BISS: Einige Befragte (besonders dort wo es andere Beratungsstellen gab) ließen sich nur kurz von BISS beraten bzw. zu Gericht begleiten und nahmen diese Beratung eher als Ergänzung zu anderen Hilfseinrichtungen in Anspruch. Bei anderen Frauen war der Kontakt zu BISS der erste Beratungskontakt überhaupt und sie nahmen teilweise über Monate, nach erneuten Gewaltvorfällen oder Konfliktsituationen, wiederholt Beratungstermine wahr.

Von den 17 interviewten Frauen gab nur eine in der quantitativen Erhebung an, vor BISS bei anderen Beratungsstellen Hilfe und Unterstützung gesucht zu haben. Die Interviews gaben jedoch ein anderes Bild wider: Von mindestens sechs Frauen ist bekannt, dass sie vor BISS auch andere Beratungseinrichtungen aufgesucht hatten, darunter: Diakonisches Werk, KUKT⁸⁵, kirchliche Anlaufstellen, Frauenzentrum und Frauen-Notruf.

Zehn Befragte gaben im Fragebogen an, dass sie Strafanträge gestellt hatten, zwölf gaben an, Anträge nach dem GewSchG gestellt zu haben. Die Anträge wurden von den Befragten teilweise später wieder zurückgezogen. Alle Befragten hatten vor der BISS-Beratung Kontakt zur Polizei. Die Häufigkeit der Polizeieinsätze variierte zwischen einem und zwölf Einsätzen.

3.2.3.3.2 Die BISS aus der Perspektive der Beratenen

BEWERTUNG DES PRO-AKTIVEN ANSATZES: Die pro-aktiv kontaktierten Frauen beurteilten diesen Ansatz durchweg positiv. Eine dieser Frauen, die angab, dass sie von sich aus keine Beratung aufgesucht hätte, bestätigt die Annahme, dass durch den pro-aktiven Ansatz Frauen erreicht werden, die durch den herkömmlichen Beratungsansatz der „Komm-Struktur“ nicht erreicht werden können. „Wenn BISS nicht auf mich zugekommen wäre, wäre ich nie zu einer Beratung gegangen, aus der Hemmung heraus einfach. „Ich geh zu einer Beratung“ – nein“ (P6/1/Z. 1078). Die pro-aktiv kontaktierten Frauen

⁸⁵ KUKT (Kooperation-Unterstützung-Kontakte-Therapie): Therapie- und Beratungsnetzwerk für von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kinder.

zeigten sich sehr erleichtert über die Kontaktaufnahme der BISS und begrüßten die Weitergabe ihrer Daten durch die Polizei: „also die haben mich gefragt, ob das für mich in Ordnung ist. Und ich hab gesagt „Klar ist für mich in Ordnung, finde ich gut“. Ich find's total klasse. Also ich fand das toll, dass sich hinterher so viele Leute um mich gekümmert haben“ (29/9/Z. 67); „die hat einen Brief geschickt, ich war erstaunt und irgendwo auch erleichtert, Mensch da kümmert sich ja jemand um mich, da nimmt jemand ernst, dass ich geschlagen werde“ (P6/1/Z. 1087).

BEWERTUNG DER BERATERINNEN: Alle interviewten Frauen bewerteten die BISS-Beraterinnen außerordentlich positiv. Besonders deren einfühlsame Art und die Fähigkeit, den Frauen das Gefühl zu geben, dass sie nicht allein sind, wurden geschätzt. Unterschieden werden können hier folgende Aspekte:

Die Befragten schätzten das ernsthafte Interesse der Beraterinnen: „das war halt echt so, dass ich wirklich das Gefühl hatte, es interessiert sie wirklich, und sie hört mir auch zu und will mir auch wirklich helfen“ (1/3/Z. 464); „Da habe ich mich auch nicht so gefühlt, so nach dem Motto ‚Ach ist ja alles gar nicht so schlimm‘“ (P4/7/Z. 157). Die Befragten fanden es positiv, dass die Beraterinnen keine Vorwürfe machten und Verständnis zeigten: „ich hatte so ganz stark diesen Eindruck, dass jemand so zu mir hält. Und gar nicht erst anfängt zuzusagen ‚Ja hättest du man‘“ (6/4/Z. 1493). Hervorgehoben wurde auch die Wichtigkeit, dass die BISS-Beraterin eine neutrale und außenstehende Person war: „da war jemand, der Verständnis gezeigt hat und mit dem ich drüber reden konnte. Halt wirklich jemand aber auch so ne neutrale Person, also nicht Familie und nicht Freunde von mir. Sondern einer, der sich das wirklich alles noch mal angehört hat und mir dann auch weiter geholfen hat“ (P4/7/Z. 531). Als positiv wurde außerdem empfunden, dass die Beraterin keinen Druck ausübte und die Autonomie der Frau wahrte: „sie hat mich auch in keinsten Weise jetzt irgendwie bedrängt oder so, dass ich jetzt genau diesen Schritt machen muss, mit ihr zum Amtsgericht gehen und jetzt diese Sachen beantragen, das hat sie in keinsten Weise gemacht“ (P4/7/Z. 266), „sie hat von mir nicht irgendwie erwartet, dass ich ihr alles erzähle oder so. Das kam dann alles dabei, und das fand ich schon echt gut, weil es ist ja auch nicht einfach, das zu erzählen. Also sie hat mich auf jeden Fall zu nichts gedrängt. Das fand ich richtig gut“ (1/3/Z. 420). Dass die Beraterinnen sich für die Frauen ausreichend Zeit nahmen, gab den Frauen zudem das Gefühl, dass ihre Probleme ernst genommen werden: „die hat sich auch wirklich Zeit genommen, nicht hier so „Ich bin jetzt auf dem Absprung“ oder so. Oder wenn ich halt irgendwas Dringendes hatte, habe ich auf den Anrufbeantworter gesprochen, wo sie mich dann abends zurückgerufen hat. Also ich kann es nur empfehlen“ (45/17/Z. 178).

BEWERTUNG DER BERATUNGSINHALTE: Die Inhalte der BISS-Beratung wurden von allen Frauen als sehr unterstützend wahrgenommen. Als besonders positiv hervorgehoben wurden die Informationen über das Gewaltschutzgesetz und andere rechtliche Möglichkeiten: „Eigentlich hab ich das schon so gut gefunden, dass ich überhaupt da solche Informationen gekriegt habe“ (11/6/Z. 37).

Hilfe und Entlastung in alltagspraktischen Dingen wie z.B. Begleitung zu Gericht und gemeinsames Ausfüllen der Unterlagen wurden ebenfalls positiv bewertet: „ich wollte gerne von ihr, dass sie mit zur Gerichtsverhandlung kommt, weil ich wollte da nicht alleine auf meinen Mann treffen [...]. Wir haben nen Termin abgemacht und sie hat das eingeplant und dann ist sie mit mir persönlich mit zum Gericht gekommen“ (P5/2/Z. 582 ff.); „bei der BISS das war natürlich toll. Die handeln ja eben sofort, das ist ja nun gar kein Thema. Die waren sofort da, und auch das mit diesen Unterlagen, und das erledigen sie ja auch alles mit dem Frauenhaus zusammen, was das Gericht anbelangt. Das fand ich eigentlich ganz toll, weil man ja selber schon innerlich einfach nur aufgewühlt ist, dass einem das auch abgenommen wird“ (21/8/Z. 1121).

Daneben spielten aber auch das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten und die psychosoziale Krisenintervention eine große Rolle. Beim Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten schätzten die Frauen insbesondere Schutzmaßnahmen, mit denen die eigene

Sicherheit erhöht wurde, sodass sie sich dem Verhalten des Täters weniger hilflos ausgesetzt fühlten: *„Was ich für Möglichkeiten habe, dass ich halt ne einstweilige Verfügung erwirken kann, dass ich halt keine Angst zeigen soll. Dass mein Handy immer geladen ist, wo man immer wirklich nicht dran denkt. Auto in Sicherheit bringen und Telefon an, notfalls: Nummernanzeige, und so weiter und so fort“* (45/17/Z. 26); *„wo ich Ratschläge erhalten habe: Hier, du kannst dich so und so verhalten“* (P5/2/Z. 55).

Die Weitervermittlung an andere relevante Institutionen wie RechtsanwältInnen, PsychologInnen, Beratungsstellen (z.B. Weißer Ring) schätzten die Frauen ebenfalls (besonders wenn sie davon ausgingen, dass sie von sich aus keine weitergehenden Unterstützungsangebote wahrgenommen hätten): *„diese psychologischen Gespräche mit diesem Herrn X da aus N., alleine hätte ich da wahrscheinlich nichts gemacht: Das hat sie irgendwie angeleiert“* (29/9/Z. 463); *„Die hat mir auch die Anwältin da empfohlen und den Weißen Ring, was die Anwaltskosten (angeht), die ja sowieso dann immer erst getragen werden müssen. Also das ist schon sehr gut gelaufen“* (45/17/Z. 40).

BEWERTUNG DER BERATUNGSFORM UND -STRUKTUR: Die Beratungsform und -struktur der BISS wurde von den Frauen durchweg positiv bewertet. Besonders geschätzt wurde die Flexibilität der Arbeitszeiten und der Beratungsform, z.B. nur telefonische Beratung oder Hausbesuche, wenn es der Frau nicht möglich war, die BISS persönlich aufzusuchen: *„Also ich war ganz froh, dass ich das mit der Frau X 17 immer alles telefonisch machen konnte“* (P5/2/Z. 579). Hervorgehoben wurden außerdem die gute Erreichbarkeit der BISS sowie die funktionierenden Vertretungsregelungen bei Abwesenheit der Beraterinnen: *„Ich hatte das auf Band gesprochen [...], aber rucki zucki kam ne Rückmeldung also das ging eigentlich ganz schnell“* (21/8/Z. 858); *„Ja und dann ist die Frau X 17 irgendwie in den Urlaub gefahren, dann hat sie mir die Vertretungsnummer aus X 16 gegeben, falls irgendwas ist, also die hat sich da richtig reingehängt“* (29/9/Z. 88).

BEWERTUNG DER SUBJEKTIVEN VERÄNDERUNGEN DURCH DIE BERATUNG: Angeführt wurden hier u.a. ein größeres Wissen bezüglich eigener Handlungsmöglichkeiten und eine gestiegene Bereitschaft diese Möglichkeiten auch zu beanspruchen. Weiterhin hoben die Frauen hervor, eine größere räumliche und emotionale Distanz zum Täter geschaffen zu haben, dadurch käme es seltener zu Konflikten. Auch besäßen sie jetzt eine größere Gelassenheit im Umgang mit Konfliktsituationen, da sie aus der Distanz und mit dem Wissen um Gewalt, das Handeln des Partners klarer beurteilen konnten: *„dass mir erst im Gespräch mit der BISS-Beraterin dann klar wurde, über welche Ecken er da jetzt wieder tätig ist, und ich das überhaupt erst mal so richtig begreife“* (P5/2/Z. 58). Die Beratung wurde für die klare Bewertung des Verhaltens des Täters als hilfreich beurteilt: *„was mir aufgrund dieser Beratung auch bewusst geworden ist: Was ist Gewalt überhaupt, wo fängt Gewalt überhaupt an; auch aufgrund des Fragebogens den sie halt zugeschickt haben, Gewalt ist ja einfach diese verbale Gewalt“* (P6/1/Z. 1382). Des Weiteren berichteten die Frauen, dass die BISS-Beraterinnen –im Gegensatz zu anderen Personen– die Verantwortung für die Gewalt ganz eindeutig dem Täter zuweisen würden, was für sie ein wichtiges Signal darstellte: *„Naja und bei der Frau X4 hatte ich so das Gefühl, das war nämlich auch anders als bei meiner Ärztin, die hat mir nämlich manchmal auch irgendwie so versucht klar zu machen, dass ich ja auch so ne gewisse Mitschuld dran habe. Die hat immer gesagt ‚Ja das dürfen Sie auch nicht machen und das ist ja kein Wunder‘. Die Frau X 4 war ganz anders, die hat gesagt ‚Hören Sie zu, Sie wurden geschlagen und der hat Ihnen das und das angetan und das ist ne Straftat, die er begangen hat, nicht bloß eine‘, und das war so dieser Punkt dass ich gedacht hab ‚Natürlich, das ist wirklich ne Straftat‘“* (6/4/Z. 1054); *„Interviewerin: [...] Kann das sein, dass du jetzt weißt ‚So, das ist so, und das ist so, und das ist nicht richtig?‘ Beraterin: Ja das auf jeden Fall. (lacht). Interviewerin: Und ‚Ich bin ich‘. Beraterin: Ja, ich bin nicht schuld. Und der Andere ist schuld, ich nicht. (lacht)“* (1/3/Z. 725); *„ich weiß, dass ich nicht hilflos bin, dass ich nicht Opfer sein muss, wenn ich das nicht will“* (P5/2/Z. 802).

Da die Frauen durch BISS das Verhalten der Männer klarer beurteilten und als Gewalt einschätzen lernten, reduzierten sich die Schuldzuschreibungen an die eigene Person und die Selbstwahrnehmung wurde positiver: Eine der Beratenen beschrieb die typischen Schuldzuschreibungen, wie sie sie selbst vor Inanspruchnahme der BISS-Beratung gehabt hatte, folgendermaßen, „vielleicht habe ich selbst Schuld daran, vielleicht durch mein Verhalten förder ich ja vielleicht so was noch. Vielleicht liegt es an mir, dass es soweit gekommen ist, und dass man einfach glaubt, ja da kann einem keiner helfen. Und sie gab ihrer Wahrnehmung Ausdruck, dass Aufklärung über häusliche Gewalt und das Gewaltschutzgesetz diese Schuldgefühle reduzieren könnten: „Und ich bin schon der Meinung, wenn so was mehr an die Öffentlichkeit gehen würde [...] es gibt so ein Gesetz und hin und her“ (28/15/Z. 531).

Aus den Interviews ging weiter hervor, dass sich die Frauen nach der Beratung sicherer fühlten: „Nee, (lacht) jetzt fürchte ich mich vor gar nichts mehr. So und wenn mich Angst überkommt, dann rufe ich Frau X 7 (lacht) an und sag: Frau X 7, jetzt habe ich Angst. (lacht) Und dann werde ich mit ihr sprechen. Nee. Nee, also da macht mir jetzt nix mehr Angst“ (P5/2/Z. 998). Da die Frauen nach der BISS-Beratung um ihre Handlungsmöglichkeiten wussten, sahen sie sich Konfliktsituationen nicht mehr so ohnmächtig ausgesetzt. Das wird besonders deutlich, bei der Erzählung mehrerer Frauen, dass sie in einer Konfliktsituation dem Partner mit dem Platzverweis drohten und deutlich machten, dass sie die Polizei und BISS im Hintergrund hätten und notfalls einschalten würden.

Die Veränderungen, die mit der Möglichkeit, das Verhalten des (Ex-)Partners klarer zu bewerten, dem gesteigerten Sicherheitsgefühl, und der subjektiv gesteigerten Selbstsicherheit einhergehen, werden als mittelfristig stabile positive Veränderungen beschrieben. Da einige Frauen kurze Zeit nach Inanspruchnahme der BISS-Beratung interviewt wurden, können keine Aussagen darüber getroffen werden, ob die Veränderungen auch langfristig stabil bleiben. Einige Aussagen der Frauen, deren BISS-Beratung schon zurück lag (bis zu 1,5 Jahren) lassen dies aber vermuten. Die Veränderungen gehen von mehr Distanz zum (Ex-)Partner, über das gesteigerte Selbstwertgefühl bis hin zu dem Wissen um die rechtlichen Möglichkeiten und die polizeiliche Intervention. Einige Frauen beschrieben, dass sich bei ihnen sehr viel geändert habe, da das gesteigerte Selbstbewusstsein weitere Veränderungen nach sich ziehe: „Ja [...] ein bisschen selbstbewusster geht man mit der ganzen Sache um, weil ich ja letztendlich weiß, ich könnte bei ihr anrufen“ (24/16/Z. 1151); „ich glaube, ich habe viel für mich an Gedanken ordnen können, das Bewusstsein wie gesagt ist anders geworden, was ist Gewalt. Ich hab nicht mehr bei allem, was mein Mann tut gleich Stress, ich bin einfach distanzierter. Ja, ich wusste von Kopf her vorher auch, welche Möglichkeiten ich hatte, ich bin **jetzt** auch mutig genug, es auch in Anspruch zu nehmen“ (P6/1/Z. 1694).

Ein besonders wichtiges Beratungselement war die Stärkung der Geschädigten in der akuten Krisensituation, die für die Frauen als große Hilfe und Stütze erachtet wurde: „Ja, ich fühle mich gut beraten, gut informiert und dadurch fühle ich mich [...] auf der sicheren Seite. Also ich kenne wie gesagt meine Rechte. Das ist einfach so. Und er hat es bisher auch kein einziges Mal geschafft mich irgendwie anzugreifen oder in Panik zu bringen“ (6/4/Z. 1569); „Und das war also sehr hilfreich für mich. Also ich bin froh, dass ich durch diese Zeit begleitet wurde, weil das war halt Stärke und Stütze für mich persönlich“ (P5/2/Z. 44); „ach wie soll ich sagen, so Nachdringlichkeit, dass sie halt sich wirklich immer wieder bemüht hat, immer wieder angerufen hat, und dann habe ich eigentlich den Schritt, wo ich jetzt bin, gut geschafft. Sonst hätte ich das nie geschafft“ (45/17/Z. 19); „also ich glaub, ich bin auf jeden Fall offener und selbstbewusster geworden. (lacht) Also es ist so, dass ich mir nicht mehr alles gefallen lasse, egal von wem“ (1/3/Z. 651); „Und mich haben alle Schritte zu Menschen hingeführt, die mich wirklich unterstützt haben und die mir geholfen haben“ (P5/2/Z. 514). Die Beraterinnen vermittelten das Gefühl, nicht allein zu sein: „die haben mir so ein bisschen das Gefühl

gegeben, dass ich nicht alleine bin, dass es noch mehr Frauen gibt von meiner Sorte“ (45/17/Z. 172).

BISS ALS BESONDERS WIRKSAME FORM DER UNTERSTÜTZUNG: Mehrere der befragten Frauen, insbesondere die, die schon mehrere Polizeieinsätze und die verschiedensten Formen der Unterstützung in Anspruch genommen hatten, erlebten BISS als besonders wirksame Form der Unterstützung. Einige Frauen gingen sogar soweit zu sagen, BISS wäre die einzig wirksame Form der Unterstützung: „Wir hatten alles durchprobiert. Wie gesagt, Jugendamt, Polizei, Diakonisches Werk, so ne Beratungsstelle für Ehepaare, es hat alles nichts gebracht, es hat mir nichts weiter geholfen. Ja, die einzige Stelle, die mir weiter geholfen hat, war die BISS“ (28/15/Z. 700)

Fast alle Frauen beschrieben, dass es ihnen ohne BISS zum Zeitpunkt des Interviews sicherlich schlechter gegangen wäre, da es ihnen schwerer gefallen wäre, sich abzugrenzen und das Geschehene als Gewalt einzuordnen. Auch wären Anträge nach dem GewSchG nicht rechtzeitig gestellt worden. Einige Frauen vermuteten sogar, dass sie ohne die BISS-Beratung die Konflikte im schlimmsten Fall nicht überlebt hätten, da der (Ex-)Partner sie umgebracht hätte: „Im schlimmsten Fall hätte mein Exfreund mich totgeschlagen“ (P4/7/Z. 657); „es wäre mir schwerer gefallen mich abzugrenzen, ich denke es wäre schwerer gewesen meine Gedanken in die Richtung zu ordnen, was ist Gewalt“ (P6/1/Z. 1532); „Ich glaube, dann hätte ich ganz schön blöd da gestanden. (lacht) Ich mein, klar hätte ich dann bestimmt irgendwie auch anders drauf kommen können, jetzt den Schutzantrag zu stellen oder ne Anwältin zu suchen oder so, aber wie gesagt, da hatt ich den Kopf auch ganz voll mit anderen Dingen und hätte mich da bestimmt nicht so schnell drum gekümmert und ja und wer weiß, ob's dann nicht (lacht) schon irgendwie zu spät gewesen wär“ (1/3/Z. 609).

Insbesondere im Vergleich zur Arbeit der Polizei und des Frauenhauses wurde BISS als besonders hilfreich beschrieben: „da kommt kein Frauenhaus mit und da kommt auch kein Polizeieinsatz mit und schon gar nicht, wenn das nachts ist, und die Polizisten genervt sind“ (45/17/Z. 338).

Jedoch wurde BISS (besonders von Frauen, die vor und nach der BISS Einführung Polizeieinsätze hatten) auch als Entlastung für die Polizei wahrgenommen: „Manches Mal war da [bei der Polizei] so ne kleine Ohnmacht drinne und heute ist es so: ... „Ja Mensch und es gibt doch jetzt das Neue und das ist wirklich für Gewalt in der Familie und für Frauen, rufen Sie an“, [...] es war das erste Mal, dass ich das so erlebt hab, [...] dass sie nicht mehr so ohnmächtig sind, dass sie wirklich auch mal ein bisschen weiter helfen können, weil wie reagiere ich dann (als Polizist), wenn ich zu so häuslichem Streit komme? Also ich empfand, dass die sich auch nen Stück entlastet fühlen“ (45/17/Z. 407 ff.).

OPTIMIERUNGSBEDARF: Von den interviewten Frauen wurden verschiedene Aspekte angemerkt, die die BISS noch optimieren könnten. Zum Teil zeigen die folgenden Wünsche der Interviewten die sehr hohen Erwartungen an die BISS bzgl. einer umfassenden Betreuung. So wurde z.B. gewünscht, dass die BISS psychotherapeutische Elemente stärker in die Beratung integrieren würde oder direkten Zugriff auf freie Therapieplätze hätte: „Ich hatte eigentlich die Erwartung, dass sie halt sagen, wie es so (in der) Familienberatung ist, [...] das wir halt wirklich ne Sitzung anfangen können und wenn möglich mit ihr halt regelmäßig sprechen können und so weiter. Die Erwartungen hatte ich dann halt. Die haben sich ja dann leider nicht erfüllt“ (25/10/Z. 1146); „ja wenn das möglich [...] wär (einen Therapieplatz) zu vermitteln und dann zu sagen „Ja, das ist dringend hier““ (1/3/Z. 568).

Des Weiteren wurde ein weiterer Ausbau der Vernetzung seitens der BISS gewünscht: „(die) hätten (mir) am besten damals gleich geholfen ne Wohnung zu finden, dann wär mir sicher auch Einiges erspart geblieben im Endeffekt, denke ich mal. Also ich wünsche mir einfach, dass solche Beratungsstellen auch irgendwo so Kontakte haben sollten oder ne Wohnungsvermittlung, wäre eigentlich sinnvoll finde ich“ (21/8/Z. 1104). Einige Frauen wünschten sich, dass die BISS auch in konkreten Notsituationen

erreichbar wäre, z.B. über einen Notknopf, den die Betroffene bei sich trüge und der sowohl BISS als auch die Polizei zu jeder Tages- und Nachtzeit informieren würde: „also ich hätte mir gewünscht, [...] dass ich, es gibt doch so elektronische Handgelenke, hier so nen Direktkontakt, dass zum Beispiel wenn ich jetzt in Gefahr bin oder wenn so was ist, dass ich nicht erst noch mein Telefon (nehmen muss), sondern dass ich dann einfach nen Knopf drücke, dass das als Koppelschaltung irgendwie zusammenhängt, dass das zum Beispiel von der BISS-Beratungsstelle, also dass das jetzt dahin geht, und die dann irgendwie über'n Computer oder so die nächstliegende Polizeidienststelle (informieren). Weil das Problem ist nämlich, dass, wie jetzt hier in X, die Polizeidienststelle auch am Wochenende oder in der Nacht nicht immer besetzt ist, so und ... angenommen, ich müsste die jetzt haben, und ich muss jeden Tag damit rechnen, dass der sich den Schotten zukippt und die Knarre durchlädt und hierher kommt, dass ich dann eh nicht erst noch anrufen muss [...] und muss denen die ganze Palette runterleiern, sondern dass dann direkt von solchen Vorgängen, was weiß ich, dass das über irgend nen Computer gekoppelt ist oder so, dass das sofort bei der Polizei eingeht und dass das dann auch da steht, dass das dringlich (ist)“ (45/17/Z. 651 ff.). Dieser Wunsch verdeutlicht, dass es einen großen Bedarf an zeitlich unabhängiger Intervention gibt, die den Schutz der Frauen erhöht. Die BISS wird (in Verbindung mit der Polizei) als eine wirksame Form der Krisenintervention angesehen, in die die Betroffenen großes Vertrauen setzen.

Einige Frauen sprachen sich auch für eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit der BISS aus, damit auch andere Opfer häuslicher Gewalt (oder Menschen in deren Umkreis) Kenntnis von den BISS erhielten und sie somit ein größeren Handlungsspielraum hätten: „also ich find, das ist ziemlich unbekannt, also ich glaub, das würden viel, viel mehr in Anspruch nehmen, wenn das ein bisschen bekannter gemacht würde“ (1/3/Z. 450); „ich denke, viele Betroffene wissen nicht, dass es diese Beratungsstelle gibt, sie wissen, dass es diese Beratungsstelle gibt, aber nicht hier, in meiner Stadt. Ich wusste es auch nicht“ (P6/1/Z. 1587); „vielleicht auch so diese Werbung und diese Promotion, dass wenn es mir bekannt ist, ich denke mal, wenn meinen Bekannten das bekannt gewesen wäre, dass es solche Einrichtungen gibt, und das dann auch eh Außenstehende anrufen können, dass sie sich vielleicht dort melden“ (45/17/Z. 824).

Ein weiterer wahrgenommener Optimierungsbedarf betrifft die räumliche und organisatorische Unabhängigkeit der BISS von Frauenhäusern. Die Angliederung der BISS an ein Frauenhaus könne „vielleicht manchen abschrecken“ (28/15/Z. 688). Außerdem könne durch die Angliederung der BISS, aufgrund der Geheimhaltung der Adresse des Frauenhauses, nur mit einer Telefonnummer geworben werden: „weiß nicht, ob das so günstig ist hier in X. Wenn jetzt überall stehen würde in solchen Fällen ‚Kommen Sie zur BISS, da und da‘“ (28/15/Z. 832). Ich persönlich empfinde so ein Frauenhaus als etwas sehr Erschreckendes [...] und nun ist gerade in X in diesem Frauenhaus die Frau X 19, also man geht in dieses Frauenhaus rein. Ich selber weiß nicht, ob das unbedingt so sein müsste“ (24/16/Z. 1229).

3.2.4 Zwischenfazit zu den Beratungsfällen der BISS

Die BISS werden von den Beratenen überaus positiv bewertet. Sowohl die Inhalte der BISS-Beratung als auch das Verhalten der BISS-Beraterinnen bedeuten für die Beratenen eine Stärkung ihres Selbstwertgefühls und eine Verbesserung ihrer Lebenssituation. Information über das GewSchG und Sicherheitsmaßnahmen, öffnen den Blick für eigene Handlungsmöglichkeiten, die dem Verhalten des Täters entgegengesetzt werden können und den Frauen ein großes Stück der gefühlten Hilflosigkeit nehmen. Das einfühlsame Verhalten der BISS-Beraterinnen trägt dazu bei, dass sich die Frauen nicht mehr allein fühlen und ihr Selbstbewusstsein zunimmt. Die Zuschreibung der Verantwortung für die Gewalt an den Täter reduziert die Schuldgefühle der Frauen. Das Wissen, in dieser Situation nicht allein zu sein, eine verständnisvolle Gesprächspartnerin und eine fachliche Unterstützung zu haben, bedeutet für die Befragten eine immense

Stärkung des Selbstwertgefühls. Dies wird auch von anderen Evaluationsstudien proaktiver Beratung bestätigt (z.B. Dearing & Haller, 2000) und von Studien zum Zusammenhang von professioneller sozialer Unterstützung und Wohlbefinden untermauert (vgl. Tan, Basta, Sullivan & Davidson, 1995). Dennoch haben viele Frauen einen Bedarf, weiter betreut zu werden, sodass jegliche Vernetzung der BISS mit anderen Beratungsstellen, die langfristige Beratung anbieten, zu begrüßen und weiter zu fördern ist.

Wie andere Evaluationsstudien auch (Hagemann-White & Kavemann 2004; Kelly, 1999) findet die vorliegende Studie, dass die pro-aktive Kontaktaufnahme sehr positiv erfahren wird. Die Frauen stellen mit Erleichterung fest, dass sich jemand um sie kümmert und auf ihre Situation aufmerksam geworden ist. Zudem ermöglicht der pro-aktive Ansatz, Kontakt mit Frauen herzustellen, die von sich aus keine Beratung aufsuchen würden. Auch das Frauenhaus scheint für die meisten Frauen von BISS beratenen Frauen nicht als Anlaufstelle in Frage zu kommen. Die Befunde zeigen auf, dass ein möglicher Grund, warum manche Frauen von sich aus noch keine Beratung aufgesucht haben, auch in der Kontrolle durch den Schädiger liegen kann. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund wahrscheinlich, dass ein relativ großer Teil der Frauen zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit BISS/durch BISS noch mit dem Schädiger in einer gemeinsamen Wohnung lebt. Letztere Erkenntnis ist überdies für die Rahmenbedingungen der Beratung von Bedeutung: So sind im Beratungsalltag zwar generell Vorkehrungen sowohl zum Schutz der Geschädigten als auch zum Schutz der Beraterinnen zu treffen, diese bedürfen aber einer anderen Ausgestaltung, wenn der Schädiger und Geschädigte in einer gemeinsamen Wohnung leben (z.B. bei Hausbesuchen in Anwesenheit des Schädigers). Diese Befunde werden von einer aktuellen Dunkelfeldstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004) unterstützt, nach der extreme Kontrolle des Täters ein Hindernis bei der eigenständigen Suche nach Unterstützung sein kann. Diese Studie zeigte darüber hinaus auf, dass nur 11% der Frauen, die körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt haben, sich von selbst an Hilfseinrichtungen wenden.

Die typische Klientel der BISS ist weiblich, was auch für andere Interventionsstellen zutrifft (Kelly, 1999; Logar, 2003). Der geringe Anteil männlicher Opfer am gesamten Fallaufkommen spiegelt einerseits eine auch auf polizeilicher Ebene sichtbar werdende Geschlechterasymmetrie⁸⁶ wider, dürfte allerdings z.T. auch darauf zurückzuführen sein, dass die meisten BISS keine Männer beraten und/oder in der Öffentlichkeit als Beratungsstellen für weibliche Opfer thematisiert werden. Daher werden sie auch von der Polizei als Frauenberatungsstellen betrachtet, sodass sie männliche Opfer seltener an die BISS übermittelt. So fanden sich auf der Ebene der polizeilich registrierten Fälle bei der Polizei höhere Anteile männlicher Opfer und weiblicher Täter als bei den in den BISS registrierten Fällen. Da viele BISS eng mit Frauenhäusern zusammen arbeiten, ist es sicherlich nicht ratsam, die Beratung männlicher Opfer zu einem zusätzlichen Schwerpunkt zu machen. Wünschenswert wäre es vielmehr, wenn männliche Opfer bereits durch die Polizei an spezifische Männerberatungsstellen weitervermittelt würden.

Die Beratenen sind zwischen 20 und 45 Jahren alt, jüngere Gewaltopfer scheinen im Vergleich zu der auf Polizeiebene gefundenen Altersstruktur eher unterrepräsentiert zu sein, was vielleicht daran liegen könnte, dass die BISS auch Selbstmelderinnen beraten und jüngere Selbstmelderinnen sich wahrscheinlich eher an jugendspezifische Einrichtungen wenden. Eine vergleichbare Altersverteilung wurde auch für die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie gefunden (Logar, 2003).

Die Gewalt geht überwiegend von den Ehe- oder Lebenspartnern der Frauen aus, wobei sich ein Teil dieser Partnerschaften bereits in der Trennungsphase befindet oder die Trennung bereits erfolgt ist. Die besondere Gefährdung in Trennungssituationen wird

⁸⁶ Zur Diskussion über Geschlechtersymmetrie / Geschlechterasymmetrie bei Gewalt in intimen Partnerschaften siehe z.B. Archer, 2000; Dobash & Dobash, 2004; Gloor & Meier, 2003; Kimmel, 2002.

auch durch Befunde der aktuellen Studie des BMFSFJ (vgl. Müller & Schröttle, 2004a) bestätigt. So waren in dieser Untersuchung sowohl das Ausmaß wie auch die Schwere der Gewalt bei geschiedenen Frauen deutlich höher als bei anderen Frauen. Dies wird auch von anderen Studien bestätigt (z.B. Henderson, 1990; Statistics Canada, 1993). Dagegen ist der Anteil der Täter-Opferbeziehungen, die auf bestehende oder ehemalige Intimpartnerschaften entfallen, in der bundesweiten Dunkelfeldbefragung des BMFSFJ mit 50,2% deutlich geringer als im Hellfeld der BISS mit über 90%.

Schließlich sind mehr als ein Viertel der Beratenen Migrantinnen. Ein ähnlich hoher Anteil bei pro-aktiven Beratungsstellen wird auch in anderen Ländern festgestellt (Burton et al., 1998; Kelly, 1999; Logar, 2003). Die Falldokumentation zeigte darüber hinaus auf, dass diese Gruppe noch häufiger von Körperverletzungen betroffen ist als einheimisch deutsche Frauen. Ausländerinnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft hatten zudem besonders häufig unter Freiheitseinschränkungen zu leiden. Daher ist gerade für diese Migrantinnen ein pro-aktiver Zugang besonders wichtig. Dieser muss allerdings verknüpft sein mit der Verfügbarkeit gut geschulter Dolmetscherinnen sowie fundierten Kenntnissen über die jeweiligen kulturellen Bedingungsfaktoren. Erschwert wird die Lage dieser Frauen weiterhin dadurch, dass sie häufiger als einheimisch deutsche Frauen minderjährige Kinder haben und finanziell von ihrem Partner abhängig sind, was – neben vielen anderen Faktoren – dazu beitragen dürfte, dass sie seltener einen Antrag nach dem GewSchG stellen. Eine erheblich verschiedene soziale und wirtschaftliche Situation in Migrantenfamilien belegt auch die KFN-Schülerbefragung: 15,3% aus der Türkei stammender Jugendlicher waren von Sozialhilfebezug und/oder Arbeitslosigkeit der Eltern mitbetroffen, 18,0% Aussiedlerfamilien jedoch nur 7,8% einheimisch deutscher Jugendlicher (Wilmers et al., 2002). Zwar können die größeren Probleme anderer Normgeltungen, schlechterer ökonomischer Situation und der rechtlichen Lage in der Beratung nicht gelöst werden. Hilfreich kann es jedoch sein, kontinuierlich Fortbildungen für pro-aktiv arbeitende Beraterinnen anzubieten, in denen die Möglichkeit besteht, das Wissen über kulturelle Hintergründe der wichtigsten Ausländergruppen in Deutschland und deren rechtliche Lage bei Bedarf zu vertiefen.

Die für die BISS-Beratung ausschlaggebenden Vorfälle umfassen mehrere Gewaltarten, wobei Bedrohungen und körperliche Gewalt am häufigsten sind: In immerhin 15% aller Vorfälle musste ein Arzt hinzugezogen werden. Bei einem Drittel der Vorfälle war der Schädiger alkoholisiert. Als psychische Folgen dieser Erfahrungen werden von den beratenen Frauen vorwiegend Angstlichkeit, Selbstabwertung und Konzentrationsstörungen angegeben.

War die Polizei zu dem Vorfall gerufen worden, so war in über 80% eine Strafanzeige erfolgt und in knapp der Hälfte ein Platzverweis aus der Wohnung (gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 NGefAG) ausgesprochen worden. In der Befragung bewerteten die Frauen das Verhalten der Polizei positiv, so würden drei Viertel der Frauen die Polizei wieder rufen, wenn sie noch einmal in eine ähnliche Situation kämen. Eine hohe Zufriedenheit mit der polizeilichen Arbeit berichtet auch das Bundesfamilienministerium in seiner aktuellen Studie (Müller & Schröttle 2004). Die Daten der BISS-Evaluationsstudie deuten zudem darauf hin, dass der Platzverweis den Frauen in besonderem Maße als Zeichen dafür zu dienen scheint, dass sie von der Polizei ernst genommen werden. In einigen Fällen gaben die Frauen jedoch an, dass der Platzverweis auch zu einer Aggressivitätssteigerung des Täters geführt habe (rund die Hälfte der Fälle mit Platzverweis). In die gleiche Richtung weist auch der Befund aus der BISS-Falldokumentation, nach dem es in einem Viertel der Beratungsfälle nach dem Beginn der Beratung zu einem erneuten Gewaltausbruch des Täters gekommen ist. Dies betont die Notwendigkeit polizeilicher Kontrollen während der Dauer des Platzverweises. Der Befund weist außerdem darauf hin, dass es weiterhin die Alternative eines Frauenhausaufenthaltes geben sollte, um sich vor dem Täter zu schützen, wenn dieser sich an die staatliche Anweisung des Platzverweises nicht hält.

Anträge nach dem GewSchG werden von mindestens 18% der beratenen Frauen gestellt, knapp zwei Drittel davon innerhalb der Frist des Platzverweises. Dieser Anteil bewegt sich in dem üblichen Rahmen, wie ein Vergleich mit dem Anteil der in der Wiener Interventionsstelle registrierten Antragstellerinnen (21%) zeigt (Logar, 2003). Motive für die Antragstellung sind vor allem der Schutz der Kinder vor Gewalt und der eigene Schutz, sowie die endgültige Trennung von dem Schädiger. Zudem stellen mehr berufstätige, also finanziell unabhängige Frauen einen Antrag als nicht berufstätige Frauen. Dies bestätigte sich auch in einer amerikanischen Untersuchung zu so genannten „protection orders“ (Wolf, Holt, Kernic & Rivara, 2000). Dass nur relativ wenige Frauen einen Antrag stellen, mag daran liegen, dass sie einen solchen Schritt noch länger überdenken wollen, sodass die BISS aufgrund der kurzen Beratungsdauer gar nicht erfahren, ob die Frau schließlich doch noch rechtliche Schritte unternommen hat. In jedem Fall dürfte jedoch allein schon von dem Wissen um diese Handlungsalternative eine Stärkung der Frauen ausgehen.

In fast zwei Drittel aller registrierten Fälle leben in den betroffenen Haushalten minderjährige Kinder, knapp die Hälfte dieser Kinder ist im Kleinkindalter von unter sechs Jahren – die meisten davon zwei Jahre und jünger. Die Kinder hatten in über der Hälfte der Fälle den gewalttätigen Vorfall miterlebt, und in 14% der Fälle richtete sich die Gewalt auch gegen sie. Raten ähnlicher Größenordnung wurden auch in der bundesweiten Repräsentativerhebung zu Gewalt gegen Frauen gefunden (Müller & Schröttle, 2004a). Diese Ergebnisse unterstreichen die derzeit in der Fachöffentlichkeit geführte Diskussion, Kinder als „eigenständige“ Opfer zu betrachten und spezielle aufeinander abgestimmte Unterstützungsangebote der mit Jugendhilfe und Frauenhilfe befassten Stellen (z.B. Jugendamt, Sozialer Dienst, Frauenhäuser, Beratungsstellen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Kindergärten, Schulen, kinderärztliche Praxen) für sie zu entwickeln. Das Erreichen von Frauen durch den pro-aktiven Ansatz ebnet prinzipiell auch den Kindern einen Weg zu Unterstützungsangeboten. Entsprechend sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Kooperation zwischen den BISS und Kinderschutzeinrichtungen zu verbessern. Aufgrund der kurzen Beratungsdauer der BISS dürfte weniger die ausführliche Beratung der Kinder selbst als vielmehr die Weitervermittlung der Kinder an Einrichtungen, die ihnen langfristig Begleitung und Unterstützung anbieten, im Vordergrund stehen. Die meisten BISS haben persönliche Ansprechpartner bei den lokalen Jugendämtern (siehe Kapitel 3.1.1.). Hier könnten die Beraterinnen einem Vorschlag von Kavemann (2003) folgend dafür werben, dass bei allen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls auch die Situation der Kindesmutter einbezogen wird. So sollten Frauen, die vor einem gewalttätigen Partner geflüchtet sind bzw. deren Partner einen Platzverweis oder eine Wegweisung erhalten hat, nicht zu gemeinsamen Gesprächen mit diesem Mann verpflichtet werden.

Ein geringer Teil der von BISS beratenen Fälle schließlich wird als Stalking-Fälle eingestuft (5,8%), wobei die Dauer des Stalkings zwischen einem Monat und vier Jahren variieren kann. Unter den Stalkern findet sich ein hoher Anteil Ex-Partner, was auch erklärt, dass es im Vergleich zu anderen Opfern häuslicher Gewalt weniger zu Körperverletzungen und mehr zu (extremen) Drohungen gekommen ist. Vergleichbare Ergebnisse wurden auch in einer amerikanischen Untersuchung polizeilich registrierter Fälle häuslicher Gewalt ermittelt (Tjaden & Thoennes, 2001, vgl. Kapitel 1.1.3), die sich insofern zu den Ergebnissen auf BISS-Ebene in Beziehung setzen lassen, weil die BISS-Beraterinnen für den ersten Teil der Falldokumentation polizeiliche Unterlagen herangezogen haben (vgl. Kapitel 3.1.3.1). Auch sind die Täter in den Tatsituationen seltener alkoholisiert, handeln also vielleicht gezielter. Die Stalkingopfer sind aktiver als andere Opfer häuslicher Gewalt, indem sie eher von sich aus eine Beratungsstelle aufsuchen, eher einen Strafantrag oder einen Antrag nach GewSchG stellen. Der geringere Anteil an polizeilichen Strafanzeigen bei Stalkingopfern mag darauf zurückzuführen sein, dass auch viele Selbstmelderinnen ohne Polizeieinsatz unter den bei BISS registrierten Stalking-Fällen sind.

Zwar haben Stalkingopfer zu einem größeren Teil Anträge nach GewSchG gestellt, deren Wirksamkeit wird jedoch durch den Befund in Frage gestellt, dass viele Stalker während der BISS-Beratung gewalttätig werden und generell viele Verstöße gegen das GewSchG registriert werden. Weisen diese Ergebnisse doch darauf hin, dass die Schutzanordnungen von den Stalkern nicht respektiert werden. Dies bestätigt die Notwendigkeit, dass Stalking konsequenter strafrechtlich verfolgt werden muss – entweder indem § 4 des GewSchG konsequent angewandt wird oder indem ein Straftatbestand Stalking geschaffen wird (vgl. dazu die aktuelle Diskussion, Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages, 2004).

3.3 Die Polizei als Partner der BISS

Der Polizei, die als einzige Institution gleichermaßen für Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Opferschutz zuständig, zudem flächendeckend Tag und Nacht erreichbar ist, kommt in dem gesamten Interventionsprozess eine zentrale und sehr anspruchsvolle Aufgabe zu. Für viele, oftmals über einen langen Zeitraum multiplen Viktimisierungserfahrungen ausgesetzte Opfer häuslicher Gewalt, ist die Polizei die erste formale Instanz, die von der Gewalt erfährt.

Während in der Vergangenheit polizeiliches Handeln bei häuslicher Gewalt primär auf Streitschlichtung und Deeskalation ausgerichtet war – ein Umstand der sowohl von Seiten der Opfer, aber auch von PolizeibeamtInnen als unbefriedigend erlebt wurde (vgl. Feltes, 1997, Steffen & Polz, 1991) – setzen die flankierend zum Gewaltschutzgesetz formulierten und im niedersächsischen Aktionsplan verankerten Maßnahmen auf verstärkte Intervention durch die Polizei. Im Zusammenhang mit den zivilrechtlichen Möglichkeiten der Schutzanordnung und Wohnungszuweisung (GewSchG) ist dabei der Platzverweis (§ 17 Abs. 1 NGefAG) aus Wohnungen das zentrale Instrument, um einen gewalttätigen Partner für einen erforderlichen Zeitraum aus der häuslichen Gemeinschaft zu entfernen (Handreichung für die Polizei, Niedersächsisches Innenministerium, 2002, S. 38).

Es wurde sowohl eine ausführliche Falldokumentation polizeilich registrierter Fälle häuslicher Gewalt als auch eine standardisierte Befragung von PolizeibeamtInnen in die Studie einbezogen.

3.3.1 Erhebung von Fällen häuslicher Gewalt in Niedersachsen: Hellfeld Polizei 2003

Die Falldokumentation auf Polizeiebene diente dazu, einen Überblick über Fallkonstellationen auf der ersten Stufe der Interventionskette zu gewinnen. Hier wurde nicht nur ein Vergleich mit den entsprechenden Fällen auf BISS- und auf Justizebene angestrebt, sondern es sollten auch Schlussfolgerungen über polizeiliches Handeln bei häuslicher Gewalt abgeleitet werden.

3.3.1.1 Erhebungsinstrument

Das Erhebungsinstrument erfasste in tabellarischer Form (Excel-Tabelle)⁸⁷ Informationen zu Fällen häuslicher Gewalt. Es stützt sich auf Informationen, die dem „Formularbericht Häusliche Gewalt“ entnommen werden können. Dieses Formular wurde vom niedersächsischen Innenministerium entwickelt und dient dazu, Einsätze bei häuslicher Gewalt zu dokumentieren und – durch Weiterleitung per Fax – die BISS zu informieren. Die Tabelle sollte unter Zuhilfenahme dieses Formularberichtes ausgefüllt werden. Zum anderen wurde um die Angabe einiger zusätzlicher, jedoch ebenfalls für wichtig erachteter Informationen, z.B. bezüglich der Nationalität von Täter und Opfer, gebeten.

Das Erhebungsinstrument umfasst folgende Bereiche:

⁸⁷ An dieser Stelle möchten wir uns bei Herrn Daglioglu von PPS Hannover bedanken, der uns ein von ihm im Rahmen des HAIP-Projektes entwickeltes Instrument zur Verfügung gestellt und uns bei der Entwicklung unseres Erhebungsinstruments unterstützt hat.

- Regionale und zeitliche Zuordnung des Falles;
- Soziodemographische Daten zu Geschädigten und Schädigern, einschließlich Angaben zur Täter-Opfer-Beziehung;
- Informationen über den festgestellten Sachverhalt für eine Strafanzeige, außerdem erlittene Verletzungen und notwendige Behandlungen, eventuelle Alkoholisierung des Täters/der Täterin oder Drogenkonsum;
- polizeiliche Maßnahmen (z.B. Platzverweise, Strafanzeigen);
- Angaben zur Weiterleitung des Falles an eine pro-aktive Beratungsstelle.

3.3.1.2 Durchführung und Stichprobe

Auf Bestreben des niedersächsischen Innenministerium (MI) wurde bereits seit Anfang 2002 eine Statistik über Fälle häuslicher Gewalt geführt. Die Erhebung dieser Statistik erfolgte top-down über die Zusammenarbeit des Innenministeriums mit den ExpertInnen der regionalen Analysestellen (RASt), die die diesbezüglichen Anfragen an die Polizeidienststellen weiterleiteten. Für das Jahr 2003 wurde in Zusammenarbeit mit dem MI darum gebeten, diese Statistik Einzelfall bezogen zu führen. Die Excel-Vorlage wurde über das MI an die RASt und von dort aus an die Polizeidienststellen verteilt. Die Daten wurden dann bottom-up von den einzelnen Dienststellen wiederum an die RASt, von dort an das MI und dann an das KFN übermittelt.

Die Datenerhebung hatte mit zwei Hauptschwierigkeiten zu kämpfen. Zum einen wurden im Verlauf des Jahres 2003 niedersachsenweit bei der Polizei die Betriebssysteme von Windows auf Linux umgestellt, sodass das Programm Excel auf einigen Rechnern nicht mehr verfügbar war. Zwar wurden mit dem neuen Betriebssystem kompatible Versionen der Eingabemaske weitergeleitet, doch ist nicht auszuschließen, dass es durch diese Umstellungsphase zu Datenverlusten kam. Zum anderen wurde vielfach die Datenerhebung nicht kontinuierlich über den Jahresverlauf durchgeführt, sondern die gesammelten Fälle wurden geballt am Jahresende eingegeben. Dies bedeutete dann eine entsprechend hohe Arbeitsbelastung für die BeamtInnen vor Ort, sodass auf Überlastung zurückzuführende Einbußen in der Datenquantität und -qualität nicht auszuschließen sind. Ein Hinweis hierauf ergibt sich aus dem Umstand, dass bei einigen BISS-Stellen mehr von der Polizei übermittelte Fälle häuslicher Gewalt gezählt wurden, als in der Falldokumentation für die entsprechende Region angegeben werden (vgl. Kapitel 3.1.3).

Von der Polizei wurden insgesamt $n=7.198$ Einzelfall bezogene Datensätze an das KFN übermittelt. Darunter befanden sich Fälle, die der Polizei 2003 bekannt geworden sind, bei denen die Tatzeit jedoch teilweise lange zurück liegt. Darüber hinaus wurden einige Fälle übermittelt, die dem Jahr 2004 zuzuordnen sind. Für die folgenden Auswertungen wurden lediglich diejenigen 7.098 Fälle ausgewählt, bei denen die Tatzeit im Jahr 2003 lag.

3.3.1.3 Ergebnisse

3.3.1.3.1 Regionale Unterschiede in der Registrierungspraxis

Bezüglich der Auswertbarkeit und Interpretierbarkeit unterliegen die Daten gewissen Einschränkungen, die den folgenden Auswertungen vorangestellt werden sollen. Analysen des Datenmaterials legen den Schluss nahe, dass bei der Registrierung regional unterschiedlich weite Definitionen des Begriffs „häusliche Gewalt“ verwendet und demzufolge Fälle mit unterschiedlichen Charakteristika in die Statistik aufgenommen wurden. Tabelle 32 zeigt die Fallzahlen und die prozentualen Anteile der registrierten Fälle differenziert nach den Regierungsbezirken bzw. Polizeidirektionen. Betrachtet man zunächst die Fallzahlen pro 100.000 Einwohner⁸⁸, so fällt auf, dass in der Polizeidirektion

⁸⁸ Auf diese Weise können die Fallzahlen unabhängig von der Einwohnerzahl miteinander verglichen werden.

Hannover mit 413 Fällen pro 100.000 Einwohner etwa sechs mal so viele Fälle registriert wurden wie in den anderen Regionen mit 60 bis 70 Fällen pro 100.000 Einwohner.

Tabelle 32: Im Jahr 2003 in Niedersachsen registrierte Fälle häuslicher Gewalt.

	registrierte Fälle n	registrierte Fälle %	Einwohnerzahl	Fallzahl pro 100.000 Einwohner	Fläche qkm
BR Braunschweig	975	13,7	1.417.519	68,8	7.906,8
BR Hannover	1.040	14,7	1.650.997	63,0	8.842,8
BR Lüneburg	1.012	14,3	1.698.434	59,6	15.507,1
BR Weser-Ems	1.777	25,0	2.465.229	72,1	14.965,4
PD Braunschweig	160	2,3	245.076	65,3	192,1
PD Hannover	2.134	30,1	516.160	413,4	204,0
Gesamt	7.098	100,0	7.993.415	88,8	47.618,2

Polizei-Falldokumentation: n=7.098.

In Tabelle 33 sind für alle im Jahr 2003 von der niedersächsischen Polizei registrierten Fälle häuslicher Gewalt die dokumentierten polizeilichen Maßnahmen separat für Bezirksregierungen/Polizeidirektionen aufgeführt. Wie die Tabelle illustriert, wurden beispielsweise in einigen Regionen vorwiegend Fälle in die statische Erhebung aufgenommen, in denen ein Polizeieinsatz erfolgt ist oder ein Platzverweis ausgesprochen wurde. So waren in der Falldokumentation der Polizeidirektion Braunschweig 95,6% der Fälle mit Polizeieinsätzen verknüpft, in den anderen Bezirksregierung jedoch nur 75% bis 85%. Platzverweise waren in der Polizeidirektion Braunschweig in 55,6% der Fälle, in der Polizeidirektion Hannover jedoch „nur“ in 18,9% der Fälle ausgesprochen worden.

Weiterhin zeigt ein Vergleich der Sachverhalte der Strafanzeigen (Tabelle 34), dass in einigen Regionen vor allem Fälle, in denen Körperverletzungen vorlagen, als häusliche Gewalt in die Statistik eingingen, in anderen Regionen jedoch auch „leichtere“ Fälle. So finden sich mit Ausnahme des Delikts „gefährliche Körperverletzung“ bezüglich aller erfassten Delikte statistisch signifikante, regionale Unterschiede auf der Ebene der Bezirksregierungen/Polizeidirektionen. Wiederum fällt besonders die PD Hannover auf, in der von einer Vielzahl der Delikte die geringsten Raten berichtet werden.

Tabelle 33: Polizeiliche Maßnahmen nach Regierungsbezirken/Polizeidirektionen.

	BR Braun- schweig	BR Han- nover	BR Lü- neburg	BR Weser- Ems	PD Braun- schweig	PD Han- nover	Signifi- kantz- niveau ^a	Gesamt
Polizeieinsatz	772 79,2%	851 81,8%	865 85,5%	1.525 85,8%	153 95,6%	1.618 75,8%	p < .01	5.784 81,5%
Strafanzeige	917 94,1%	965 92,8%	978 96,6%	1.690 95,1%	160 100,0%	1.981 92,8%	p < .01	6.691 94,3%
Platzverweis aus Wohnung	343 35,2%	385 37,0%	342 33,8%	633 35,6%	89 55,6%	404 18,9%	p < .01	2.196 30,9%
Platzverweis von Örtlichkeit	139 14,3%	106 10,2%	193 19,1%	367 20,7%	70 43,8%	151 7,1%	p < .01	1.026 14,5%
Ingewahrsam- nahme	131 13,4%	150 14,4%	147 14,5%	308 17,3%	17 10,6%	174 8,2%	p < .01	927 13,1%
Formular an Be- ratungsstelle ^b	525 53,8%	729 70,1%	545 53,9%	1.008 56,7%	143 89,4%	2.134 100,0% ^c	p < .01	5.084 71,6%
Gesamtzahl der registrierten Fälle	975 13,7%	1.040 14,7%	1.012 14,3%	1.777 25,0%	160 2,3%	2.134 30,1%		7.098 100,0%

Polizei-Falldokumentation: n=7.098; ^a=Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05.; ^b=Es werden die Anteile der Fälle dargestellt, bei denen die Weiterleitung von Formularberichten an eine Beratungsstelle dokumentiert wurde. Es bleibt unberücksichtigt, inwieweit flächendeckend entsprechende Beratungsangebote verfügbar waren; ^c=Die Registrierung der Fälle für die PD Hannover erfolgte zentral über PPS, insofern sind alle Fälle PPS bekannt geworden.

Tabelle 34: Sachverhalte der Strafanzeigen; Polizeilich registrierte Fälle häuslicher Gewalt in Niedersachsen 2003.

	BR Braun- schweig	BR Han- nover	BR Lü- neburg	BR Weser- Ems	PD Braun- schweig	PD Han- nover	Signifi- kantz- niveau ^a	Gesamt
Sachbeschä- digung	99 10,8%	110 11,4%	139 14,2%	217 12,8%	17 10,6%	196 9,9%	p < .05	778 11,6%
Bedrohung	278 30,3%	243 25,2%	254 26,0%	451 26,7%	57 35,6%	488 24,6%	p < .05	1.771 26,5%
Körperverletzung	690 75,2%	692 71,7%	735 75,2%	1.269 75,1%	133 83,1%	1.092 55,1%	p < .01	4.611 68,9%
Sexuelle Gewalt	20 2,2%	21 2,2%	19 1,9%	30 1,8%	1 0,6%	6 0,3%	p < .01	97 1,4%
Beleidigung	131 14,3%	114 11,8%	144 14,7%	211 12,5%	44 27,5%	216 10,9%	p < .01	860 12,9%
Nötigung	88 9,6%	57 5,9%	92 9,4%	121 7,2%	26 16,3%	85 4,3%	p < .01	469 7,0%
Gefährliche Kör- perverletzung	147 16,0%	170 17,6%	126 12,9%	251 14,9%	25 15,6%	322 16,3%	n.s.	1.041 15,6%
Verstoß GewSchG	47 5,1%	47 4,9%	68 7,0%	93 5,5%	12 7,5%	69 3,5%	p < .05	336 5,0%
Sonstiges	99 10,8%	91 9,4%	80 8,2%	143 8,5%	1 0,6%	503 25,4%	p < .01	917 13,7%
Gesamtzahl der registrierten Fälle	975 13,7%	1.040 14,7%	1.012 14,3%	1.777 25,0%	160 2,3%	2.134 30,1%		7.098 100%

Polizei-Falldokumentation: n=7.098; ^a = Signifikanzniveau nur angegeben, wenn p mindestens < .05.

Insgesamt sprechen diese Befunde für eine unterschiedliche Registrierungspraxis in den Polizeidirektionen und Bezirksregierungen Niedersachsens, die sich, wie weitere Analysen gezeigt haben, auch noch auf der Ebene der Polizeiinspektionen fortsetzen. Die Polizeidirektion Hannover fällt mit einer besonders hohen Fallzahl, einem geringen Anteil polizeilicher Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und einer geringen Rate von strafverfolgungsrelevanten Delikten bei den Vorfällen auf. Dies spricht dafür, dass in Hannover der Begriff der häuslichen Gewalt weiter gefasst wird als in den anderen Regionen. Beispielsweise dürften auch Fälle, in denen die Gefahrenprognose nicht ausreicht, um einen Platzverweis auszusprechen, oder Vorfälle, die weniger Vorkommnisse umfassen, die bereits als Straftatbestand gelten können, bereits als häusliche Gewalt angesehen werden. Dieser umfassende Begriff von häuslicher Gewalt könnte auf die langjährige Existenz von HAIp und PPS zurückzuführen sein, die zu einer besonderen Sensibilisierung der Polizei im Stadtgebiet Hannover geführt haben dürfte (vgl. Kapitel 1.2.1)⁸⁹.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es sich bei den an das KFN übermittelten Falldaten weder um eine Kompletterhebung noch um eine repräsentative Stichprobe der in Niedersachsen im Jahr 2003 aufgetretenen Fälle häuslicher Gewalt zu handeln scheint. Generalisierungen der Aussagen, die auf der Basis der vorliegenden Daten getätigt werden, sind somit nur in begrenztem Umfang zulässig. Von regionalen Auswertungen wurde aufgrund der geschilderten Problematik Abstand genommen.

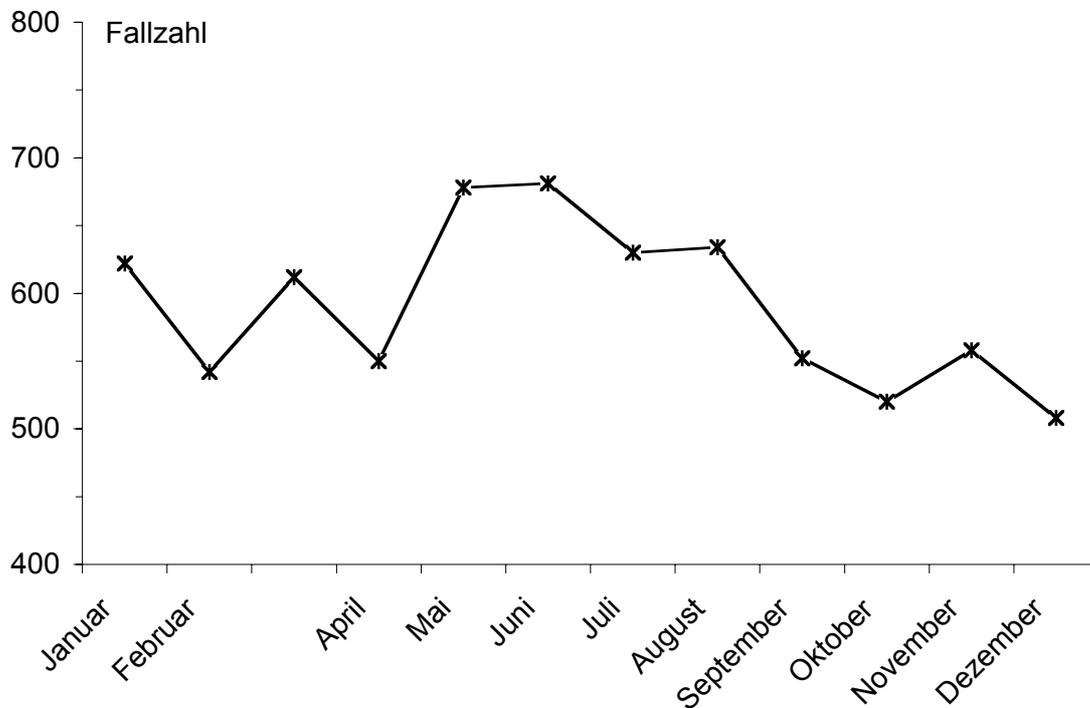
3.3.1.3.2 Fallzahlen im Jahresverlauf

Laut Angaben des Niedersächsischen Landesamts für Statistik (NLS-Online, 2004, Tabelle K1001411, 31.12.2003) umfasste das Regierungsgebiet Niedersachsen für das Jahr 2003 47.618,24 qkm; rund 8.000.000 Personen waren zum Zeitpunkt der Erhebung als niedersächsische EinwohnerInnen registriert. Auf 100.000 EinwohnerInnen wurden im Jahr 2003 demnach 88,8 Fälle häuslicher Gewalt dokumentiert (siehe Tabelle 32).

Die Zahl der registrierten Fälle schwankte im Jahresverlauf 2003 erheblich. So wurden im 2. Quartal die meisten Fälle (n=1.909) registriert, im 4. Quartal die wenigsten Fälle (n=1.586). Abbildung 10 veranschaulicht die jahreszeitlichen Schwankungen differenziert nach Monaten. Die meisten Fälle (n=681) wurden im Juni berichtet, die niedrigsten Fallzahlen wurden für den Monat Dezember registriert (n=508). Die absoluten Zahlen gingen tendenziell zum Jahresende zurück. Gegen einen tatsächlichen Rückgang der Fallzahlen im Jahresverlauf spricht der Befund, dass die Zahlen im November das Niveau von Februar und März erreichten. Inwieweit diese Schwankungen auf real existierende Schwankungen in der Auftretenshäufigkeit häuslicher Gewalt oder alternative Ursachen (z.B. eine rückläufige Anzeigebereitschaft oder auch Veränderungen in der Registrierungsweise) zurückzuführen sind, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Dazu wäre eine längerfristige Beobachtung der Fallzahlentwicklung ebenso erforderlich wie ein Abgleich mit dem Dunkelfeld.

⁸⁹ Zusätzlich erfolgt bei PPS die zeitliche Zuordnung der Vorgänge nach Eingangsdatum und nicht wie sonst üblich nach Ereignisdatum. Geringfügige Stichtagsphänomene sind demnach ebenfalls nicht auszuschließen.

Abbildung 10: Polizeilich registrierte Fälle häuslicher Gewalt in Niedersachsen im Jahr 2003.



Polizei-Falldokumentation: n=7.098; fehlende Angaben: 0,2%.

3.3.1.3.3 Beschreibung von Geschädigten und Schädigern

GESCHLECHT VON TÄTER/OPFER: In 89,4% (n=6.217) der registrierten Fälle mit diesbezüglich gültigen Angaben waren die Geschädigten weiblich, in 10,6% (n=734) männlich. In 147 Fällen liegen keine Angaben zum Geschlecht der geschädigten Person vor. Die mutmaßlichen Täter waren zu 91,4% (n=6.444) Männer und zu 8,6% (n= 607) Frauen. In 47 Fällen wurden keine Angaben zum Geschlecht des mutmaßlichen Täters dokumentiert.

Weibliche Geschädigte wurden nahezu ausschließlich Opfer von Gewalt durch männliche Täter (97,1%); männliche Geschädigte hingegen wurden etwa zu gleichen Teilen Opfer von Gewalt durch Männer (51,8%) oder durch Frauen (48,2%). Dementsprechend entfällt der größte Teil der registrierten Fälle auf die Konstellation Mann gegen Frau (n=6.013; 86,9%); die Konstellation Frau gegen Mann kommt 351 Mal vor (5,1%); etwa gleich häufig tritt die Konstellation Mann gegen Mann auf (n=377; 5,4%); die Konstellation Frau gegen Frau wurde in 181 Fällen registriert (2,6%). In 89 Fällen ist eine Feststellung der Täter-Opfer-Konstellation aufgrund fehlender Angaben nicht möglich.

TÄTER-OPFER-BEZIEHUNG: Mehr als die Hälfte der Fälle trug sich in Partnerschaften zu (n=4.373; 61,6%); mehr als ein Fünftel in Ex-Partnerschaften (n=1.574; 22,2%). In 15,0% (n=1.062) standen die beteiligten Personen in einer nicht-partnerschaftlichen Beziehung zueinander (z.B. sonstige Familienangehörige, Freunde oder Bekannte); in 89 Fällen (1,3%) liegen keine Angaben zur Beziehung zwischen Täter und Opfer vor.

ALTER VON OPFER UND TÄTER: Tabelle 35 zeigt die Altersverteilung der geschädigten Personen. Dabei ist zu beachten, dass lediglich das Alter des ersten Opfers erfasst wurde

(in einigen Fällen wurden auch Angaben zu weiteren anwesenden Opfern gemacht)⁹⁰. Die meisten Opfer waren zwischen 31 und 40 Jahren alt (30,0%), gefolgt von 21 bis 30 Jährigen (26,7%). Ebenfalls in Tabelle 35 findet sich die Altersverteilung der Täter. Auch hier gilt die Beschränkung der Angaben für die von der Polizei als Haupttäter identifizierte Person. Wie bei den Geschädigten war der Hauptteil der Schädiger im Alter zwischen 31 und 40 Jahren. Zwischen Täter und Opfer bestanden allgemein häufig nur geringe Altersunterschiede. In knapp der Hälfte der Fälle (49%, n=3.370) entstammten sowohl Opfer als auch Täter einer Altersklasse. In 16,8% der Fälle entstammt der Täter einer jüngeren Altersklasse als das Opfer, in 32,2% einer älteren. Altersunterschiede von mehr als 30 Jahren waren ausgesprochen selten.

Tabelle 35: Altersverteilung der Hauptopfer und -täter.

	Opfer		Täter	
	n	%	n	%
unter 14 Jahren	97	1,4	10	0,1
14-17 Jahre	227	3,3	89	1,3
18-20 Jahre	594	8,6	473	6,7
21-30 Jahre	1.898	27,4	1.664	23,7
31-40 Jahre	2.131	30,7	2.322	33,1
41-50 Jahre	1.348	19,4	1.666	23,7
über 50 Jahre	642	9,3	795	11,3
Gesamt	6.937	100,0	7.091	100,0

Polizei-Falldokumentation: n=7.098, fehlende Angaben: 2,3% bzw. 1,1%.

3.3.1.3.4 Ausländerinnen als Opfer

Die Falldokumentation enthielt Angaben zur Staatsangehörigkeit von Opfer und Täter, ohne jedoch weiter nach Migrationshintergrund zu differenzieren, sodass unter dem Begriff „deutsch“ auch AussiedlerInnen und Eingebürgerte subsumiert waren und in der Gruppe der Nichtdeutschen zahlreiche verschiedene Staatsangehörigkeiten vertreten waren. In 5.390 der registrierten Fälle hatte das Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit (78,1%); in 1.511 Fällen hatte das Opfer eine andere Staatsangehörigkeit (21,9%). Aus den Angaben zu 197 Fällen war die Staatsangehörigkeit des Opfers nicht zu entnehmen⁹¹. Der Täter hatte ebenfalls in den meisten Fällen die deutsche Staatsangehörigkeit (n=5.201; 74,4%). In 25,6% der Fälle, die hierzu eine Aussage ermöglichten, hatten die Täter keine deutsche Staatsbürgerschaft (n=1.794). In 103 Fällen blieb die Staatsangehörigkeit des Täters ungeklärt.

Insgesamt konnte für 6.840 Fälle die Nationalität sowohl des Opfers als auch des Täters ermittelt werden (fehlende Angaben in 258 Fällen). Mehr als zwei Drittel dieser Fälle ereigneten sich zwischen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (n=4.757; 69,5%). Nicht-deutsche Täter und deutsche Opfer wurden in 585 Fällen registriert (8,6%); deutsche Täter und nicht-deutsche Opfer in 341 Fällen (5,0%). Im Vergleich zu den beiden letztgenannten Raten ereigneten sich zwei bzw. drei Mal so viele Fälle

⁹⁰ Eine Auswertung der Angaben zu weiteren Opfern war nicht möglich, da aufgrund der oben geschilderten Probleme bei der Datenerfassung und -übermittlung derartige Angaben nicht für alle Einzelfälle vorlagen.

⁹¹ Vergleiche mit der Bevölkerungsstatistik der Bundesrepublik wären wünschenswert, sind jedoch aufgrund der unterschiedlichen Datengrundlage nicht zu verwirklichen. Während die Bevölkerungsstatistik Aussagen auf der Basis der in der Bundesrepublik wohnhaften Personen gestattet, basieren die vorliegenden Ausführungen auf Fallstatistiken. Einzelne Personen können somit, wenn es sich um Wiederholungstäter handelt, mehrfach in diese Statistik eingehen.

häuslicher Gewalt zwischen nicht-deutschen Personen (n=1.157; 16,9%). Tabelle 36 legt dar, wegen welcher Delikte von der Polizei Strafanzeigen gefertigt wurden. Es zeigt sich, dass bei Nichtdeutschen häufiger Strafanzeigen wegen gefährlicher Körperverletzungen und Bedrohungen registriert wurden als bei Deutschen.

Tabelle 36: Gegenüberstellung der Sachverhalte der Strafanzeigen für Opfer häuslicher Gewalt mit deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit.

	Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit		Opfer mit anderer Staatsangehörigkeit		Signifikanzniveau ^a
	n	%	n	%	
Sachbeschädigung	624	11,6	139	9,2	p < .01
Bedrohung	1.298	24,1	452	29,9	p < .01
Körperverletzung	3.558	66,0	962	63,7	n.s.
Sexuelle Gewalt	79	1,5	17	1,1	n.s.
Beleidigung	675	12,5	175	11,6	n.s.
Nötigung	365	6,8	97	6,4	n.s.
Gefährliche Körperverletzung	764	14,2	254	16,8	p < .05
Verstoß GewSchG	252	4,7	76	5,0	n.s.

Polizei-Falldokumentation: n=7.098; davon 197 ohne Angabe der Staatsangehörigkeit, 5.390 Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit, 1.511 Opfer mit anderer Staatsangehörigkeit; ^a =Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05.

Tabelle 37: Gegenüberstellung der polizeilichen Maßnahmen für polizeilich registrierte Fälle häuslicher Gewalt bei Opfern mit deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit.

	Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit		Opfer mit anderer Staatsangehörigkeit		Signifikanzniveau ^a
	n	%	n	%	
Polizeieinsatz	4.398	81,6	1.212	80,2	n.s.
Platzverweis aus der Wohnung	1.685	31,3	475	31,4	n.s.
Platzverweis von einer Örtlichkeit	795	14,7	206	13,6	n.s.
Ingewahrsamnahmen	750	13,9	159	10,5	p < .01
Strafanzeige durch Polizei	5.109	94,8	1.455	96,3	p < .05
Weiterleitung an eine Beratungsstelle	3.715	72,0	1.211	82,2	p < .01
Richterl. Beschlüsse / Schutzanordnungen	346	8,9	134	11,4	p < .01
davon nach dem GewSchG	297	5,5	105	6,9	p < .05

Polizei-Falldokumentation: n=7.098, davon 197 ohne Angabe der Staatsangehörigkeit, 5.390 Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit, 1.511 Opfer mit anderer Staatsangehörigkeit;

^a=Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05.

Tabelle 37 beschreibt die von der Polizei eingeleiteten Maßnahmen bei deutschen und nichtdeutschen Opfern häuslicher Gewalt. Es wird ersichtlich, dass die Polizei bei Nichtdeutschen etwas häufiger Strafanzeigen erstattet und die Fälle deutlich häufiger an eine Beratungsstelle weitergeleitet hatte. Ingewahrsamnahmen der Täter waren dagegen etwas seltener erfolgt. Weiterhin lagen bei nichtdeutschen Opfern häufiger richterliche Beschlüsse bzw. Schutzanordnungen vor als bei deutschen Opfern.

Bezüglich ausgewählter Täter- und Opfermerkmale zeigten sich ebenfalls einige signifikante Unterschiede zwischen Deutschen und Nichtdeutschen (vgl. Tabelle 38). Insbesondere fällt ein deutlich höherer Anteil nichtdeutscher Opfer mit minderjährigen Kindern auf. Außerdem waren die Täter etwas häufiger bewaffnet und etwas häufiger als Wiederholungstäter bekannt. Bei den Fällen mit Opfern deutscher Staatsangehörigkeit ist dagegen auffällig, dass die Täter weitaus häufiger unter Alkohol- (oder Drogen-)einfluss standen.

Tabelle 38: Täter- und Opfermerkmale; Gegenüberstellung von polizeilich registrierten Fällen häuslicher Gewalt bei Opfern mit deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit.

	Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit		Opfer mit anderer Staatsangehörigkeit		Signifikanzniveau ^a
	n	%	n	%	
Geschlecht Opfer: weiblich	4.815	89,3	1.355	89,9	n.s.
Geschlecht Täter: männlich	4.977	92,3	1.396	92,3	n.s.
Minderjährige Kinder im Haushalt	2.280	42,3	831	55,0	p < .01
Ex-Partnerschaft	1.219	22,9	324	21,6	n.s.
Stalking	244	4,5	50	3,3	p < .05
Verletzungen des Opfers	3.148	58,4	890	58,9	n.s.
Täter unter Alkohol- oder Drogeneinfluss	2.713	50,3	449	29,7	p < .01
Täter bewaffnet	452	8,4	189	12,5	p < .01
Wiederholungstäter	2.008	37,3	617	40,8	p < .05
Strafantrag durch Opfer	2.362	47,9	639	47,6	n.s.

Polizei-Falldokumentation: n=7.098, davon 197 ohne Angabe der Staatsangehörigkeit, 5.390 Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit, 1.511 Opfer mit anderer Staatsangehörigkeit; ^a =Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05.

3.3.1.3.5 Kinder in den betroffenen Haushalten

In mindestens 44,3% (n=3.141) aller polizeilich registrierten Fälle lebten in den Haushalten minderjährige Kinder. Lediglich in 38,5% (n=2.732) der Fälle waren keine minderjährigen Kinder involviert. In den verbleibenden Fällen (n=1.225) lagen keine entsprechenden Angaben vor.

In etwa der Hälfte der Fälle mit Kindern war ein minderjähriges Kind vorhanden; in einem Drittel zwei Kinder und in einem Fünftel drei und mehr Kinder. Insgesamt waren 5.656 minderjährige Kinder betroffen. Das Durchschnittsalter betrug 6,4 Jahre. Wie Tabelle 39 zeigt, lebte in mehr als der Hälfte der Familien mit minderjährigen Kindern mindestens ein Kind unter sechs Jahren. Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter machten den größten Anteil aus.

Tabelle 39: Alter des jeweils jüngsten minderjährigen Kindes in den Haushalten.

	n	%
jünger als 1 Jahr	173	5,5
1 Jahr	399	12,7
2 Jahre	276	8,8
3 Jahre	241	7,7
4 Jahre	194	6,2
5 Jahre	191	6,1
6 Jahre	135	4,3
7 Jahre	125	4,0
8 Jahre	139	4,4
9 Jahre	94	3,0
10 Jahre	136	4,3
11 Jahre	106	3,4
12 Jahre	119	3,8
13 Jahre	94	3,0
14 Jahre	98	3,1
15 Jahre	109	3,5
16 Jahre	74	2,4
17 Jahre	76	2,4
k.A.	362	11,5
Gesamt	3.141	100,0

Polizei-Falldokumentation: nur Fälle mit minderjährigen Kindern: n=3.141; fehlende Angaben: 11,5.

3.3.1.3.6 Sachverhalte der Strafanzeigen

In Tabelle 34 (siehe Kapitel 3.3.1.31) ist dargestellt, wegen welcher Delikte die Polizei Strafanzeigen gefertigt hat. Dabei ist zu beachten, dass oftmals pro Fall mehrere Delikte registriert wurden. Dies gilt für 42,5% der registrierten Fälle, in denen Strafanzeige durch die Polizei gestellt wurde. Im Durchschnitt lagen einer Strafanzeige $m=1,6$ der in Tabelle 35 aufgeführten Straftatbestände zugrunde ($\min=0$, $\max=7$; $sd=0,9$). Am häufigsten wurden Strafanzeigen wegen einfacher Körperverletzung dokumentiert (68,9% aller Fälle mit Strafanzeige). In mehr als einem Viertel der Fälle (26,5%) fertigte die Polizei Strafanzeigen wegen Bedrohung. Strafanzeigen wegen gefährlicher Körperverletzung wurde in 15,6% der Fälle registriert. Den geringsten Anteil machten Anzeigen wegen sexueller Gewalt mit 1,4% aus. Angaben über wechselseitige, von beiden Beteiligten ausgehende Gewalt, wurden nicht erhoben.

In 5,0% ($n=336$) aller registrierten Fälle wurden Anzeigen wegen des *Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz* gefertigt. Oftmals gingen diese Verstöße mit weiteren Delikten einher: Bei 51,8% der Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz lagen gleichzeitig auch einfache oder schwere Körperverletzungen vor, bei 24,1% Bedrohungen.

BEWAFFNUNG DES TÄTERS / DER TÄTERIN: In mindestens 633 Fällen (9,3% aller registrierten Fälle) war der Täter bewaffnet. Am häufigsten wurden Hieb- und Stichwaffen registriert ($n=321$), in 77 Fällen Schusswaffen und in 265 Fällen sonstige Gegenstände.

ALKOHOL UND DROGEN: In knapp der Hälfte aller registrierten Fälle (45,4%) wurde dokumentiert, dass der Täter unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stand ($n=3.220$). In 43,3% aller Fälle wurde *nur* Alkohol dokumentiert, in 1,1% *nur* Drogen und in 1,0% Alkohol *und* Drogen.

WIEDERHOLUNGSTÄTER: 37,6% der registrierten Täter wurden als Wiederholungstäter bezeichnet und waren demzufolge bereits mindestens einmal wegen häuslicher Gewalt in Erscheinung getreten. Inwiefern dabei mehrere registrierte Fälle des Jahres 2003 in der Polizeistatistik auf denselben Täter entfallen, bleibt an dieser Stelle ungeklärt. Auch kann nicht festgestellt werden, wie oft der Täter/die Täterin bereits in Erscheinung getreten war und wer die zu diesen Zeitpunkten geschädigten Personen waren.

VERLETZUNGEN DES OPFERS: In über der Hälfte der Fälle (n=4.079; 57,7%) wurden in der Polizeistatistik körperliche Verletzungen des Opfers ausgewiesen. Eine ambulante ärztliche Behandlung des Opfers erfolgte in 16,3% aller Fälle (n=1.160) bzw. in 28,4% der Fälle, in denen eine Verletzung des Opfers festgestellt wurde. Eine stationäre Behandlung war in 4,2% der Fälle, in denen eine Verletzung des Opfers vorlag bzw. in 2,4% der Gesamtfälle erforderlich (n=173).

3.3.1.3.7 Polizeieinsätze und polizeiliche Maßnahmen

POLIZEIEINSÄTZE: Bei 81,5% (n=5.784) der insgesamt registrierten Fälle erfolgte ein Polizeieinsatz. 1.314 Mal (18,5%) wurde häusliche Gewalt registriert, ohne dass ein Einsatz dokumentiert wurde. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn geschädigte Personen unabhängig vom Zeitpunkt der Tat auf einer Polizeidienststelle vorstellig werden (vgl. Tabelle 33).

STRAFANZEIGEN UND STRAFANTRÄGE: Insgesamt wurden bei mindestens 94,3% (n=6.691) aller registrierten Fälle von der Polizei Strafanzeigen gefertigt (vgl. Tabelle 33). Bei den verbleibenden 407 Fällen war aus den Polizeiangaben nicht ersichtlich, ob Strafanzeige gefertigt wurde (fehlende Angaben im Datensatz). Es scheint sich um vermeintlich minderschwere Fälle häuslicher Gewalt zu handeln. So wurden beispielsweise anteilig weniger Verletzungen oder ärztliche Behandlungen dokumentiert als für die Fälle, in denen Strafanzeigen gefertigt wurde.

Aus der Falldokumentation für das Jahr 2003 können zu 403 der 5.205 Fälle, in denen Antragsdelikte (Sachbeschädigung, einfache Körperverletzung oder Beleidigung) registriert wurden, keine Aussagen dazu abgeleitet werden, ob Strafanträge durch die Geschädigten gestellt wurde. In der Hälfte der übrigen Fälle, stellte das Opfer Strafantrag (n=2.454, 51,1%). Weitere 17,2% der Geschädigten (n=827) haben sich die Strafantragstellung vorbehalten; 31,7% entschieden sich gegen einen Strafantrag (n=1.521).

PLATZVERWEISE AUS WOHNUNGEN: In einem Drittel aller registrierten Fälle (n=2.196, 30,9%) wurden Platzverweise aus der Wohnung ausgesprochen (§ 17 Abs. 1, S. 2 NGefAG; jetzt Nds. SOG) (vgl. Tabelle 33). In 36,4% der Fälle (n=2.107), in denen ein Polizeieinsatz stattfand (n=5.784), wurde ein Platzverweis ausgesprochen. Jedoch wurde auch in 6,8% der Fälle (n=89), in denen **kein** Polizeieinsatz stattfand (n=1.314), ein Platzverweis ausgesprochen. Demzufolge wurden auch in Fällen ohne dokumentierten Polizeieinsatz Platzverweise ausgesprochen.

Die Dauer der Platzverweise variierte zwischen einem und 17 Tagen (m=6,4; sd=2,0). Entsprechend den Handlungsempfehlungen des Niedersächsischen Innenministeriums wurden Platzverweise im Jahr 2003 überwiegend für eine Dauer von sieben Tagen ausgesprochen (81,5%). Lediglich in 32 der insgesamt 7.098 Fälle wurde eine zeitliche Verlängerung des Platzverweises aus der Wohnung dokumentiert⁹².

DIE BEDEUTUNG VON OPFER- UND TÄTERMERKMALEN SOWIE SITUATIONALEN UMSTÄNDEN FÜR DIE ERTEILUNG EINES PLATZVERWEISES AUS DER WOHNUNG: War das Opfer ein Mädchen oder eine Frau wurden zu 33,4% Platzverweise ausgesprochen,

⁹² Im Dezember 2003 wurde eine Änderung des NGefAG verabschiedet. Das Gesetz trägt nunmehr die Überschrift „Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (Nds. SOG). Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG kann die Polizei nun Platzverweise aus Wohnungen für bis zu 14 Tage aussprechen. Darüber hinaus hat gemäß §17 Absatz 3 Satz 2 Nds. SOG „das Gericht die Polizei über die in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ergangenen Entscheidungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen“.

handelte es sich um ein männliches Opfer zu 14,4%⁹³. Umgekehrt wurden bei männlichen Tätern in 33,1% der Fälle ein Platzverweis ausgesprochen, bei Täterinnen nur in 9,2%^{94,95}. In 37,0% der Haushalte, in denen Kinder unter 18 Jahren lebten, wurden Platzverweise erteilt, hingegen lediglich in 26,1% der Fälle, in denen keine Kinder registriert wurden⁹⁶. Für Zusammenhänge zwischen der Staatsangehörigkeit von Opfer und/oder Täter mit der Erteilung von Platzverweisen ließen sich keine empirischen Belege erbringen.

Signifikant mehr Platzverweise wurden in Fällen dokumentiert, in denen der Täter in der Gewaltsituation unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand. War der Täter alkoholisiert oder hatte Drogen konsumiert, erteilte die Polizei in 41,6% der Fälle einen Platzverweis, ansonsten nur in 22,1%⁹⁷. Wurde von einer Verletzung des Opfers berichtet, betrug die Rate der Fälle mit Platzverweis 35,7%, ohne Verletzung lag sie bei 24,5%⁹⁸.

Die Erteilung von Platzverweisen scheint in einem engen (nicht-kausalen) Zusammenhang zur Stellung von Strafanzeigen durch die Polizei zu stehen: Bei den Fällen, in denen die Polizei eine Strafanzeige gefertigt hatte, wurden zu 31,8% Platzverweise aus der Wohnung erteilt, bei den Fällen, in denen keine Strafanzeige dokumentiert wurde, zu 17,2%⁹⁹.

Dabei scheinen erwartungsgemäß sowohl die Anzahl als auch die Schwere der Delikte von Bedeutung für die Aussprache eines Platzverweises durch die Polizei zu sein. Je mehr strafrechtlich relevante Delikte registriert wurden, desto eher sind Platzverweise aus der Wohnung erfolgt¹⁰⁰. Während in Fällen mit lediglich einem Delikt in 29,8% der Fälle ein Platzverweis ausgesprochen wurde, steigt dieser Anteil mit der Zunahme der Deliktanzahl kontinuierlich auf 43,8% für vier oder mehr Delikte an. Die Aufnahme von Kontaktdelikten, wie sexuelle Gewalt sowie einfache oder gefährliche Körperverletzung, geht ebenfalls mit einer verstärkten Erteilung von Platzverweisen aus der Wohnung einher¹⁰¹. In Fällen, in denen keine Kontaktdelikte verzeichnet wurden, lag die Rate der Platzverweise bei 17,8%. In Fällen mit Kontaktdelikten wurden doppelt so oft Platzverweise ausgesprochen (36,0%).

Ebenso wurden in Fällen, in denen das Opfer sich einen Strafantrag bei Vorliegen eines Antragsdelikts (Sachbeschädigung, einfache Körperverletzung oder Beleidigung) noch vorbehielt, signifikant mehr Platzverweise erteilt. Ein Platzverweis gegen den Täter wurde in 40,3% der Fälle ausgesprochen, in denen die geschädigte Person sich einen Strafantrag vorbehielt. Für Fälle mit mindestens einem Antragsdelikt, in denen Strafantrag gestellt wurde, lag dieser Anteil bei 34,6%. Für Fälle, in denen die geschädigte Person von der Stellung eines Strafantrags abgesehen hat, lag dieser Anteil bei 34,8%¹⁰².

⁹³ Chi-Quadrat: 109,161 (1); $p < .001$.

⁹⁴ Chi-Quadrat: 148,023 (1); $p < .001$.

⁹⁵ Wurden die Täter und Opfer von der Polizei als Lebenspartner kategorisiert, wurde in 40,1% der Fälle ein Platzverweis aus der Wohnung erteilt, handelte es sich um eine andere Täter-Opfer-Beziehung nur in 16,4% der Fälle (Chi-Quadrat: 430,49 (1); $p < .001$). Lediglich in 19,9% der von der Polizei als „Stalking“ eingestuft Fälle wurde ein Platzverweis aus der Wohnung ausgesprochen, jedoch in 31,4% der anderen Fälle (Chi-Quadrat: 17,79 (1); $p < .001$). Dies ist nicht weiter verwunderlich, da Opfer und Täter nur in seltenen Fällen zusammenleben dürften, wenn keine Partnerschaft zwischen ihnen besteht und Stalking vorwiegend von Ex-Partnern oder Bekannten ausgeübt wird, bei denen es ebenfalls meistens eine räumliche Trennung geben dürfte.

⁹⁶ Chi-Quadrat: 96,722 (1); $p < .001$.

⁹⁷ Chi-Quadrat: 312,601 (1); $p < .001$.

⁹⁸ Chi-Quadrat: 100,519 (1); $p < .001$.

⁹⁹ Chi-Quadrat: 38,153 (1); $p < .001$.

¹⁰⁰ Chi-Quadrat: 159,341 (4); $p < .001$.

¹⁰¹ Chi-Quadrat: 221,940 (1); $p < .001$.

¹⁰² Chi-Quadrat: 9,203 (2); $p < .050$.

PLATZVERWEISE VON ÖRTLICHKEITEN: Platzverweise von einer Örtlichkeit (gem. § 17 Abs. 1, S. 1 NGefAG; jetzt Nds. SOG) wurden in 14,5% der Fälle (n=1.026) ausgesprochen (vgl. Tabelle 33). In einem Großteil dieser Fälle wurde gleichzeitig ein Platzverweis aus der Wohnung erteilt (727 Fälle; 70,9%). Zusammenhänge mit Täter- und Opfermerkmalen etc. präsentieren sich daher analog zu den vorangegangenen Ausführungen.

INGEWAHRSAMNAHMEN: In 13,1% (n=927) aller registrierten Fälle des Jahres 2003 wurde der Täter bzw. die Täterin in Gewahrsam genommen (gem. § 18 NGefAG; jetzt Nds. SOG) (vgl. Tabelle 33). Bezogen auf die 5.518 Fälle, bei denen ein Polizeieinsatz erfolgte, beträgt der Anteil an Ingewahrsamnahmen 16,4% (n=907). In 96,2% der Fälle mit Ingewahrsamnahme der Täter wurde Strafanzeige gefertigt. In 57,0% der Fälle wurde zusätzlich ein Platzverweis aus der Wohnung ausgesprochen. Demzufolge präsentieren sich auch die Zusammenhänge mit potenziellen Einflussfaktoren ähnlich. Unterschiede bestehen lediglich hinsichtlich einiger weniger Tatumstände. So wurden vermehrt Täter in Gewahrsam genommen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss standen¹⁰³. Da dies ausdrücklich eine der Optionen von § 18 Nds. SOG ist („Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies 1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet (...)“) ist dieser Befund allerdings nicht weiter verwunderlich.

Ebenso wurden bewaffnete Täter¹⁰⁴ oder Wiederholungstäter¹⁰⁵ häufiger von der Polizei Ingewahrsam genommen. Die Anwesenheit von minderjährigen Kindern stand *nicht* im Zusammenhang mit einer Ingewahrsamnahme der Täter¹⁰⁶.

Wie bei Platzverweisen konnten ebenfalls Zusammenhänge mit der Anzahl der Delikte festgestellt werden. Während bei einem Delikt 10,8% der Täter in Gewahrsam genommen wurden, steigt diese Quote mit der Zunahme der Deliktanzahl kontinuierlich auf 22,9% für vier oder mehr Delikte an¹⁰⁷. Zusammenhänge mit dem Vorliegen von Kontaktdelikten bestehen ebenfalls. In Fällen, in denen der Täter einfache bzw. gefährliche Körperverletzung begangen oder sexuelle Gewalt ausgeübt hatte, betrug der Anteil an Ingewahrsamnahmen 13,6% und lag somit leicht über dem Anteil der Fälle ohne derartige Delikte (11,6%)¹⁰⁸.

INOBUHNTNAHMEN MINDERJÄHRIGER KINDER: Inobhutnahmen eines oder mehrerer Kinder (gem. § 42 SGB VIII [KJHG]) wurden in 88 der 7.098 Fälle von der Polizei veranlasst, d.h. in 2,8% der Fälle, in denen auch minderjährige Kinder registriert wurden.

POLIZEILICHE MAßNAHMEN IM JAHRESVERLAUF: Das gesamte Spektrum polizeilicher Maßnahmen wurde im Jahr 2003 kontinuierlich angewendet. Anteilig zu den monatlichen Fallzahlen betrachtet, ließen sich keine signifikanten Unterschiede in der Häufigkeit der Polizeieinsätze, der Ausfertigung von Strafanzeigen, der Ingewahrsamnahme von Personen und der Erteilung von Platzverweisen aus der Wohnung oder von einer Örtlichkeit feststellen.

3.3.1.3.8 Weiterleitung von Fällen an Beratungsstellen

HÄUFIGKEIT DER WEITERLEITUNG: In 71,6% der registrierten Fälle (n=5.084) wurde der polizeiliche „Formularbericht Häusliche Gewalt“ laut Polizeiangaben an eine Beratungsstelle weitergeleitet. In 626 Fällen waren den Polizeiangaben zufolge keine Bera-

¹⁰³ Chi-Quadrat: 553,362 (1); p < .001.

¹⁰⁴ Chi-Quadrat: 34,340 (1); p < .001.

¹⁰⁵ Chi-Quadrat: 25,290 (1); p < .001.

¹⁰⁶ Chi-Quadrat: 0,591 (1); n.s.

¹⁰⁷ Chi-Quadrat: 98,340 (4); p < .001.

¹⁰⁸ Chi-Quadrat: 4,962 (1); p < .050.

tungseinrichtungen verfügbar¹⁰⁹; bei 277 Fällen fehlten diesbezügliche Angaben in der Polizeistatistik. 1.111 Fälle (15,7%) wurden *nicht* von der Polizei weitergeleitet. Die Rate der weitergeleiteten Fälle ist dabei als Überschätzung zu betrachten, da in diese Größe auch die Fälle der PD Hannover eingehen, bei der alle Fälle an PPS weitergeleitet wurden (100% weitergeleitete Fälle). Werden nur Fälle aus den anderen Regionen Niedersachsens berücksichtigt (n=4.964), beträgt der Anteil der Fälle, bei denen ein Formularbericht an eine Beratungsstelle geschickt wurde, 59,4%.

Die BISS wurden „nur“ in sechs Regionen Niedersachsens bzw. 18 Landkreisen/kreisfreien Städten eingerichtet (vgl. Kapitel 3.1.1.3.1). In anderen Regionen Niedersachsens haben sich z.T. alternative Formen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Beratungseinrichtungen etabliert¹¹⁰. Inwiefern diese Einrichtungen einem proaktiven Ansatz folgen und als biss-ähnlich bezeichnet werden können, kann den Polizeiangaben jedoch nicht entnommen werden. In den sechs BISS-Regionen waren vergleichsweise hohe Weiterleitungsrate zu verzeichnen (ab 75,0% aufwärts). Von den 1.400 Fällen, die in den BISS-Regionen polizeilich erfasst wurden, wurden nach Polizeiangaben 79,1% weitergeleitet (n=1.108). In 55 Fällen fehlten Angaben zur Weiterleitung (3,9%); 16,9% der Fälle wurden *nicht* von der Polizei an BISS übermittelt (n=237).

EINFLUSSFAKTOREN AUF DIE WEITERLEITUNG: Im Folgenden wurde untersucht, welche Einflussfaktoren auf die Weiterleitung bestehen. Hierzu wurden zwei Auswertungsstrategien verfolgt: Zum einen wurden weitergeleitete mit nicht weitergeleiteten Fällen der polizeilichen Falldokumentation verglichen, zum anderen wurden Fälle der polizeilichen Falldokumentation mit Fällen der Falldokumentation der BISS (siehe Kapitel 3.2.1) verglichen. Bei der ersten Strategie wurden Fälle ausgeklammert, die sich im Einzugsbereich der PD Hannover ereignet haben (da hier die Weiterleitungsrate aufgrund der Datenerhebung bei PPS bei 100% lag, siehe oben). Ebenso wenig wurden Fälle berücksichtigt, für die Angaben über die Weiterleitung fehlten, bzw. Fälle, für die laut Polizeiangaben keine Beratungsstelle verfügbar war. Für die zweite Auswertungsstrategie wurden aus der polizeilichen Falldokumentationen nur die Fälle aus BISS-Regionen (n=1.400) und aus der Falldokumentation der BISS nur die polizeilich übermittelten Fälle (n=1.491) herangezogen¹¹¹.

Die erste Auswertungsstrategie ergab, dass signifikant mehr Fälle an eine Beratungsstelle weitergeleitet wurden, wenn die geschädigte Person weiblich war. In Fällen mit männlichen Geschädigten wurde bei etwas mehr als der Hälfte der Verfahren (54,6%) der Fall von der Polizei weitergeleitet, für weibliche Geschädigte liegt dieser Prozentsatz mit knapp drei Vierteln der Fälle (74,4%) deutlich höher¹¹². Dieser Befund bestätigt sich durch die zweite Auswertungsstrategie: Bei 91,0% der Fälle aus BISS-Regionen auf Polizei-Ebene handelte es sich um weibliche Opfer; jedoch bei 94,2% der polizeilich übermittelten Fälle auf BISS-Ebene.

Für die Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer zeigten sich ebenfalls signifikante Unterschiede in den Weiterleitungsraten (erste Auswertungsstrategie): Fälle von Opfern mit deutscher Staatsangehörigkeit wurden weniger häufig an eine Beratungsstelle weitergeleitet als Fälle von Opfern mit ausländischer Staatsangehörigkeit¹¹³. So wurden

¹⁰⁹ Dies traf insbesondere für die Stadt Osnabrück, die Stadt Wilhelmshaven, den Landkreis Helmstedt und Landkreis Harburg zu.

¹¹⁰ Diese Beratungsstellen werden von der Polizei teilweise auch als „BISS“ bezeichnet. In dem vorliegenden Text soll dieser Begriff allerdings für die vom niedersächsischen Sozialministerium für die Zeit von 2002 bis 2004 als Modellprojekt geförderten Stellen reserviert bleiben.

¹¹¹ Da hier die Anteile der entsprechenden Fälle für eine Substichprobe der Falldokumentation der BISS berechnet werden, können die Prozentzahlen geringfügig von den in Kapitel 3.2.1 berichteten Zahlen abweichen.

¹¹² Chi-Quadrat: 92,462 (1); $p < .001$.

¹¹³ Chi-Quadrat: 18,071 (1); $p < .001$.

79,6% der Fälle, in denen das Opfer *nicht* die deutsche Staatsbürgerschaft hatte, an Beratungsstellen weitergeleitet. Der Anteil an Weiterleitungen von geschädigten Personen deutscher Staatsbürgerschaft betrug 71,6%. Gleiches galt für deutsche und nichtdeutsche Täter¹¹⁴. Bei Fallkonstellationen mit Tätern mit deutscher Staatsbürgerschaft wurden in 71,8% der Fälle Weiterleitungen der Formularberichte dokumentiert. Dem stehen 77,9% in Fällen mit Tätern anderer Nationalität gegenüber. Dieser Befund spiegelt sich in den Ergebnissen der zweiten Auswertungsstrategie wider: So wurden auf Polizei-Ebene in BISS-Regionen 86,1% Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit registriert, auf BISS-Ebene jedoch nur 65,8% unter den polizeilich übermittelten Fällen.

Schließlich wurden Fälle, die sich in Haushalten mit minderjährigen Kindern ereignet haben, ebenfalls signifikant häufiger an Beratungseinrichtungen weitervermittelt¹¹⁵ (75,6% mit Kindern und 70,1% ohne Kinder). Alter und Anzahl der Kinder waren dabei eher von untergeordneter Bedeutung (erste Auswertungsstrategie). Dieser Zusammenhang spiegelt sich in dem Anteil von Fällen mit Kindern in den beiden Falldokumentationen wider: Während auf Polizei-Ebene „nur“ 45% Fälle mit Kindern registriert wurden, weist die Falldokumentation der BISS 64% Fälle mit minderjährigen Kindern bei den polizeilich übermittelten Fällen auf (zweite Auswertungsstrategie).

Ähnliche Zusammenhänge, wie sie bereits für Platzverweise und Ingewahrsamnahmen der Täter beschrieben wurden, existieren auch für die Weiterleitung der Formularberichte durch die Polizei. So wurde auf Basis der polizeilichen Falldokumentation festgestellt, dass von solchen Fällen mit lediglich einem strafbaren Delikt 72,1% an Beratungsstellen übermittelt wurden, dieser Anteil jedoch mit der Anzahl der aufgeführten Delikte kontinuierlich auf 83,0% für vier oder mehr Delikte anstieg; die Unterschiede erweisen sich als signifikant¹¹⁶. Der Vergleich der beiden Datenquellen Polizei und BISS (zweite Auswertungsstrategie) zeigt zudem auf, dass sich auf BISS-Ebene unter den von der Polizei an BISS übermittelten Fällen 47,4% Vorfälle mit zwei oder mehr Delikten fanden, bei den auf Polizei-Ebene in BISS-Regionen registrierten Fällen dagegen nur 30,4%. Gleiches gilt erneut für Fälle mit bzw. ohne Kontaktdelikte. Bei Vorhandensein von einfacher bzw. gefährlicher Körperverletzung bzw. sexueller Gewalt betrug die Weiterleitungsquote 74,8% gegenüber 65,0% in Fällen ohne derartige Delikte (erste Auswertungsstrategie). Auch dieser Unterschied erweist sich als statistisch signifikant¹¹⁷ und wird dadurch unterstützt, dass bei den BISS 82,3% Fälle mit Körperverletzungen registriert werden, bei der Polizei jedoch nur 76,3% (zweite Auswertungsstrategie).

Für Fälle, in denen der Täter unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand, lassen sich mit der ersten Auswertungsstrategie geringfügige Unterschiede in der Weiterleitung durch die Polizei feststellen (75,7% im Vergleich zu 69,6% bei Tätern, für die kein Alkohol- oder Drogeneinfluss dokumentiert wurde)¹¹⁸. Werden die Anteile von Fällen mit alkoholisierten Tätern auf Polizei- und BISS-Ebene verglichen (zweite Auswertungsstrategie), so ergibt sich jedoch ein umgekehrtes Bild: 50,9% der Fälle mit alkoholisierten Tätern wurden von der Polizei in BISS-Regionen registriert, aber nur bei 36,6% der polizeilich übermittelten Fälle bei den BISS lag eine Alkoholisierung vor. Da sich die Befunde der beiden Auswertungsansätze widersprechen, kann keine verlässliche Aussage über die Richtung des Einflusses der Alkoholisierung getroffen werden.

Ob der Täter bewaffnet war¹¹⁹ oder es sich um einen Wiederholungstäter handelte¹²⁰, stand in keinem signifikanten Zusammenhang zur Häufigkeit der Formularweiterleitung

¹¹⁴ Chi-Quadrat: 11,950 (1); $p < .001$.

¹¹⁵ Chi-Quadrat: 15,412 (1); $p < .001$.

¹¹⁶ Chi-Quadrat: 47,350 (4); $p < .001$.

¹¹⁷ Chi-Quadrat: 33,681 (1); $p < .001$.

¹¹⁸ Chi-Quadrat: 18,992 (1); $p < .001$.

¹¹⁹ Chi-Quadrat: 0,304 (1); n.s.

¹²⁰ Chi-Quadrat: 1,141 (1); n.s.

an eine Beratungsstelle (erste Auswertungsstrategie). Hingegen zeigte sich bei dem Vergleich der Anteile dieser Fälle in den beiden Falldokumentationen dennoch ein Unterschied (zweite Auswertungsstrategie): 32,4% der Fälle auf Polizei-Ebene, aber nur 27,1% der Fälle auf BISS-Ebene wurden als Fälle mit Wiederholungstätern klassifiziert. Auch hier kann somit keine verlässliche Aussage getroffen werden.

Lag eine Verletzung des Opfers vor, wurden 74,8% der Fälle weitergeleitet, war das Opfer unverletzt nur 69,6%¹²¹ (erste Auswertungsstrategie). Auch dieser Befund korrespondiert nicht mit dem Vergleich der Anteile in den beiden Falldokumentationen: In 20,1% der Fälle aus BISS-Regionen auf Polizeiebene, aber nur in 12,1% der polizeilich übermittelten Fälle auf BISS-Ebene erfolgte eine ärztliche Behandlung (zweite Auswertungsstrategie).

Sämtliche Maßnahmen, die von der Polizei bei häuslicher Gewalt durchgeführt wurden (Platzverweis aus der Wohnung¹²², Ingewahrsamnahme des Täters¹²³, Strafanzeige¹²⁴) standen in einem signifikanten Zusammenhang mit der Weiterleitung der Formulare an eine Beratungsstelle. Beispielsweise wurden die Formularberichte in 92,8% der Fälle, in denen ein Platzverweis aus der Wohnung erfolgte, an eine Beratungsstelle weitergeleitet. In Fällen ohne Platzverweis betrug dieser Anteil 76,8% (erste Auswertungsstrategie)¹²⁵. Der Vergleich der Fälle auf Polizei- mit den Fällen auf BISS-Ebene (zweite Auswertungsstrategie) ergab, dass in 37,9% der in den 15 BISS-Regionen (ohne BISS Uelzen) polizeilich registrierten Fälle ein Platzverweis ausgesprochen worden war, aber in 44,6% der von den BISS registrierten polizeilich übermittelten Fälle.

3.3.1.3.9 Stalking-Fälle auf Polizei-Ebene

297 (4,2%) der insgesamt registrierten 7.098 Fälle wurden von der Polizei als Stalking-Fälle klassifiziert¹²⁶. In mehr als der Hälfte dieser Fälle (n=161; 54,2%) stellten die Geschädigten einen Strafantrag. In den meisten Fällen (n=271; 91,2%;) wurde von der Polizei Strafanzeige gefertigt.

¹²¹ Chi-Quadrat: 13,413 (1); $p < .001$.

¹²² Chi-Quadrat: 56,714 (1); $p < .001$.

¹²³ Chi-Quadrat: 7,051 (1); $p < .010$.

¹²⁴ Chi-Quadrat: 7,700 (1); $p < .010$.

¹²⁵ Da an die BISS-Stelle in Uelzen lediglich Fälle übermittelt wurden, in denen ein Platzverweis erfolgt ist, muss sie aus den Auswertungen dieses Textabschnitts ausgenommen werden; die untersuchte Grundgesamtheit beträgt demzufolge 1.382 Fälle aus den übrigen 15 BISS-Regionen.

¹²⁶ Den Polizeibeamten und -beamtinnen wurden – ebenso wie den BISS-Beraterinnen (siehe Kapitel 3.2.1.5) – keine Kriterien für die Einordnung eines Falles als „Stalking“ vorgegeben. Auch hier ist daher die Problematik heterogener individueller Konzepte des Begriffes gegeben.

Tabelle 40: Gegenüberstellung der Sachverhalte der Strafanzeigen für polizeilich registrierte Stalking-Fällen und andere Fälle häuslicher Gewalt.

	Stalking		Kein Stalking		Signifikanzniveau ^a
	n	%	n	%	
Sachbeschädigung	39	14,4	739	11,5	n.s.
Bedrohung	122	45,0	1.649	25,7	p < .01
Körperverletzung	106	39,1	4.505	70,2	p < .01
Sexuelle Gewalt	6	2,2	91	1,4	n.s.
Beleidigung	66	24,4	794	12,4	p < .01
Nötigung	36	13,3	433	6,7	p < .01
Gefährliche Körperverletzung	20	7,4	1.021	15,9	p < .01
Verstoß GewSchG	49	18,1	287	4,5	p < .01

Polizei-Falldokumentation: n=7.098, darunter 297 Stalking-Fälle; ^a=Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05.

Tabelle 40 zeigt, wegen welcher Delikte Strafanzeigen gefertigt wurden. Erwartungsgemäß zeigt sich, dass bei den Stalking-Fällen die Anteile der Körperverletzungen geringer, die Anteile der Bedrohungen, Nötigungen und Beleidigungen dagegen deutlich höher sind, als bei den anderen registrierten Fällen. Besonders auffallend ist der hohe Anteil der polizeilich registrierten Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz, der mit 16,5% bei den Stalking-Fällen deutlich höher liegt als bei den anderen registrierten Fällen, wo dieser Anteil lediglich 4,2% betrug.

Tabelle 41 zeigt die von der Polizei eingeleiteten Maßnahmen bei Stalking-Fällen und den übrigen Fällen häuslicher Gewalt. Es wird ersichtlich, dass bei Stalking-Fällen im Vergleich dreimal häufiger richterliche Beschlüsse oder Schutzanordnungen bekannt waren als in den übrigen Fällen. In weiteren Analysen und ggf. Anschlussstudien sollte geklärt werden, inwieweit dieser Befund gegen die Wirksamkeit von Schutzanordnungen bei bestimmten Stalking-Konstellationen spricht.

Tabelle 41: Gegenüberstellung der polizeilichen Maßnahmen für polizeilich registrierte Stalking-Fälle und andere Fälle häuslicher Gewalt.

	Stalking		Kein Stalking		Signifikanzniveau ^a
	n	%	n	%	
Polizeieinsatz	171	57,6	5.613	82,5	p < .01
Platzverweis aus der Wohnung	59	19,9	2.137	31,4	p < .01
Platzverweis von einer Örtlichkeit	53	17,8	973	14,3	n.s.
Ingewahrsamnahmen	28	9,4	899	13,2	n.s.
Strafanzeige durch Polizei	271	91,2	6.420	94,5	p < .05
Weiterleitung an eine Beratungsstelle	167	59,2	4.917	75,2	p < .01
Richterl. Beschlüsse / Schutzanordnungen	63	28,0	422	8,5	p < .01
davon nach dem GewSchG	53	23,6	354	7,1	p < .01

Polizei-Falldokumentation: n=7.098, darunter 297 Stalking-Fälle; ^a=Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05.

Bei den registrierten Stalking-Fällen wurden weniger polizeiliche Maßnahmen registriert als bei den anderen Fällen. In Bezug auf Platzverweise aus der Wohnung ist dies nicht verwunderlich, da es sich bei den Stalkern häufig um Ex-Partner handelt (siehe Tabelle 40) und daher keine gemeinsame Wohnung (mehr) vorhanden ist. Auch kann

der etwas geringere Anteil an Strafanzeigen dadurch erklärt werden, dass einige Stalkingverhaltensweisen nicht als Straftatbestand klassifiziert werden können.

Bezüglich ausgewählter Täter- und Opfermerkmale zeigen sich zahlreiche signifikante Unterschiede zwischen Stalking- und Nicht-Stalking-Fällen (vgl. Tabelle 42). Insbesondere werden eine höhere Quote gestellter Strafanträge durch die geschädigten Personen sowie ein hoher Anteil an Wiederholungstätern deutlich. Bei den registrierten Stalking-Fällen handelt es sich mehrheitlich um Konstellationen mit weiblichen Geschädigten (94,6%) und Tätern männlichen Geschlechts (91,9%); überwiegend um Stalking durch Ex-PartnerInnen (n=204; 68,7%), in etwa einem Fünftel der Fälle um Stalking durch aktuelle PartnerInnen (n=59; 19,9%); in 9,1% (n=27) der Fälle handelte es sich um „sonstige Beziehungen“; in 7 Fällen (2,4%) liegen keine Angaben zur Täter-Opfer-Beziehung vor.

Tabelle 42: Täter- und Opfermerkmale; Gegenüberstellung von polizeilich registrierten Stalking-Fällen und anderen Fällen häuslicher Gewalt.

	Stalking		Kein Stalking		Signifikanzniveau ^a
	n	%	n	%	
Geschlecht Opfer: weiblich	280	94,6	5.937	89,2	p < .01
Staatsangehörigkeit Opfer: deutsch	244	83,0	5.146	77,9	p < .05
Strafantrag durch Opfer	161	61,5	2.866	47,3	p < .01
Verletzungen des Opfers	94	31,6	3.985	58,6	p < .01
Minderjährige Kinder im Haushalt	98	33,0	3.043	44,7	p < .01
Geschlecht Täter: männlich	273	91,9	6.171	91,4	n.s.
Staatsangehörigkeit Täter: deutsch	226	76,9	4.975	74,2	n.s.
Täter unter Alkohol- oder Drogeneinfluss	87	29,3	3.133	46,1	p < .01
Täter bewaffnet	22	7,4	641	9,4	n.s.
Wiederholungstäter	178	59,9	2.493	36,7	p < .01
Ex-Partnerschaft	204	70,3	1.370	20,4	p < .01

Polizei-Falldokumentation: n=7.098, darunter 297 Stalking-Fälle.

^a=Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05.

3.3.2 Schriftliche Befragung von BeamtInnen des Einsatz- und Streifendienstes

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes hat sich nicht nur das Spektrum der zivilrechtlichen Möglichkeiten für Opfer häuslicher Gewalt erweitert, auch im polizeilichen Umgang mit häuslicher Gewalt wurden neue Strategien eingeführt. Die neue Philosophie setzt dabei auf verstärkte Intervention durch polizeiliche (Zwangs-) Maßnahmen und die intensive Zusammenarbeit mit Opferberatungseinrichtungen. Häusliche Gewalt ist demnach nicht als Privatsache, sondern regelmäßig als zu verfolgende Straftat zu werten (vgl. Handreichung für die Polizei; Niedersächsisches Innenministerium, 2002).

In Kapitel 3.3.1.3.7. konnte bereits gezeigt werden, dass die neuen Maßnahmen in der Praxis angewendet werden. So wurden in 30,9% aller im Jahr 2003 polizeilich registrierten Fälle häuslicher Gewalt Platzverweise aus der Wohnung ausgesprochen, in 71,6% der registrierten Fälle erfolgte eine Weiterleitung an örtliche Beratungsstellen.

In der quantitativen Befragung von PolizeibeamtInnen sollte untersucht werden, inwieweit die neue Philosophie im Umgang mit häuslicher Gewalt sich auch in den Einstellungen der BeamtInnen zu den Maßnahmen und zum Thema häusliche Gewalt allgemein widerspiegelt. Darüber hinaus wird über praktische Erfahrungen mit den Maßnahmen berichtet. Schließlich werden deskriptive Daten über die Einstellungen, Bewertungen und Erfahrungen von PolizeibeamtInnen bzgl. der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen – insbesondere zur Zusammenarbeit mit BISS und anderen pro-aktiv arbeitenden Einrichtungen – erhoben.

Die Projektfragestellung der Evaluationsstudie ergänzend wurde u.a. auch erhoben, welche Faktoren aus Sicht der befragten Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen für das Erstellen von Gefahrenprognosen bei häuslicher Gewalt besonders bedeutsam sind, in welchem Umfang sie den Einsatzbereich häusliche Gewalt als gefährlich für sich selbst erleben, ob sie in derartigen Einsatzsituationen eigene Gewalterfahrungen gemacht haben, ob sich aus polizeilicher Erfahrung besonders gefährliche Fallkonstellationen/Situationen identifizieren lassen (gefährlich für Opfer, weitere anwesende Personen, Polizeibeamte) etc.. Darüber hinaus wurden Personenmerkmale der befragten Polizeibeamten erhoben (Rollenerwartungen, berufliches Selbstverständnis, Zielkonflikte, Wissen über häusliche Gewalt, ...). Die Auswertungen dieser ergänzenden Fragestellungen sind nicht Teil des vorliegenden Projektberichts, sondern werden im Rahmen einer psychologischen Dissertation erfolgen. Daher werden im Folgenden auch nur diejenigen Teile des Fragebogens näher beschrieben, auf die sich die dann im Anschluss hier vorgestellten Ergebnisse beziehen.

3.3.2.1 Erhebungsinstrument

Die Zusammenstellung der Fragen erfolgte einerseits unter Berücksichtigung der Eindrücke und Erkenntnisse, die im Rahmen der Evaluationsstudie und in informellen Gesprächen mit Polizeipraktikern gewonnen wurden, andererseits Theorie geleitet und unter Bezug auf Erkenntnisse wissenschaftlicher Studien. Der Fragebogen bestand einerseits aus offenen Fragen und selbst konstruierten Skalen (Fünf-Punkt-Likert-Skalen¹²⁷); andererseits wurden in der Psychologie etablierte Skalen, beispielsweise zur Erfassung bestimmter Personenmerkmale und Charakteristika des Arbeitsumfeldes, herangezogen.

Ein erster Entwurf des Fragebogens wurde im Dezember 2003 an einer Gelegenheitsstichprobe von zehn BeamtInnen des ESD (Einsatz- und Streifendienst) in der PD-

¹²⁷ D.h. es wurden Aussagen formuliert, bei denen in einem fünfstufigen Antwort-Format die Zustimmung / Nicht-Zustimmung erfasst wurden: (0) stimme überhaupt nicht zu / (1) stimme eher nicht zu / (2) teils-teils / (3) stimme eher zu / (4) stimme völlig zu.

Hannover einem Pretest unterzogen¹²⁸. Anregungen und Anmerkungen der PraktikerInnen wurden aufgenommen und führten zu einer Modifikation des Erstentwurfs. Die endgültige Fassung des Fragebogens umfasste 17 Seiten.

SUBJEKTIVE WAHRNEHMUNG VON AUSMAß UND UMFANG HÄUSLICHER GEWALT IM BERUFSALLTAG: In diesem Fragenkomplex sollte einerseits erhoben werden, in welchem Umfang der/die Befragte im Berufsalltag mit Einsatzsituationen „häusliche Gewalt“ konfrontiert war und damit über diesbezügliche spezifische Erfahrungen verfügte; andererseits wurde die subjektive Wahrnehmung der Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Einsatzlänge erfasst.

WAHRNEHMUNG UND BEWERTUNG HÄUSLICHER GEWALT: In diesem Fragebogenkomplex wurden allgemeine Einstellungen und die Ablehnung/Befürwortung von Stereotypen zum Thema „häusliche Gewalt“ erfragt. Die eingesetzten Fragebogenelemente wurden in Anlehnung an bestehende, in der internationalen Forschung zum Thema häusliche Gewalt eingesetzte Fragebögen (vgl. Haj-Yahia, 2003; Saunders, Lynch, Grayson & Linz 1987; Schuller & Smith, 1994) entwickelt.

EINSATZSITUATION: Bezogen auf die Einsatzsituation wurden Fragen zur konkreten Anwendung polizeilicher Maßnahmen, zu den zur Verfügung stehenden Informationsmaterialien und zur Entscheidungssicherheit gestellt.

BEWERTUNG POLIZEILICHER MAßNAHMEN: Hier wurden allgemeine Aussagen zur Sinnhaftigkeit und Praktikabilität des Platzverweises und zu sonstigen polizeilichen Maßnahmen formuliert. Es sollte erhoben werden, inwieweit die zur Verfügung stehenden polizeilichen Maßnahmen als grundsätzlich geeignete Interventionsmaßnahmen bewertet werden.

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INSTITUTIONEN: Hier sollte geklärt werden, ob den befragten Beamten und Beamtinnen örtliche Frauenhäuser und Runde Tische zum Thema häusliche Gewalt bekannt waren. Ein Frageblock beschäftigte sich mit dem Thema pro-aktive Beratungsstellen. Es wurde zunächst erhoben, ob derartige Beratungsstellen bekannt waren und dann ggf. wie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen hinsichtlich der Datenübermittlung und der Rückmeldung geregelt wurde. Darüber hinaus wurde die grundsätzliche Bewertung der Zusammenarbeit von Polizei und psychosozialen Beratungseinrichtungen thematisiert – unabhängig davon, ob es in der jeweiligen Region entsprechende Angebote gab.

DIENSTSTELLE: In diesem Themenbereich wurde erhoben, wie KollegInnen und Vorgesetzte in der Dienststelle mit dem polizeilichen Einsatzgebiet häusliche Gewalt umgingen und ob sich seit Inkrafttreten des GewSchG in der Dienststelle etwas im Umgang mit diesem Thema geändert hatte.

FORTBILDUNG: Vor dem Hintergrund genereller Fortbildungserfahrungen und der Bewertung von Fortbildungen für den Polizeiberuf allgemein wurden vertiefende Fragen zu besuchten Fortbildungsveranstaltungen zum Thema häusliche Gewalt gestellt. Die Zusammenstellungen der Fragen orientierten sich an den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe häusliche Gewalt (2002) und den bei Leopold et al. (2002) zu diesem Thema publizierten Ergebnissen.

Den Abschluss des Fragebogens bildeten die Angaben zur Person und zur Dienststellengröße. Am Ende des Fragebogens hatten die Polizistinnen und Polizisten dann noch einmal die Möglichkeit, Kommentare und Anmerkungen zum Fragebogen zu äußern.

3.3.2.2 Durchführung und Stichprobe

Die Datenerhebung konnte im April 2004 realisiert werden. Die Befragung wurde auf den Einsatz- und Streifendienst (ESD) beschränkt, da im Zentrum der Untersuchung Aspekte des so genannten polizeilichen Erstangriffs standen (d.h. des polizeilich Agie-

¹²⁸ Wir möchten uns an dieser Stelle recht herzlich für die konstruktive Mitarbeit der Beamten und Beamtinnen der PD Hannover an diesem Pretest bedanken.

rens unmittelbar am Einsatzort). Für die Befragung wurde eine für den ESD in Niedersachsen repräsentative, nach Bezirksregierung/Polizeidirektionen und Geschlecht geschichtete Stichprobe von insgesamt 792 Beamtinnen und Beamten gezogen. Der Anteil der Frauen wurde dabei auf das Doppelte des Anteils in der Grundgesamtheit aufgestockt. Für das genaue Procedere der Stichprobenziehung sei auf den Anhang verwiesen.

Einer Stichprobenziehung wurde gegenüber einer Verteilung von Fragebögen in den Dienststellen der Vorrang gegeben, um etwaige unkontrollierbare Selektionseffekte bei der Verteilung der Fragebögen in den Dienststellen zu umgehen (d.h., dass z.B. Fragebögen nur an ausgewählte KollegInnen ausgegeben werden). Die Stichprobenziehung hatte allerdings den Nachteil, dass in der Stichprobe auch solche Beamte und Beamtinnen enthalten sein dürften, die mit dem Einsatzbereich häusliche Gewalt kaum oder gar nicht zu tun haben und sich insofern nicht zu Erfahrungen mit den neuen Maßnahmen äußern können. Gleichwohl können die Angaben dieser Befragten im Vergleich zu den Angaben derer mit einschlägigen Erfahrungen, z.B. hinsichtlich allgemeiner Einstellungen und Fortbildungserfahrungen, aufschlussreich sein.

Insgesamt wurden von den versandten 792 Fragebögen 408 Fragebögen an das KFN zurückgeschickt (das entspricht einer Gesamtrücklaufquote von 51,5%). Von den eingegangenen 408 Bögen waren 30 Bögen nicht ausgefüllt. Teilweise waren sie mit der Anmerkung versehen, dass die Personen über keinerlei Erfahrungen mit dem Einsatzbereich häusliche Gewalt verfügten und sich daher außerstande sahen die Fragen zu beantworten; in einigen Fällen stimmten die Adressen nicht; und einige Bögen wurden kommentarlos zurückgesandt. Der Rücklauf der auswertbaren Fragebögen (n=374) betrug somit 47,2%.

65,8% der Stichprobe entfielen auf Männer und 34,2% auf Frauen. Es handelt sich dabei zu 90,1% um Beamtinnen und Beamte des ESD in Niedersachsen. Das durchschnittliche Alter der Befragten betrug 37,7 Jahre (sd= 8,3 Jahre). Das durchschnittliche Dienstalder lag bei 18,6 Jahren (sd=9,0 Jahre). 48,2% der befragten BeamInnen kamen aus Dienstorten über 50.000 Einwohnern; 33,4% aus Dienstorten mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern und lediglich 17,4% aus Dienstorten mit weniger als 20.000 Einwohnern.

Die BeamInnen waren überwiegend (89,9%) im Schichtdienst tätig (62,9% reiner Schichtdienst; 27,9% Bedarfs orientierter Schichtdienst). 6,0% arbeiteten im regelmäßigen Tagesdienst und 3,3% im Bedarfsdienst.

3.3.2.3 Ergebnisse

3.3.2.3.1 Subjektive Wahrnehmung von Ausmaß und Umfang häuslicher Gewalt im Berufsalltag

ANZAHL DER EINSÄTZE WEGEN HÄUSLICHER GEWALT: Die BeamtInnen hatten nach eigenen Angaben im Jahr 2003 durchschnittlich 2,1 Einsätze wegen häuslicher Gewalt pro Monat¹²⁹, dabei reichten die Angaben von keinem Fall bis zu zehn Fällen pro Monat. Lediglich 15 BeamtInnen gaben an, sie hätten keinen Einsatz gehabt, 18 machten hierzu keine Angaben.

Die Zahl der berichteten Einsätze unterschied sich (statistisch signifikant)¹³⁰ in Abhängigkeit von der Dienstortgröße: In Dienstorten unter 50.000 Einwohnern hatten die BeamtInnen im Jahr 2003 durchschnittlich 1,8 Einsätze pro Monat; in Dienstorten über 50.000 waren es nach Schätzung der BeamtInnen 2,4 Einsätze pro Monat.

Die Befragten waren überwiegend der Auffassung, die Zahl der polizeilich registrierten Fälle häuslicher Gewalt habe sich seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes im Januar 2002 nicht verändert (60,0%). Etwa ein Drittel (36,0%) war der Auffassung, die Zahl sei größer geworden und 4,0% hatten eine Abnahme der Fallzahlen wahrgenommen.

Insgesamt kann konstatiert werden, dass der überwiegende Anteil der BeamtInnen, die sich an der Untersuchung beteiligt hatten, über hinreichende Erfahrungen mit dem Einsatzbereich häusliche Gewalt verfügte und fundierte Angaben zu Erfahrungen mit den neuen polizeilichen Maßnahmen und Handlungsleitlinien machen konnte.

DURCHSCHNITTLICHE ARBEITSZEIT PRO FALL: Der durchschnittliche Zeitaufwand den BeamtInnen im ESD pro Fall aufbringen mussten, betrug nach eigenen Schätzungen bei einer Spanne von 0,5 bis 8,0 Stunden durchschnittlich 2,4 Stunden¹³¹. Die Angaben bezogen sich auf den Zeitaufwand des ESD, inklusive Einsatz, Nachbereitung, Dokumentation, etc. Etwaige Nachermittlungen, Vernehmungen etc. durch den Kriminalermittlungsdienst (KED) wurden nicht erfasst.

Es zeigten sich statistisch signifikante Unterschiede in der durchschnittlich aufgewendeten Zeit in Abhängigkeit von der Dienstortgröße¹³². In Dienstorten unter 50.000 Einwohnern betrug der durchschnittliche Zeitaufwand 2,7 Stunden, in Dienstorten über 50.000 Einwohnern dagegen 2,2 Stunden. Dieser Befund könnte mit den höheren Fallzahlen und damit möglicherweise geringeren zeitlichen Ressourcen in den größeren Dienstorten im Zusammenhang stehen. Dementsprechend fand sich auch eine zwar schwache, gleichwohl aber statistisch signifikante negative Korrelation zwischen dem zeitlichen Aufwand pro Fall und der Zahl der schätzungsweise im letzten Jahr gefahrenen Einsätze bei häuslicher Gewalt: Die durchschnittlich aufgewendete Arbeitszeit wurde umso geringer angegeben, je mehr Fälle eigenen Angaben zufolge im Jahr 2003 bearbeitet wurden¹³³.

¹²⁹ sd = 2,0.

¹³⁰ F = 9,201 (1); p < .010.

¹³¹ sd = 1,0.

¹³² F = 25,532 (1); p < .000.

¹³³ r = -.16; p < .010.

3.3.2.3.2 Wahrnehmung und Bewertung häuslicher Gewalt

STRAFWÜRDIGKEIT HÄUSLICHER GEWALT: Den Befragten wurden verschiedene Aussagen vorgelegt, mit denen ihr Verständnis von häuslicher Gewalt, sowie ihre Wahrnehmung der Verbreitung dieses Phänomens erfasst werden sollten (Tabelle 43). Häusliche Gewalt wurde von der Mehrheit der Befragten als strafwürdiges Verhalten angesehen (71,1%), daher stimmten auch nur 3,5% der Aussage zu, häusliche Gewalt sei eine Privatangelegenheit. Eher unentschieden waren die Befragten hinsichtlich der Aussage, dass die meisten Fälle häuslicher Gewalt kein Aufgabengebiet für die Polizei, sondern eher für soziale Dienste seien: Immerhin 25,9% stimmten dieser Aussage zu, 42,0% stimmten teilweise zu und 31,0% stimmten nicht zu.

VERBREITUNG HÄUSLICHER GEWALT: Hinsichtlich der Verbreitung häuslicher Gewalt in verschiedenen sozialen Schichten nahmen die Befragten an, dass häusliche Gewalt in allen gesellschaftlichen Schichten gleichermaßen verbreitet sei (57,5%); gleichwohl würden die meisten Einsätze allerdings in Gegenden stattfinden, die als soziale Brennpunkte bezeichnet werden könnten (45,7% Zustimmung). Hinsichtlich der Frage, ob häusliche Gewalt in städtische Regionen häufiger aufträte, waren die Befragten sehr unterschiedlicher Meinung: jeweils etwa ein Drittel stimmte dieser Aussage zu, entschied sich für die mittlere Antwortkategorie bzw. stimmte dieser Aussage nicht zu. Eine höhere Prävalenz häuslicher Gewalt bei nichtdeutschen Personen wurde von den Befragten eher verneint, 57,2% stimmten dieser Aussage nicht zu.

Tabelle 43: Verständnis von häuslicher Gewalt und Wahrnehmung der Verbreitung.

	<i>stimme zu (%)</i>	<i>teils teils (%)</i>	<i>stimme nicht zu (%)</i>
<i>Verständnis von häuslicher Gewalt</i>			
Psychische Formen von Gewalt (z.B. Erniedrigung, Kontrolle, Bedrohung) können ein Opfer genau so stark belasten wie körperliche Gewalt.	96,3	2,4	0,3
Alkohol ist eine der Hauptursachen für Gewalt in Partnerschaften.	81,6	15,7	2,7
Häusliche Gewalt erfüllt in den meisten Fällen Straftatbestände, die der Strafverfolgung bedürfen.	71,1	21,7	6,1
Die meisten Fälle häusliche Gewalt sind <i>kein</i> Aufgabengebiet für die Polizei – da sind eher soziale Dienste gefragt.	25,9	42,0	31,0
Oftmals ist völlig unklar, wer Opfer und wer Täter ist.	17,6	36,6	44,7
Die meisten Fälle „häusliche Gewalt“ sind Privatangelegenheiten bei denen die Polizei nichts zu suchen hat.	3,5	18,2	77,3
<i>Wahrnehmung der Verbreitung von häuslicher Gewalt</i>			
Häusliche Gewalt ist in allen gesellschaftlichen Schichten gleichermaßen verbreitet.	57,5	15,5	25,7
Die meisten Einsätze wegen häuslicher Gewalt haben wir in Gegenden, die als soziale Brennpunkte bekannt sind.	45,7	28,6	23,8
Häusliche Gewalt kommt in Städten häufiger vor als in ländlichen Regionen.	32,6	29,4	35,8
Häusliche Gewalt kommt in nicht-deutschen Familien/Partnerschaften häufiger vor als in deutschen Familien.	14,4	26,7	57,2

Quantitative Befragung der Polizei, n=374, fehlende Angaben: zwischen 0,1% und 2,1% je nach Item.

HÄUSLICHE GEWALT IM GESCHLECHTERVERHÄLTNIS: Es wurden auch mehrere Aussagen hinsichtlich der Bewertung von Gewalt in Partnerschaften und zur Rolle von Mann und Frau bei häuslicher Gewalt vorgelegt (siehe Tabelle 44). Die befragten BeamtInnen sahen häusliche Gewalt als eine vorwiegend vom männlichen Partner ausgehende Gewaltform an (75,3% Zustimmung). Von nahezu allen Befragten wurde die Aussage abgelehnt, es gebe Situationen, in denen männliche Gewaltanwendung „in Ordnung“ sei (99,2% Ablehnung) und auch ein Züchtigungsrecht des Mannes in anderen Kulturen wollte kaum jemand akzeptieren (99,2% Ablehnung). Entschuldigungsgründe wie eine psychische Krankheit des Mannes wurden ebenfalls abgelehnt bzw. als eher seltene Ursache angesehen (70,4% Ablehnung).

Tabelle 44: Häusliche Gewalt im Geschlechterverhältnis.

	<i>stimme zu (%)</i>	<i>teils teils (%)</i>	<i>stimme nicht zu (%)</i>
<i>Einstellung zur Rolle des Mannes</i>			
Körperliche Gewalt geht meistens vom männlichen Partner aus.	75,3	17,7	7,1
Männer, die ihre Partnerin schlagen, fallen meistens auch in anderen Lebensbereichen wegen Gewalttätigkeit auf.	37,7	35,0	27,2
Die meisten Männer, die ihre Partnerinnen schlagen, können sich nicht anders verhalten, weil sie psychisch krank sind.	8,6	21,0	70,4
In manchen Kulturen gibt es ein Züchtigungsrecht für Ehemänner gegenüber ihren Frauen – das sollte man respektieren.	0,5	2,4	97,0
Es gibt Situationen, da ist es in Ordnung, wenn ein Mann körperliche Gewalt gegen seine Partnerin richtet.	0,3	0,5	99,2
<i>Einstellung zur Rolle der Frau</i>			
Manche Frauen suchen sich immer wieder die falschen Männer.	55,3	29,8	14,9
Wenn sie es wirklich will, hat eine geschlagene Frau jederzeit die Möglichkeit, sich von ihrem Partner zu trennen.	49,6	25,6	24,8
Wenn Frauen körperliche Gewalt gegen ihre Partner richten, dann tun sie das meistens aus Notwehr.	22,8	46,9	30,4
Frauen, die von ihren Partnern geschlagen werden, sind oft mit-verantwortlich für die Schläge, weil sie ihren Partner provoziert haben.	10,5	34,2	55,3
Es gibt Situationen, da ist es in Ordnung, wenn eine Frau körperliche Gewalt gegen ihren Partner richtet.	5,1	13,2	81,7
<i>Einstellungen zur Gewaltbeziehung</i>			
In der Regel wird ein Partner von dem anderen stark dominiert und unterdrückt.	63,3	27,0	9,7
Männer und Frauen sind in gleichem Maße gewalttätig – sie wenden lediglich unterschiedliche Gewaltformen an.	39,4	22,6	38,0
Der gewalttätige Partner ist in <i>allen</i> Fällen selbst für sein Verhalten verantwortlich.	34,9	40,5	24,6
In vielen Beziehungen gehört Gewalt zur „normalen“ Streitkultur.	29,7	38,6	31,6
Die aggressiven Handlungen gehen oft von beiden Partnern gleichermaßen aus.	15,6	34,8	49,6

Quantitative Befragung der Polizei, n=374, fehlende Angaben: zwischen 0,8% und 1,6% je nach Item.

Frauen wurden jedoch umgekehrt nicht nur als passive Opfer betrachtet. So waren jeweils etwa die Hälfte der Befragten der Ansicht, manche Frauen würden sich immer wieder die falschen Männer suchen (55,3%), und sie hätten jederzeit die Möglichkeit zur Trennung, wenn sie es wirklich wollten (49,6%). Dies ging jedoch nicht soweit, dass generell eine Mitverantwortung der Frau für die körperliche Gewalt des Mannes gesehen wurde (55,3% Ablehnung der entsprechenden Aussage). Von der Frau ausgehende körperliche Gewalt wurde ebenfalls abgelehnt, wenn auch von nicht ganz so vie-

len Personen wie bei der Bewertung von Männern ausgehender Gewalt (81,7% im Vergleich zu 99,2%), dementsprechend stimmten auch nur 22,8% der Befragten der Auffassung zu, körperliche Gewalt bei Frauen geschehe hauptsächlich aus Notwehr.

Gewaltbeziehungen wurden von zwei Dritteln der Befragten so gesehen, dass ein Partner den anderen stark dominiere und unterdrücke (63,3%), dementsprechend lehnte knapp die Hälfte der Stichprobe die Aussage ab, die aggressiven Handlungen gingen von beiden Partnern gleichhäufig aus (49,6%). Allerdings waren immerhin knapp 40% auch der Auffassung, dass Männer und Frauen in gleichem Maße gewalttätig seien, jedoch unterschiedliche Gewaltformen anwenden würden.

3.3.2.3.3 Merkmale von Einsatzsituationen bei häuslicher Gewalt

HINTERGRUNDKENNTNISSE UND INFORMATIONSMATERIAL BEI EINSÄTZEN WEGEN HÄUSLICHER GEWALT: Knapp zwei Drittel der Befragten (60,7%) gaben an, in ihren Einsatzsituationen über Informationsmaterial von unterstützenden Einrichtungen für Opfer (z.B. Frauenhäusern, Beratungsstellen, BISS) zu verfügen und dieses den Betroffenen auch auszuhändigen.

Nur ein Fünftel der Befragten gab an, dass bei Einsatzbeginn den Einsatzteams bekannt ist, ob richterliche Beschlüsse nach dem GewSchG gegen den Täter vorliegen (19,8% der Stichprobe); 41,3% der BeamtInnen gaben an, dass den Einsatzteams meistens bekannt sei, wenn es sich um einen Wiederholungstäter handele.

ENTSCHEIDUNGSSICHERHEIT BEI EINSÄTZEN WEGEN HÄUSLICHER GEWALT: Eine *umfassende* Gefahrenprognose hielt die Hälfte der Befragten in der akuten Einsatzsituation für schlecht möglich (51,2%). Als Entscheidungskriterien für das Stellen einer Gefahrenprognose wurden in einer offenen Frage genannt: das Verhalten von den Beteiligten den PolizeibeamtInnen gegenüber, eine Alkoholisierung des Täters, Hinweise auf vorausgegangene Gewalttätigkeiten, die Vorgeschichte des Täters soweit bekannt und die persönliche Erfahrung der BeamtInnen.

Auf die Frage, wie sicher sie sich im Allgemeinen bei der Entscheidung seien, ob ein Platzverweis ausgesprochen werden solle, antworteten 88,3% sie seien sich dabei „eher sicher“ oder „sehr sicher“. Ebenso sicher fühlten sie sich bei der Entscheidung, ob eine Strafanzeige gefertigt werden solle (91,6%). Vergleichsweise unsicherer waren die BeamtInnen jedoch, wenn es darum ging, ob das Opfer weitere Betreuung benötigte. Hier waren sich nur 43,5% eher sicher, 38,6% waren sich teilweise sicher und 17,8% eher unsicher.

PROBLEMATISCHE EINSATZSITUATIONEN: In einer offenen Frage wurden die TeilnehmerInnen gebeten anzugeben, ob es Situationen oder Fallkonstellationen gebe, die nach ihrer Erfahrung besonders gefährlich für die Opfer seien. Besonders häufig wurde hier genannt, dass Situationen, in denen der Täter alkoholisiert sei, besonders gefährlich wären. Als besonders problematische Tätergruppen wurden ausländische Mitbürger gesehen, da in diesen Kulturen Frauen oft eine untergeordnete Rolle spielen würden.

Schließlich wurde ebenfalls in einer offenen Frage darum gebeten, Dinge zu schildern, die die BeamtInnen an dem Einsatzbereich „häusliche Gewalt“ für sich persönlich als besonders schwierig erachteten. Hier wurde sehr häufig die Anwesenheit von Kindern als besonders belastend angeführt. Frustrierend wurde das häufig als inkonsequent wahrgenommene Verhalten des Opfers erlebt, dass sich häufig wieder mit dem Täter versöhne und sogar gegen die Polizei solidarisiere oder einen Platzverweis unterlaufe.

Insgesamt stimmte über die Hälfte der Befragten der Aussage zu, der Einsatzbereich „häusliche Gewalt“ gehöre zu den eher unangenehmen polizeilichen Aufgaben (40,9% „stimme eher zu“ und 15,8% „stimme völlig zu“).

3.3.2.3.4 Bewertung polizeilicher Maßnahmen

EINSTELLUNG ZUM PLATZVERWEIS: Es wurden insgesamt 17 Aussagen zur Bewertung des Platzverweises bei häuslicher Gewalt formuliert (vgl. Tabelle 45 auf der folgenden

Seite). Auf einer fünfstufigen Skala mit den Polen (0) ‚stimme überhaupt nicht zu‘; (1) ‚stimme eher nicht zu‘; (2) ‚teils-teils‘; (3) ‚stimme eher zu‘; (4) ‚stimme völlig zu‘ konnten die Befragten ihre Zustimmung/Ablehnung zu den aufgeführten Aussagen ausdrücken. Hohe Werte indizierten bei den meisten Aussagen eine Befürwortung des jeweils thematisierten Effekts der polizeilichen Maßnahme. Bei sechs Fragen verwiesen hohe Werte jedoch eher auf eine Negativ-Bewertung der Maßnahmen. In Tabelle 45 sind neben dem Wortlaut der Aussagen aus dem Fragebogen jeweils die prozentualen Anteile der Antworten (in drei Kategorien zusammengefasst), die Mittelwerte über alle Befragten, die Standardabweichungen und die Anzahl der gültigen Angaben aufgeführt.

Das Instrument Platzverweis bei häuslicher Gewalt wurde von den Befragten überwiegend positiv bewertet und – zusammen mit anderen Neuerungen im Umgang mit häuslicher Gewalt – wie dem GewSchG – als Verbesserung des polizeilichen Handlungsspielraums empfunden (77,4% sehen den Handlungsspielraum deutlich verbessert): So ist der Platzverweis nach Angaben der BeamtInnen gut geeignet, um dem Opfer Zeit für weitere Schritte zu geben (91,4% stimmen dieser Aussage zu) und einen gewalttätigen Mann *akut* von weiterer Gewalt abzuhalten (81,3% stimmen dieser Aussage zu).

Der Platzverweis ist dagegen nach Einschätzung der Befragten eher nicht geeignet, einen Mann *langfristig* von Gewalt abzuhalten (nur 12,1% stimmen dieser Aussage zu). Immerhin ein Viertel der Befragten war der Auffassung, durch Platzverweise würde eine kurzfristige Verbesserung der Opfersituation mit der erhöhten Gefahr einer späteren Gewalteskalation erkauft; über ein Drittel stimmte dieser Aussage jedoch nicht zu. Nur wenige Befragte (5,2%) gaben an, dass sie oftmals Bedenken wegen der Rechtmäßigkeit von Platzverweisen hätten.

Die Nachbetreuung (nach Platzverweisen) von Opfern durch soziale Dienste wurde für sehr wichtig erachtet: Knapp 90% waren der Auffassung, nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt müsse *unbedingt* eine Nachbetreuung erfolgen. Immerhin 65,4% fanden es richtig, bei *jedem* Fall häuslicher Gewalt eine Opferberatungsstelle zu informieren und mehr als die Hälfte befürwortete, eine Datenübermittlung an Opferberatungsstellen auch gegen den Willen des Opfers vorzunehmen; mehr als ein Fünftel (22,7%) lehnte dagegen eine Datenübermittlung gegen den Willen des Opfers eindeutig ab. Auch therapeutische Angebote für Täter wurden als wichtig erachtet: 50,3% der Befragten waren der Auffassung, dass polizeilichen Maßnahmen *unbedingt* therapeutische Angebote für Täter folgen sollten; 17,9% waren nicht dieser Auffassung.

Ein Drittel der Befragten hielt den Aufwand, der gemäß Handreichung bei häuslicher Gewalt betrieben muss, für unverhältnismäßig hoch; ein weiteres Drittel stimmte dem nicht zu und ebenfalls ein Drittel war diesbezüglich indifferent. Ein Fünftel (21,4%) war der Auffassung, Einsätze wegen häuslicher Gewalt würden polizeiliche Ressourcen binden, die in anderen Deliktbereiche dringend benötigt würden (überwiegend – zu 44,8% – wird dem jedoch nicht zugestimmt).

Tabelle 45: Aussagen zur Bewertung polizeilicher Maßnahmen.

	Stimme zu (%)	teils-teils (%)	Stimme nicht zu (%)	m	sd.
<i>Bewertung von Platzverweisen</i>					
Der Platzverweis ist ein effektives Instrument, um den Opfern Zeit für weitere Schritte zu geben.	91,4	6,2	2,5	3,3	0,71
Der Platzverweis ist ein effektives Instrument, um einen gewalttätigen Mann <i>akut</i> von Gewalthandlungen gegen seine Partnerin abzuhalten.	81,3	11,4	7,3	3,1	0,91
Die neuen Maßnahmen (Platzverweis; Gewaltschutzgesetz) bieten einen deutlich verbesserten Handlungsspielraum für die Polizei.	77,4	15,5	7,0	2,9	0,85

Je höher der soziale Status der Beschuldigten und je mehr sie zu verlieren haben, desto wirksamer sind polizeiliche Maßnahmen.	36,2	34,9	28,9	2,1	1,0
Durch Platzverweise wird eine kurzfristige Verbesserung der Opfersituation mit der erhöhten Gefahr einer späteren Eskalation der Gewalt erkaufte.	27,5	35,9	36,5	1,9	0,89
Polizeiliche (Zwangs-)Maßnahmen wie Platzverweis und Ingewahrsamnahme wirken auf alle Täter gleichermaßen gut.	14,1	33,7	52,2	1,5	0,89
Der Platzverweis ist ein effektives Instrument, um einen gewalttätigen Mann <i>langfristig</i> von Gewalthandlungen gegen seine Partnerin abzuhalten.	12,1	22,1	65,7	1,4	0,98
Die neuen Maßnahmen (Platzverweis; Gewaltschutzgesetz) werden von vielen Opfern missbraucht, um ihre Partner los zu werden.	9,0	31,0	60,1	1,4	0,87
Bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt habe ich oftmals Bedenken wegen der Rechtmäßigkeit des Platzverweises.	5,2	12,6	82,2	0,9	0,87
<i>Einstellung zur Nachbetreuung nach Platzverweisen</i>					
Nach einem Platzverweis sollte <i>unbedingt</i> eine <i>Nachbetreuung</i> der Opfer durch soziale Dienste erfolgen.	89,2	10,2	0,5	3,5	0,70
Ich finde es richtig, bei <i>jedem Fall</i> häuslicher Gewalt einen Formularbericht hG an eine Opferberatungsstelle zu schicken.	65,4	20,3	14,3	2,8	1,1
Ich finde es richtig, die Datenübermittlung an Opferberatungsstellen auch gegen den Willen des Opfers vorzunehmen.	55,7	21,6	22,7	2,5	1,2
Den polizeilichen Maßnahmen sollten unbedingt therapeutische Angebote für Täter folgen.	50,3	31,8	17,9	2,4	0,98
<i>Einstellung zu Einsätzen wegen häuslicher Gewalt</i>					
Einsätze wegen häuslicher Gewalt binden polizeiliche Ressourcen, die in anderen Deliktbereichen dringend benötigt werden.	21,4	33,8	44,8	1,7	1,0
Es kommt oft vor, dass die Polizei immer wieder zu demselben Fall gerufen wird und Maßnahmen ergreift, ohne dass sich etwas ändert.	61,7	30,7	7,6	2,7	0,85
Der Aufwand, der gemäß Handreichung bei häuslicher Gewalt betrieben werden muss, ist unverhältnismäßig hoch.	30,7	37,0	32,4	2,0	0,97
Oftmals lässt sich häusliche Gewalt besser über Gespräche als über „harte“ Polizeimaßnahmen regeln.	28,1	47,7	24,2	2,6	0,86

Quantitative Befragung Polizei: n=374, fehlende Angaben: zw. 0,8% und 2,4% je Item.

Für weitere Analysen wurden zur Datenreduktion Faktorenanalysen durchgeführt¹³⁴. Ziel war es, die Items zu inhaltlich interpretierbaren Faktoren zu verdichten. Für weitere Auswertungsschritte wurden die Einzelitems zu drei Faktoren zusammengefasst. Der Faktor „Pro-Platzverweis“: umfasste fünf Items, die eine Befürwortung des Platzver-

¹³⁴ Die sechs negativ gepolten Items wurden zunächst rekodiert. Dann wurde eine Hauptkomponentenanalyse mit Oblimin-Rotation durchgeführt. Da sich bei Berücksichtigung aller in Tabelle 45 aufgeführten Items faktorenanalytisch keine eindeutig interpretierbare Lösung erzielen ließ, wurden sukzessive 7 Items aus der Analyse ausgeschlossen (Ausschlusskriterien waren inhaltliche sowie teststatistische Erwägungen). Eine Faktorenanalyse mit den restlichen Items erbrachte eine interpretierbare 3-Faktor-Lösung (Varianzaufklärung 54,4%). Die Skalenbildung erfolgte durch Summenscorebildung.

weises bei häuslicher Gewalt anzeigten. Der Faktor „(Un)Angemessenheit des Aufwands“ enthielt zwei Items die den polizeilichen Aufwand bei häuslicher Gewalt als unverhältnismäßig hoch einstufen. Der Faktor „Pro-Opferberatung“ umfasste drei Items, die eine Befürwortung der unbedingten (pro-aktiven) Hinzuziehung von Opferberatungsstellen bei häuslicher Gewalt anzeigten.

Die jeweils über der Skalenmitte liegenden Mittelwerte der Skalen „Pro-Platzverweis“ und „Pro-Opferberatung“ spiegelten erwartungsgemäß die bereits auf der Ebene der Einzelitems sichtbar gewordene überwiegend positive Einschätzung der Maßnahmen wider. Bei einem Range von 0-100 betrug der Mittelwert für „Pro-Platzverweis“ 61,3¹³⁵ und der Mittelwert für „Pro-Opferberatung“ 72,5¹³⁶. Männer und Frauen unterschieden sich nicht hinsichtlich ihrer Einschätzungen. Auch der mit $m=46,3$ ¹³⁷ unter der Skalenmitte liegende Mittelwert der Skala „(Un)Angemessenheit des Aufwands“ zeigte eine im Mittel positive Bewertung (Angemessenheit) an. Hohe Werte würden dagegen auf eine wahrgenommene Unangemessenheit verweisen. Die Skalen „Pro-Platzverweis“ und „Pro-Opferberatung“ korrelierten mit $r=.41$ recht hoch miteinander, d.h. dass diejenigen, die die Maßnahme Platzverweis bei häuslicher Gewalt positiv bewerteten, auch eine positive Einschätzung der unbedingten Hinzuziehung von Opferberatungsstellen vornehmen.

Es fanden sich keine Unterschiede in der Bewertung der Maßnahmen und der Angemessenheit des Arbeitsaufwands in Abhängigkeit davon, ob die *Handreichung* bekannt war oder nicht. Auch in Abhängigkeit von der *Dienstortgröße* und der Anzahl der im Jahr 2003 *gefahrenen Einsätze* – gab es keine Unterschiede.

Die Bewertung der Angemessenheit der Hinzuziehung von Opferberatungsstellen fiel positiver aus, wenn es in der Dienststelle nach Angaben der Befragten eine *Sonderzuständigkeit für häusliche Gewalt* gab¹³⁸. Das Vorhandensein einer Sonderzuständigkeit hatte dagegen keinen Einfluss auf die Bewertung des Platzverweises und des Aufwands.

ZUR SITUATION NACH DEM PLATZVERWEIS: Neben der Bewertung der Maßnahmen wurden die BeamtInnen auch nach Maßnahmen zur Einhaltung ausgesprochener Platzverweise und dem Verhalten der Beteiligten nach einem Platzverweis gefragt. 16,0% gaben an, die Einhaltung eines Platzverweises durch den Täter würde von der Polizei gar nicht kontrolliert, 87,4% gaben in einer weiteren Frage an, sie würden mit der oder dem Geschädigten vereinbaren, dass Zuwiderhandlungen gemeldet würden. Außerdem berichteten einige BeamtInnen in einer offenen Frage, die Einhaltung würde gelegentlich im Rahmen der Streife kontrolliert oder der KED überprüfe dies.

Bezüglich des Täterverhaltens sollten die Befragten schätzen, in wie viel Prozent der Fälle mit Platzverweis dieser von dem Täter gegen *den Willen der Geschädigten* unterlaufen werde. Im Mittel wurde dieser Anteil auf 36,5% geschätzt¹³⁹. Bezüglich des Opferverhaltens sollte ebenso geschätzt werden, in wie viel Prozent der Fälle das Opfer den Täter wieder *freiwillig* in die Wohnung lasse. Hier lag der Mittelwert der Schätzungen bei $m=61,4\%$ ¹⁴⁰.

3.3.2.3.5 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

KENNTNISSE VON UNTERSTÜTZUNGSEINRICHTUNGEN: 79,3% der Befragten berichteten, im Einzugsgebiet ihrer Dienststelle gebe es ein Frauenhaus, ein gutes Viertel der Befragten wusste von einem Runden Tisch, einer Arbeitsgemeinschaft oder Ähnlichem zum Thema „häusliche Gewalt“ (29,6%). Dreiviertel der Befragten (74,6%) berichteten,

¹³⁵ sd = 13,9.

¹³⁶ sd = 19,2.

¹³⁷ sd = 21,5.

¹³⁸ $F = 5,021 (2); p < .010$.

¹³⁹ sd = 24,3%.

¹⁴⁰ sd = 21,4%.

im Einzugsgebiet ihrer Dienststellen gebe es BISS oder BISS-ähnliche Stellen, an die Formularberichte „Häusliche Gewalt“ geschickt würden, 7,5% verneinten die Frage und 17,7% wussten nicht, ob es im Bereich ihrer Dienststelle eine solche Stelle gab. Etwa die Hälfte dieser BeamtInnen hatte bereits persönlichen Kontakt zu MitarbeiterInnen dieser Einrichtungen. Da hier nicht Experten für häusliche Gewalt befragt wurden, sondern ein Querschnitt durch den ESD, sprechen diese Raten für einen hohen Bekanntheitsgrad der Beratungsstellen bei der Polizei, verweisen aber gleichzeitig auf weiteren Informationsbedarf.

DATENAUSTAUSCH MIT PRO-AKTIVEN BERATUNGSSTELLEN: Drei Viertel der BeamtInnen (77,5%), in deren Dienststelleneinzugsgebiet es nach eigenen Angaben eine proaktive Beratungsstelle gab, berichteten, sie würden *alle* Fälle häuslicher Gewalt an die Beratungsstellen weiterleiten; 6,9% gaben an, eine Datenübermittlung erfolge nur nach einem Platzverweis; weitere 6,9% hatten andersartige Regelungen getroffen (z.B. nur Übermittlung mit Einverständnis des Opfers) und 8,7% war unbekannt, ob alle Fälle weiterleitet würden. Auf die konkrete Frage hin, wie sie bei Widerspruch des Opfers gegen die Datenweiterleitung verfahren würden, antworteten 31,6% sie würden die Formularberichte auch dann an die Beratungsstellen übermitteln, 12,1% gaben an, in diesen Fällen fände keine Übermittlung statt; der Mehrheit der Befragten war dies unbekannt (56,3%). 41,9% der BeamtInnen des ESD, in deren Dienststelleneinzugsgebiet es proaktive Beratungsstellen gab, war es unbekannt, ob ihre Dienststelle eine Rückmeldung über den Ausgang der Beratung erhielt, 4,7% gaben an, es gebe immer eine und 10,5% es gebe manchmal eine Rückmeldung. 42,6% bekamen nie eine Rückmeldung. Demgegenüber wünschten sich jedoch 82,9% der Befragten eine solche Rückmeldung.

EINSTELLUNG ZU OPFERBERATUNGSSTELLEN: Opferberatungsstellen wurden von den meisten Befragten als notwendige Ergänzung zur polizeilichen Arbeit angesehen (93,3%); für knapp 40% der Befragten bedeuteten Opferberatungsstellen sogar eine große Entlastung, weitere 33% erlebten diese Stellen zumindest teilweise als Entlastung; mehr als ein Viertel sah dagegen keine Entlastung der Polizei durch Opferberatungseinrichtungen.

Opferberatungsstellen wurden überwiegend *nicht* als zusätzliche Arbeitsbelastung erlebt (73,5%); knapp ein Viertel der Befragten sah zumindest teilweise eine zusätzliche Arbeitsbelastung in der Zusammenarbeit mit Opferberatungsstellen. Dies muss aber nicht zwangsläufig bedeuten, dass diese Personen die Beratungsstellen negativ bewerteten, sie dokumentierten hier lediglich einen Mehraufwand an Arbeit.

Mehr als die Hälfte der Befragten (56,1%) wünschte sich eine intensivere Zusammenarbeit von Polizei und psychosozialen Beratungseinrichtungen; ein Drittel (33,3%) stimmte dem teilweise zu; „nur“ 10,9% stimmten dem nicht zu¹⁴¹.

Von allen Befragten stimmen 56,5% der Aussage „Die Mitarbeiter/innen von (psychosozialen) Beratungseinrichtungen haben große Vorbehalte gegenüber der Polizei“ ganz (20,6%) oder teilweise (36,3%) zu. Bei denjenigen, die noch nie persönlichen Kontakt zu einer Mitarbeiterin einer solchen Beratungseinrichtung hatten, war der Anteil mit 65% (20,6% ganz; 44,4% teilweise) deutlich höher als bei den Befragten, die schon einmal Kontakt hatten. Hier lag die Rate der „Zustimmer“ bei 45,5%; bei denjenigen ohne Kontakt waren es „nur“ 34,9%. Dieser Befund unterstreicht die Notwendigkeit und den Nutzen eines intensiven inter-institutionellen Austausches über persönliche Kontakte.

BEWERTUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT BERATUNGSSTELLEN UND GERICHTEN: Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen wurde überwiegend positiv bewertet: 46,7% der Befragten stimmte der Aussage „Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen läuft gut“ zu; 36,4% stimmten dem teilweise zu; allerdings stimmten

¹⁴¹ Dieser Befund lässt natürlich auch die Deutung zu, dass bei den „Nichtzustimmern“ die Zusammenarbeit bestens funktionierte und nicht intensiviert werden brauchte.

auch 16,9% der Befragten dieser Aussage ausdrücklich nicht zu. Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Gerichten (in Bezug auf häusliche Gewalt) wurde ebenfalls überwiegend positiv bewertet: 49,7% der Befragten stimmten der Aussage „Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Gerichten läuft gut“ zu; 35,5% waren teilweise dieser Ansicht; allerdings stimmten auch 14,8% der Befragten dieser Aussage ausdrücklich nicht zu.

3.3.2.3.6 Umgang mit häuslicher Gewalt in den Dienststellen

Die Befragten konnten auf einer fünfstufigen Antwortskala verschiedenen Aussagen über das Vorgehen gegenüber häuslicher Gewalt in ihrer Dienststelle zustimmen. Für die Auswertung wurden die fünf Antwortkategorien zu den drei Kategorien „stimme nicht zu“, „teils/teils“ und „stimme zu“ zusammengefasst. Nur 7% der Befragten sagten, in ihre Dienststelle habe sich seit Inkrafttreten des GewSchG gar nichts verändert; entsprechend waren die meisten der Meinung, es habe sich etwas geändert. 70,5% der Befragten gaben an, Kolleginnen und Kollegen in ihren Dienststellen würden die neuen Maßnahmen konsequent anwenden. Nach Auffassung der Befragten waren die meisten Vorgesetzten gut über das Gewaltschutzgesetz und flankierende polizeiliche Maßnahmen informiert (72,2% stimmten zu). Knapp die Hälfte der Befragten sah sich jedoch zumindest teilweise aufgrund des hohen Einsatzdrucks gezwungen, vor Ort nur das Nötigste zu veranlassen.

35,9% der BeamtInnen berichteten von Sonderzuständigkeiten für häusliche Gewalt in ihrer Dienststelle, 52,6% verneinten dies und 11,5% war dies unbekannt.

3.3.2.3.7 Erfahrungen mit Fortbildungen zu häuslicher Gewalt

BEKANNTHEITSGRAD UND BEWERTUNG DER HANDREICHUNG „GEWALT GEGEN FRAUEN IM HÄUSLICHEN BEREICH“ DES NIEDERSÄCHSISCHEN INNENMINISTERIUMS: Die von einer Projektgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizeibehörden sowie des Bildungsinstituts der Polizei entwickelte Handreichung „Häusliche Gewalt gegen Frauen“ (Niedersächsisches Innenministerium, 2002) ist einerseits über das Intranet der Polizei verfügbar und wurde darüber hinaus 2002 in einer Auflage von 11.000 Exemplaren als DIN A5-Broschüre an die Polizeidienststellen in Niedersachsen versandt (vgl. Fernschreiberlass 23.23 – 12334/11-3 vom 16.05.2002).

Dem überwiegenden Teil der Befragten BeamtInnen war die Handreichung bekannt (73,8%), immerhin ein Viertel der Befragten hingegen kannte die Handreichung des niedersächsischen Innenministeriums nach eigenen Angaben nicht. Es zeigten sich diesbezüglich keine Unterschiede in Bezug auf das Vorhandensein einer Sonderzuständigkeit für häusliche Gewalt in der Dienststelle.

Knapp zwei Drittel der Befragten, denen die Handreichung bekannt war (n=270), bewerteten die Handanweisung als „hilfreich“ (61,9%), knapp die Hälfte als „eindeutig“ (48,1%). „Praktikabel“ wurde die Anweisung von 38,5% der Befragten gefunden (47,2% stimmten dem teilweise zu) und „übersichtlich“ fanden sie 53,6%.

GRUNDSÄTZLICHE EINSTELLUNG ZU FORTBILDUNGEN: 56,3% der Befragten hatten letztmalig innerhalb der letzten sechs Monate an einer berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltung teilgenommen, 19,3% innerhalb des letzten Jahres und 20,1% vor mehr als einem Jahr (4,3% ohne jegliche Fortbildungserfahrung). Auf einer fünfstufigen Ratingskala (0=„trifft überhaupt nicht zu“, 4=„trifft völlig zu“) konnten die BeamtInnen ihre Meinung zu Fortbildungen äußern. Über 90% der Befragten stimmten der Aussage zu „Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind für die Polizei grundsätzlich sehr wichtig“ (m=3,5¹⁴²), indem sie die Antworten „trifft völlig zu“ oder „trifft eher zu“ wählten. Eher indifferent standen die Befragten den Aussagen „Die Polizei bietet mir gute Möglichkeiten, mich durch Weiterbildung zu qualifizieren“ gegenüber (43,9% antworteten hier „teils-teils“; m=1,9¹⁴³) und der Aussage „Ich wurde durch meine Ausbildung gut auf meinen Berufsalltag bei der Polizei vorbereitet“ (40,9% „teils-teils“; m=2,0; sd=0,9). Weniger zutreffend fanden die PolizistInnen, dass sie auch an den Fortbildungen teilnehmen könnten, die sie interessierten (m=1,7¹⁴⁴) – diese Aussage lehnten 46,2% ab. Als nicht zutreffend wurde von 70,3% die Aussage bezeichnet, sie würden zu Fortbildungen geschickt, die sie wenig interessierten (m=1,1¹⁴⁵).

ERFAHRUNGEN MIT FORTBILDUNGEN ZU HÄUSLICHER GEWALT: Über die Hälfte der BeamtInnen (58,3%) war der Ansicht, für den polizeilichen Umgang mit häuslicher Gewalt sei eine spezielle Schulung notwendig (m=2,6¹⁴⁶). 81,3% der Befragten gaben an, in ihrer Dienststelle, z.B. im Rahmen von Dienstfortbildungen, über das Gewaltschutzgesetz und flankierende polizeiliche Maßnahmen informiert worden zu sein. 40,5% hatten seit Inkrafttreten des GewSchG an mindestens einer mehrstündigen Fortbildung zum Themenfeld „häusliche Gewalt“ teilgenommen. Von diesen Personen hatten die meisten (84,7%) nur eine Fortbildungsveranstaltung besucht. Bei 71,6% hatte die letzte Veranstaltung einen Umfang von ein bis zwei Stunden, 20,9% hatten an einem Tagesseminar teilgenommen und 7,4% an mehrtägigen Veranstaltungen. Bei 71,1% der Befragten war die letzte Veranstaltung ausschließlich von polizei-externen DozentInnen bestritten worden, bei weiteren 21,5% sowohl von polizei-internen als auch von polizei-externen DozentInnen.

¹⁴² sd = 0,6.

¹⁴³ sd = 0,9.

¹⁴⁴ sd = 1,0.

¹⁴⁵ sd = 0,8.

¹⁴⁶ sd = 1,0.

Den TeilnehmerInnen wurden insgesamt 23 Aussagen zur Bewertung der besuchten Fortbildungen und zum Wissenszuwachs durch die Fortbildungen zum Thema „häusliche Gewalt“ (0=trifft gar nicht zu, 4=trifft völlig zu) vorgelegt. Bei der Interpretation dieser Befunde muss beachtet werden, dass sich die Bewertungen auf unterschiedliche Veranstaltungen (sowohl inhaltlich als auch vom zeitlichen Umfang her) beziehen und die erfragten Inhalte nicht in allen Fällen auch Bestandteil der jeweils besuchten Veranstaltungen gewesen sein müssen. Insgesamt stimmten 34,1% der TeilnehmerInnen der Aussage zu (Skalenwerte von 3 oder 4), sie seien mit den von ihnen besuchten Fortbildungsveranstaltungen sehr zufrieden, 28,5% waren eher indifferent (Skalenwert von 2) und ein weiteres Drittel von 38,5% äußerte sich eher ablehnend (Skalenwerte von 0 und 1). Diese Bewertung spiegelte sich auch in detaillierteren Fragen wider: So waren die PolizistInnen auch gegenüber den Aussagen, sie könnten in der Dienststelle die Fortbildungsinhalte umsetzen, sie hätten durch die Fortbildung größere Rechtssicherheit und Handlungssicherheit erlangt, die Fortbildung habe großen Praxisbezug gehabt und genügend Raum für den Erfahrungsaustausch geboten, eher indifferent (mittlere Skalenwerte zwischen 1,5 und 2,4).

Bezüglich der Inhalte der Fortbildungen gaben die Befragten an, dass sie insbesondere in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen polizeilichen Handelns, die rechtlichen Möglichkeiten der Opfer und die örtlichen Hilfsangebote für die Opfer einen Wissenszuwachs erlangt hätten (Skalenmittelwerte über 2,5). Eher neutral (mittlere Skalenwerte zwischen 1,5 und 2,4) beurteilten sie den Wissenszuwachs bezüglich der Ursachen und Folgen häuslicher Gewalt, der Dynamik von Gewaltbeziehungen, der einer Trennung entgegenstehenden Faktoren, der Strategien der Täter sowie der Situation mitbetroffener Kinder. Ebenfalls indifferent äußerten sie sich gegenüber der Frage, ob sie etwas über die Beweissicherung bei häuslicher Gewalt, über die Eigensicherung in Einsatzsituationen, über das Erstellen von Gefahrenprognosen, über die Konflikthandhabung und über den Umgang mit eskalierenden Situationen gelernt hätten. Insgesamt zeichnete sich ab, dass die Fortbildungen den Teilnehmern vor allem einen Informationszuwachs in Bezug auf rechtliche Fragen und konkrete Weiterleitungsmöglichkeiten an Beratungsstellen gebracht hatten, weniger jedoch über häusliche Gewalt und die konkrete Ausgestaltung eigenen Handelns.

Von den Personen, die noch nicht an einer Fortbildung zu häuslicher Gewalt teilgenommen hatten (n=220) bekundeten 34,2% großes Interesse und 52,5% würden eventuell an einer solchen Fortbildung teilnehmen.

3.3.3 Zwischenfazit zur Polizei

Die niedersächsische Polizei hat für das Jahr 2003 insgesamt 7.098 Fälle häuslicher Gewalt registriert. Es ergab sich eine Quote von 89 Fällen/100.000 EinwohnerInnen (regional schwankend zwischen 63-413 Fällen pro 100.000 EinwohnerInnen)¹⁴⁷. Der einzelne Beamte/die einzelne Beamtin des Einsatz- und Streifendienstes hat pro Monat durchschnittlich zwei Einsätze wegen häuslicher Gewalt.

Es kommen am häufigsten Körperverletzungen, gefolgt von Bedrohungen vor. Die Täter sind in etwa der Hälfte der Fälle alkoholisiert. Bei den Betroffenen handelte es sich überwiegend um Frauen im mittleren Erwachsenenalter, die von ihren Partnern geschädigt wurden. In einem beträchtlichen Teil der registrierten Fälle sind Kinder mitbetroffen (insgesamt 5.700 Kinder, 44% der Fälle). Ein hoher Anteil weiblicher Opfer mittleren Alters und mitbetroffener Kinder wurde auch bei der Auswertung von Polizeiakten zu häuslicher Gewalt in Österreich gefunden (Dearing & Haller, 2000, vgl. Kapitel 1.2.1). Konsistent mit dieser Geschlechterverteilung sehen PolizeibeamtInnen in der schriftlichen Befragung häusliche Gewalt auch als vorwiegend von dem männlichen Partner ausgehende einseitig dominierte Gewalt an.

Weiterhin wurde in der vorliegenden Untersuchung festgestellt, dass in einem Fünftel der polizeilich registrierten Fälle die Geschädigten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen¹⁴⁸. Der Anteil in der niedersächsischen Bevölkerung macht jedoch nur 6,7% aus (Niedersächsisches Landesamt für Statistik, 2004), sodass von einer Überrepräsentation von AusländerInnen gesprochen werden kann. Es besteht Grund zu der Annahme, dass der Anteil von Gewalt betroffener AusländerInnen – zumindest für einige Ethnien – im Dunkelfeld sogar noch höher liegt. So ergab die KFN-Schülerbefragung, dass 7,8% einheimisch deutscher SchülerInnen in den letzten zwölf Monaten körperliche Gewalt zwischen den Eltern beobachtet hatte, jedoch 31,3% der SchülerInnen mit türkischer Staatsbürgerschaft (Wilmers et al., 2002).

Dem subjektiven Eindruck und den Erfahrungen der BeamtInnen zufolge sind von Gewalt betroffene Migrantinnen und Frauen, die in kulturellen Kontexten leben, in denen ein Züchtigungsrecht des Mannes gegenüber seiner Ehefrau postuliert wird, einem besonderen Gefahrenpotenzial ausgesetzt. Jedoch sind andere kulturelle Normen, wie die Befragung zeigte, für die BeamtInnen in keiner Weise ein Entschuldigungsgrund für gewalttätiges Verhalten gegenüber der Partnerin. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass Platzverweise bei deutschen und nichtdeutschen Opfern gleich häufig ausgesprochen werden.

Der Anteil der Fälle massiver Gewalt ist bei Opfern ohne deutsche Staatsangehörigkeit höher als bei Opfern mit deutscher Staatsangehörigkeit. So liegt der Anteil gefährlicher Körperverletzungen höher und die Täter sind häufiger bewaffnet, was wiederum die etwas höhere Rate polizeilicher Strafanzeigen bei Fällen mit nichtdeutschen Opfern erklärt. Der höhere Anteil alkoholisierter Täter bei den Deutschen lässt sich dagegen vermutlich auf kulturelle Unterschiede zurückzuführen. So ist anzunehmen, dass sich in

¹⁴⁷ Die Analysen der Polizei-Falldokumentation zeigen, dass es deutliche regionale Unterschiede in der Auslegung des Begriffes häusliche Gewalt gibt. Dies weist auf die Notwendigkeit hin, eine einheitliche, in der Einsatzpraxis anhand einfacher Kriterien festzumachende Definition häuslicher Gewalt zu entwickeln und zu vermitteln. Für die vorliegende Auswertung bedeuten die regionalen Unterschiede in der Klassifikation, dass alle Prozentzahlen, die sich auf Anteile von Opfer- oder Tätermerkmalen, polizeilicher Maßnahmen etc. an der Gesamtstichprobe beziehen, regional sehr breiten Schwankungen unterliegen können, mithin nicht auf einzelne Regionen oder Inspektionen übertragen werden dürfen. Dies trifft insbesondere für die berichteten Anteile polizeilicher Maßnahmen und die Sachverhalt der Strafanzeigen zu.

¹⁴⁸ Der Anteil von Migrantinnen dürfte jedoch de facto noch deutlich höher liegen, da das Kriterium der Staatsbürgerschaft Aussiedlerinnen und eingebürgerte Ausländerinnen und Ausländerinnen der 2. Generation nicht berücksichtigt.

der Gruppe der Nichtdeutschen mehr Angehörige aus Kulturen befinden, die Alkoholkonsum ablehnen (z.B. Angehörige muslimischen Glaubens).

4,2% der Fälle wurden als Stalking-Fälle klassifiziert. Die auf BISS-Ebene gefundenen Unterschiede zwischen Stalking-Fällen und anderen Fällen häuslicher Gewalt finden sich in der Falldokumentation der Polizei wieder, was zu erwarten war, da die von der Polizei ausgefüllten Formulare von den BISS-Beraterinnen in deren Falldokumentationsbögen übertragen wurden. Auch die auf BISS-Ebene festgestellte größere Eigenaktivität der Stalkingopfer bestätigt sich noch einmal durch den Befund auf Polizeiebene.

Die neue Philosophie im Umgang mit häuslicher Gewalt hat sich in der Polizei augenscheinlich erfolgreich etablieren können. So fertigt die Polizei entsprechend der Anweisung bei (fast) allen Fällen häuslicher Gewalt eine Strafanzeige. Entsprechend sah auch die Mehrheit der befragten PolizistInnen häusliche Gewalt als strafwürdiges Verhalten an und nicht als Privatangelegenheit. In 31% der Fälle wurden Platzverweise ausgesprochen (regional variierend zw. 19% und 56%). Die Maßnahme wurde kontinuierlich über das Jahr 2003 angewandt und meistens für die Dauer von sieben Tage verhängt. Außerdem gaben die BeamtInnen an, sich bei der Entscheidung über Platzverweise im Allgemeinen handlungssicher zu sein.

Es zeigt sich, dass der Platzverweis bei häuslicher Gewalt von den BeamtInnen überwiegend positiv bewertet wird. Er gilt als gut geeignet, um dem Opfer Zeit für weitere Schritte zu geben und einen gewalttätigen Mann vorübergehend von weiterer Gewalt abzuhalten. Es zeigt sich jedoch auch, dass etliche Befragte den polizeilichen Aufwand bei häuslicher Gewalt für unverhältnismäßig hoch halten und dadurch andere Deliktbereiche benachteiligt sehen. Auch gibt es etliche BeamtInnen, die eine Gefahr der Gewalteskalation durch Platzverweise sehen.

Der Platzverweis nach §17 NGefAG setzt eine eingehende Gefahrenprognose voraus. Dabei gilt, dass die Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringer sind, je höherwertiger das gefährdete Rechtsgut ist. Da häusliche Gewalt in der Regel als Serielikt mit zunehmender Intensität und kurzfristigen Wiederholungen zu werten ist, liegen „Bei den Einsatzsituationen, in denen bereits ein schwerer Eingriff gegen Leben, Leib oder Gesundheit konkret festzustellen ist, [...] bereits hinreichend bestimmte Tatsachen vor, dass es in der Gewaltbeziehung zu weiteren Straftaten kommen wird.“ (Niedersächsisches Innenministerium, 2002, S. 39). Die Auswertungen der Polizeistatistik liefern erste Hinweise darauf, bei welchen Fallkonstellationen von der Polizei in diesem Sinne die Prognose einer weiterhin bestehenden Gefahr gestellt wurde: Dies scheint eher bei einer Alkoholisierung des Täters, Verletzungen des Opfers und Wiederholungstätern der Fall zu sein, was sich auch in der Befragung widerspiegelt. Es wurden aber auch eher Platzverweise bei weiblichen im Vergleich zu männlichen Opfern ausgesprochen. Weitere Analysen werden Aufschluss darüber geben, ob es sich hierbei um einen „Geschlechter-Effekt“ handelt oder ob dieser Befund unterschiedliche Gewaltformen und ein dadurch bedingtes unterschiedliches Sanktions- und Interventionsverhalten der Polizei widerspiegelt. Ein wichtiger Faktor für das Aussprechen von Platzverweisen ist auch die Anwesenheit von Kindern, was durch die österreichische Studie (Dearing & Haller, 2000) bestätigt wird.

Platzverweise werden eher verhängt, wenn weniger strafrechtliche Maßnahmen zu erwarten sind, d.h. das Opfer keinen Strafantrag stellt bzw. die Polizei keine Anzeige gefertigt hat. Dabei wird der Platzverweis möglicherweise als „Notlösung“ gesehen: Wenn schon keine strafrechtliche Verfolgung möglich ist oder gewünscht wird, dann soll den Opfern durch den Platzverweis wenigstens die Option gegeben werden, die Situation noch einmal in Ruhe zu überdenken und vielleicht doch strafrechtliche oder aber zivilrechtliche Schritte einzuleiten. Ebenfalls denkbar ist der Ausspruch eines Platzverweises als „Verwarnungsmaßnahme“ für den Täter, wenn keine strafrechtlichen Schritte eingeleitet werden können. Ingewahrsamnahmen erfolgen erwartungsgemäß

eher bei noch größerer Gefahr: wenn der Täter bewaffnet ist oder bereits zum wiederholten Male auffällig wird oder alkoholisiert ist.

Auffällig ist, dass in 40% der Fälle der Täter als Wiederholungstäter bezeichnet wurde¹⁴⁹. Hier ist zu fragen, wie ein derartig hoher Anteil erklärt werden kann und wie dieser in Beziehung zu vorausgehenden polizeilichen Maßnahmen steht. Gab es bei früheren Vorfällen Polizeikontakte? Wurden bei diesen Vorfällen (keine) polizeilichen Maßnahmen ergriffen? Oder waren diese erfolglos? Oder haben sich die Opfer wieder mit den Tätern versöhnt? Den subjektiven Eindrücken der BeamtInnen zufolge unterläuft ein Drittel der Täter den Platzverweis gegen den Willen des Opfers und zwei Drittel der Opfer lassen den Täter freiwillig wieder in die Wohnung. Umso wichtiger sind Kontrollen des Platzverweises durch die Polizei. Diese finden jedoch nicht regelmäßig bzw. häufig statt, sondern in der Regel wird mit dem Opfer vereinbart, dass Zuwiderhandlungen gemeldet werden oder die Wohnung wird sporadisch im Rahmen des Einsatzstreifenendienstes angefahren. Intensivere Kontrollen wären hier sicherlich wünschenswert, vor dem Hintergrund begrenzter personeller Ressourcen bei der Polizei aber auch sehr schwierig umzusetzen.

70% (54-100%) der Fälle wurden an Beratungsstellen weitergeleitet. Kongruent mit diesem Ergebnis aus der Polizeistatistik berichten auch 74% der befragten BeamtInnen, im Einzugsgebiet ihrer Dienststelle gebe es eine BISS oder eine andere pro-aktiv arbeitende Beratungsstelle, etwa die Hälfte hatte schon persönlichen Kontakt mit einer Beraterin, was vor dem Hintergrund, dass hier ein Querschnitt durch die Polizei und keine „ExpertInnen“ für häusliche Gewalt befragt wurde, als hoher Anteil eingestuft werden kann. In einem Zehntel der registrierten Fälle war keine Beratungsstelle verfügbar, hier ist die flächendeckende Versorgung noch nicht erreicht. Die Kommunen in diesen Regionen sind damit verstärkt aufgefordert, die Einrichtung pro-aktiver Beratungsstellen in Angriff zu nehmen.

In 16% der Fälle fand eine Weiterleitung trotz Verfügbarkeit einer pro-aktiven Beratungsstelle nicht statt. Die Befragung der BeamtInnen zeigt auf, dass sich die PolizistInnen teilweise unsicher sind, ob das Opfer weitere Betreuung benötigt. Sicherer waren sie sich diesbezüglich anscheinend, wenn es sich um weibliche im Vergleich zu männlichen oder um nichtdeutsche Opfer handelte oder wenn die Täter Partner statt Ex-Partner waren. Womöglich wird für Nichtdeutsche und noch in einer Beziehung befindliche Frauen ein größerer Beratungsbedarf vermutet. Dass weniger männliche Opfer weitergeleitet werden, kann mit der geringen Verfügbarkeit von Beratungsstellen für Männer zusammenhängen bzw. damit, dass die meisten Beratungsstellen von der Polizei als frauenspezifisch wahrgenommen werden. Zusätzlich zeigte sich in der Befragung, dass Gewalt von Frauen gegen ihre Partner auch etwas weniger extrem abgelehnt wird als von Männern ausgeübte Gewalt (wobei jedoch immer noch 82% der BeamtInnen auch von Frauen ausgeübte körperliche Gewalt unter keinen Umständen akzeptabel finden im Vergleich zu 99% bei von Männern ausgeübter körperlicher Gewalt).

Weiterhin werden eher Fälle weitergeleitet, bei denen Kinder mitbetroffen sind. Womöglich werden hier ein besonders großer Regelungsbedarf (bei Trennungsabsicht Sorge-/Umgangsrecht, besondere Sicherheitsplanung auch für die Kinder) und damit eine besondere Notwendigkeit einer Beratung wahrgenommen. Ein weiterer Einflussfaktor stellt schließlich der Umstand dar, dass Opfer keinen Strafantrag gestellt haben. Vielleicht ist hiermit die Hoffnung verknüpft, dass das Opfer, wenn die Situation in einer Beratung weiter reflektiert wird, doch noch rechtliche Schritte unternimmt.

Die Nachbetreuung von Opfern durch soziale Dienste wird von den Polizei-beamtInnen als sehr wichtig erachtet. Über 90% halten sie für eine notwendige Ergänzung zur

¹⁴⁹ Methodisch bedeutet der große Anteil von Wiederholungsfällen, dass die vorliegende Statistik als Fall- und nicht als Personenstatistik betrachtet werden muss. Das heißt beispielsweise, dass im Jahr 2003 die Zahl der betroffenen Personen niedriger als die Zahl der 7.098 Fälle liegen dürfte.

polizeilichen Arbeit, für einen Teil der Befragten bedeuten sie sogar eine große Entlastung. Knapp die Hälfte bezeichnete die Zusammenarbeit als gut.

Eine Rückmeldung über den Ausgang der Beratung erhalten 43% der BeamtInnen des ESD nicht, weiteren 42% ist es unbekannt, ob es generell eine Rückmeldung an ihre Dienststelle gibt. Dabei würden sich jedoch über 80% der Befragten wünschen, auf diese Weise Aufschluss über die weitere Entwicklung der Fälle zu erhalten und mehr als die Hälfte der Befragten wünschen sich eine intensivere Zusammenarbeit mit Opferberatungseinrichtungen. Hier ist in der Praxis abzuklären, an welcher Stelle der Informationsfluss zurück zum ESD verbessert werden kann. Wie die Befragung der BISS-Beraterinnen aufzeigte (siehe Kapitel 3.1.1.3.4.), geben manche Beratungsstellen nur im Einzelfall eine Rückmeldung an die Polizei. Hier wäre, auch im Sinne einer Aufrechterhaltung der Motivation bzw. zum Abbau von Frustrationen der BeamtInnen über ein standardisiertes Rückmeldeverfahren nachzudenken. Der Informationsfluss könnte aber auch innerhalb der Dienststellen behindert sein, z.B. indem der KED Rückmeldungen von den Beratungsstellen bekommt, diese aber nicht an die KollegInnen des ESD weiterleitet. Weiterhin scheint es nach wie vor Berührungspunkte zwischen Polizei und Beratungseinrichtungen zu geben, so geht über die Hälfte der PolizistInnen davon aus, dass die MitarbeiterInnen von psychosozialen Beratungseinrichtungen große Vorbehalte gegenüber der Polizei hätten. Diese Berührungspunkte könnten durch noch mehr persönliche Kontakte zwischen Mitarbeiterinnen von Beratungseinrichtungen und PolizistInnen weiter abgebaut werden.

Das niedersächsische Innenministerium hatte begleitend zum Aktionsplan der Bundesregierung gegen häusliche Gewalt ein dezidiertes Konzept für die zentrale und dezentrale Fortbildung zur Bekämpfung häuslicher Gewalt erarbeitet, mit dem kurzfristig Multiplikatoren und über diese sodann die PolizeibeamtInnen im Einsatz- und Streifen dienst (ESD) sowie die SachbearbeiterInnen im Kriminal- und Ermittlungsdienst (KED) erreicht werden sollen. Die Fortbildungsmaßnahmen sind verbindlich (Umfrage der Kommission Gewalt gegen Frauen und Kinder des Deutschen Juristinnenbundes vom 6.3.2002). Zunächst wurde von einer Projektgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizeibehörden sowie des Bildungsinstituts der Polizei die Handreichung „Häusliche Gewalt gegen Frauen“ (Niedersächsisches Innenministerium, 2002) entwickelt und verbreitet. Die Befragung zeigte auf, dass diese Handreichung etwa drei Viertel der BeamtInnen des ESD erreicht hat und von diesen als hilfreich beurteilt wird. Mehr als 80% der BeamtInnen war in der Dienststelle über das GewSchG und flankierende polizeiliche Maßnahmen informiert worden; 40% der befragten BeamtInnen hatten zum Zeitpunkt der Befragung bereits an einer (mindestens mehrstündigen) Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt teilgenommen, überwiegend im Umfang von ein bis zwei Stunden.

3.4 Die Justiz als letztes Glied der Interventionskette

Auf der Ebene der Datenerhebungen im Bereich Justiz wurden einerseits die Einstellungen von Justizpraktikern (Amts- und Zivilrichtern) zum pro-aktiven Ansatz und zum Gewaltschutzgesetz erfasst. Außerdem wurde eine Beschreibung von Anträgen auf Wohnungszuweisung bzw. Schutzanordnungen angestrebt. Hierdurch sollte zum einen ein Vergleich mit den Fallkonstellationen auf Polizei- und BISS-Ebene möglich sein, zum anderen sollte untersucht werden, welche Faktoren Einfluss auf den Verfahrensausgang haben. Beispielsweise wurde in einer Studie zur Evaluation des österreichischen Gewaltschutzgesetzes (Haller & Liegl, 2000) gefunden, dass eine polizeiliche Wegweisung (entspricht dem deutschen Platzverweis) für die RichterInnen Indizcharakter für die Gefährlichkeit der Situation hatte.

3.4.1 Dokumentation von Anträgen auf Wohnungszuweisungen/Schutzanordnungen

Um einen Überblick über Anträge auf Wohnungszuweisung bzw. Schutzanordnungen zu erhalten, wurden Familien- und ZivilrichterInnen gebeten, ein Jahr lang für jeden von ihnen bearbeiteten Antrag einen Dokumentationsbogen auszufüllen. Diesen Daten wurden deskriptive Informationen zu AntragstellerInnen und AntragsgegnerInnen und zum Ausgang der Verfahren entnommen.

3.4.1.1 Erhebungsinstrument

Der Dokumentationsbogen war so konstruiert, dass er in möglichst kurzer Zeit (fünf Minuten) von den RichterInnen ausgefüllt werden konnte. Demzufolge wurde auf offene Fragen ganz verzichtet. Der standardisierte Erhebungsbogen erfasste Daten zu folgenden Bereichen:

BESCHREIBUNG DER ANTRÄGE: Datum der Antragstellung, Art der beantragten Maßnahme (mit Spezifizierung GewSchG oder BGB/LPart), Amtsgerichtsbezirk, Familiengericht vs. allgemeine Prozessabteilung

ANGABEN ZU ANTRAGSTELLERIN UND ANTRAGSGEGNERIN: Alter, Geschlecht, gemeinsamer Haushalt, minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt, Täter-Opfer-Beziehung (7 Kategorien, z.B. „Ehefrau/Ehemann“), nationale Herkunft der/des AntragstellerIn (deutsch vs. nichtdeutsch) – die nationale Herkunft des *Antraggegners/der Antragsgegnerin* ist RichterInnen unseren Vorinformationen zufolge in der Regel nicht bekannt.

ANGABEN ZU ART UND ZEITPUNKT/-RAUM VORAUSGEGANGENER POLIZEILICHER MAßNAHMEN: Platzverweisung aus der Wohnung gem. § 17 Abs. 1 S. 2 NGefAG; Platzverweisung von Örtlichkeit gem. § 17 Abs. 1 NGefAG; Ingewahrsamnahme gem. § 18 NGefAG; Inobhutnahme von Kindern gem. § 42 SGB VIII (KJHG); Strafanzeige.

ANGABEN ÜBER DEN SACHVERHALT BZGL. DES FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG AUSSCHLAGGEBENDEN VORFALLS: Schilderung des Sachverhalts (Zehn Kategorien, z.B. „Bedrohung“); Alkoholeinfluss des Antragsgegners/der Antragsgegnerin, ärztliche Behandlung der Antragstellerin/des Antragstellers.

ANGABEN ZU GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN: Gerichtsentscheidung zunächst im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder im Hauptsacheverfahren; Glaubhaftmachung des Antrages im gerichtlichen Verfahren (fünf Kategorien, z.B. „ärztliches Attest“); Art und Datum des Ausgangs des Verfahrens (Bewilligung, Ablehnung, Rücknahme, Vergleich).

3.4.1.2 Durchführung und Stichprobe

An 39 niedersächsischen Amtsgerichten wurden alle Familien- und ZivilrichterInnen gebeten, im Jahr 2003 für alle Anträge auf Wohnungsüberlassung bzw. Schutzanordnungen ein Formblatt auszufüllen. Die Formulare wurden im Dezember 2002 an die Direktoren und Direktorinnen der Amtsgerichte versendet und von ihnen an die an den

Gerichten tätigen Familien- und ZivilrichterInnen verteilt. Außerdem wurde um eine aktuelle Namensliste dieser Personen gebeten. Anfang 2003 wurden dann noch einmal zu allen RichterInnen telefonisch Kontakt aufgenommen und um die Mitarbeit gebeten. In jedem Quartal des Jahres 2003 erhielten die RichterInnen ein Erinnerungs- und Dankeschreiben sowie weitere Formulare. Das niedersächsische Justizministerium (MJ) unterstützte das Vorhaben durch ein entsprechendes Begleitschreiben.

Der folgenden Auswertung liegen 173 Anträge zugrunde, bei denen das Antragsverfahren im Jahr 2003 begonnen hatte und abgeschlossen wurde. In die Stichprobe gingen sowohl nach Gewaltschutzgesetz, als auch nach § 1361b BGB und § 14 LPartG unterschiedene Anträge ein. Das niedersächsische Landesamt für Statistik führte im Erhebungsjahr eine einfache Zählung von an Familiengerichten entschiedenen Gewaltschutzanträgen (keine Anträge nach BGB/LPartG, keine Antragsrücknahmen, keine von allgemeinen Prozessabteilungen bearbeiteten Anträge) durch. Ein Vergleich dieser Zählung mit der entsprechenden Subgruppe der vorliegenden Stichprobe, ergab eine Ausschöpfungsquote von 26%.

3.4.1.3 Ergebnisse

BESCHREIBUNG DER ANTRÄGE: Drei Viertel der Anträge wurden von Familiengerichten (71%), ein Viertel von den allgemeinen Prozessabteilungen der Amtsgerichte bearbeitet (29%). In 38% aller der Stichprobe zugrunde liegenden Fälle wurde die Zuweisung der Wohnung beantragt, in 82% Schutzanordnungen.

ANTRAGSTELLERIN UND ANTRAGSGEGNERIN: 92% der AntragstellerInnen waren Frauen. Das mittlere Alter betrug 35,5 Jahre¹⁵⁰. 91% der AntragstellerInnen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Die AntragsgegnerInnen waren in 76% der Fälle die Ehemänner/-frauen oder nichtehelichen PartnerInnen, in 18,5% der Fälle die Ex-Partner/innen. Über das Alter der AntragsgegnerInnen waren keine verlässlichen Angaben möglich, da dies den Richter/innen in über der Hälfte der Fälle unbekannt war. In 74% der Fälle gab es im gemeinsamen Haushalt der Antragsteller/innen Kinder.

SACHVERHALT BZGL. DES FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG AUSSCHLAGGEBENDEN VORFALLS: 68% der Vorfälle, die zur Antragstellung führten, enthielten Bedrohungen, 54% Körperverletzungen, 28% Beleidigungen und 31% Verfolgen/Belästigen/Nachstellen. Darüber hinaus traten vereinzelt Nötigungen (17%), Sachbeschädigungen (13%), Ein- oder Aussperren der/des Geschädigten (6%), sexuelle Übergriffe (4%) oder Gewalthandlungen gegen Kinder (3,3% der Fälle mit Kindern im gemeinsamen Haushalt) auf. In 5% der Fälle kam es zum Einsatz von Waffen durch die AntragsgegnerInnen. In einem guten Drittel der Vorfälle waren mehrere dieser Gewaltformen gleichzeitig gegeben (36%), in einem weiteren Drittel (32%) waren zwei Vorfällemerkmale angegeben und in einem Drittel (32%) nur ein Merkmal. Kontaktdelikte (Körperverletzungen und sexuelle Übergriffe) traten insgesamt in 56% der Fälle auf.

In 28% der Vorfälle stand der/die AntragsgegnerIn unter Alkoholeinfluss, in 34% der Fälle lag keine Alkoholisierung vor und in 38% der Fälle war dies den RichterInnen unbekannt. In 21% der Fälle wurde die Angabe gemacht, dass wegen Verletzungen der Antragstellerin/des Antragstellers ein Arzt hinzugezogen worden sei.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Beschreibung der letztlich für die Antragstellung ausschlaggebenden Vorfälle, wahrscheinlich nur um eine Momentaufnahme einer womöglich lang andauernden Gewaltgeschichte handelt. So war von 51,4% der Fälle bekannt, dass es ähnliche Vorfälle bereits in der Vergangenheit gegeben hatte. Das hier aufgetretene Muster muss also nicht repräsentativ für die generelle Gewalterfahrung der Antragstellerin/des Antragstellers sein.

VORAUSGEHENDE POLIZEILICHE MAßNAHMEN: Rund einem Viertel aller Anträge (26%) ging ein polizeilicher Platzverweis aus der Wohnung gem. § 17 Abs. 1 S. 2 NGe-

¹⁵⁰ sd = 9,5 Jahre.

fAG¹⁵¹ voraus, andere polizeiliche Maßnahmen (Platzverweis von Örtlichkeit, Inobhutnahme des Täters/der Täterin, Inobhutnahme von Kindern) kamen nur höchst selten vor (zwischen 3,5% und 6,4). Eine Strafanzeige durch die Polizei lag in 56% der Fälle vor. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Erhebungsbogen nicht erfasste, ob der Antragstellung ein Polizeieinsatz vorausging oder ob der/die AntragstellerIn den Antrag ohne einen solchen vorherigen Polizeikontakt gestellt hatte. Diese Zahlen sind daher nicht als Häufigkeit polizeilicher Maßnahmen bei Einsätzen gegen häusliche Gewalt zu werten. Zwischen Platzverweis und der Antragstellung lagen im Mittel 4,3 Tage¹⁵², zwischen Platzverweis und einer vorläufigen Bewilligung im Schnitt 7,0¹⁵³. Zur Zeit der Datenerhebung war die Polizei angehalten, in der Regel sieben Tage andauernde Platzverweise auszusprechen. Die Befunde zeigen, dass diese Zeitspanne zwar ausreichte, um einen Antrag zu stellen, dass sie jedoch sehr knapp bemessen ist, um auch eine Gerichtsentscheidung zu fällen. Insofern erscheint zwischenzeitlich erfolgte Ausdehnung der Zeitspanne auf 14 Tage angemessen.

UNTERSTÜTZUNG BEI DER ANTRAGSTELLUNG: Bei der Antragstellung waren 58% der AntragstellerInnen von einem/einer RechtsanwältIn, 25% von der Rechtsantragstelle unterstützt worden. Die BISS wurden hier kaum genannt, allerdings wird aus den ExpertInnengesprächen mit den RichterInnen deutlich, dass diese die Mitwirkung einer Beratungsstelle an der Antragstellung dem Antrag in der Regel nicht entnehmen können. Auch bei einer Begleitung der Antragstellerin zu Gericht durch die Beraterin im Falle einer mündlichen Anhörung ist nicht gewährleistet, dass der Richter/die RichterIn die Identität der Begleitperson erfährt.

GLAUBHAFTMACHUNG VOR RICHTER: Bei 90% der Anträge wurden eine eidesstattliche Versicherung der/des AntragstellerIn zur Glaubhaftmachung beigebracht, bei 20% lag ein polizeilicher Bericht vor, bei 17% ein ärztliches Attest. 13% wurden mit einer mündlichen Anhörung der Antragstellerin/des Antragstellers und 0,6% mit Zeugenaussagen glaubhaft gemacht.

VERFAHRENSAUSGANG: 71% (n=119) der Anträge wurden bewilligt und 5% (n=9) abgelehnt. In 10% (n=17) der Fälle nahm der/die AntragstellerIn den Antrag zurück, in 13% (n=22) kam es zu einem Vergleich (5 Sonstiges-Angaben, 1 fehlende Angabe) (siehe Tabelle 46). Zwar kann ein Vergleich den beantragten Anordnungen durchaus entsprechen – jedoch folgt hieraus das Problem, dass dann bei Verstoß des Täters gegen die Absprache keine Strafbarkeit gem. § 4 GewSchG gegeben ist.

Bei bewilligten und den abgelehnten Anträgen (119+9=128 Fälle) erfolgte die Entscheidung mehrheitlich (91% von 128) zunächst im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Zwischen der Antragstellung und dem Gerichtsentscheid lagen im Mittel rund anderthalb Tage.

Lag ein anderer Verfahrensausgang als die Antragsbewilligung vor, dann hatten die AntragstellerInnen den Antrag also häufig zurückgezogen (35% der anderen Verfahrensausgänge) oder es war zu einem Vergleich gekommen (46% der anderen Verfahrensausgänge). In deutlich weniger Fällen hat der/die RichterIn den Antrag abgelehnt (19% der anderen Verfahrensausgänge). Einen hohen Anteil von Antragsrücknahmen unter anderen Verfahrensausgängen (44%) berichten auch Gondolf, McWilliams, Hart und Stuehling (1994) aus dem amerikanischen Rechtsbereich für so genannte „protecti-

¹⁵¹ Geltendes Gesetz während des Erhebungszeitraumes. Umbenennung des NGefAG in „Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (Nds. SOG) am 18.12.2003, darin ausdrückliche Neuregelung, dass der Platzverweis aus Wohnungen eine maximale Dauer von 14 Tagen haben kann (§ 17 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG).

¹⁵² sd = 5,9, kürzeste Frist min=0 Tage, d.h. Antragstellung am gleichen Tag, längste Frist max=28 Tage.

¹⁵³ sd = 7,0, min=2, max=28.

on orders“. Die Gründe, warum diese Anträge zurückgenommen werden, sind vielfältig¹⁵⁴.

Tabelle 46: Verfahrensausgänge.

Ausgang	Anzahl	Anteil an allen Fällen	Anteil an anderen Verfahrensausgängen	
Bewilligung	119	71%		
Anderer	Ablehnung	9	5%	19%
Verfahrensausgang	Rücknahme	17	10%	35%
	Vergleich	22	13%	46%
	Gesamt	48		100%
Gesamt	167	100%		

Justiz-Falldokumentation, n=173, 5 sonstige Verfahrensausgänge, fehlende Angaben: 8.1%

EINFLÜSSE AUF DIE DAUER DES VERFAHRENS: Es wurden verschiedene Einflussfaktoren auf die Dauer des Verfahrens, d.h. die Zeit zwischen Antragstellung und Verfahrensausgang, geprüft. Wie zu erwarten, war dieser Zeitraum deutlich länger, wenn eine mündliche Anhörung zur Glaubhaftmachung notwendig war (13 Tage vs. zwei Tage)¹⁵⁵. Außerdem zeigte sich eine umso kürzere Verfahrensdauer, je mehr verschiedene Gewaltformen bei dem Vorfall, der der Antragstellung zugrunde lag, aufgetreten waren¹⁵⁶. Vorausgehende polizeiliche Maßnahmen, andere Mittel der Glaubhaftmachung, das zuständige Gericht (Familiengericht oder allgemeine Prozessabteilung) und soziodemografische Merkmale der AntragstellerInnen (Geschlecht, Alter, Nationalität, Vorhandensein minderjähriger Kinder) hatten keinen Einfluss auf die Verfahrensdauer. Bedauerlicherweise konnte der Einfluss dieser Faktoren auf den Ausgang des Verfahrens nicht geprüft werden, da hierfür zu wenig Antragsablehnungen vorlagen.

Tabelle 47: Gegenüberstellung der Sachverhalte des für die Antragstellung ausschlaggebenden Vorfalls für als „Stalking-Fälle“ klassifizierte Fälle und andere Fälle häuslicher Gewalt.

	Stalking		Kein Stalking		Signifikanzniveau ^a
	n	%	n	%	
Sachbeschädigung	6	9,7	12	12,5	n.s.
Bedrohung	45	72,6	60	62,5	n.s.
Nötigung	12	19,4	11	11,5	n.s.
Beleidigung	23	37,1	19	19,8	P < .05
Verfolgung, Belästigung, Nachstellung	38	61,3	8	8,3	P < .01
Körperverletzung	26	41,9	59	61,5	P < .05
Sexuelle Gewalt	2	3,2	5	5,2	n.b.
Freiheitseinschränkungen	0	0,0	2	2,1	n.b.

¹⁵⁴ Eine Rolle kann z.B. die Angst vor der Reaktion des Täters oder seines sozialen Umfeldes spielen, wie das folgende Zitat aus der Befragung beratener Frauen (siehe Kapitel 3.2.3) illustriert: „Ja weil ich fühlte mich einfach so unwohl da, es war sein Haus und seine Eltern (wohnten) 50 Meter (weiter), seine Schwester noch gegenüber und der andere Bruder auch knapp nen halben Kilometer weg. Das war für mich so was von erdrückend, dass ich einfach gesagt hab, nee das machst du jetzt auch nicht, weil die Familie legt da unheimlich viel Wert drauf, so was die Leute denken und tun und sagen“ (21/8/Z: 909 ff.).

¹⁵⁵ $t = 2.427 (3), p < .000$.

¹⁵⁶ $r = -.233, p = .029$.

Justiz-Falldokumentation: n=173, darunter 62 Stalking-Fälle; ^a=Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05.; n.s. nicht signifikant; n.b. Signifikanz nicht berechnet, da mindestens eine Zellbesetzungen mit n<5.

STALKING-FÄLLE: 62 (35,8%) der insgesamt dokumentierten 173 Anträge wurden als Stalking-Fälle bezeichnet¹⁵⁷. Tabelle 47 zeigt, welche Sachverhalte dem für die Antragstellung ausschlaggebenden Vorfall zugrunde lagen. Erwartungsgemäß zeigt sich, dass bei den Stalking-Fällen die Anteile der Körperverletzungen geringer, die Anteile der Verfolgungen/Belästigungen und Beleidigungen dagegen deutlich höher waren, als bei den anderen registrierten Fällen.

Tabelle 48 zeigt die von der Polizei eingeleiteten Maßnahmen für Stalking-Fälle und die übrigen Fälle häuslicher Gewalt. Es wird ersichtlich, dass bei Stalking-Fällen weniger Platzverweise aus Wohnungen erfolgt ist, was allerdings nicht verwunderlich ist, da es sich bei den Stalkern häufig um Ex-Partner handelt (siehe Tabelle 49).

Tabelle 48: Gegenüberstellung der polizeilichen Maßnahmen für als „Stalking-Fälle“ klassifizierte Fälle und andere Fälle häuslicher Gewalt.

	Stalking		Kein Stalking		Signifikanzniveau ^a
	n	%	n	%	
Platzverweis aus der Wohnung	9	14,5	34	35,4	P < .01
Platzverweis von einer Örtlichkeit	6	9,7	0	0,0	n.b.
Ingewahrsamnahmen	2	3,2	8	8,3	n.b.
Strafanzeige durch Polizei	27	56,3	32	55,2	n.s.

Justiz-Falldokumentation: n=173, darunter 62 Stalking-Fälle; ^a=Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05.; n.s. nicht signifikant; n.b. Signifikanz nicht berechnet, da mindestens eine Zellbesetzungen mit n<5.

Bezüglich ausgewählter Täter- und Opfermerkmale zeigte sich (vgl. Tabelle 49), dass es sich bei den registrierten Stalking-Fällen eher um Ex-Partnerschaften als um Partnerschaften handelte, dementsprechend seltener ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde. Der Anteil der Ex-Partnerschaften liegt mit 34% jedoch immer noch erstaunlich niedrig. Eine detailliertere Betrachtung ergab, dass von den übrigen Stalking-Fällen 27,4% auf in Trennung befindliche Ehen und 8,1% auf in Trennung befindliche nichteheliche Partnerschaften entfielen, sowie weitere 19,4% auf noch bestehende Ehen. Weiterhin waren die Täter bei den Vorfällen seltener alkoholisiert, was für eher für ein geplantes Vorgehen spricht.

Tabelle 49: Gegenüberstellung der Merkmale von AntragstellerIn und AntragsgegnerIn, der Tatsituation und des Gerichtsverfahrens für als „Stalking-Fälle“ klassifizierte Fälle und andere Fälle häuslicher Gewalt.

	Stalking		Kein Stalking		Signifikanzniveau ^a
	n	%	n	%	
<i>Merkmale von AntragstellerIn und -gegnerIn</i>					
Geschlecht AntragstellerIn: weiblich	59	95,2	87	90,6	n.s.
Staatsangehörigkeit AntragstellerIn: deutsch	52	85,2	88	93,6	n.s.
Geschlecht AntragsgegnerIn: männlich	60	98,4	89	93,7	n.s.
Ähnliche Vorfälle in Vergangenheit	30	75,0	51	76,1	n.s.

¹⁵⁷ Auf dem von den RichterInnen auszufüllenden Formular war Stalking definiert worden als „unzumutbare Belästigung des Opfers durch wiederholtes Nachstellen oder Verfolgen“.

Gemeinsamer Haushalt	10	16,1	71	74,7	p < .01
Ex-Partnerschaft	21	33,9	4	4,2	p < .01
Minderjährige Kinder im Haushalt	39	70,9	70	75,3	n.s.
<i>Merkmale der Tatsituation</i>					
Hinzuziehen eines Arztes	10	20,0	25	29,4	n.s.
Täter unter Alkoholeinfluss	8	24,2	37	56,9	p < .01
Geschädigte unter Alkoholeinfluss	1	2,9	4	7,5	n.b.
Täter bewaffnet	2	3,2	6	6,3	n.b.
<i>Justizieller Verlauf</i>					
Entscheidung im Eilverfahren	38	82,6	66	93,0	n.s.
Antragsbewilligung	40	65,6	67	72,8	n.s.
Antragsrücknahme	6	9,8	11	12,0	n.s.

Justiz-Falldokumentation: n=173, darunter 62 Stalking-Fälle; ^a=Das Signifikanzniveau wird nur angegeben, wenn p mindestens < .05; n.s. nicht signifikant; n.b. Signifikanz nicht berechnet, da mindestens eine Zellbesetzungen mit n<5.

DEUTSCHE UND NICHTDEUTSCHE ANTRAGSTELLERINNEN: Eine ähnliche Gegenüberstellung wie für Stalking-Fälle und andere Fälle häuslicher Gewalt war auch für deutsche und nichtdeutsche AntragstellerInnen geplant. Die geringe Zahl von nur 16 von Nichtdeutschen gestellten Anträgen erlaubte einen solchen Vergleich jedoch nicht bzw. verhinderte statistische Signifikanztests der Unterschiede, sodass diese kaum interpretiert werden konnten. Auf eine ausführliche Darstellung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ANTRÄGE IN REGIONEN MIT UND OHNE BISS: Ursprünglich hatte die Evaluationsstudie vorgesehen, Regionen mit und Regionen ohne BISS hinsichtlich der Anzahl der gestellten Gewaltschutzanträge zu vergleichen und dies u.a. auch als Erfolgskriterium für die Arbeit der BISS heranzuziehen. Im Projektverlauf hat sich dieser Vergleich jedoch aus mehreren Gründen als nicht sinnvoll erwiesen:

Erstens standen für einen solchen Vergleich keine validen Daten zur Verfügung. Die hier präsentierte Falldokumentation auf Gerichtsebene stellt aufgrund der leider nur geringen Ausschöpfungsquote von 25% eine unzureichende Datenbasis dar. Erwogen wurde, stattdessen die Zählung von Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz des niedersächsischen Landesamtes für Statistik heranzuziehen. Auch diese Daten sind nur bedingt geeignet für einen solchen Vergleich: Diese Statistik enthält die Zahl der Gerichtsentscheide, aufgeschlüsselt nach § 1 und § 2 GewSchG: Ein Fall, bei dem Anträge nach § 1 und § 2 GewSchG gestellt wurden, taucht somit doppelt auf, ohne dass die Zahl dieser „doppelten Fälle“ bestimmbar wäre. Außerdem ist der Aufstellung keine Information über den Ausgang der Verfahren zu entnehmen. Schließlich gehen auch Antragsrücknahmen und Vergleiche nicht ein.

Zweitens lassen sich keine trennscharfen Vergleichsgruppen von Regionen mit und Regionen ohne BISS bilden, da es nach unserer Kenntnis auch in den meisten Regionen ohne BISS-Modellprojekte mittlerweile zahlreiche pro-aktiv arbeitende Beratungsstellen gibt. Diese Beratungslandschaft ist aber äußerst heterogen und außerdem einem ständigen Wandel unterworfen, sodass sie kaum vollständig und auf einen bestimmten Zeitraum eingrenzbar erfasst werden kann.

Drittens hat die Untersuchung der Beratungstätigkeit der BISS gezeigt, dass der Beratungserfolg der BISS eher in der allgemeinen Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Opfer liegt. Zu diesen Handlungsmöglichkeiten zählt auch ein Antrag nach Gewaltschutzgesetz. Für viele Frauen kommt dies jedoch zum Zeitpunkt der BISS-Beratung noch nicht in Frage. Vielmehr möchten sie zunächst weitere Beratung in Anspruch nehmen, empfinden es aber als Erleichterung, um die rechtlichen Möglichkeiten zu wissen (siehe Kapitel 3.2.3). Insofern stellt die Antragszahl nur ein unzureichendes Kriterium dar, um den Erfolg der BISS zu messen.

3.4.2 Schriftliche Befragung von Familien- und ZivilrichterInnen

Die Befragung wandte sich an FamilienrichterInnen und ZivilrichterInnen an den allgemeinen Prozessabteilungen der Amtsgerichte. Sie diente dazu, die Perspektive von JustizpraktikerInnen auf die BISS zu erfassen, die Vernetzung von RichterInnen mit anderen Institutionen einschließlich der Polizei zu beurteilen, und eine Bewertung des Gewaltschutzgesetzes zu erhalten. Es handelte sich um einen an aktuellen Problemen der Praxis orientierten Fragebogen, aus dessen Beantwortung sich auch Empfehlungen für eine verbesserte Zusammenarbeit der Institutionen ableiten lassen sollten.

3.4.2.1 Erhebungsinstrument

Der Fragebogen enthielt 52 Fragen, die sich in die im Folgenden beschriebenen Themenbereiche gruppieren ließen.

SOZIODEMOGRAFISCHE ANGABEN: Hier wurden Alter, Geschlecht und Amtsgerichtsbezirk erfasst. Zusätzlich wurde erhoben, ob der Arbeitsschwerpunkt des Richters/der Richterin beim Familien- oder Zivilrecht lag und wie lange er/sie in dem betreffenden Bereich tätig war.

WAHRNEHMUNG HÄUSLICHER GEWALT: Mit zehn Items sollte erfasst werden, wie die RichterInnen das dem Gewaltschutzgesetz und pro-aktiven Maßnahmen zugrunde liegende Problemfeld der häuslichen Gewalt in ihrer Berufspraxis, also im Hellfeld wahrnehmen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Eindrücke die Basis für Einstellungen zu den Maßnahmen gegen häusliche Gewalt bilden und zu diesen in Beziehung gesetzt werden können. Daher wurden verschiedene Aussagen zusammengestellt, die sich an die Typologie häuslicher Gewalt nach Johnson (1995, 2000; Johnson & Ferraro, 2000) anlehnen, wonach bei häuslicher Gewalt unterschieden werden müsse zwischen zwei Typen von Partnergewalt: Bei dem so genannten „patriarchal terrorism“ gehe die Gewalt ganz überwiegend von nur einem, meist männlichen Partner aus, der in der Beziehung die unterlegene Partnerin überdies stark dominiere und kontrolliere. Diese Gewaltform eskaliere über die Zeit, und es gebe eine große Wahrscheinlichkeit von Verletzungen. Dieser Typus von Gewalt in Partnerschaften sei in patriarchalen Familienstrukturen kulturell verwurzelt. Davon zu unterscheiden sei „common couple violence“. Hierbei handele es sich um eine weniger schwere, dafür aber häufigere Gewaltform, die bei Konflikten in der Partnerschaft auftrete. Die Gewalt gehe hier von beiden Partnern aus, sei gleichsam Teil ihres Streitverhaltens. Diese Gewaltform eskaliere nicht. Den Befragten wurden zehn Aussagen zur Beschreibung von Fällen häuslicher Gewalt vorgelegt, und sie wurden gebeten, auf einer fünfstufigen Ratingskala anzugeben, inwieweit diese Beschreibungen für die Gewaltschutzfälle, die sie aus ihrer Berufspraxis kennen, zutreffen (1=„trifft überhaupt nicht zu“, 5=„trifft völlig zu“). Anhand der Fragen sollte festgestellt werden, welchen Typ von Partnergewalt die RichterInnen in ihrer beruflichen Praxis wahrnehmen.

BESCHREIBUNG DER ANTRÄGE NACH GEWSCHG: Die RichterInnen wurden gebeten, die Zahl der von Ihnen bearbeiteten Anträge in den letzten sechs Monaten zu nennen. Weiterhin wurden sie gefragt, wie vielen dieser Anträge ein Polizeibericht und ein Prozesskostenhilfeantrag beigelegt worden sei. Außerdem sollten sie angeben, wie viele dieser Anträge sie im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes und wie viele sie als Hauptsache bearbeitet hatten und wie viele Anträge zurückgenommen worden waren. Mit Hilfe dieser Angaben sollte ergänzend zu der Statistik auf Gerichtsebene (siehe Abschnitt 3.4.1.) noch einmal eine Prävalenzschätzung ermöglicht werden.

ZUFRIEDENHEIT MIT DER QUALITÄT DER ANTRÄGE: Weiterhin sollten die Befragten auf einer fünfstufigen Ratingskala von 1=sehr unzufrieden bis 5=sehr zufrieden ein allgemeines Urteil über die Qualität der Anträge fällen.

DIE VERWENDUNG VON VORDRUCKEN BEI DER ANTRAGSTELLUNG: In informellen Gesprächen wurde von JustizpraktikerInnen häufig die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung, wie sie bspw. das Bundesfamilienministerium zur Verfügung stellt,

kritisiert. Daher wurde gefragt, wie viele der Anträge unter Verwendung von Vordrucken gestellt worden seien, und um eine Bewertung der Eignung dieser Vordrucke für die Antragstellung gebeten.

ZÄHLUNG VON GEWALTSSCHUTZANTRÄGEN: Als ein besonders kritischer Punkt hatte sich in den Vorgesprächen die Zählung der Gewaltschutzanträge erwiesen. Viele RichterInnen gingen davon aus, dass die Anträge keinen Eingang in den Pensenschlüssel finden. Dies war eine Quelle des Unmuts, da auf diese Weise eine zunehmende Arbeitsbelastung durch Gewaltschutzanträge vermutet wurde. Daher wurden die RichterInnen danach gefragt, wie der Geschäftsanfall bei Anträgen nach GewSchG in dem Dezernat des/der RichterIn gezählt würde und mehrere Antwortoptionen vorgegeben (z.B. „Es werden nur Hauptsacheverfahren gezählt“).

DIE BEWERTUNG VERSCHIEDENER UNTERLAGEN FÜR DIE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG: Auf einer Ratingskala wurde die Wichtigkeit verschiedener Unterlagen (z.B. ärztliches Attest) für das zügige Treffen einer einstweiligen Entscheidung bewertet (0=sehr unwichtig, 4=sehr wichtig). Außerdem wurde die polizeiliche Dokumentation bewertet. Die Antworten sollten an die Polizei zurückgemeldet werden und eventuell weitere Verbesserungen der polizeilichen Vorarbeit ermöglichen. Die RichterInnen wurden daher aufgefordert, die Notwendigkeit und die Qualität der Dokumentationen zu beurteilen und verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten (z.B. „ausführlichere Darstellung des Sachverhalts) zu bewerten – jeweils mit Hilfe von fünfstufigen Ratingskalen. Ergänzend wurden sie gefragt, ob sie die Dokumentation anfordern würden, wenn sie dem Antrag nicht beigelegt sei.

BEWERTUNG DES GEWALTSSCHUTZGESETZES: Aus Vorgesprächen mit Experten und den qualitativen Interviews (siehe Kapitel 3.4.3) waren mögliche Kritikpunkte am Gewaltschutzgesetz ebenso wie positive Punkte ermittelt worden. Diese wurden den TeilnehmerInnen nun zur Bewertung vorgelegt. Zwölf Nachteile wurden in dem Fragebogen aufgelistet. Jeder dieser Kritikpunkte konnte anhand einer sechsstufigen Ratingskala bewertet werden (0=kein Nachteil, 5=großer Nachteil).

DAS GEWALTSSCHUTZGESETZ UND DIE SUBJEKTIVE ARBEITSBELASTUNG: Es wurde nach Veränderungen der Arbeitsbelastung durch GewSchG-Anträge gefragt. Gaben die Befragten an, die Belastung habe zugenommen, so wurden sie um eine Spezifikation der Ursachen gebeten (z.B. „weil sich einstweilige Anordnungen/Verfügungen schnell bearbeitet werden müssen“). Ergänzend wurden drei Fragen zu beruflichem Burn-out gestellt (z.B. „Meine Arbeit interessiert mich noch wie zu Beginn meines Berufslebens“).

DAS FUNKTIONIEREN DER INTERVENTIONSNETZE POLIZEI–BISS–GERICHT: Zum Zeitpunkt der Befragung empfahl das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz noch eine Dauer des polizeilichen Platzverweises von sieben Tage (§ 17 NGefAG). Unter dem Eindruck, dieser Zeitraum sei zu knapp, damit die weiteren Stufen der Interventionskette in Angriff genommen werden können, wurde die Zeitspanne mit Beschluss vom 11.12.2003 auf 14 Tage ausgedehnt (Nds. SOG, § 17 Abs. 2 Satz 2). Da diese Veränderung zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht eingetreten war, wurden die RichterInnen gefragt, ob ein siebentägiger Platzverweis in der Regel ausreiche, um verschiedene Maßnahmen zu treffen. So sollte beurteilt werden, ob die Dauer für eine einstweilige Entscheidung, für das Ansetzen einer mündlichen Verhandlung und für die Kontaktaufnahme zu anderen Institutionen, z.B. zur Polizei, genüge. Weiterhin wurde gefragt, ob die Polizei Rückmeldung über den Ausgang des Verfahrens erhalte und wenn nein, warum dies nicht der Fall sei. Auch diese Frage war zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht eindeutig geklärt.

Weiterhin war von Interesse, inwieweit die BISS oder andere Institutionen die AntragstellerInnen bei der Antragstellung unterstützten. Daher wurden die RichterInnen um Aussagen zur Mitwirkung anderer Institutionen, sei es durch direkte Hilfe bei der Antragstellung oder nur durch Weitervermittlung von AntragstellerInnen an die Gerichte, gebeten.

KENNTNIS DER RICHTERINNEN VON DER EXISTENZ DER BERATUNGSSTELLEN UND PERSÖNLICHER KONTAKT: Die RichterInnen wurden zunächst gefragt, ob ihnen eine proaktive Beratungsstelle bekannt sei¹⁵⁸. Dann sollen sie angeben, ob es persönlichen Kontakt zu den Mitarbeiterinnen dieser Stellen gebe und welches die Gründe dafür seien, falls ein solcher Kontakt nicht bestehe. In diesem Zusammenhang wurde auch erfasst, ob sich die RichterInnen von einem solchen Kontakt überhaupt einen Nutzen versprechen.

IMAGE DER PRO-AKTIVEN BERATUNG BEI DEN RICHTERINNEN: Hier wurden mehrere Einschätzungen zur Wirkung der Beratungsstellen auf Antragstellungen erfragt (z.B. „Glauben Sie, dass die Existenz solcher Beratungsstellen einen Einfluss auf die Zahl der Anträge nach GewSchG hat?“). Schließlich sollten die RichterInnen dazu Stellung nehmen, ob ihrer Meinung nach pro-aktive Beratung fortgeführt werden sollte und aus welchen Gründen.

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INSTITUTIONEN: Die JustizpraktikerInnen wurden um die Angabe gebeten, ob sie bei verschiedenen Institutionen (z.B. Jugendämter, Frauenhäuser) über einen/eine persönliche/n AnsprechpartnerIn verfügten. Weiterhin sollten die Befragten angeben, welche Form von Zusammenarbeit mit diesen Institutionen sie bevorzugen würden. Schließlich wurden sie gefragt, ob sie einem Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt angehören würden und um eine Stellungnahme gebeten, warum sie sich dafür oder dagegen entschieden hätten.

GRUNDSÄTZLICHE EINSTELLUNG ZU FORTBILDUNGEN: Dieser Fragebogenteil befasste sich mit den Fortbildungserfahrungen der JustizpraktikerInnen zum Thema „häusliche Gewalt“. Ziel dieses Themenbereiches war es, Hinderungsgründe für die Teilnahme an Fortbildungen zu ermitteln und an Institutionen, die solche Fortbildungen anbieten, weiterzuleiten, sowie Impulse für die Inhalte zukünftiger Fortbildungsveranstaltungen zu gewinnen. Hierfür wurde zunächst nach einer Beurteilung der generellen Möglichkeit und des generellen Nutzens von Fortbildungen gefragt. Auf fünfstufigen Ratingskalen (1=trifft gar nicht zu, 5=trifft völlig zu) konnten die RichterInnen ihre Meinung zu Fortbildungen angeben (z.B. „Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sich für die Arbeit als Richter(in) grundsätzlich sehr wichtig“).

EINSTELLUNGEN ZU FORTBILDUNGEN ZU HÄUSLICHER GEWALT: Hier sollten die RichterInnen angeben, ob sie bereits an Fortbildungen zu häuslicher Gewalt teilgenommen hätten, und diese Fortbildungen hinsichtlich ihres subjektiven Lernerfolges charakterisieren. Zusätzlich wurde erfasst, ob und aus welchen Gründen die RichterInnen grundsätzlich an einer Fortbildung zu diesem Thema teilnehmen oder nicht teilnehmen würden, und es wurde spezifisch noch einmal um die Beurteilung gebeten, inwieweit die eigene Arbeitsbelastung einen Hinderungsgrund für die Teilnahme darstellte.

ERFAHRUNGEN MIT FORTBILDUNGEN ZU HÄUSLICHER GEWALT: Hier wurde die Seminarform der Veranstaltung, an der die RichterInnen zuletzt teilgenommen hatte, erfasst. Außerdem wurde die Fortbildungsveranstaltung nach verschiedenen Kriterien (z.B. Praxisbezug) bewertet. Abschließend wurde erfasst, zu welchen Aspekten häuslicher Gewalt die PraktikerInnen noch Informationsbedarf hatten.

3.4.2.2 Durchführung und Stichprobe

Den 153 Familien- und ZivilrichterInnen, die bei der Dokumentation von Anträgen um ihre Mitarbeit gebeten worden waren (Totalerhebung an den ausgewählten Amtsgerichten), wurde zusätzlich ein standardisierter Fragebogen zugeschickt. Es wurden etwa 30 Minuten benötigt, um den Bogen auszufüllen. Erreicht wurde ein postalischer Rücklauf von 38,6%. Die Verteilung der soziodemographischen Variablen in der Stichprobe entsprach hinsichtlich von Berufsgruppe und Alter der Grundgesamtheit: 45,5% waren Familien- und 54,5% ZivilrichterInnen. Die Altersspanne reichte von 28 bis 63 Jahren

¹⁵⁸ Der relativ unbekannt Begriff „pro-aktiv“ wurde hier nicht verwendet, sondern das konkrete Verfahren der aufsuchenden Beratung beschrieben.

mit einem mittleren Alter von 47 Jahren (sd=9,6 J.). Für das Geschlecht lag eine leichte Verzerrung zugunsten weiblicher Richterinnen vor (40,4% Frauen in der Stichprobe, 28,8% in der Grundgesamtheit). Hinsichtlich der im Folgenden berichteten Einstellungen fanden sich jedoch keine Alters- oder Geschlechtsunterschiede in der Stichprobe.

Eine Befragung der Nichtteilnehmer (Nonresponderstichprobe, n=29) zeigte auf, dass die Hauptgründe für die Nichtbeteiligung Zeitmangel (55%), wenig Erfahrung mit der Thematik (44%) und die Länge des Fragebogens (24%) waren.

Es ist nicht auszuschließen, dass vorwiegend solche RichterInnen, die über persönliche Kontakte zu Beratungsstellen verfügten und dem Thema „häusliche Gewalt“ bzw. „Gewaltschutzgesetz“ aufgeschlossen gegenüber standen, an einer diesbezüglichen Befragung teilgenommen haben. Dieser grundsätzliche Einwand gegen sozialwissenschaftliche Erhebungen kann kaum widerlegt werden, da die Antworten der Nichtteilnehmer per definitionem nicht zugänglich sind. Es gibt jedoch eine Möglichkeit, Belege gegen diesen Einwand an dem vorhandenen Datensatz zu gewinnen: Hat die Einstellung der RichterInnen zum Thema der Befragung Einfluss auf die Teilnahmebereitschaft, dann hat sie vielleicht auch Einfluss auf die Antwortschnelligkeit. Von daher müssten in der vorliegenden Stichprobe diejenigen RichterInnen, die den Fragebogen früher zurückgesandt haben, auch besonders aufgeschlossen sein. Werden die Antworten der ersten 30 TeilnehmerInnen mit den Antworten der letzten 29 TeilnehmerInnen verglichen, zeigt sich kein signifikanter Zusammenhang mit der Bewertung der BISS (Skalenbildung aus Fragen zum positiven Einfluss der BISS auf Anträge, siehe unten). Andererseits bewerteten RichterInnen, die den Fragebogen später beantwortet hatten, das GewSchG signifikant positiver (m=2,44 auf einer Skala von 0 bis 5, sd=0,57) als RichterInnen, die früher geantwortet haben (m=1,88, sd=0,78)¹⁵⁹ Insofern sprechen diese Ergebnisse eher gegen eine Stichprobenverzerrung.

3.4.2.3 Ergebnisse

3.4.2.3.1 Wahrnehmung häuslicher Gewalt

Die Befragten wurden anhand der Skalenmitte (Wert 3) in zwei Gruppen „Zustimmung“ und „Ablehnung“ eingeteilt. Tabelle 50 zeigt die Verteilung der Befragten auf diese Gruppen.

Tabelle 50: Zustimmung zu Aussagen über häusliche Gewalt.

	Zust.	Neu.	Abl.
Die Kinder in den betroffenen Haushalten nehmen Schaden.	91	9	0
Körperliche Gewalt geht in der Regel vom männlichen Partner aus.	89	9	2
Die aggressiven Handlungen sind häufig durch Alkohol bedingt.	83	17	0
Körperliche Gewalt geht sehr oft mit massiver psychischer Gewalt einher.	71	21	8
In der Regel wird ein Partner von dem anderen stark dominiert und unterdrückt.	60	27	13
Die Paare vertragen sich oft wieder.	55	32	13
Die Gewalt wird oft über die Zeit deutlich schlimmer.	46	22	32
Die Vorfälle sind oft geringfügig.	12	44	44
Es gibt sehr häufig schwere Verletzungen.	9	36	55
Die aggressiven Handlungen gehen oft von beiden Partnern gleichermaßen aus.	4	24	71

Zust.=Zustimmung, Prozentsatz Befragter mit Skalenwerten „>3“; Neu.=Neutrale Einstellung, Prozentsatz Befragter mit Skalenwerten „=3“; Abl.=Ablehnung, Prozentsatz Befragter mit Skalenwerten „<3“.

Die überwiegende Mehrheit der Befragten stimmte den Aussagen zu, dass die Kinder in den betroffenen Haushalten Schaden nehmen würden, dass körperliche Gewalt in der

¹⁵⁹ F = 5.385 (1, 32), p = .0271.

Regel von dem männlichen Partner ausgehe und dass die aggressiven Handlungen häufig durch Alkohol bedingt seien. Mehr als die Hälfte fand, dass körperliche Gewalt in der Regel mit massiver psychischer Gewalt einhergehe, dass in der Regel ein Partner von dem anderen stark dominiert und unterdrückt werde und dass sich die Paare oft wieder vertragen würden. Gegenüber der Aussage, dass die Gewalt im Zeitverlauf schlimmer werde, gab es sowohl zustimmende als auch ablehnende Ansichten in der Stichprobe. Eher nicht zutreffend wurde gefunden, dass die Vorfälle oft geringfügig seien. Eine Mehrheit der RichterInnen lehnte die Aussagen ab, dass es häufig schwere Verletzungen gebe und dass die aggressiven Handlungen oft von beiden Partnern gleichermaßen ausgingen.

Der Fragenkatalog diente auch dazu, die Frage zu beantworten, ob die RichterInnen in ihrem Berufsalltag eher einen Eindruck von häuslicher Gewalt als „patriarchial terrorism“ oder als „common couple violence“ haben. Die in der Tabelle aufgeführten Zustimmungsraten zu den Einzelaussagen scheinen eher dem Bild des „patriarchial terrorism“ zu entsprechen, da den Aussagen über die Dominanz eines Partners und die Eskalation der Gewalt über die Zeit stärker zugestimmt wird, als dem Statement über die Wechselseitigkeit der aggressiven Handlungen. Andererseits sind die Zustimmungsraten zu den beiden erstgenannten Items auch wiederum nicht so hoch, dass davon ausgegangen werden könnte, dass die RichterInnen **überwiegend** dieser Auffassung sind.

3.4.2.3.2 Angaben zu Anträgen nach GewSchG

GESCHÄTZTE ANTRAGSZAHL: Die RichterInnen schätzen in den letzten sechs Monaten im Schnitt vier Anträge behandelt zu haben¹⁶⁰, dabei hatten FamilienrichterInnen mehr Anträge bearbeitet als ZivilrichterInnen: FamilienrichterInnen hatten in den letzten sechs Monaten im Durchschnitt sechs Anträge, ZivilrichterInnen drei Anträge¹⁶¹.

Summiert man die von den 59 befragten RichterInnen genannte Zahl der Anträge auf, ergibt sich eine Zahl von 249 von dieser Gruppe in den letzten sechs Monaten bearbeiteten Anträgen. Werden nun ebenfalls die Zahlen der Anträge mit Polizeibericht, mit PKH-Antrag, mit einstweiliger Anordnung/Verfügung etc. aufsummiert, so lässt sich der Anteil dieser Anträge an allen Anträgen schätzen. 71 (28%) lag ein Polizeibericht bei, 168 (67%) Anträgen ein PKH-Antrag. 162 (65%) Anträge waren im Rahmen der einstweiligen Anordnung/Verfügung erledigt worden, 71 (28%) im Hauptsachetermin. 17 (7%) Anträge waren zurückgenommen worden. 54% der RichterInnen geben an, dass die meisten Anträge über die Rechtsantragstelle gestellt würden, 30% erhalten die meisten Anträge von Rechtsanwälten.

Diese Zahlen über die Verfahrensbearbeitung und -ausgänge lassen sich mit den in Kapitel 3.4.1.3. vorgestellten Auswertungen der Antragsdokumentation vergleichen. Die Antragsdokumentation zeigte 10% zurückgenommener Anträge auf, was sich etwa in der gleichen Größenordnung bewegt, wie der Kennwert, der aus den Angaben der RichterInnen abgeleitet wurde. Von allen in die Gerichtsstatistik eingegangenen Anträgen (einschließlich zurückgenommener und mit Vergleich abgeschlossener Anträge) wurden 66,5% im Rahmen der einstweiligen Verfügung bewilligt. Auch dies entspricht wiederum sehr gut den Angaben aus der standardisierten Befragung.

ZUFRIEDENHEIT MIT DER QUALITÄT DER ANTRÄGE: Die Qualität der Anträge wurde auf der Skala von 1=sehr unzufrieden bis 5=sehr zufrieden mit einem Mittelwert von $m=3,3$ ($sd=0,8$) beurteilt. Der Mittelwert liegt somit etwa in der Mitte der Skala, was weder auf hohe noch auf geringe Zufriedenheit schließen lässt.

DIE VERWENDUNG VON VORDRUCKEN BEI DER ANTRAGSTELLUNG: Obwohl nur schätzungsweise 9% der Anträge ($n=22$) unter Verwendung von Vordrucken gestellt worden sind, würden doch 45,5% der RichterInnen deren Verwendung begrüßen (47,7% waren dieser Frage gegenüber indifferent und nur 6,8% lehnen die Verwendung ab). Bei näherer Betrachtung zeigte sich, dass diejenigen RichterInnen, die die Verwendung von

¹⁶⁰ $sd = 3,6$.

¹⁶¹ $F = 11.501 (1, 53), p = .001$.

Vordrucken begrüßten, in den letzten sechs Monaten einen gewissen Anteil solcher mit Hilfe von Vordrucken gestellten Anträge bearbeitet hatten (22,4%) [95%-Konfidenzintervall 3,4% - 41,5%], RichterInnen, die Vordrucke ablehnten oder denen die Verwendung gleichgültig war, hatten dagegen im letzten halben Jahr keine Anträge bearbeitet, die unter Verwendung von Vordrucken gestellt wurden (je 0%). Von den fünf RichterInnen, die in den letzten sechs Monaten Anträge mit Vordrucken bearbeitet hatten, fanden vier die standardisierte Form der Vordrucke geeignet, um den Sachverhalt zureichend darzustellen, eine Person fand die Vordrucke ungeeignet. Insgesamt werden die Vordrucke eher begrüßt, andererseits haben nur sehr wenige RichterInnen konkrete Erfahrungen damit. Wer jedoch Erfahrung mit Vordrucken hatte, war augenscheinlich damit zufrieden.

ZÄHLUNG VON GEWALTSSCHUTZANTRÄGEN: Die Frage danach, wie der Geschäftsfall bei Anträgen nach GewSchG in dem Dezernat des/der RichterIn gezählt würde, hatten 15 RichterInnen nicht beantwortet. Von den übrigen 44 Befragten waren 30% der Ansicht, die Anträge gingen in die Zählkarte ein, 41% waren der Ansicht, sie gingen in eine Monatsübersicht ein, 14% meinten, die Anträge würden nicht gezählt und 16% meinten, dass ihnen hierzu keine Kenntnisse vorliegen würden. Rund 70% der TeilnehmerInnen (n=31) ging also davon aus, dass die Anträge in irgendeiner Weise registriert werden. Diese 31 TeilnehmerInnen waren meistens der Auffassung (40%), ein Antrag würde nur einfach gezählt, auch wenn es sowohl eine einstweilige Verfügung als auch ein Hauptsacheverfahren gegeben hatte. Weitere 30% hatten zu diesen Spezifika keine Kenntnisse. 20% meinten, beide Verfahren gingen in die Zählstatistik ein und 10% waren der Ansicht, nur Hauptverfahren würden gezählt. Somit war etwa die Hälfte der RichterInnen der Auffassung, dass die Anträge nicht entsprechend des tatsächlichen Arbeitsaufkommens gezählt werden (nur einfache Zählung bzw. nur Hauptsacheverfahren) und weitere 30% wussten hierüber nicht Bescheid. Obwohl also die Mehrheit der RichterInnen der Auffassung war, die Anträge würden gezählt, heißt das noch nicht, dass sie mit dieser Zählung zufrieden waren oder dachten die Zählung würde ihr Arbeitsaufkommen widerspiegeln.

DIE BEWERTUNG VERSCHIEDENER UNTERLAGEN FÜR DIE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG: Der ausführliche Sachvortrag war den RichterInnen sehr wichtig (m=3,61)¹⁶² (0=sehr unwichtig, 4=sehr wichtig). Wichtig waren ihnen das ärztliche Attest (m=3,17)¹⁶³, die polizeiliche Dokumentation (m=3,02)¹⁶⁴ und die eidesstattlichen Versicherung (m=2,93)¹⁶⁵. Als weniger wichtig wurden Zeugenaussagen beurteilt (m=1,91)¹⁶⁶.

Die RichterInnen bewerteten fünf weitere Aussagen über die polizeiliche Dokumentation auf fünfstufigen Ratingskalen (1=trifft überhaupt nicht zu, 5=trifft völlig zu). Die Ergebnisse sind in Tabelle 51 dargestellt, wobei die Befragten in drei Gruppen „Zustimmung“, „neutrale Haltung“ und „Ablehnung“ eingeteilt wurden.

¹⁶² sd = 0.61.

¹⁶³ sd = 0.85.

¹⁶⁴ sd = 1.24.

¹⁶⁵ sd = 1.32.

¹⁶⁶ sd = 1.31.

Tabelle 51: Zustimmung zu Aussagen über die polizeiliche Dokumentation.

	<i>Zust.</i>	<i>Neu.</i>	<i>Abl.</i>
Eine ausführliche polizeiliche Dokumentation ermöglicht die einstweilige Anordnung ohne vorherige mündliche Anhörung.	51	26	23
Eine ausführliche polizeiliche Dokumentation erleichtert die Glaubhaftmachung.	89	7	4
Eine polizeiliche Dokumentation erspart <i>nie</i> die richterliche Anhörung der Parteien.	38	24	38
Die polizeiliche Dokumentation hat keine Bedeutung für meine Arbeit.	2	7	91
Ich bin mit der Dokumentation der Polizei zufrieden.	54	38	8

Zust.=Zustimmung, Prozentsatz Befragter mit Skalenwerten „>3“; Neu.=Neutrale Einstellung, Prozentsatz Befragter mit Skalenwerten „=3“; Abl.=Ablehnung, Prozentsatz Befragter mit Skalenwerten „<3“.

Die polizeiliche Dokumentation wurde von der Mehrheit der Befragten als hilfreich für die Glaubhaftmachung und damit auch für Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz angesehen. Fast 40% der RichterInnen fanden, dass die Dokumentation nie die richterliche Anhörung ersparen können, wohingegen jedoch weitere 40% diese Aussage ablehnten, sodass in diesem Punkt durchaus von unterschiedlichen Einstellungen innerhalb der Stichprobe gesprochen werden kann. Insgesamt war die Hälfte der Befragten mit der Dokumentation zufrieden (54%), weitere 38% bezogen eine neutrale Position.

Die RichterInnen wurden auch gefragt, wo sie Verbesserungsbedarf der polizeilichen Dokumentation sähen – wiederum durch Vorgabe von Aussagen und Zustimmungsmöglichkeit auf fünfstufigen Ratingskalen (1=trifft überhaupt nicht zu, 5= trifft völlig zu). Hier fand sich ein recht unterschiedliches Meinungsspektrum (Tabelle 52): Jeweils über 40% der Befragten sahen solche Verbesserungsmöglichkeiten, etwa 20% waren dieser Frage gegenüber indifferent und etwa 30% sahen keinen Bedarf für Verbesserungen.

Auf die Frage, ob sie die polizeiliche Dokumentation anforderten bzw. sie anfordern würden, wenn sie dem Antrag nicht beiliege, antwortete ein Drittel „immer“ und ein Drittel „meistens“ (zusammen 64%). 17% tun dies immerhin manchmal, 15% selten und nur 5% nie.

Tabelle 52: Verbesserungsmöglichkeiten der polizeilichen Dokumentation.

	Zust.	Neu.	Abl.
Ausführlichere Darstellung des Sachverhalts	49	20	31
Ausführlichere Darstellung des Vortrags der Betroffenen zu den Hintergründen der Gewaltanwendung	41	28	31
Ausführlichere Angaben zur Befindlichkeit von Kindern	44	20	36
Bessere Beweisdokumentation	40	21	39

Zust.=Zustimmung, Prozentsatz Befragter mit Skalenwerten „>3“; Neu.= Neutrale Einstellung, Prozentsatz Befragter mit Skalenwerten „=3“; Abl.= Ablehnung, Prozentsatz Befragter mit Skalenwerten „<3“.

3.4.2.3.3 Die Bewertung des Gewaltschutzgesetzes

BEWERTUNG DES GEWALTSCHUTZGESETZES: Für diesen Themenbereich wurden in zwei Fragenkomplexen mögliche Nachteile und Vorteile des Gesetzes aufgelistet. Die einzelnen Aspekte sollten dabei jeweils auf sechsstufigen Ratingskalen eingeschätzt werden. Anhand der Skalenmitte wurden die Befragten in zwei Gruppen eingeteilt.

Etwa die Hälfte der Richter stimmte den Aussagen zu, das Gesetz habe eine handwerklich schlechte Qualität, und es gebe Zustellungsprobleme¹⁶⁷. Es handelte sich jedoch nur um leichte Zustimmungstendenzen wie eine Betrachtung der Mittelwerte dieser Items (m=2,7 und m=2,5) aufzeigte. Nachteile für die oder den AntragstellerIn wurden nicht gesehen, auch die Missbrauchsgefahr des Gesetzes wurde als gering betrachtet.

¹⁶⁷ Hier wird die Frage diskutiert, ob einem per Platzverweis der Wohnung verwiesenen Täter der Gerichtsbescheid an eben jene Adresse zugestellt werden kann, da davon ausgegangen werden muss, dass er den Bescheid auf diese Weise nicht erhält.

Tabelle 53: Nachteile des Gewaltschutzgesetzes.

	Zust.	Abl.
<i>Nachteile für den Richter/die Richterin</i>		
Handwerklich schlechte Qualität des Gesetzes, die zahlreiche Klärungs- und Abstimmungsprozesse erforderlich macht	57	43
Zustellungsprobleme	52	48
Zuständigkeitsprobleme zwischen Familiengericht und allgemeinen Prozessabteilungen	48	52
Fehlende datenschutzrechtliche Regelungen bzgl. Informationsaustausch mit anderen Institutionen	33	67
Widerspruch zwischen dem Schlichtungsgedanken des Familienrechts und dem Streben nach einstweiligen Anordnungen	33	67
Vermischung von Zivil- und Strafrecht (§4) führt zu Problemen	30	70
<i>Nachteile für die Antragstellerin/den Antragsteller</i>		
Fehlende flankierende Unterstützungsmaßnahmen	40	60
Volljährige Kinder erfahren keinen Rechtsschutz durch das GewSchG	39	61
Kosten für das Erkenntnisverfahren und die Vollstreckung	26	74
Den Opfern wird die Last aufgebürdet, selber aktiv werden zu müssen	12	88
<i>Missbrauch des Gesetzes</i>		
Missbrauch, um die gemeinsame Wohnung allein nutzen zu können	37	63
Missbrauch des Gesetzes in Scheidungsverfahren	26	74

Zust.=Zustimmung, Prozentsatz Befragter mit Skalenwerten „>=2.5“; Abl.= Ablehnung, Prozentsatz Befragter mit Skalenwerten „< 2.5“.

Acht Vorteile waren den RichterInnen vorgelegt worden (Tabelle 54). Wiederum war eine sechsstufige Ratingskala zur Bewertung vorgegeben (0=kein Vorteil, 5=großer Vorteil). In Tabelle 5 sind die Anteile, die auf Zustimmung bzw. Ablehnung entfallen, analog zu Tabelle 4 dargestellt.

Die genannten Punkte wurden auch von den RichterInnen als Vorteil betrachtet, insbesondere die bessere Schutzmöglichkeit für Stalkingopfer, sowie die Beantragung der Wohnungszuweisung auch von unverheirateten Partnern und die bessere Rechtsdurchsetzung.

Tabelle 54: Vorteile des Gewaltschutzgesetzes.

	Zust.	Abl.
Verbesserte Schutzmöglichkeiten für Opfer von Stalking	86	14
Beantragung der Wohnungszuweisung auch von unverheirateten Partnern	85	17
Bessere Rechtsdurchsetzung	78	22
Wohnungszuweisung per einstweiliger Verfügung	69	31
Verbesserter Vollstreckungsschutz (§ 885 I 4 ZPO, § 64 b FGG)	66	34
Problem häuslicher Gewalt tritt deutlicher ins Bewusstsein von Richtern/Rechtsanwälten	69	31
Möglichkeit strafrechtlicher Sanktionierung von Verstößen (§ 4 GewSchG)	61	39
Entlastung hinsichtlich der Beweislast .	56	44

Zust.=Zustimmung, Prozentsatz Befragter mit Skalenwerten >=2.5; Abl.= Ablehnung, Prozentsatz Befragter mit Skalenwerten < 2.5.

DAS GEWALTSCHUTZGESETZ UND DIE SUBJEKTIVE ARBEITSBELASTUNG: 27 der TeilnehmerInnen waren der Ansicht, durch das GewSchG sei ihre Arbeitsbelastung größer geworden, 19 fanden sie sei gleich geblieben und 13 machten hierzu keine Angabe. Die RichterInnen, die fanden ihre Arbeitsbelastung sei größer geworden, hatten jedoch nach eigenen Angaben genauso viele Anträge in den letzten sechs Monaten wie diejenigen

RichterInnen, die fanden, ihre Arbeitsbelastung sei gleich geblieben. Von den 27 TeilnehmerInnen mit subjektiv höherer Arbeitsbelastung stimmten jeweils 18 den Aussagen zu, dies sei auf eine erhöhte Anzahl der Verfahren zurückzuführen auf den Druck, einstweilige Anordnungen/Verfügungen schneller bearbeiten zu müssen bzw. auf zeitintensive mündliche Verhandlungen¹⁶⁸. Ein größerer Teil der FamilienrichterInnen (73,9%) fand, die Arbeitsbelastung sei aufgrund des Gewaltschutzgesetzes größer geworden, als der ZivilrichterInnen (40,9%)¹⁶⁹, was auch damit zusammenhängen mag, dass FamilienrichterInnen ein höheres Antragsaufkommen hatten (siehe Abschnitt 3.4.2.3.1.).

Das Interesse an der eigenen Arbeit bzw. die Freude am Beruf war bei den TeilnehmerInnen hoch ausgeprägt: Es wurden drei Fragen zu diesem Thema gestellt (Interesse an der Arbeit wie zu Beginn der Berufstätigkeit; häufiges Erleben von Freude im Beruf; Desillusion gegenüber der Frage nach dem Sinn der Arbeit), denen jeweils mit Werten zwischen 1 und 5 zugestimmt werden konnte. Der Mittelwert der drei Items lag bei $m=4,1$ ^{170, 171}.

3.4.2.3.4 Die Einstellung der RichterInnen zum pro-aktiven Ansatz

DAS FUNKTIONIEREN DER INTERVENTIONSKETTE POLIZEI–BISS–GERICHT: Zu der Frage, ob ein siebentägiger Platzverweis ausreiche, um verschiedene Maßnahmen zu treffen, machten 18 RichterInnen keine Angaben. Von den übrigen gaben fast alle an (93%), die Zeit reiche aus, um eine einstweilige Anordnung zu treffen, und zwei Drittel die Zeit reiche aus, um über einen Prozesskostenhilfe-Antrag zu entscheiden (66%). Nahezu alle RichterInnen fanden die Frist ausreichend, um mit der Polizei Kontakt aufzunehmen (92%) und immerhin zwei Drittel ausreichend, um mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen (65%). Zwei Drittel waren jedoch der Meinung (65%), die Frist sei eher zu kurz, um eine mündliche Verhandlung anzusetzen. So gaben immerhin 41% der RichterInnen an, innerhalb von 14 Tagen oder länger eine mündliche Verhandlung anzusetzen und weitere 46% brauchten in der Regel sieben Tage.

Die Frage, ob die Polizei eine Rückmeldung über den Ausgang des Verfahrens erhalte, bejahten 27% ($n=12$) und verneinten 72% ($n=32$) der RichterInnen (15 machten zu dieser Frage keine Angaben). 65% der RichterInnen gaben an, persönliche AnsprechpartnerInnen bei der Polizei zu haben und diese RichterInnen bewerteten den Kontakt zu 97% als hilfreich. Es wurden verschiedene Gründe angekreuzt, warum keine Rückmeldung gegeben wurde. 56% der 32 RichterInnen, die die Frage verneint hatten, teilten mit, dafür gebe es keinerlei Rechtsgrundlage. 41% gaben an, in den Verfahren sei die Polizei meistens nicht eingeschaltet und 22% nannten organisatorische Probleme (keine Zeit, keine Delegationsmöglichkeit). Inzwischen wurde die Rückmeldung an die Polizei in Niedersachsen einheitlich geregelt: Das Niedersächsische Gesetz über die

¹⁶⁸ Weniger trug hingegen zur Belastung bei, dass Polizeiberichte angefordert werden müssen ($n=4$). Die Interpretation dieses Befundes ist allerdings sehr offen: Es kann daran liegen, dass die Berichte den Anträgen häufig schon beiliegen (dagegen spricht aber obige Auswertung von nur ein Drittel der Anträge mit Bericht), oder dass der/die RichterIn die Anforderung für nicht nötig erachtet, oder dass es keinen Polizeieinsatz gab oder dass er/sie das Anfordern schnell erledigen kann. Daher konnte die Zustimmung zu diesem Item inhaltlich nicht ausgewertet werden. Gleiches gilt für das Item „dass Anträge mit geringem Sachvortrag arbeitsintensiv sind“ (Zustimmung bei zehn Personen). Dies könnte sowohl bedeuten, dass es wenige solche Anträge gibt oder dass der geringe Sachvortrag keine zusätzliche Arbeit verursacht.

¹⁶⁹ Chi-Quadrat = 5.021 (1), $p = .025$.

¹⁷⁰ $sd = 0.67$.

¹⁷¹ Eine Faktorenanalyse mit Varimax-Rotation ergab eine einfaktorielle Lösung mit 58% Varianzaufklärung. Es wurde der Mittelwert über die drei Items gebildet. Cronbach's Alpha lag bei $r_{tt}=.590$.

öffentliche Sicherheit und Ordnung legt fest, dass das Gericht die Polizei über die in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ergangenen Entscheidungen unverzüglich in Kenntnis setzen muss (Nds. SOG, § 17 Abs. 3 Satz 2). Die Gerichte wurden entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Hinsichtlich anderer Glieder der Interventionskette war 14 RichterInnen (23%) war nicht bekannt, ob die Antragstellerinnen zuvor bei einer anderen Institution waren. 22% der RichterInnen gaben an, die Antragstellerinnen kämen in der Regel von einer spezifischen Beratungsstelle/Frauenhaus/Frauenbeauftragte; 10% gaben Rechtsanwälte an, 25% die Polizei.

KENNTNIS DER RICHTERINNEN VON DER EXISTENZ DER BERATUNGSSTELLEN UND PERSÖNLICHER KONTAKT: Insgesamt gehen 22 Befragte davon aus, dass es in ihrem Amtsgerichtsbezirk pro-aktive Beratung gibt, sieben gehen davon aus, dass es eine solche Beratung nicht gibt, 29 RichterInnen konnten hierzu keine Auskunft geben und eine Person machte keine Angabe zu der Frage. Zwölf RichterInnen stammten aus Amtsgerichtsbezirken, in denen sich auch eine BISS-Stelle befand. Neun dieser zwölf RichterInnen wussten von der Existenz der BISS¹⁷².

Die neun RichterInnen, die von der Existenz einer BISS in ihrer Region wussten, hatten auch persönlichen Kontakt zu dieser Stelle. Von allen RichterInnen, die Kontakt zu einer pro-aktiven Beratungsstelle (BISS oder andere) hatten (16), bewerteten 56% den Kontakt als hilfreich für die Vorbereitung ihrer Entscheidung. Die RichterInnen, die keine solchen Kontakte hatten, nannten als Hauptgrund, ein Kontakt sei nicht erforderlich (67%).

Nach Ansicht der Befragten traf es eher zu, dass solche Kontakte ein besseres gegenseitiges Verständnis bewirken ($m=3,9$ auf Skala 1-5), der Aussage, dass die Kontakte zu einer besseren Sachverhaltsaufklärung beitragen, wurde weder zugestimmt, noch wurde sie abgelehnt ($m=3,4$). Wer selber über persönliche Kontakte verfügte, war tendenziell etwas eher der Meinung, sie bewirkten ein besseres gegenseitiges Verständnis ($m=4,0$ bei RichterInnen mit Kontakt vs. $m=3,4$ bei RichterInnen ohne Kontakt)¹⁷³.

IMAGE DER PRO-AKTIVEN BERATUNG BEI DEN RICHTERN: 74% der Befragten waren der Meinung, durch pro-aktive Beratung gäbe es mehr Anträge nach GewSchG. 63% waren der Ansicht, durch pro-aktive Beratung wären Anträge nach GewSchG besser vorbereitet. 63% glaubten, dass die Beratenen nach einer pro-aktiven Beratung Anträge konsequenter verfolgen. 88% glaubten, dass die Beratenen nach einer pro-aktiven Beratung besser über die Konsequenzen einer Antragstellung informiert seien.

Bezüglich des Verfahrensablaufs vermuteten 39% keine Wirkungen der Beratung. 42% glauben, dass Verfahren so zügiger abgewickelt werden, 19% dass Eilanträgen häufiger stattgegeben würde. Keiner der RichterInnen glaubte, dass es durch die Vorarbeit der Beratung häufiger zu mündlichen Verhandlungen komme (Mehrfachantworten).

Zu der Frage, ob man pro-aktive Beratung fortführen sollte, äußerten sich 16 RichterInnen nicht, 35 bejahten die Frage und acht verneinten sie. Folgenden Gründen für die Fortführung wurde zugestimmt: Stärkung der Opfer durch die Beratung (80%), erfolgreichere Durchsetzung des Opferschutzes (71%), Notwendigkeit der Information der Opfer über ihre Rechte (68%).

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INSTITUTIONEN: Die TeilnehmerInnen wurden gefragt, bei welchen anderen Institutionen sie persönliche Ansprechpartner hätten. Etwa zwei Drittel der Stichprobe hatten solche Ansprechpartner im rechtlichen Bereich (Strafjustiz 59%, RechtsanwältInnen 59%, GerichtsvollzieherInnen 65%). Unter den FamilienrichterInnen hatten 83% persönliche AnsprechpartnerInnen beim Jugendamt,

¹⁷² Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass RichterInnen, die BISS nicht kennen, den Fragebogen womöglich nicht beantwortet haben, der eigentliche Prozentsatz von Richtern/Richterinnen, die BISS kennen, dürfte niedriger liegen. Insgesamt wurden 42 RichterInnen aus BISS-Regionen angeschrieben, aber nur zwölf haben teilgenommen.

¹⁷³ $t = 1.051$ (5,1), $p = .341$.

unter den ZivilrichterInnen nur 54%. Zu sozialen Einrichtungen bestand weniger Kontakt (17% Frauenbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragte, 30% Kinderschutz- und Jugendeinrichtungen, 29% Beratungsstellen, 23% Frauenhäuser, 19% Opferhilfebüros), jedoch hatten FamilienrichterInnen signifikant häufiger Kontakt zu Beratungsstellen und Frauenhäusern als ZivilrichterInnen (Beratungsstellen: 44% vs. 17%; Frauenhäuser: 40% vs. 9%).

Die RichterInnen bevorzugten die Zusammenarbeit in Form von Telefongesprächen (67%). Wenige würden die Zusammenarbeit über Fallkonferenzen (12%) oder Runde Tische vorziehen (19%).

9 RichterInnen waren Mitglied in einem Arbeitskreis (AK) gegen häusliche Gewalt, 47 gehörten einem solchen Kreis nicht an und drei machten hierzu keine Angaben. Von den 47 Nicht-Mitgliedern gaben 26 Gründe an, warum sie keine Mitglieder waren: geringes diesbezügliches Fallaufkommen (9), Zeitmangel (8), keine Kenntnis von einem Arbeitskreis/keine Kontaktaufnahme durch einen AK (6) und Wunsch nach Unabhängigkeit (3). RichterInnen, die Mitglied in Arbeitskreisen gegen häusliche Gewalt waren, hatten eine größere Freude an ihrem Beruf (Mittelwert über die drei Items, siehe Abschnitt 3.4.2.3.1. $m=4,4$)¹⁷⁴ als die anderen ($m=4,1$)^{175, 176}.

3.4.2.3.5 Erfahrungen mit Fortbildungen zu häuslicher Gewalt

GRUNDSÄTZLICHE EINSTELLUNG ZU FORTBILDUNGEN: 28% der TeilnehmerInnen hatten noch nie an einer berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltung teilgenommen, 39% taten dies letztmalig innerhalb der letzten sechs Monaten, 11% innerhalb des letzten Jahres und 22% hatten vor mehr als einem Jahr an der letzten Fortbildungsveranstaltung teilgenommen. Dabei korrelierte die Häufigkeit der Teilnahme mit der Berufserfahrung¹⁷⁷. Leider lagen zu wenig Angaben bezüglich der Berufserfahrung vor ($n=18$), als dass es sinnvoll gewesen wäre, die Häufigkeiten der Fortbildungsteilnahme in Subgruppen langjährig als RichterIn Tätiger zu bestimmen, um so einen Eindruck über den Anteil generell Fortbildungen abgeneigter RichterInnen zu bekommen.

Auf fünfstufigen Ratingskalen (1=trifft gar nicht zu, 5=trifft völlig zu) konnten die RichterInnen ihre Meinung zu Fortbildungen angeben. Zugestimmt wurde der Aussage „Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind für die Arbeit als Richter(in) grundsätzlich sehr wichtig“ ($m=3,56$)¹⁷⁸. Andererseits fühlten sich die RichterInnen auch durch ihre Arbeitsbelastung daran gehindert, an Fortbildungen teilzunehmen ($m=3,64$)¹⁷⁹. Eher indifferent standen die TeilnehmerInnen den Aussagen „Die Justiz bietet mir gute Möglichkeiten, mich durch Weiterbildung zu qualifizieren“ und „An den Fortbildungen, die mich interessieren, kann ich auch teilnehmen“ gegenüber. Eher weniger zutreffend fanden die RichterInnen die Aussagen, dass sie durch ihre Ausbildung gut auf ihren Berufsalltag als Richter(in) vorbereitet worden seien ($m=2,02$)¹⁸⁰ und dass für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt nach dem GewSchG auf jeden Falle eine spezielle Schulung nötig sei ($m=1,63$)¹⁸¹.

EINSTELLUNGEN ZU FORTBILDUNGEN ZU HÄUSLICHER GEWALT: 54,5% der Befragten war seit Inkrafttreten des GewSchG eine Fortbildung zum Thema „häusliche Gewalt“ angeboten worden und 21,4% ($n=12$, 3 fehlende Angaben) hatten an einer solchen Fortbildung teilgenommen. 55% würden grundsätzlich an einer (weiteren) Fortbildung zu

¹⁷⁴ $sd = 0.56.$

¹⁷⁵ $sd = 0.68.$

¹⁷⁶ Der Effekt ist nicht statistisch signifikant.

¹⁷⁷ $r = -.511, p = .052.$

¹⁷⁸ $sd = 0.57.$

¹⁷⁹ $sd = 1.00.$

¹⁸⁰ $sd = 1.07.$

¹⁸¹ $sd = 1.14.$

diesem Thema teilnehmen. Hierbei wäre ihnen dann besonders der Erfahrungsaustausch wichtig. 32% der Familien- aber nur 10% der ZivilrichterInnen hatten seit Inkrafttreten des GewSchG an einer Fortbildung zu häuslicher Gewalt teilgenommen¹⁸². Dies könnte damit zusammenhängen, dass FamilienrichterInnen auch mehr Fälle nach GewSchG zu bearbeiten hatten (siehe Abschnitt 3.4.2.3.1.).

Von den 45% die nicht an einer solchen Fortbildung teilnehmen würden, gaben die meisten als Grund an, sie hätten zu wenige Fälle. 63% wünschen sich weitere Informationen zu Aspekten des Themenfeldes „häusliche Gewalt/Gewaltschutzgesetz“, insbesondere zu den Themen „Auswirkung häuslicher Gewalt auf Kinder“, „Vereinbarkeit von Opferschutz mit Sorge- und Umgangsrecht“ und zu ambivalentem Verhalten Betroffener. Ein Motiv zur Teilnahme war das Antragsaufkommen: RichterInnen, die an einer (weiteren) Fortbildung zu häuslicher Gewalt teilnehmen würden, hatten in den letzten sechs Monaten durchschnittlich 5,3 Anträge, RichterInnen die dies nicht tun würden nur 3,8 Anträge¹⁸³. Weiterhin verspürten RichterInnen, die an Fortbildungen teilgenommen hatten, etwas mehr Freude an ihrem Beruf ($m=4,19$)¹⁸⁴ als RichterInnen, die dies nicht getan hatten ($m=3,98$)¹⁸⁵.

ERFAHRUNGEN MIT FORTBILDUNGEN ZU HÄUSLICHER GEWALT: Das niedersächsische Ministerium für Justiz bietet fortlaufend Fortbildungen zu häuslicher Gewalt bzw. zum Gewaltschutzgesetz an, die Teilnahme ist jedoch nicht verbindlich. Zwölf RichterInnen der vorliegenden Stichprobe hatten mindestens an einer Fortbildung zum Thema „häusliche Gewalt“ teilgenommen. Von diesen zwölf RichterInnen hatten neun nur einmal an einer Fortbildung zu diesem Thema teilgenommen. Bei sechs dieser zwölf RichterInnen hatte die letzte Veranstaltung den Umfang eines Tagesseminars, drei hatten an ein- bis zweistündigen Fortbildungen und drei an mehrtägigen Veranstaltungen teilgenommen. In 45,5% der Fälle waren die Veranstaltungen sowohl von justizinternen als auch von justizexternen DozentInnen bestritten worden, und bei weiteren 36% ausschließlich von justizexternen DozentInnen. Den TeilnehmerInnen wurden insgesamt 19 Aussagen zur Bewertung der Fortbildungen vorgelegt (0=trifft gar nicht zu, 4=trifft völlig zu). 11 RichterInnen beantworteten diesen Fragenkomplex. Die RichterInnen waren der Meinung, dass die Fortbildung Praxisbezug hatte ($m=3,18$)¹⁸⁶. Eher zugestimmt (mittlere Skalenwerte von 2,5 und größer) wurde auch den Aussagen, dass die Fortbildung genügend Raum zum Erfahrungsaustausch mit anderen Teilnehmern bot, dass sie das Gelernte bei ihrer Tätigkeit umsetzen können, dass sie mit der Fortbildung zufrieden seien, dass sie größere Rechtssicherheit bei der Bearbeitung von Fällen nach dem GewSchG erlangt hätten und dass sie bei der Fortbildung viel über das GewSchG gelernt hätten. Die RichterInnen waren hingegen nicht der Ansicht (mittlere Skalenwerte kleiner als 1,5), dass sie viel über die Arbeit von Frauenhäusern/Frauenberatungsstellen gelernt hätten und auch nicht viel über die Verfahrensgestaltung im Strafrecht. Einen mittleren Skalenwert (mittlerer Skalenwert zwischen anderthalb und 2,4) gaben sie betreffend des Wissenszuwachses über die Ursachen und Folgen häuslicher Gewalt, die Dynamik von Gewaltbeziehungen, die Strategien der Täter, einer Trennung entgegenstehende Faktoren, die Situation mitbetroffener Kinder, Hilfsangebote für die Opfer, Gesprächsführung mit Opfern häuslicher Gewalt, Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten vor Ort und die Verfahrensgestaltung im Zivilrecht an. Insgesamt zeichnete sich ab, dass die Fortbildungen den Teilnehmern vor allem einen Informationszuwachs in Bezug auf juristische Fragen gebracht hatten, weniger jedoch über häusliche Gewalt und nur unzureichend über Opferhilfeeinrichtungen.

¹⁸² Chi- Quadrat = 3.881 (1), $p = .049$.

¹⁸³ $F = 2.865$ (1, 53), $p = .096$.

¹⁸⁴ $sd = 0.59$.

¹⁸⁵ $sd = 0.76$.

¹⁸⁶ $sd = 0.87$.

3.4.3 Ausführliche Interviews mit Familien- und ZivilrichterInnen

Ziel der ExpertInnengespräche mit Familien- und ZivilrichterInnen war die Vertiefung der Themen der standardisierten Befragung. Ein besonderer Schwerpunkt lag hierbei auf der Wahrnehmung und Bewertung pro-aktiver Beratungsstellen durch die RichterInnen. Es kann zum gegenseitigen Verständnis der Institutionen beitragen, wenn deutlich wird, welche Kompetenzen und Aufgabenbereiche die Justiz bei den Beratungsstellen sieht. Außerdem können Empfehlungen abgeleitet werden, wie die Kooperation weiter zu verbessern ist. Ein zweiter Schwerpunkt lag auf Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz, da bereits im Vorfeld der Gespräche durch die Teilnahme an Workshops und Tagungen und zahlreiche persönliche Gespräche der Eindruck gewonnen worden war, dass es von Seiten der JustizpraktikerInnen zahlreiche Kritikpunkte am GewSchG gibt. Die Interviews sollten daher auch ein Forum bieten, um diese Probleme anzusprechen. Die genannten Punkte können dann in Fortbildungen und an Runden Tischen wiederum Gegenstand von Abstimmungs- und Klärungsprozessen mit anderen Institutionen sein.

3.4.3.1 Erhebungsinstrument

Es wurde eine Reihe von Themenbereichen zusammengestellt, die in dem Interview angesprochen werden sollten. Dabei flossen Gesichtspunkte ein, die in den Telefonaten mit den RichterInnen der Stichprobe für die Erhebung der Antragsdokumentationen (siehe Abschnitt 3.4.1) häufig genannt wurden, sowie in der aktuellen Literatur genannte Probleme mit dem Gewaltschutzgesetz. Das Gespräch wurde mit der Frage eingeleitet, was sich seit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes in der richterlichen Tätigkeit der ExpertInnen verändert habe. In dem sich daraus ergebenden Gespräch wurden folgende Themenbereiche von dem Interviewer angesprochen, sofern sie nicht ohnehin von dem Experten in das Gespräch eingebracht wurden:

FALLAUFKOMMEN VON ANTRÄGEN NACH GEWSCHG: Es wurde um eine Einschätzung der Zahl der seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes bearbeiteten Anträge gebeten.

EINSTELLUNG ZUM GEWALTSCHUTZGESETZ: Thematisiert wurden hier u.a. die Voraussetzungen und Konsequenzen der Zuständigkeit eines Familien- oder Zivilgerichts sowie die Unbestimmtheit von Rechtsbegriffen. Ferner wurde die schriftliche Aufforderung der Wohnungsüberlassung angesprochen, sowie die Glaubhaftmachung der Anträge.

EINSTELLUNG ZUR GERICHTSINTERNEN REGISTRIERUNG VON GEWSCHG-ANTRÄGEN: Alle Verfahren, die ein/e RichterIn bearbeitet, werden auf so genannten Zählkarten registriert. Anhand des so festgehaltenen Arbeitsaufkommens wird der Stellenbedarf für ein Amtsgericht bzw. Dezernat errechnet. Ein Aspekt des Interviews war daher die Erfassung von Anträgen bei Gericht und ihre Anrechnung auf das richterliche Pensum.

VERFAHREN IM EINSTWEILIGEN RECHTSSCHUTZ: Es wurde der Umgang mit Anhörungen und mündlichen Verhandlungen in das Gespräch eingebracht, also Bereiche, in denen auf richterlicher Seite individuelle Unterschiede in Bewertung und Handhabung des Gewaltschutzgesetzes bestehen könnten.

EINSTELLUNGEN ZU UND ERFahrungen MIT PRO-AKTIVEN BERATUNGSSTELLEN: Die ExpertInnen wurden gebeten zu beschreiben, ob und wie sich die Arbeit der BISS auf ihre richterliche Tätigkeit auswirkte. Weiterhin sollten sie ihre Vorstellung von einer erfolgreichen BISS-Beratung äußern. Auch wurde das Gespräch auch auf die Herkunft der Anträge gebracht, d.h. die Frage angeschnitten, ob die Anträge nach Kenntnis der ExpertInnen mit Hilfe eines/einer Rechtsanwalts/Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle gestellt wurden

BEWERTUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT DER POLIZEI: Es wurde die Zusammenarbeit mit der Polizei angesprochen.

3.4.3.2 Durchführung und Stichprobe

Die befragten Experten wurden aus der Gruppe der RichterInnen gewonnen, die sich an der Dokumentation von Anträgen (siehe Abschnitt 3.4.1.) beteiligten. Es wurden drei Männer und drei Frauen interviewt, deren Berufserfahrung zwischen zwei und 18 Jahren variierte. Fünf der InterviewpartnerInnen stammten aus Regionen, in denen es proaktive Beratung gab. Fünf Experten waren im Familienrecht tätig, eine Expertin im allgemeinen Zivilrecht.

Die Interviews wurden von einem Rechtsreferendar mit Erfahrung in qualitativen Interviews durchgeführt. Der Mitarbeiter nahm zunächst telefonisch Kontakt mit den InterviewpartnerInnen auf und vereinbarte dann einen Gesprächstermin an dem jeweiligen Amtsgericht. Anschließend schickte er den TeilnehmerInnen ein Bestätigungsschreiben. Die Interviews wurden auf Tonband aufgezeichnet und dauerten etwa eine bis eineinhalb Stunden.

3.4.3.3 Ergebnisse

FALLAUFKOMMEN VON ANTRÄGEN NACH GEWSCHG: Die befragten RichterInnen hatten allesamt bislang nur ein geringes Fallaufkommen an Gewaltschutzanträgen.

EINSTELLUNG ZUM GEWALTSCHUTZGESETZ: Aus den Interviews ergab sich, dass eine Ergänzung der alten Vorschriften ausgereicht hätte, um die Fälle in der Praxis zu entscheiden. Jedoch wurde die grundlegende Idee der Verbesserung des Opferschutzes durch das GewSchG begrüßt und eine politische positive Signalwirkung angenommen: *„Für meinen Bereich wäre es (das GewSchG) nicht unbedingt erforderlich gewesen, wobei ich es angesichts der detaillierten Regelung, insbesondere auch welche Maßnahmen möglich sind, schon für durchaus sinnvoll erachte, dass es sich vielleicht rumspricht, da gibt es so ein Gewaltschutzgesetz, da muss ich mal ein bisschen aufpassen, sonst passiert da was mit mir. Also ich denk schon, dass das ne Wirkung hat.“* (W1: Zivilrichterin, drei Jahre Berufserfahrung).

Allgemein als nicht sinnvoll wurde das Auseinanderfallen der Zuständigkeit von Familiengericht und allgemeinen Prozessabteilungen angesehen. Weitere Kritikpunkte einzelner Befragter waren: Probleme bei der Handhabung des Gesetzes wurden in der Zustellung, nicht ausreichenden Sachvorträgen und einer verzögerten oder unvollständigen Weiterleitung von Unterlagen und Berichten durch die Polizei gesehen. Die Wohnungszuweisung wurde als inhaltlich problematisch angesehen, da sie einen Eingriff in die Grundrechte des/der SchädigerIn darstelle. Auch wurde davon ausgegangen, dass die Vorfälle häufig dramatisiert würden. Weiterhin wurde ambivalentes Verhalten der Geschädigten, dass durch häufige Antragsrücknahmen oder auch die Wiederaufnahme des Täters während der Geltungsdauer einer Wohnungszuweisung zum Ausdruck komme, kritisch angemerkt. Ferner wurde kritisiert, dass der Schutz von Kindern misshandelter Mütter durch das GewSchG und das KinderrechteverbesserungsG nicht ausreiche.

EINSTELLUNG ZUR GERICHTSINTERNEN REGISTRIERUNG VON GEWSCHG-ANTRÄGEN: Die Befragung spricht dafür, dass die Zählweise von GewSchG-Anträgen und deren Einbezug in die Bedarfskalkulation weitgehend in-transparent ist. Es wurde jedoch allgemein angenommen, das Zählverfahren verlaufe zum Nachteil der RichterInnen, d.h. die Registrierung erfolge nicht entsprechend des tatsächlichen Arbeitsaufkommens. Dem vermehrten Arbeitsaufwand durch die GewSchG-Anträge werde also nicht durch einen entsprechenden personellen Ausgleich Rechnung getragen, sondern der einzelne Richter wird über Gebühr belastet. Das subjektive Gefühl der RichterInnen steht hier in eindeutigem Widerspruch zu der geringen Zahl der Anträge. Dennoch resultiert aus diesen subjektiven Eindrücken heraus eine große Unzufriedenheit. Diese Unzufriedenheit drückte eine Richterin wie folgt aus: *„Es gibt keine Zählkarte, ärgert jeden Richter höllisch, weil er immer das Gefühl hat, das mach ich umsonst“* (W2: Familienrichterin, 15 Jahre Berufserfahrung)

VERFAHREN IM EINSTWEILIGEN RECHTSSCHUTZ: Die Befragung ergab, dass die Mehrheit der Fälle mit einer einstweiligen Anordnung bzw. Verfügung ohne Anhörung entschieden werden, da in den meisten Fällen eine eidesstattliche Versicherung zur Glaub-

haftmachung ausreiche und die RichterInnen glaubten, dass im Sinne des Opferschutzes eine Entscheidung zügig getroffen werden müsse. Eine Anhörung erfolge, wenn der Antragsgegner Widerspruch einlege oder wenn der Fall nicht glaubhaft erscheine. Zu Hauptsacheverfahren käme es selten, da sich die Hauptsache oft erledigt habe: *„Wenn das einigermaßen glaubhaft geschildert wird, dann erlässt man die einstweilige Anordnung erst mal. Es gibt dann auch ein paar Fälle, wo Widerspruch eingelegt wird, ich mache dann einen mündlichen Termin und dann höre ich mir die Leute eben beide an. Was dann nicht immer zu einer vernünftigen Lösung führt, aber man dann im Ergebnis eben versucht, eine Einigung herbeizuführen.“* (M3: Familienrichter, fünf Jahre Berufserfahrung)

EINSTELLUNGEN ZU UND ERFAHRUNGEN MIT PRO-AKTIVEN BERATUNGSSTELLEN: Proaktive Beratungsstellen wurden grundsätzlich positiv bewertet: Das inhaltliche Beratungsangebot – insbesondere die psychosoziale Unterstützung, die praktische Hilfe und die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Antragstellung – könne von keiner der anderen beteiligten Institutionen (Polizei, AnwältInnen, Rechtsantragstelle) geleistet werden. Vorteil der Beratungsstellen sei außerdem, dass das Angebot im Vergleich zum Aufsuchen eines/einer RechtsanwältIn oder einer Rechtsantragstelle niedrigschwelliger sei. Dies wurde von einem der ExpertInnen folgendermaßen in Worte gefasst: *„Ach ich sag mal so, das ist sicherlich, wenn man jetzt die Betroffenen sieht, die Zuhause so was erleiden müssen, dann haben die sicherlich, wenn das bekannt und publik ist, haben die sicherlich eine gute Möglichkeit erst mal den ersten Einstieg zu finden. Nicht jeder hat jetzt das Geld oder die Möglichkeit zum Anwalt zu gehen, manch einer hat sicherlich scheu vor den Kosten oder kennt sich nicht aus, wie man da vorgeht. Ich sag mal, so eine allgemein gehaltenere Beratungsstelle ist sicherlich für die Leute eine ganz dankbare Möglichkeit, sich überhaupt erst mal Informationen zu verschaffen, was nun passieren kann“* (M3: Familienrichter, fünf Jahre Berufserfahrung).

Allerdings wurde auch angegeben, man wisse grundsätzlich nicht, ob solche Beratungsstellen im Einzelfall tatsächlich im Vorfeld der Antragstellung beteiligt seien. Die Anträge kämen über RechtsanwältInnen oder die Rechtsantragstelle.

BEWERTUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT DER POLIZEI: Die Zusammenarbeit mit der Polizei wurde anerkannt und gewürdigt. Die Polizeiberichte wurden zur Glaubhaftmachung verwendet bzw. angefordert. Eine Familienrichterin schilderte die Zusammenarbeit folgenderweise: *„Die Zusammenarbeit mit der Polizei läuft sehr gut. Das ist überhaupt kein Problem. Wenn ich da anrufe und sage, ich brauche das und das, wird das sofort erledigt. Aber wir sind ne kleine Stadt, ne. Da klappt so was. [...] Das Polizeiprotokoll verwerte ich auch, denn dann gibt es ja auch mal objektive Anhaltspunkte [...]. Da bin ich doch schon ganz froh drüber“* (W2: Familienrichterin, 15 Jahre Berufserfahrung).

3.4.4 Zwischenfazit zur Justiz

Die grundlegende Idee des verbesserten Opferschutzes durch das Gewaltschutzgesetz wird von Familien- und ZivilrichterInnen begrüßt, besondere Vorteile werden in dem vermehrten Schutz von Stalkingopfern und der Beantragung der Wohnungszuweisung bei unverheirateten Paaren gesehen. Hingegen wird die Gefahr des Missbrauchs des Gesetzes gering eingestuft. Andererseits werden jedoch auch handwerkliche Mängel des Gesetzes kritisiert, z.B. das Auseinanderfallen der Zuständigkeit zwischen Familiengerichten und allgemeinen Prozessabteilungen und Probleme bei der Zustellung. Um die Akzeptanz des Gesetzes weiter zu verbessern, sind hier eindeutige Regelungen anzustreben.

Wohnungszuweisungen oder Schutzanordnungen werden typischerweise von deutschen Frauen gegen ihre Partner beantragt. Die Anträge werden in der Hälfte der Fälle mit Hilfe eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin gestellt. Die für die Antragstellung ausschlaggebenden Vorfälle umfassen meist mehrere Gewaltarten, in etwa der Hälfte der Fälle ist es zu Körperverletzungen gekommen und bei einem Fünftel musste ein Arzt hinzugezogen werden. Bei einem Drittel dieser Vorfälle lag eine Alkoholisierung des Antragsgegners vor. Diese Sachverhalte spiegeln sich auch in dem Bild wider, das RichterInnen in der ausführlichen Befragung von häuslicher Gewalt hatten, nämlich als einer einseitig männlich dominierten, sowohl körperlichen als auch psychischen Gewaltform, die häufig von Alkoholkonsum begleitet wird.

Nur bei einem Viertel der Anträge ist ein polizeilicher Platzverweis vorausgegangen, nur bei der Hälfte eine Strafanzeige. Demgegenüber liegen der Anteil von Platzverweisen bei den polizeilich registrierten Fällen bei einem knappen Drittel und der Anteil der Strafanzeigen bei über 90% (vgl. Kapitel 3.3.1). Dies weist darauf hin, dass Anträge nach GewSchG auch in hohem Maße von Personen gestellt werden, die zuvor keinen Polizeikontakt hatten.

Die hohe Anzahl der bei Gericht festgestellten Fälle ohne vorangegangene Polizeikontakte wirft die Frage nach den entsprechenden Konsequenzen für die BISS auf, denn ein großer Teil dieser Frauen dürfte auch keine BISS-Beratung in Anspruch genommen haben. Vermutlich benötigen diese Frauen die BISS nicht zur Information über ihre rechtlichen Möglichkeiten. Vielleicht könnten die BISS jedoch in diesen Fällen psychosoziale Unterstützung nach dem Verfahren anbieten. Dieser Aspekt müsste dann auch in die öffentliche Selbstdarstellung der BISS eingehen.

In der vorliegenden Untersuchung fand sich weiterhin, dass nur sehr wenige Anträge abgelehnt und ein sehr hoher Anteil im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden werden. Der Eindruck der Beraterinnen, dass die RichterInnen die Anträge nicht ernst nehmen und häufig Vergleiche anstreben würden (vgl. Kapitel 3.1.2.3.5), bestätigt sich somit nicht. Zwar ist der Anteil der Vergleiche mit 10% nicht gerade gering, aber auch nicht so hoch, wie subjektiv von einigen Beraterinnen wahrgenommen.

Zwischen einem polizeilichen Platzverweis und der gerichtlichen Entscheidung liegen im Mittel nur vier Tage, zwischen der Antragstellung und dem Gerichtsentscheid zwei Tage. Die RichterInnen tragen somit zu einem schnellen Opferschutz bei. Am wichtigsten für die Glaubhaftmachung ist dabei der ausführliche Sachvortrag, und ein Teil der RichterInnen findet, eine gute polizeiliche Dokumentation könne die mündliche Anhörung ersetzen. Mündliche Anhörungen werden nur dann anberaumt, wenn der Fall nicht glaubhaft erscheint oder wenn der/die AntragsgegnerIn Widerspruch einlegt. Hier nimmt das Verfahren dann mit im Mittel 14 Tagen auch deutlich mehr Zeit in Anspruch.

Besonders wichtig erscheint den RichterInnen auch der Schutz mitbetroffener Kinder, die in etwa drei Viertel der Fälle in den Familien vorhanden waren. So sind sie der Auffassung, dass Kinder durch häusliche Gewalt massiven Schaden erleiden würden und sehen hier auch eigenen Fortbildungsbedarf. Im Einklang mit diesen Einstellungen zeigt sich, dass Anträge eher bewilligt werden, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind. Fortbildungen könnten sich vor allem auf die Frage konzentrieren, wie Sorge- und um-

gangsrechtliche Regelungen in Fällen häuslicher Gewalt auszugestalten sind. 96% der FamilienrichterInnen gaben an, dass bei AntragstellerInnen mit minderjährigen Kindern die Entscheidung über die sorge- und umgangsrechtlichen Regelungen häufig oder sehr häufig ebenfalls in ihrer Hand liege. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegen häusliche Gewalt empfiehlt, bei diesen Entscheidungen, dem Schutz von Müttern und Kindern vor Gewalt Vorrang vor dem Recht auf Kontakt des Täters mit dem Kind einzuräumen. So entspreche in Fällen häuslicher Gewalt die alleinige Sorge eines Täters oder die gemeinsame Sorge mit einem Täter nicht dem Wohl des Kindes. Umgangsrechtliche Regelungen sollten so ausgestaltet werden, dass keine erneute Gefährdung der Kinder und der Mütter entstehe. Diese Gefährdung sei insbesondere in den Übergabesituationen gegeben (vgl. auch Hester & Pearson, 1998, zitiert nach Schirmacher & Schweikert, 2002; Saunders, 2002). Hierfür könne eine zeitweilige Aussetzung des Umgangsrechtes geboten sein bzw. ein begleiteter Umgang.

35,8% der Anträge wurden von Stalkingopfern gestellt. Dieser Anteil liegt um ein Vielfaches höher als der auf Polizei- und BISS-Ebene gefundene Anteil (4-6%) (vgl. Kapitel 3.2.1.5 und 3.3.1.3.9). Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass Stalkingopfer eher rechtliche Schritte unternehmen als andere Opfer häuslicher Gewalt, was sich anhand der Befunde aus den anderen beiden Falldokumentationen ja auch andeutet. Weiterhin ist auffällig, dass ein gutes Drittel der Täter-Opfer-Beziehung bei Stalking auf in Trennung befindliche Ehen oder Partnerschaften entfällt und ein weiteres Drittel auf Partnerschaften, bei denen die Trennung schon erfolgt ist. Dies zeigt auf, dass Stalking ein Verhalten ist, das insbesondere während einer Trennungsphase auftritt. Was die Alkoholisierung des Täters und die Rate der Platzverweise anbetrifft, finden sich ähnliche Unterschiede zwischen Stalkingopfern und anderen Opfern häuslicher Gewalt wie auf Polizei- und BISS-Ebene.

Hervorzuheben ist, dass in Stalking-Fällen genauso häufig polizeiliche Strafanzeigen vorausgegangen sind, wie in den anderen Fällen. Anscheinend liegen hier sehr deutlich grenzüberschreitende Verhaltensweisen seitens des Stalkers vor. Es überrascht daher nicht, dass sich die Raten der Entscheidungen im Eilverfahren, sowie der Antragsbewilligungen zwischen Stalkingopfern und anderen Opfern häuslicher Gewalt nicht unterscheiden.

Ein kritischer Punkt ist die gerichtsinterne Registrierung der Anträge. Zwar hat der/die einzelne RichterIn nur wenig Anträge nach GewSchG zu bearbeiten (pro Monat ein Antrag bei FamilienrichterInnen, alle zwei Monate ein Antrag bei ZivilrichterInnen), jedoch haben die RichterInnen subjektiv das Gefühl, ihre Arbeitsbelastung sei durch die Einführung des Gewaltschutzgesetzes gestiegen und dies würde gerichtsintern nicht adäquat erfasst. Eine bessere Information der Richterschaft über die diesbezügliche Zählweise könnte hier Unsicherheiten und Unzufriedenheiten abbauen.

Was pro-aktive Beratungsstellen anbetrifft, so weiß die Mehrheit der RichterInnen, dass es solche gibt, es bestehen jedoch nur selten persönliche Kontakte, es sei denn die RichterInnen sind gleichzeitig auch noch Mitglied in einem Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt. Auch in Fortbildungen nehmen Informationen zu Opferschutzeinrichtungen nur einen untergeordneten Stellenwert ein. Auch gehen die Anträge bei den RichterInnen über Rechtsanwälte oder Rechtsantragstellen ein bzw. dem Antragsformular kann nicht entnommen werden, ob eine pro-aktive Beratung erfolgt ist, sodass die Beratungsstellen im Berufsalltag der RichterInnen insgesamt nur eine geringe Rolle spielen. Grundsätzlich halten die RichterInnen pro-aktive Beratung jedoch für sinnvoll. Sie heben insbesondere die psychosoziale Unterstützung hervor, die weder Polizei noch Justiz leisten könne, und erhoffen sich, dass die Beratenen in dem Beratungsprozess das Für und Wider einer Antragstellung sorgfältig abwägen würden, sodass es auch zu weniger Antragsrücknahmen komme. Ein persönlicher Kontakt zwischen RichterInnen und Beraterinnen, bei dem ein besseres gegenseitiges Verständnis erreicht wird, kann wohl am ehesten in Arbeitskreisen oder Gremien gegen häusliche Gewalt hergestellt werden.

Fortbildungen werden grundsätzlich für wichtig gehalten, jedoch sind die meisten RichterInnen nicht der Ansicht, dass für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt eine spezielle Schulung notwendig sei. Geringes Aufkommen solcher Fälle und Zeitmangel sprechen eher gegen die Teilnahme an Fortbildungen, wie im Übrigen auch gegen das Engagement in einem Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt. Wenn an einer Fortbildung teilgenommen wird, so ist den RichterInnen dort insbesondere der gegenseitige Erfahrungsaustausch wichtig. Insgesamt scheinen bisherige Fortbildungen vor allem einen fachspezifischen Wissenszuwachs erbracht zu haben, jedoch zu wenig Gewicht auf die Hintergründe häuslicher Gewalt und die Tätigkeit von Opferhilfeeinrichtungen gelegt zu haben. Hier könnten in zukünftigen Fortbildungen noch verstärkt Akzente gesetzt werden.

4 Zusammenfassung der Ergebnisse

4.1 Die BISS und der pro-aktive Ansatz

4.1.1 Die Beratungsform „BISS“

Die BISS sind Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt, die einen pro-aktiven Ansatz verfolgen: Sie erhalten von der Polizei Mitteilung über deren Einsätze bei häuslicher Gewalt, nehmen dann Kontakt mit den Geschädigten auf und bieten ihre Hilfe an. Außerdem können die Beratungsstellen auch von Opfern aufgesucht werden, die auf einer Polizeidienststelle, von anderen Einrichtungen oder durch die Medien von den BISS erfahren haben (so genannte „Selbstmelderinnen“).

Die BISS verteilen sich auf sechs ländliche Regionen Niedersachsens. Eine Region umfasst zwei bis vier Landkreise bzw. kreisfreien Städte. In den meisten Fällen wurde in jedem dieser Landkreise und kreisfreien Städte eine so genannte „BISS-Stelle“ mit jeweils einer in Teilzeit tätigen BISS-Beraterin eingerichtet.

Als Träger der BISS fungieren unterschiedliche Organisationen (Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Aurich e.V., Frauen helfen Frauen e.V., Paritätischer Niedersachsen e.V., Frauenhaus Verden e.V., Landkreis Hameln Pyrmont und Frauenhaus Hameln e.V.). Zudem sind die BISS-Stellen häufig an etablierte Einrichtungen wie Frauenberatungsstellen räumlich angegliedert. Da es sich bei den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen teilweise auch um Aufstockungsverträge handelt, andere Beraterinnen wiederum speziell für die BISS-Beratung eingestellt wurden, und zudem in unterschiedlichem Maße weitere Aufgaben neben der eigentlichen Beratungstätigkeit übernehmen (siehe unten), variieren die wöchentlichen Arbeitszeiten zwischen zehn und 29 Wochenstunden.

Die Beratung erfolgt zumeist telefonisch oder vor Ort in der BISS-Stelle. Hausbesuche werden prinzipiell auch durchgeführt, kommen aber in der Praxis aufgrund der großen zu überbrückenden Entfernungen in den ländlichen Gegenden bei gleichzeitig knappem Zeitbudget der Beraterinnen selten vor.

Die BISS machen ein kurzes Beratungsangebot, die meisten Beratungen umfassen nur ein bis zwei Gespräche. In diesen Beratungsgesprächen sind die psychosoziale Betreuung, die Sicherheitsplanung und die Information über die rechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes zentrale Schwerpunkte. Auch die Begleitung zu Gericht und zu Ämtern gehören zu den Leistungen der BISS. Daneben betreiben die BISS außerordentlich viel Öffentlichkeitsarbeit, um Frauen, die sich in Gewaltbeziehungen befinden, auf diese Beratungsmöglichkeit aufmerksam zu machen und sind bestrebt, sich intensiv mit anderen Institutionen zu vernetzen, um ihre Klientinnen gezielt weitervermitteln zu können (siehe unten).

Die Träger der einzelnen BISS-Regionen haben auf unterschiedliche Weise versucht, die Kapazitäten für die Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen: Bei der Organisationsform der *zentralen Koordinierung* nimmt eine zusätzliche Mitarbeiterin diese Aufgaben wahr, bei dem Konzept der *dezentralen Koordinierung* übernehmen entweder alle Mitarbeiterinnen Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit oder eine Mitarbeiterin verfügt über ein deutlich höheres Stundenkontingent für diese Aufgaben. In der Praxis bewährt haben sich beide Modelle, die Beraterinnen selber sehen die Vorteile der dezentralen Koordinierung darin, dass sie frühzeitig persönliche Kontakte zu denjenigen Personen knüpfen können, mit denen sie dann auch innerhalb ihrer Beratungstätigkeit zu tun haben. Weiterhin sehen sie es als Vorteil für den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu der Beratenen an, wenn Selbstmelderinnen in der Beratungsstelle auf die gleiche Person treffen, die sie auch schon aus den lokalen Medien und Veranstaltungen kennen. Auf der anderen Seite können zentrale Koordinierungsmodelle effektiver und ökonomischer Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit betreiben.

4.1.2 Weitervermittlung und Vernetzung

Da eine längerfristige Begleitung konzeptionell nicht vorgesehen und aufgrund begrenzter personeller und zeitlicher Ressourcen nur in Einzelfällen praktikabel ist, zählt die gezielte Weiterleitung der Geschädigten an andere beratende Einrichtungen wie auch an Ämter, Behörden, RechtsanwältInnen etc. ebenfalls zu den wichtigen Aufgaben der BISS. Die BISS fungieren daher nicht nur als Schnittstelle zwischen Polizei und Justiz, sie „bauen vielmehr Brücken“ zwischen Institutionen und Geschädigten. Aus einer Vielzahl lokaler Hilfsangebote filtern sie gezielt die für den konkreten Einzelfall optimalen Angebote heraus und stellen ggf. für die Geschädigten den Kontakt her. Die Falldokumentationen der BISS in der vorliegenden Studie zeigen auf, dass die Beraterinnen 65% der von ihnen Beratenen Frauen weitere Unterstützungsangebote empfehlen und für 28% sogar einen Termin bei einer anderen Institution vereinbaren. In der konkreten Situation hängt die aktive Weitervermittlung dabei auch vom aktuellen Fallaufkommen und damit der verfügbaren Zeit der Beraterin für den Einzelfall, sowie von der Einschätzung der Eigeninitiative der Frau, sich selber um einen Termin bei einer anderen Stelle bemühen zu können, ab. Von Seiten der Beratenen, so zeigen die Interviews mit den beratenen Frauen, gibt es häufig einen großen Bedarf, weiter betreut zu werden. Unabdingbar ist auch die Weitervermittlungstätigkeit, wenn Kinder mit betroffen sind, da die BISS von ihrer Konzeption her, aber auch aufgrund zeitlicher Ressourcen für diese Gruppe kaum selber eine langfristige Unterstützung anbieten können. Außerdem gibt es hierfür natürlich auch bereits spezielle Zuständigkeiten bei den Jugendämtern.

Notwendig für einen möglichst reibungslosen und effizienten Ablauf der Brückenfunktion der BISS ist ein möglichst umfassendes lokales Netzwerk relevanter Einrichtungen. Daher liegt ein weiterer Arbeitsbereich der BISS in der Vernetzungsarbeit – zu nennen sind hier Runde Tische, Arbeitsgruppen, Interventionsprojekte etc. Teilweise werden diese Gremien von den BISS ins Leben gerufen, teilweise wirken die BISS an bereits bestehenden Gruppen mit. Zum Teil hatten sich auch bestehende Netzwerke im Jahr 2001, als das Modellprojekt BISS ausgeschrieben wurde, um die Einrichtung einer BISS beworben. Dies trifft beispielsweise für die BISS-Regionen Ostfriesland und Lüneburg/Uelzen/Lüchow-Dannenberg zu.

Mit der Polizei erfolgt bei allen BISS ein regelmäßiger Austausch. Die BISS werden von 90% der im Rahmen der Studie befragten BeamtInnen des Einsatz- und Streifenendienstes als notwendige Ergänzung zur polizeilichen Arbeit betrachtet, knapp die Hälfte der über 300 befragten BeamtInnen hatte sogar schon persönlichen Kontakt zu einer Beraterin gehabt und beurteilte die Zusammenarbeit als sehr gut. Zufriedenstellende Kooperationsbeziehungen existieren auch zu RechtsanwältInnen, DolmetscherInnen und Sozialämtern. Schwieriger gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Gerichten und ÄrztInnen. So geben die Beraterinnen an, die Weitervermittlung der Geschädigten an das Jugendamt verlaufe oft nicht optimal. Auch die Kooperationsbereitschaft von ÄrztInnen wird als defizitär beurteilt, da diese in den meisten Fällen an Veranstaltungen zum Thema „häusliche Gewalt“ wenig Interesse zeigten. Die Zusammenarbeit mit den Gerichten könnte nach Ansicht der Beraterinnen verbessert werden: Fast alle Beraterinnen berichteten eine unzulängliche Kooperationsbereitschaft seitens der Justiz in ihrer Region. Meistens hänge die Zusammenarbeit individuell von der/dem RichterIn ab. Die im Rahmen der vorliegenden Studie befragten Familien- und ZivilrichterInnen wiederum hatten selten persönlichen Kontakt zu einer pro-aktiven Beratungsstelle, engagierten sich selten in Arbeitskreisen gegen häusliche Gewalt und nahmen auch nur vereinzelt an entsprechenden Fortbildungen teil, in denen dann auch wieder nur wenig über Opferschutzeinrichtungen informiert wurde. Bei den meisten RichterInnen sprechen eine hohe Arbeitsbelastung und eine geringe Fallzahl von Anträgen nach GewSchG gegen die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „häusliche Gewalt“, wie auch gegen ein Engagement in einem entsprechenden Gremium. Auf der anderen Seite wurde die Existenz pro-aktiver Beratungsstellen jedoch begrüßt. Insbesondere erhoffen sich die RichterInnen, dass das Für und Wider einer Antragstellung in

der Beratung besprochen wird, sodass es zu wohl überlegten Anträgen und weniger Antragsrücknahmen kommt.

Eingedenk der Besonderheiten der BISS, wie sie hier dargestellt wurden, lassen sich die Anforderungen, die an die BISS-Beraterinnen gestellt werden, abschließend wie folgt zusammenfassen: 1) hohe Flexibilität bezüglich von Arbeitszeiten, Beratungsorten und Beratungstätigkeiten, 2) gute Rechtskenntnisse, 3) Kenntnisse über kulturelle und rechtliche Besonderheiten bei verschiedenen Migrantinnengruppen, 4) soziale Kompetenz im Aufbau und in der Pflege von Kontakten zu PraktikerInnen unterschiedlichster Institutionen, 5) Fähigkeit zur öffentlichkeitswirksamen Repräsentation der Beratungsstelle und von Vorteil wäre 6) auch, wenn die Beraterin bereits vor ihrer BISS-Tätigkeit in das lokale Hilfsnetzwerk eingebunden gewesen ist und somit auf schon vorhandenen Kontakten aufbauen kann.

4.1.3 Der pro-aktive Ansatz in der Praxis

Konzeptionell verfügen herkömmliche Beratungsstellen über eine so genannte Komm-Struktur, d.h. die Betroffenen müssen selbst aktiv werden. Hier stellt der pro-aktive Ansatz, wie ihn die BISS verfolgen, eine neue Entwicklung dar. Die Kontaktaufnahme geht hier von der Beratungsstelle aus, nachdem ihr die Polizei die Adresse der Geschädigten übermittelt hat. Die Falldokumentation der BISS zeigt auf, dass 78% ihrer Fälle von der Polizei übermittelt werden, die restlichen Fälle entfallen auf „Selbstmelderinnen“. Im Jahr 2003 hatten die BISS auf diese Weise insgesamt rund 2000 Fälle häuslicher Gewalt zu verzeichnen. Die Datenübermittlung von der Polizei an die BISS gelingt dabei zügig und kontinuierlich – 65% der Fälle werden noch am Tag des Vorfalls oder am Folgetag weitergeleitet. Zu rund 80% der polizeilich übermittelten Fälle kann ein Kontakt hergestellt werden, 62% der Kontakte erfolgen am Tag der Übermittlung der Daten durch die Polizei oder am Folgetag. In den meisten Fällen liegen dann zwischen dem Vorfall und dem Beratungsangebot drei bis vier Tage. Dieses Beratungsangebot wird von 81% der kontaktierten Frauen in Anspruch genommen. Diese Quoten bewegen sich in ähnlicher Größenordnung wie die Prozentanteile, die in anderen pro-aktiven Beratungsstellen festgestellt wurden (Burton, Regan & Kelly, 1998; Logar, 2003). Die pro-aktive Beratung soll einen lückenlosen Schutz der Opfer nach polizeilichen Platzverweisen unterstützen, indem ggf. noch während der Dauer des Platzverweises eine rechtliche Beratung erfolgt und ein Antrag auf Überlassen der gemeinsamen Wohnung gestellt wird. Die Falldokumentation auf Justizebene zeigt, dass zwischen der Antragstellung und dem Gerichtsentscheid nur rund zwei Tage liegen, da die überwiegende Mehrheit der Fälle im Eilverfahren entschieden wird. Im Jahr 2003 war die niedersächsische Polizei angehalten, Platzverweise für eine Dauer von sieben Tagen auszusprechen. Die vorliegenden Daten lassen somit die Schlussfolgerung zu, dass die Interventionskette Polizei – BISS – Gericht häufig innerhalb dieser Zeitspanne durchlaufen werden kann. Dennoch erscheint diese Frist knapp bemessen und in einem Teil der Fälle wird sie auch deutlich überschritten. Daher scheint die inzwischen erfolgte Erweiterung der Zeitdauer für Platzverweise auf 14 Tage sinnvoll.

Mit dem pro-aktiven Ansatz verknüpft sich die Hoffnung, dass Opfer häuslicher Gewalt dieses Beratungsangebot positiv empfinden und annehmen, sodass sie letztlich früher erreicht werden können bzw. dass auch solche Personen angesprochen werden, die über die traditionelle Komm-Struktur bislang überhaupt nicht erreicht wurden. Die Befragung beratener Frauen zeigte, dass ein pro-aktives Beratungsangebot von den Geschädigten ganz überwiegend mit Erleichterung aufgenommen wird (vgl. auch Kelly, 1999). Dies traf auch zu, so berichteten jedenfalls die Beraterinnen, wenn die Frauen mit der Weitergabe ihrer Daten durch die Polizei eigentlich nicht einverstanden gewesen waren. Nach dem niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 NGefAG) ist die Datenübermittlung durch die Polizei an eine private Beratungs- und Interventionsstelle erlaubt, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und dies auch dann, wenn die Betroffene dem nicht zustimmt. Auf jeden Fall werden mit diesem

Vorgehen deutlich mehr Frauen pro-aktiv erreicht: In Sachsen-Anhalt müssen die Betroffenen bei einem Polizeieinsatz unterschreiben, dass sie mit der Weiterleitung ihrer Daten an die Interventionsstelle einverstanden sind. Die entsprechende Evaluationsstudie fand, dass dieses Verfahren für die Betroffenen eine große Hürde darstellt: Nur ein Drittel der Betroffenen in dieser Studie unterschrieb die Einverständniserklärung (Landgrebe & Sellach, 2003).

66% der pro-aktiv kontaktierten Frauen hatten zuvor noch keine Beratung wegen häuslicher Gewalt in Anspruch genommen und 69% noch nie ein Frauenhaus aufgesucht. Relativ viele der Befragten hatten allerdings bereits vor der BISS-Beratung polizeiliche Unterstützung (88%) bzw. Hilfe von RechtsanwältInnen gesucht (61%). Insofern hatte sich die Mehrheit der pro-aktiv kontaktierten Frauen zwar bereits nach außen gewandt, jedoch noch keine qualifizierte psychosoziale Beratung erhalten.

Nicht zu vergessen ist schließlich, dass der pro-aktive Ansatz prinzipiell auch einen Weg zu Unterstützungsangeboten für von Gewalt mitbetroffene Kinder eröffnet, die vermutlich noch weniger als die erwachsenen Frauen von sich aus Hilfe gesucht hätten.

Die Befragung von BISS beratener Frauen ergab, dass es teilweise während der Platzverweise zu einer Aggressivitätssteigerung des Täters kam. Auch findet sich sowohl auf Polizei- als auch auf BISS-Ebene ein kleiner Teil von Fällen, bei denen ein Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz registriert wurden (5% bei der Polizei und 3% bei den BISS), bei denen sich die Täter also nicht an die zivilrechtlichen Schutzanordnungen gehalten haben. Schließlich berichtet auch die Polizei, dass nach ihrem subjektiven Eindruck etwa ein Drittel der Platzverweise von dem Täter gegen den Willen des Opfers unterlaufen werde. Weitere Analysen und Anschlussuntersuchungen könnten Aufschluss darüber geben, ob es beispielsweise Fallkonstellationen gibt, bei denen polizeiliche und/oder zivilrechtliche Maßnahmen kontraindiziert sind. Mitunter kann daher ein nachhaltiger Schutz der Frauen nur durch den Aufenthalt im Frauenhaus erreicht werden. Wie bereits erwähnt, hatten auch rund zwei Drittel der von Gewalt Betroffenen bis zum Zeitpunkt der pro-aktiven Kontaktaufnahme noch nie ein Frauenhaus aufgesucht. Pro-aktive Beratungsstellen sind daher kein Ersatz für Frauenhäuser sondern eine Alternative.

4.1.4 Die Bewertung der BISS durch die Beratenen

Die BISS werden von den Beratenen überaus positiv bewertet. Sowohl die Inhalte der BISS-Beratung als auch das Verhalten der BISS-Beraterinnen bedeuten für die Beratenen eine Stärkung ihres Selbstwertgefühls und eine Verbesserung ihrer Lebenssituation. Information über das GewSchG und Sicherheitsmaßnahmen öffnen den Blick für eigene Handlungsmöglichkeiten, die dem Verhalten des Täters entgegengesetzt werden können und den Frauen ein großes Stück der gefühlten Hilflosigkeit nehmen. Das einfühlsame Verhalten der BISS-Beraterinnen trägt dazu bei, dass sich die Frauen nicht mehr allein fühlen und ihr Selbstbewusstsein zunimmt. Die Zuschreibung der Verantwortung für die Gewalt an den Täter reduziert die Schuldgefühle der Frauen. Das Wissen, in dieser Situation nicht allein zu sein, eine verständnisvolle Gesprächspartnerin und eine fachliche Unterstützung zu haben, bedeutet für die Befragten eine immense Stärkung des Selbstwertgefühls (vgl. auch Dearing & Haller, 2000). Dieser Befund wird von Studien zum Zusammenhang von professioneller sozialer Unterstützung und Wohlbefinden untermauert (vgl. Tan, Basta, Sullivan & Davidson, 1995).

4.2 Fälle häuslicher Gewalt im Hellfeld von Polizei, BISS und Justiz

4.2.1 Beschreibung der Fälle

Bei den Fällen der BISS handelt es sich in erster Linie um Frauen (95%) im Alter zwischen 21 und 45 Jahren, die von ihren Partnern (79%) geschädigt werden. Ein Teil der Partnerschaften (12% aller von BISS registrierten Fälle) befindet sich in der Trennungsphase, in der noch einmal eine besondere Gefährdung anzunehmen ist. So findet

eine aktuelle Studie des Bundesfamilienministeriums, dass Ausmaß und Schwere der Gewalterfahrungen bei geschiedenen Frauen deutlich höher erhöht sind (Müller & Schröttle, 2004a; vgl. auch Henderson, 1990; Saunders, 2002; Statistics Canada, 1993).

Internationale Studien deuten darauf hin, dass der Anteil männlicher Opfer im Dunkelfeld höher liegen dürfte (vgl. verschiedene internationale Dunkelfeldbefragungen, z.B. Straus, Gelles & Steinmetz, 1980; Straus & Gelles, 1992; Archer, 2000; Moffit et al., 2001). Der geringe Anteil männlicher Opfer bei den Beratungsstellen ist jedoch zum einen darauf zurückzuführen, dass bereits auf der ersten Stufe der institutionellen Interventionskette – der Polizei – weibliche Opfer überwiegen (89%). Zum anderen werden die BISS in der Öffentlichkeit als Frauenberatungsstellen wahrgenommen, sodass die Polizei männliche Opfer auch seltener an BISS weiterleitet und Männer sich seltener von selbst an eine BISS-Beratungsstelle wenden. Mit Gewalterfahrungen von Männern durch ihre Partnerinnen, den Schamgefühlen und den Hemmschwellen, diese öffentlich zu machen, befasst sich eine weitere Studie des Bundesfamilienministeriums, auf die an dieser Stelle verwiesen sei (Puchert, Jungnitz, Walter, Lenz & Puhe, 2004).

Die von den BISS geführten Falldokumentationen zeigen auf, dass über die Hälfte der Vorfälle mehrere Gewaltarten umfassen, wobei körperliche Gewalt und Bedrohungen mit 74% und 44% am häufigsten vorkommen. In knapp einem Viertel der Vorfälle sind die Täter alkoholisiert. Die Gewalterfahrungen sind in der Regel kein Einzelereignis, vielmehr können 25% der Täter als Wiederholungstäter eingestuft werden. Es kommt zu behandlungsbedürftigen Verletzungen des Opfers (mindestens 15% aller Vorfälle mit körperlicher Gewalt), aber auch zu ernstesten psychischen Folgen, die von den betroffenen Frauen in Zusatzbefragungen als erhöhte Ängstlichkeit, Selbstabwertung und Konzentrationsstörungen beschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil von Frauen mit psychischen Folgebeschwerden sehr hoch liegt. So fand die bundesweite Repräsentativerhebung (Müller & Schröttle, 2004a), dass nach Viktimisierung durch körperliche Gewalt 56% bis 83% der befragten Frauen psychische Folgebeschwerden angaben.

Die Auswertung der polizeilichen Falldokumentation ergab, dass vorwiegend Fälle mit Körperverletzungen bzw. behandlungsbedürftigen Verletzungen oder mit vielen verschiedenen Delikten weitergeleitet wurden, sodass es die BISS noch einmal mit einer Auswahl besonders schwerer Fälle häuslicher Gewalt zu tun haben.

4.2.2 Kinder als Opfer häuslicher Gewalt

Durch das Gewaltschutzgesetz wurde nicht nur die Auseinandersetzung mit häuslicher Gewalt gegen Frauen intensiviert, es wurde auch der Blick dafür geschärft, dass das Aufwachsen in einem Klima körperlicher und psychischer Gewalt gravierende Folgen für die Kinder in den betroffenen Familien haben kann (vgl. Kapitel 1.1.4). Existentielle Angst um die Mutter, das Erleben von Hilflosigkeit in den betreffenden Situationen, ein Gefühl der Isolation durch das häufig gegenüber Außenstehenden auferlegte Schweigegebot aber auch Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern (Heynen, 2001), können sich in emotionalen und behavioralen Auffälligkeiten wie Schlafstörungen, Schulschwierigkeiten, Ängstlichkeit und Aggression niederschlagen. Entsprechend wurden bei Vorschulkindern, deren Mütter Opfer häuslicher Gewalt waren, bleibende negative Auswirkungen auf die Entwicklung gefunden (Lieberman & van Horn, 1998; Peled, Jaffe & Edleson, 1995; vgl. auch Wolfe et al., 2003).

Weiterhin konnte gezeigt werden, dass die Täter häufig nicht nur ihre Partnerin, sondern auch die Kinder misshandeln. Die entsprechenden Symptome gestörter Entwicklung und psychischer Auffälligkeiten sind dann noch gravierender (Browne et al., 1999; Kaplan et al., 1999; Streeck-Fischer & van der Kolk, 2000).

Hinzu kommt, dass Kinder durch das Beobachten des elterlichen Verhaltens oder eigene Gewalterfahrungen die problematischen Verhaltensmuster der Erwachsenen übernehmen können (vgl. Kapitel 1.1.4). So haben Frauen, die als Kinder gewaltsame Interaktionen zwischen ihren Eltern beobachten mussten oder als Kinder misshandelt oder

missbraucht wurden, ein vielfach erhöhtes Risiko, als Erwachsene wiederum Opfer häuslicher Gewalt zu werden (Wetzels et al., 1995; vgl. auch Acierno et al., 1999; Müller & Schröttle, 2004a). Umgekehrt finden sich auch in der Kindheit der Täter entsprechende Misshandlungserfahrungen und das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern (Schumacher, Feldbau-Kohn, Smith Slep & Heyman, 2001).

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie unterstreichen noch einmal die derzeit in der Fachöffentlichkeit geführte Diskussion, Kinder als „eigenständige“ Opfer häuslicher Gewalt zu betrachten, für die spezielle Unterstützungsangebote entwickelt werden müssen: In 62% der bei den BISS registrierten Fälle lebten in den betroffenen Haushalten minderjährige Kinder, von denen wiederum knapp die Hälfte unter sechs Jahre alt war. In 57% der Fälle mit minderjährigen Kindern waren die Kinder Zeugen des gewalttätigen Vorfalles, der zu der BISS Beratung führte, geworden, in 14% der Fälle hatte sich die Gewalt dabei auch gegen sie gerichtet. Diese Anteile liegen in der gleichen Größenordnung, die auch in der bundesweiten Repräsentativerhebung zu Gewalt gegen Frauen festgestellt wurde (Müller & Schröttle, 2004a).

Die beratenen Frauen geben den Schutz ihrer Kinder als ein zentrales Beratungsmotiv an. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass Frauen mit Kindern häufiger Anträge auf Wohnungszuweisung oder Schutzanordnungen stellen. Die Notwendigkeit, Kinder besonders zu schützen, wird auch von Polizei und Justiz gesehen. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass die Polizei in Fällen, bei denen minderjährige Kinder in den betroffenen Haushalten leben, noch häufiger Platzverweise gegen die Täter ausspricht und den Fall noch eher an BISS weiterleitet. Auch Familien- und ZivilrichterInnen sind der Auffassung, dass Kinder durch häusliche Gewalt massiven Schaden erleiden und bewilligen Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz noch eher, wenn Kinder mitbetroffen sind. Die Bereitschaft von Polizei und Justiz, sich mit diesem Thema vermehrt auseinanderzusetzen, aber auch die Notwendigkeit, hier die Vernetzung zwischen den Institutionen noch weiter zu fördern, kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass RichterInnen noch Fortbildungsbedarf zum Thema „Kinder als Opfer häuslicher Gewalt“ anmelden und PolizeibeamtInnen Einsatzsituationen mit Kindern als besonders belastend erleben.

In Niedersachsen werden zurzeit massive Anstrengungen unternommen, „die interdisziplinäre Kooperation bei der Intervention zu fördern und Handlungsorientierungen im Hinblick auf die unterschiedlichen fachlichen Aufträge von Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Kinderschutz und Frauenunterstützung“ zu geben (Expertenkommission „Kinder misshandelter Mütter, 2004, S. 3). Hinsichtlich konkreter Handlungsempfehlungen für die einzelnen Institutionen sei an dieser Stelle ausdrücklich auf das entsprechende Eckpunktepapier und die Ergebnisse der Fachtagung vom 02.12.2004 in Hannover verwiesen.

4.2.3 Migrantinnen als Fallgruppe mit erhöhtem Beratungsaufwand

In einem beträchtlichen Teil der Fälle, die bei den BISS registriert werden, handelt es sich um Frauen mit Migrationshintergrund (27%), teils um Ausländerinnen oder Eingebürgerte ohne die deutsche Staatsbürgerschaft, teils um Spätaussiedlerinnen, wobei Ausländerinnen der zweiten Generation nicht erfasst wurden. Dies stellt die Beraterinnen vor besondere Herausforderungen. Migrantinnen, sowohl Ausländerinnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft als auch Aussiedlerinnen, waren in der vorliegenden Untersuchung in höherem Ausmaß von häuslicher Gewalt betroffen als einheimisch deutsche Frauen, so betrug der Anteil von Opfern ohne deutsche Staatsbürgerschaft auf Polizeiebene 21,9%, in der niedersächsischen Bevölkerung im gleichen Zeitraum jedoch nur 6,7%. Ergebnisse der KFN-Schülerbefragung lassen vermuten, dass diese Raten im Dunkelfeld zumindest für bestimmte Migrantengruppen noch höher liegen könnten. So berichteten in dieser Untersuchung 31,3% der befragten türkischen Jugendlichen von körperlicher Gewalt zwischen ihren Eltern im letzten Jahr (Pfeiffer, Wetzels & Enzmann, 1999). Dabei nimmt die Gewalt den Ergebnissen der vorliegenden Studie zufolge

meistens die Form von schwerer körperlicher Gewalt oder von Freiheitseinschränkungen durch den Täter (z.B. Einsperren o.ä.) an.

In einigen Kulturen (insbesondere in türkischen Familien) ist die Thematisierung eigener Gewalterfahrungen noch stärker tabuisiert. Das Frauenbild und das Verständnis von Ehe und Partnerschaft ist ein anderes und eine Trennung kommt seltener in Frage. Zudem sind noch häufiger als bei einheimisch deutschen Frauen minderjährige Kinder mitbetroffen und es besteht noch häufiger eine finanzielle Abhängigkeit von dem Partner. Dies bestätigt sich ebenfalls in der Schülerbefragung des KFN, in der 7,8% der Familien einheimisch deutscher Jugendlicher von Arbeitslosigkeit betroffen sind und/oder Sozialhilfe erhalten, jedoch 15,3% türkischer Familien und 18,0% Aussiedlerfamilien. Somit sind die Voraussetzungen für den Beratungsprozess sehr schwierig. Hinzu kommen rein sprachliche Verständigungsprobleme. So war in immerhin 15 der Fälle mit Migrantinnen der Einsatz von DolmetscherInnen notwendig.

Schließlich begrenzt je nach Aufenthaltsstatus die rechtliche Situation die Handlungsoptionen der Beraterinnen: Asylbewerberinnen, bei denen der Mann stellvertretend für die Familie Asyl beantragt hat, verliert die Frau das Bleiberecht in Deutschland, wenn sie sich von ihm trennt. Ausländische Ehepartnerinnen erhalten erst dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Deutschland, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat, es sei denn es liegt eine besondere Härte vor. Schutzanordnungen nach dem GewSchG werden häufig von der Familie des Mannes unterlaufen, die die Frau nicht unbehelligt in der ehemals gemeinsamen Wohnung leben lassen (vgl. Kapitel 1.1.3). So findet sich auch in der vorliegenden Studie, dass Migrantinnen seltener einen Antrag nach GewSchG stellen als einheimisch deutsche Frauen.

Migrantinnen sind daher eine Gruppe von gewaltbetroffenen Frauen, die ganz besonders auch auf die Alternative der Flucht ins Frauenhaus angewiesen ist. An die Beraterin stellt sich der Anspruch, über fundierte Kenntnisse der kulturellen Bedingungsfaktoren und der rechtlichen Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten zu verfügen.

Insgesamt zeigt die gemeinsame Betrachtung der Helfelddaten auf Polizei-, BISS- und Justizebene auf, dass Ausländerinnen zwar bei den Beratungsstellen ankommen (sogar von der Polizei besonders häufig weitergeleitet werden), jedoch den letzten Schritt der Interventionskette, den Schritt vor Gericht, seltener tun, als deutsche Frauen. Die koordinierte Intervention von Polizei, BISS und Justiz erreicht somit für die Teilgruppe der MigrantInnen seltener den gewünschten Erfolg. Der soziale Druck, die finanzielle Abhängigkeit, die oft komplizierte rechtliche Lage und die Sprachprobleme der Frauen sprechen hier gegen eine Trennung. So sind mehr staatliche Aktivitäten vonnöten, um die Integration von MigrantInnen generell zu fördern. Diskutiert werden hier zurzeit ein vermehrtes Angebot bzw. eine stärkere Verpflichtung zu Sprachkursen. Auch Möglichkeiten, bereits den Kindergartenbesuch von Migrantenkinder stärker zu fördern, sind im Gespräch, um auf diesem Umweg nicht nur eine hohe sprachliche Kompetenz der Kinder, sondern auch über die dort entstehenden Kontakte eine stärkere Integration der Eltern zu erreichen.

Die vorliegende Studie fokussierte auf die BISS – die Ergebnisse zu MigrantInnen wurden zusätzlich gewonnen, gehörten jedoch nicht zu den primären Zielfragestellungen. So geben die Befunde zwar einige wichtige Informationen über von Gewalt betroffene MigrantInnen, lassen jedoch auch noch viele Fragen offen. So sind die Daten nicht widerspruchsfrei zu interpretieren. Beispielsweise ist es vorerst nicht zu erklären, warum von BISS beratene Migrantinnen seltener Anträge nach GewSchG stellen, auf Polizeiebene aber bei nichtdeutschen Opfern mehr richterliche Beschlüsse bzw. Schutzanordnungen dokumentiert waren als bei deutschen Opfern. Die Komplexität der familiären und gesellschaftlichen Situation der Migrantinnen konnte hier nur angerissen werden, zumal hier auch noch differenzierter nach den verschiedenen kulturellen Gruppen unterschieden werden müsste. So lässt sich nur folgern, dass in diesem Bereich weitere Forschung dringlich geboten ist.

4.2.4 Stalking-Fälle

Anhand der drei Falldokumentationen auf den Ebenen Polizei, BISS und Gericht wurden Informationen zu Stalking-Fällen gewonnen. 5,8% der auf BISS-Ebene registrierten Fälle wurden von den Beraterinnen als Stalking-Fälle eingestuft (4,2% auf Polizeiebene). Diese Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass die TäterInnen zu einem großen Teil Ex-PartnerInnen sind (73,4% der Stalking-Fälle auf BISS-Ebene) oder sich die Partnerschaft in der Trennungsphase befindet. Opfer und Täter sind dann auch meist räumlich getrennt was – verglichen mit anderen Fällen häuslicher Gewalt – zu weniger körperlicher und dafür mehr psychischer Gewalt führt. Hier sollten jedoch die Ergebnisse der internationalen Stalkingforschung berücksichtigt werden, die belegen, dass die Bedrohungen, Verfolgungen und Belästigungen auch in körperliche Gewalt umschlagen können (z.B. Coleman, 1997; Cupach & Spitzberg, 2000; Davis & Frieze, 2000; Langhinrichsen-Rohling, & Rohling, 2000; Sinclair & Frieze, 2000; zum Überblick Löbmann, 2004).

Im Vergleich zu anderen Opfern häuslicher Gewalt zeigen Stalkingopfer mehr Eigenaktivität: Sie stellen eher Anträge nach GewSchG – was auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass der Anteil der Stalking-Fälle in der Justizstatistik mit 35,8% deutlich höher liegt als auf Polizei- und BISS-Ebene –, sowie Strafanträge und suchen eher von sich aus Beratung auf. Dies ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass der Entschluss zur Trennung bei diesen Personen meist schon gefasst bzw. umgesetzt wurde, und insofern auch entschlossener gegen weitere Gewalt von Seiten des Schädigers vorgegangen wird. Diese Ergebnisse sind vor dem Hintergrund der ersten deutschen Dunkelfeldbefragung zu Stalking einzuordnen (Zentralinstitut für seelische Gesundheit, 2004), in der gefunden wurde, dass nur sehr wenige Stalkingopfer die Polizei benachrichtigen oder rechtlichen Schritte einleiten. Somit dürfte es sich bei den im Hellfeld von Polizei, BISS und Justiz auftretenden Stalkingopfer eher um selbstsichere, wehrhafte Personen handeln.

An den Daten wird aber auch deutlich, dass viele Stalker sich anscheinend nicht an die erwirkten Schutzanordnungen halten. So dokumentierten die BISS bei 8% der Stalking-Fälle Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz und 28,9% der Täter wurden gewalttätig als die BISS-Beratung bereits begonnen hatte (gegenüber nur 10,4% bei anderen Opfern häuslicher Gewalt). Dies zeigt Handlungsbedarf in Sinne einer konsequenteren strafrechtlichen Verfolgung auf, wie sie derzeit in Deutschland diskutiert wird (vgl. Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages, 2004).

4.2.5 Polizeiliche Maßnahmen bei Fällen häuslicher Gewalt

Im Rahmen des niedersächsischen Aktionsplans ist die Polizei angehalten, bei entsprechender Gefahrenprognose Platzverweise gegen den Täter auszusprechen (Niedersächsisches Innenministerium, 2002) und somit einen Beitrag zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich zu leisten, auf dem andere Einrichtungen aufbauen können. Die Falldokumentation auf Polizeiebene weist nach, dass in einem knappen Drittel aller registrierten Fälle häuslicher Gewalt ein Platzverweis aus der Wohnung gegen den Täter ausgesprochen wurde und dies kontinuierlich über das Jahr 2003 hinweg. Hinzukommen 14,5% Platzverweise von Örtlichkeiten und 13,1% Ingewahrsamnahmen der Täter.

Weitere Analysen zeigen, dass Vorfälle, bei denen der Täter unter Alkoholeinfluss stand, es sich um einen Wiederholungstäter handelte und/oder das Opfer verletzt wurde, häufiger zu Platzverweisen führten, was den Schluss zulässt, dass diese Situationen von den PolizeibeamtInnen als besonders gefährlich eingestuft werden. Ein zweiter Grund für einen Platzverweis ist die Wahrnehmung einer besonderen Schutzbedürftigkeit der beteiligten Personen. So werden eher Platzverweise ausgesprochen, wenn es sich um weibliche im Vergleich zu männlichen Opfern handelt und wenn Kinder in den betroffenen Haushalten leben. Schließlich werden Platzverweise auch dann erteilt, wenn die Polizei keine Strafanzeige veranlasst hat. Strafanzeigen wurden in über 90% der Fälle erstattet, bei den restlichen Fällen scheint es sich um minderschwere Fälle zu handeln.

Womöglich werden Platzverweise in Fällen, die den Tatbestand für eine Strafanzeige nicht erfüllen, als alternative Handlungsmöglichkeit gesehen. Es kam auch eher zu Platzverweisen, wenn sich das Opfer das Stellen eines Strafantrages noch vorbehielt. Vielleicht erhoffen sich die BeamtInnen in diesen Fällen, dass die Opfer während des Platzverweises ihre Lage noch einmal überdenken, womöglich eine Beratung in Anspruch nehmen und dann doch noch rechtliche Schritte unternehmen. Dafür spricht auch, dass Fälle ohne Strafantrag häufiger an pro-aktive Beratungsstellen weitergeleitet werden.

Die Befragung der von Gewalt betroffenen Frauen ergab, dass der Platzverweis für sie sichtbares Zeichen dafür ist, dass sie von der Polizei ernst genommen werden. Ein Teil der Frauen, bei denen der Schädiger einen Platzverweis erhalten hatte, berichteten jedoch auch, dass sich der Täter während dieser Zeit noch aggressiver verhalten habe. Dies weist auf die Notwendigkeit hin, die Einhaltung des Platzverweises zu kontrollieren, was aber in der polizeilichen Praxis aufgrund begrenzter Ressourcen schwierig ist, sodass meist vereinbart wird, dass sich das Opfer bei Zuwiderhandlungen erneut bei der Polizei meldet. In einem geringen Teil der Fälle gaben die Frauen auch an, den Platzverweis selber unterlaufen zu haben, indem sie den Täter wieder in die Wohnung ließen. Aufgrund der geringen Stichprobengröße dieses Erhebungsteils können hier jedoch keine verlässlichen Prozentzahlen angegeben werden. Nach Einschätzung der befragten PolizistInnen liegt dieser Anteil bei zwei Dritteln aller Opfer. So haben die BeamtInnen zwar einerseits eine positive Einstellung zum Platzverweis – sie wenden ihn konsequent an und glauben auch, dass er die Täter zumindest akut von weiteren Gewalttaten abhalten kann –, andererseits haben sie jedoch auch den Eindruck, dass ein Teil der Täter sich nicht an die Maßnahme hält und dass auch ein Teil der Opfer ihn unterläuft.

4.2.6 Zivilrechtliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes haben Opfer häuslicher Gewalt die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG) oder auf andere Schutzmaßnahmen gegenüber dem Täter/der Täterin – wie Betretungsverbot, Annäherungsverbot und Kontaktverbot (§ 1 GewSchG) – zu stellen.

Die Falldokumentation der BISS weist aus, dass 18% der von BISS beratenen Frauen sich für einen solchen Antrag entscheiden – eine Größenordnung, die auch von anderen pro-aktiven Beratungsstellen ermittelt wurde (vgl. Logar, 2003 für die Wiener Interventionsstelle). Ein Antrag nach GewSchG ist äußeres Zeichen der endgültigen Trennung von dem Schädiger, jedoch wollen nicht zwangsläufig alle Frauen diesen Weg wählen, oder sie entschließen sich erst zu einem späteren Zeitpunkt dazu. Der angegebene Prozentsatz gibt daher nur eine Art Untergrenze für den Anteil der Antragstellerinnen wieder.

Eine wichtige Voraussetzung für einen Antrag ist die finanzielle Unabhängigkeit der Frau, dies bestätigt auch eine amerikanische Studie zu so genannten „protection orders“ (vgl. auch Wolf, Holt, Kernic & Rivara, 2000). Dagegen muss den Anträgen nicht unbedingt ein polizeilicher Platzverweis vorausgehen. So liegt auf Justizebene der Anteil der Fälle mit Platzverweis deutlich niedriger als auf Polizeiebene, was bedeuten könnte, dass sich auch Personen an die Gerichte wenden, die zuvor keinen Polizeikontakt hatten. Vertiefte Analysen der Falldokumentationen auf Polizei- und BISS-Ebene wie auch die Befragung beratener Frauen weisen darauf hin, dass der Schutz der eigenen Kinder vor Gewalt – neben dem eigenen Schutz – ein zentrales Motiv für den Antrag ist.

Die Auswertung der Falldokumentation der Anträge ergab, dass dem Grundgedanken der schnellen Intervention entsprechend 91% der Anträge im Eilverfahren entschieden werden. Wird eine mündliche Anhörung anberaumt, dann in der Regel deshalb, weil der Sachvortrag den RichterInnen nicht glaubwürdig erscheint oder der Antragsgegner Widerspruch einlegt. Weiterhin wird mit 69% der Großteil der Anträge bewilligt, nur 5%

werden abgelehnt. Der Rest der Verfahrensausgänge entfällt auf Antragsrücknahmen (10%) und Vergleiche (13%).

Die Frage, ob die Bewilligung eines Antrages nach GewSchG tatsächlich vor Gewalt schützt, kann im Rahmen der vorliegenden Studie nicht vertiefend beantwortet werden. Einige amerikanische Studien finden, dass über ein Drittel der Personen, die eine Schutzanordnung nach amerikanischem Recht – so genannte „protection order“ – erhalten haben, erneut viktimisiert wird (Harrell & Smith, 1996; Klein, 1996). Andere Studien wiederum kommen zu dem Ergebnis, dass insbesondere länger andauernde Schutzanordnungen eine Re-Viktimisierung verhindern können.

In der standardisierten Befragung und den Experteninterviews äußerten sich Familien- und ZivilrichterInnen überwiegend positiv über das Gewaltschutzgesetz. Begrüßt wurde es vor allem als politisches Signal eines noch intensiveren Kampfes gegen häusliche Gewalt. Die hohe Bewilligungsquote und zügige Bearbeitung der Anträge, wie sie aus der Antragsdokumentation hervorgeht, zeigt, dass dies für die Mehrheit der teilnehmenden RichterInnen kein bloßes Lippenbekenntnis ist, sondern dass sie den Grundgedanken des verbesserten Opferschutzes auch in die Tat umsetzen. Kritisiert werden verschiedene handwerkliche Mängel des Gesetzes, z.B. das Auseinanderklaffen der Zuständigkeit zwischen Familien- und Zivilgerichten, und Zustellungsprobleme bei platzverwiesenen Tätern. Die Mängel machen es notwendig, dass jede/r RichterIn in einem Abstimmungsprozess mit anderen Institutionen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind, steht.

5 Empfehlungen

5.1 Die Notwendigkeit der BISS

Die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt haben sich bewährt. Der pro-aktive Ansatz kann umgesetzt werden, wie die kontinuierliche und schnelle Weiterleitung der Fälle durch die Polizei an die BISS und die ebenso zügige Kontaktaufnahme durch die Beraterinnen belegen. Das Angebot wird von den Betroffenen angenommen, wie durch die hohe Quote zustande gekommener Beratungen unter den kontaktierten Fällen und die Gefühle der Erleichterung, die die pro-aktiv kontaktierten Frauen berichten, deutlich wird. Darüber hinaus wird die Akzeptanz der Beratungseinrichtungen auch durch die zahlreichen Selbstmelderinnen dokumentiert.

Überdies werden die BISS als Teil der Interventionskette Polizei–BISS–Gericht von den Mitgliedern der anderen beiden Institutionen äußerst positiv bewertet: PolizistInnen des Einsatz- und Streifendienstes sehen die psychosoziale Betreuung durch BISS nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt als unabdingbar an. Familien- und ZivilrichterInnen begrüßen insbesondere die rechtlichen Informationen über das Gewaltschutzgesetz durch die Beratungsstellen und versprechen sich von den Beratungen die sorgfältige Abwägung der Entscheidung für bzw. gegen weitere rechtliche Schritte von Seiten der Opfer und somit weniger Antragsrücknahmen.

Allerdings zeigt die Evaluationsstudie auch auf, dass dieses Bild einer Interventionskette eigentlich zu kurz greift: Die Frauen durchlaufen nicht nur die Institutionen Polizei, BISS und Justiz. Vielmehr gelangen sie sowohl über die Polizei als auch als Selbstmelderinnen oder über andere Beratungseinrichtungen vermittelt zu BISS. Von dort erfolgt die Weitervermittlung nicht nur an die Justiz, sondern zugleich oder auch ausschließlich an andere Beratungsangebote und Institutionen. Insofern sind die BISS eher eine „Interventionsschaltstelle“ mit der Funktion, Gewaltopfer gezielt und ihren Bedürfnissen entsprechend weiterzuvermitteln.

Die positive Beurteilung der BISS ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer Festlegung auf „die optimale Unterstützungsinstitution“. Die Analyse des Problemfeldes zeigt vielmehr auf, dass es unterschiedliche Zielgruppen von Gewaltopfern gibt, deren Verschiedenartigkeit berücksichtigt werden muss. So können die BISS nicht als Alternative zu Frauenhäusern, sondern nur als Ergänzung angesehen werden. Für viele Frauen ist ein Verbleiben in der eigenen Wohnung nicht die optimale Lösung, zum Beispiel weil erneute Gewalttätigkeit des Täters trotz der polizeilichen Intervention zu befürchten ist. Insbesondere bestimmte Gruppen von Migrantinnen haben Repressalien der Verwandten des Täters zu befürchten, selbst wenn er selber sich an einen Platzverweis hält. Umgekehrt hatten zwei Drittel der in der vorliegenden Studie befragten von BISS beratenen Frauen noch nie Zuflucht in einem Frauenhaus gesucht und auch eine große Hemmschwelle dies zu tun. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die repräsentative Dunkelfeldbefragung des Bundesfamilienministeriums (Müller & Schröttle, 2004a).

Als Konsequenz sollte die Vielfalt der Angebote für weibliche Gewaltopfer in Niedersachsen erhalten bleiben bzw. die BISS-Arbeit über die Laufzeit des Modellprojektes hinweg, soweit es vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage des Landes möglich ist, abgesichert werden. Langfristig ist eine flächendeckende Versorgung Niedersachsens mit pro-aktiven Beratungsstellen anzustreben, sodass die Polizei in allen Teilen Niedersachsens die Möglichkeit hat, Opfer häuslicher Gewalt an eine Beratungsstelle weiterzuleiten. Um dies abzusichern, wurde vom niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) ein Konzept vorgelegt, nach dem jeder Polizeiinspektion eine pro-aktive Beratungsstelle zugeordnet werden soll. Anhand der vom KFN ermittelten Bearbeitungszeiten pro Fall und der Einwohnerzahlen der BISS wurde vom MS ein Schlüssel von einer Vollzeitberatungsstelle pro 500.000 EinwohnerInnen ermittelt. Vor dem Hintergrund individuell unterschiedlicher Vorgehensweisen bei der Registrierung der Arbeitszeiten pro Fall, z.B. bei der Berücksichtigung von Follow-ups, Fahrtzeiten, Dokumentationsaufwand etc., einem Fünftel fehlender

Angaben bei der Beantwortung dieser Frage und der Nichtberücksichtigung des Verwaltungsaufwandes für nicht erreichte Personen, kann der ermittelte Schlüssel nur als grobe Schätzung verstanden werden, zudem die zur Verfügung gestellten Mittel nur auf die Personal- nicht aber auf die Sachkosten abzielen. Andererseits sehen auch wir für die Praxis die Notwendigkeit angesichts sehr knapper finanzieller Mittel in irgendeiner Weise zu einer Schätzung zu kommen, zumal die im Rahmen des Modellprojektes für die einzelnen Regionen zur Verfügung gestellten Gelder nicht Bedarfs orientiert vergeben worden waren, sondern schlicht eine gleichmäßige Aufteilung der für die Modellphase zur Verfügung stehenden Summe auf die BISS-Regionen bedeutet hatten.

5.2 „Good practice“-Erfahrungen

In den Aufbau bzw. die Weiterführung anderer ebenfalls pro-aktiv arbeitender Beratungsstellen können die Erfahrungen der BISS einfließen. Hier hat sich insbesondere bewährt:

- **Zentrale Lage**

In der Regel versorgt eine BISS-Stelle zurzeit einen Landkreis. Hier hat sich eine zentrale räumliche Lage, z.B. im Stadtzentrum der Kreisstadt bewährt, da die BISS so für die Frauen am besten erreichbar sind.

- **Räumliche Angliederung an lokal gewachsene Hilfesysteme**

Die BISS wurden größtenteils an gewachsene regional verschiedene Strukturen des Hilfesystems angegliedert. Beispielsweise arbeiten einige Beraterinnen zusätzlich in einem Frauenhaus, die BISS sind vielfach räumlich an Frauenhäuser angebunden. Die Mitnutzung vorhandener Ressourcen, Vertretungsregelungen und der Austausch mit den Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen sind die Vorteile dieser Regelung. In anderen Fällen wurden die BISS in städtischen Gebäuden angesiedelt, die zahlreiche Ämter und Beratungsstellen beinhalten, was zu besonders erfolgreicher Empfehlung und Weitervermittlung, sowie zu hohen Zahlen von diesen Institutionen an BISS vermittelten Frauen führt. Weniger günstig ist dagegen eine isolierte Lage der BISS.

- **Feste Telefon- und Beratungszeiten**

Bewährt haben sich feste Telefon- und Beratungszeiten, bei ansonsten flexibler Verteilung der restlichen Arbeitszeit.

- **Gegenseitige Supervision von BISS-Beraterinnen**

Der regelmäßige fachliche Austausch mit den anderen BISS-Stellen der Region ermöglicht die Abstimmung von Handlungsstrategien in der Beratungstätigkeit, Synergieeffekte bezüglich der Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit und die bessere Verarbeitung der emotionalen Belastungen, denen die Beraterinnen ausgesetzt sind.

- **Intensive Vernetzung mit anderen Institutionen**

Nur die intensive Vernetzung mit anderen Institutionen des psychosozialen Hilfesystems sowie mit Behörden und Ämtern ermöglicht die erfolgreiche Weiterleitung von Beratenen an Stellen, die eine längerfristige Betreuung oder Hilfe anbieten können. Außerdem werden auf diese Weise auch mehr hilfsbedürftige Frauen von anderen Institutionen an die BISS vermittelt. Bewährt haben sich hier persönliche AnsprechpartnerInnen. Falls die Beratenen sich entschließen, einen Antrag nach GewSchG zu stellen, ist die Zusammenarbeit bzw. die Weiterleitung an RechtsanwältInnen, die auf das GewSchG spezialisiert sind, zu empfehlen.

Die Weiterleitung von Beratenen an andere Institutionen ist dann besonders erfolgreich, wenn kurze Wege zwischen der BISS und diesen Institutionen liegen. Auch das konkrete Verabreden eines Termins durch die Beraterin ist hilfreich. In einigen Fällen mag es jedoch wünschenswert sein, die Eigeninitiative der Beratenen zu fördern und

ihnen diesen Schritt gerade nicht abzunehmen. Hier sei noch einmal auf das Beratungsschecksystem der BISS-Verden hingewiesen: Bei diesem System stellt die Beraterin der Beratenen symbolisch einen Scheck über zehn Beratungsstunden bei einer bestimmten Frauenberatungsstelle aus. Dies führt zu einer sehr hohen Inanspruchnahme dieser Beratungen durch die Frauen.

- **Kooperation mit der Polizei nach festen Regeln**

Für die Kooperation mit der Polizei ist ein regelmäßiger Austausch mit einer/einem persönlichen AnsprechpartnerIn zu empfehlen, sowie eine standardisierte Rückmeldung darüber, ob der durch die Polizei vermittelte Fall kontaktiert und beraten werden konnte und ggf. ob ein Antrag nach GewSchG gestellt wurde.

- **Mitgliedschaft in Gremien gegen häusliche Gewalt**

Die Mitgliedschaft in ein oder mehreren Gremien gegen häusliche Gewalt ist unerlässlich, um die Handlungsstrategien der verschiedenen Institutionen aufeinander abzustimmen. Darüber hinaus kann in diesen Gremien intensiv Vernetzungsarbeit betrieben werden. In Fällen, in denen es vor Ort noch keine entsprechenden Arbeitskreise gab, haben die BISS diese initiiert und organisiert. Dies ist neu entstehenden pro-aktiven Beratungsstellen ebenfalls zu empfehlen.

- **Kontinuierliche innovative Öffentlichkeitsarbeit**

Eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit ist erforderlich, damit Opfer häuslicher Gewalt auch die Möglichkeit erhalten, die Beratung aus eigener Initiative in Anspruch zu nehmen. Gut geeignet sind hierfür Plakataktionen, Vorträge (z.B. vor Landfrauen-Vereinen oder fachöffentliche Vorträge bei Ämtern, aber auch vor Krankenhauspersonal), Informationsveranstaltungen (z.B. in Schulen), Podiumsdiskussionen und Veröffentlichungen von Presseartikeln. Besonders zu begrüßen sind innovative Ansätze, die bei bestimmten Zielgruppen auf besonderes Interesse stoßen (z.B. Online-Beratung für Jugendliche).

- **Erhalt unterschiedlicher Organisationsformen**

Die Alternativen zentraler und dezentraler landkreisübergreifender Organisationsformen der BISS sollte erhalten bleiben, weil beide Organisationsformen spezifische Vorteile haben. So kann eine zentrale Koordination Ressourcen bündeln, ist damit ökonomischer und ermöglicht den Beraterinnen sich verstärkt auf die Beratungstätigkeit zu konzentrieren. Umgekehrt hat eine dezentrale Organisation den Vorteil, dass die Beraterinnen intensiver selbst Vernetzungsarbeit betreiben, was die Erfordernisse der Beratung wie Rückkopplungen mit der Polizei und den Gerichten, aber auch die Weitervermittlung an andere Institutionen erleichtert. Außerdem hat die Analyse der Daten auch gezeigt, dass es kein „hartes“ Erfolgskriterium für die eine oder andere Organisationsstruktur, z.B. in Form von Fallzahlen oder Weitervermittlungsraten geben kann. Denn diese Variablen unterliegen zahlreichen anderen Einflussgrößen: vordringlich den Einwohnerzahlen im Einzugsgebiet, regionalen Absprachen mit der Polizei bezüglich der Weiterleitung von Fällen, Ausmaß der Öffentlichkeitsarbeit der BISS sowie Grad der Vernetzung mit anderen zusätzlich zur Polizei an BISS weitervermittelnden Institutionen. Der Grad der Vernetzung hängt wiederum deutlich davon ab, inwieweit die entsprechenden Strukturen regional bereits schon vor der Einrichtung der BISS bestanden oder von diesen erst eingerichtet werden mussten. Die Entscheidung für oder gegen zentrale/dezentrale Koordination sollte somit jeweils vor dem Hintergrund regionaler Besonderheiten erfolgen.

5.3 Weitere Anforderungen an die Prävention häuslicher Gewalt

Aus dem bisherigen Wissen lassen sich für die Optimierung koordinierter Aktionen verschiedener Berufsgruppen gegen häusliche Gewalt eine Reihe von weiteren Empfehlungen geben:

- **Verstärkte Kontrolle von Platzverweisen durch die Polizei**

Die befragten PolizeibeamtInnen des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) schätzten, dass ein Drittel der Täter den Platzverweis gegen den Willen des Opfers unterläuft und zwei Drittel der Opfer den Täter freiwillig wieder in die Wohnung lassen. Zwar handelt es sich hier vermutlich um eine Überschätzung – denn würde man diesen Anteil addieren, so ergäbe sich, dass nahezu jeder Platzverweis unterlaufen wird, dennoch sprechen diese Angaben zumindest für einen beträchtlichen Anteil solcher Fälle. Intensivere Kontrollen der Platzverweise wären hier zur Verbesserung des Opferschutzes auch vor dem Hintergrund begrenzter personeller Ressourcen der Polizei wünschenswert. Die Regelung, dass das Opfer die Polizei im Falle eines Verstoßes benachrichtigt, reicht jedenfalls nicht aus, da die Opfer die Täter teilweise freiwillig wieder in die Wohnung lassen. Die Motive liegen hier möglicherweise in einer für Gewaltbeziehungen charakteristischen emotionalen Abhängigkeit der Opfer, vielfach sicherlich auch in die ökonomischen Abhängigkeiten vom Täter, die umso dringlicher sein dürften, wenn in den Haushalten auch noch Kinder zu versorgen sind. Es ist jedoch stark zu bezweifeln, dass die vormals Geschädigten in diesen Fällen tatsächlich keiner Gefahr mehr ausgesetzt sind. Vielmehr ist es vor dem Hintergrund verschiedener Studien zur Gewalt in Trennungssituationen (Müller & Schröttle, 2004a; Henderson, 1990; Statistics Canada, 1993) wahrscheinlicher, dass nach wie vor eine beträchtliche Gefährdung besteht.

- **Verbesserte Risikoanalysen und Gefährdungsprognosen**

Einhergehen mit verstärkten Kontrollen staatlicher Sanktionen muss auch eine differenzierte Einschätzung des Gefährdungspotenzials unterschiedlicher Fallkonstellationen auf allen involvierten institutionellen Ebenen. Hierbei ist sowohl an die Einschätzung der Gefährdung des Opfers, als auch an die Gefährdung involvierter Kinder und weiterer Familien- Haushaltsmitglieder, sowie der einschreitenden BeamtInnen und der AgentInnen psychosozialer Beratungseinrichtungen zu denken.

Die Auswertungen der polizeilich bekannt gewordenen und der in den BISS beratenen Fälle zeigen, dass in einem Teil dieser Fälle die Täter sich durch staatliche Sanktionen *nicht* von weiterer Gewalt abhalten lassen, d.h. nicht nur gegen Platzverweise, sondern auch gegen Schutzanordnungen ggf. regelmäßig und schwerwiegend verstoßen. Es ist zu fragen, was diese Täter bzw. diese Fallkonstellationen kennzeichnet, und ob und wie sie von Polizei, Justiz und Beratungsstellen besser erkannt werden können. Auf ExpertInnenebene sollte kritisch diskutiert werden, wie die Entwicklung entsprechender Leitlinien und ggf. Instrumente zur Risikoeinschätzung aussehen und wie diese implementiert werden könnten.

Die Daten der Evaluationsstudie zeigen, dass Stalking-Fälle bzw. Fälle von Beziehungsgewalt, bei denen die Täter auch typische Stalking-Verhaltensweisen zeigen, in dieser Hinsicht besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. So dokumentierten die BISS bei 8% der Stalking-Fälle Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz (gegenüber nur 3% Verstöße bei anderen Fällen häuslicher Gewalt), und 28,9% der Täter wurden gewalttätig, als die BISS-Beratung bereits begonnen hatte (gegenüber nur 10,4% bei anderen Opfern häuslicher Gewalt). Dieser Befund steht im Einklang mit internationalen Forschungsbefunden zu identifizierbaren Risikofaktoren für besonders gravierende Fälle von Beziehungsgewalt (Campbell, et al., 2003a). Neben Stalking-Verhaltensweisen werden u.a. der Zugang zu und die Bedrohung mit Waffen, Morddrohungen, Drogenmissbrauch und Trennungssituationen als Risikofaktoren diskutiert. Einen Überblick über existierende „domestic violence risk-assessment-tools“ geben u.a. Dutton (2000), Campbell, et al. (2003b) und Websdale (2000).

- **Stärkung der interkulturellen Kompetenz bei Fällen mit Migrationshintergrund**

Die mit häuslicher Gewalt befassten Berufsgruppen werden von Migrantinnen vor besondere Herausforderungen gestellt: So begegnen sie Frauen aus den unterschiedlichsten Kulturen, die sich mehr oder weniger stark in ihren Einstellungen zu häuslicher Gewalt von den Wertvorstellungen der deutschen Gesellschaft unterscheiden. Auch ist in manchen Kulturkreisen das soziale Umfeld stärker beteiligt als bei einheimisch deutschen Familien. So ist eine türkische Einwanderin der ersten Generation als Opfer häuslicher Gewalt häufig nicht nur mit einem gewalttätigen Mann, sondern auch mit seiner mit ihm solidarischen Großfamilie konfrontiert. Weiterhin gibt es eine sehr breite Palette unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen je nach Aufenthaltsstatus. Hinzu kommen in unterschiedlichem Ausmaß sprachliche Probleme. Schließlich zeigt die Evaluationsstudie, dass in Migrationsfamilien besonders häufig minderjährige Kinder anzutreffen sind und besonders häufig eine finanzielle Abhängigkeit des Opfers von anderen Personen besteht. Interkulturelle Kompetenz, sowohl auf BISS-Ebene, als auch auf Polizei- und Justizebene, ist somit ein Thema, dem auch in Zukunft viel Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

- **Intensivierung der Kommunikation zwischen BISS und Polizei**

Die Befragung der PolizeibeamtInnen hat aufgezeigt, dass der ESD in der Regel keine Rückmeldung über den Fortgang der Fälle, z.B. über eine eventuell erfolgte Beratung, erhält. Über 80% der BeamtInnen wünschen sich jedoch ein solches Feedback. Die Anfang Februar 2003 durchgeführte Befragung der BISS-Beraterinnen ergab, dass damals einige BISS nur in Einzelfällen Rückmeldung an die Polizei erstatteten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Vernetzung ein sich ständig fortentwickelnder Prozess ist, sodass die damalige Bestandsaufnahme sehr wahrscheinlich nicht mehr die gegenwärtige Lage widerspiegelt. Dennoch ergibt sich hieraus die Forderung an alle BISS-Stellen, die noch keine standardisierte Rückmeldung an die Polizei geben, sowie an andere proaktiv arbeitende Beratungsstellen, eine solche einzuführen.

Auch wenn man einbezieht, dass einige BISS vielleicht noch keine standardisierte Rückmeldung an die Polizei geben, erscheint der Prozentsatz der BeamtInnen des ESD, die kein Feedback bekommen mit 85% immer noch sehr hoch. Möglich ist daher auch, dass der Informationsfluss innerhalb der Dienststellen vom KED an den ESD verbessert werden muss: Denkbar ist, dass die Dienststellen zwar von den BISS Rückmeldung erhalten, diese aber nur die BeamtInnen des KED erreicht. Dies sind jedoch bloße Vermutungen, daher sollten zu dieser Frage noch einmal Gespräche mit den Angehörigen von ESD und KED verschiedener Dienststellen geführt werden. Zu klären wäre dabei auch, wie angesichts der täglichen Informationsflut in den Dienststellen eine praktikable Rückmeldung aussehen könnte.

Schließlich gibt es immer noch Vorbehalte von PolizeibeamtInnen gegenüber Mitarbeiterinnen von Beratungseinrichtungen, die durch vermehrte persönliche Kontakte abgebaut werden könnten. Einem Vorschlag von Landgrebe und Sellach (2003) folgend, würde es sich zur Überwindung wechselseitiger Hemmschwellen beispielsweise anbieten, dass BISS-Beraterinnen regelmäßig an bestimmten Dienstbesprechungen der Polizei teilnehmen.

- **Verbesserung der Kommunikation zwischen BISS und Kinderschutzeinrichtungen**

Die Zusammenarbeit mit Jugendämtern wurde von den Beraterinnen in ausführlichen Interviews als defizitär beschrieben. Obwohl sich auch hier die Lage in einem steten Wandel befinden dürfte, ist vor dem Hintergrund der hohen Zahl mitbetroffener Kinder an dieser Stelle noch einmal hervorzuheben, dass die Vernetzung mit Kinderschutzeinrichtungen besonders wichtig ist. Kavemann (2003) schlägt hier vor, in persönlichen Gesprächen mit den MitarbeiterInnen des Jugendamtes dafür zu werben, dass bei allen

Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls auch die Situation der Kindsmutter einbezogen wird. So sollten Frauen, deren Partner einen Platzverweis aus der Wohnung erhalten hat, nicht zu gemeinsamen Gesprächen mit diesem Mann verpflichtet werden, zumal wie bereits erwähnt, die Gefahr von Gewalttätigkeiten in potenziellen Trennungssituationen besonders groß ist.

- **Stärkere Vernetzung der BISS mit ÄrztInnen**

Auch die Kooperationsbereitschaft von ÄrztInnen wurde von den Beraterinnen als mangelhaft beurteilt. Generell schilderten die Beraterinnen, dass von Seiten der ÄrztInnen kein oder kaum Interesse an dem Thema „Häusliche Gewalt“ sichtbar sei. Auch wird nur ein sehr geringer Teil der Frauen von ÄrztInnen oder Krankenhäusern an BISS vermittelt. Demgegenüber steht der Befund, dass häusliche Gewalt zu einem nicht unerheblichen Anteil mit ernsthaften Verletzungen einhergeht. So musste bei immerhin 15% der Fälle, die bei BISS im Jahr 2003 registriert wurden, ein Arzt hinzugezogen werden. Notwendig ist auch eine noch stärkere Vernetzung der BISS mit Arztpraxen und Krankenhäusern.

Der Arbeitskreis Häusliche Gewalt bei der Ärztekammer Niedersachsen hat dieses Problem aufgegriffen und themenbezogene Arbeitshilfen erstellt. In Fortbildungsveranstaltungen sollen die Kompetenz von Ärztinnen und Ärzten sowohl in Diagnostik und Therapie als auch Beratung und Gesprächsführung verbessert werden, um weiblichen Gewaltopfern bereits beim Erstkontakt adäquate Hilfe anbieten zu können.

- **Follow-Up der BISS bei den Beratern**

Derzeit erhalten die Beraterinnen nur selten ein Feedback über den weiteren Verlauf eines Falles: Ist die Weitervermittlung gelungen? Kommt es doch noch zu einer Antragstellung? Geht es der Frau (immer noch) besser als vor der Beratung? Diese Informationen wären jedoch notwendig, um mehr Aufschluss über die Qualität der eigenen Arbeit zu gewinnen. Daher ist – vor dem Hintergrund der zeitlich begrenzten Ressourcen der Beraterinnen – zu diskutieren, wie ein solches Follow-up praktisch umgesetzt werden könnte.

- **Schwerpunktsetzung bei Fortbildungsmaßnahmen für die beteiligten Berufsgruppen**

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegen häusliche Gewalt (2002) hat eine umfangreiche Themenaufstellung möglicher Fortbildungsthemen im Bereich „häusliche Gewalt“ erstellt. Vor dem Hintergrund der oft stark zeitlich begrenzten Veranstaltungen sind hier entsprechend den Interessen und Wissenslücken der einzelnen Zielgruppen inhaltliche Schwerpunkte zu setzen:

FÜR DIE POLIZEI: Die Befragung der PolizistInnen in der vorliegenden Studie hat gezeigt, dass ein großer Teil der BeamtInnen bereits an einer Fortbildung zum Thema „häusliche Gewalt“ teilgenommen hat. Diese Fortbildungen hatten vor allem rechtliche Fragen und konkrete Weiterleitungsmöglichkeiten an Beratungsstellen zum Gegenstand. Ein weiterer Schwerpunkt von Fortbildungen könnten Verhaltensweisen bei Anwesenheit von Kindern sein, denn hier berichteten die befragten BeamtInnen des ESD von Unsicherheit im eigenen Handeln. Quelle der Frustration der BeamtInnen war der Eindruck, die Platzverweise würden teilweise von den Opfern selber unterlaufen. Dies könnte ebenfalls zum Diskussionspunkt in Fortbildungsveranstaltungen gemacht werden.

FÜR DIE BERATERINNEN: Von den BISS-Beraterinnen wurde vor allem rechtlicher Fortbildungsbedarf angemeldet. Weitere Schwerpunkte in Fortbildungen sollten die kulturellen Hintergründe der wichtigsten MigrantInnengruppen in Deutschland und deren rechtliche Situation sein.

FÜR FAMILIEN- UND ZIVILRICHTERINNEN: Die im Rahmen der Studie befragten RichterInnen sahen keine Notwendigkeit einer speziellen Schulung für die Anwendung von

Gesetzen bzw. des Gewaltschutzgesetzes. Vor dem Hintergrund ihres Berufsethos ist dies auch durchaus verständlich, weil sie selbstverständlich an sich den Anspruch stellen, neue Gesetze allein rezipieren und anwenden zu können. Weitere Hindernisse für die Teilnahme an Fortbildungen sind zum einen Zeitmangel, zum anderen eine im Vergleich zur übrigen Tätigkeit eher geringe Zahl von Gewaltschutzfällen. Wenn überhaupt an Fortbildungen teilgenommen wird, dann daher eher an Fortbildungen zu Themen, die einen größeren Stellenwert in der täglichen Arbeit einnehmen.

Die Schlussfolgerung aus dieser Bestandaufnahme kann nur sein, die Hemmschwellen für die Teilnahme möglichst zu senken: Das könnte geschehen, indem Themen, die die Zielgruppe besonders interessieren, konkret angekündigt werden – wie für FamilienrichterInnen die Ausgestaltung von sorge- und umgangsrechtlichen Regelungen in Fällen häuslicher Gewalt. Auch die Rahmenbedingungen der Veranstaltungen könnten so gestaltet werden, dass eine Fortbildungsteilnahme sich möglichst gut in den Arbeitsablauf integrieren lässt. So wäre denkbar, die Fortbildungen vor Ort an dem Arbeitsplatz der RichterInnen stattfinden zu lassen und zeitlich beispielsweise auf einen Vormittag zu beschränken.

Ein kleines aber wichtiges Detail im Rahmen dieser Fortbildungsveranstaltungen sollte die Aufklärung der TeilnehmerInnen über die Registrierungspraxis von Anträgen nach GewSchG an ihrem Gericht sein. Hier besteht große Unklarheit und auch großer Unmut, weil vermutet wird, die tatsächliche Arbeit würde nicht auf den Pensenschlüssel des Gerichts angerechnet (was nicht der Fall ist). Träfe diese Annahme jedoch zu, dann würde dies langfristig zu einer Unterbesetzung der Gerichte mit Stellen und einem erhöhten Arbeitsaufkommen der vorhandenen RichterInnen führen.

Schwerpunkte der Fortbildungsveranstaltungen könnten weiterhin neben der ausführlichen Auseinandersetzung mit der Vereinbarkeit des Kindeswohls mit dem Schutz der Frauen und Kinder auch die Information über die Arbeit psychosozialer Unterstützungseinrichtungen und deren regionaler Vernetzung sein. Dann würden RichterInnen vielleicht auch einen größeren Sinn in der Mitwirkung an einem Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt sehen.

6 Fazit

Die BISS und ihre pro-aktive Arbeit haben sich als sinnvoll und notwendig erwiesen. Der pro-aktive Zugang auf Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, ist erfolgreich implementiert und umgesetzt worden. Wesentlich ist, dass durch die pro-aktive Beratungsform auch Opfer häuslicher Gewalt erreicht werden, die noch nie zuvor psychosoziale Beratung erhalten haben. Zusätzlich werden jedoch auch Frauen beraten, die durch die Öffentlichkeitsarbeit der BISS auf diese aufmerksam geworden sind. Insgesamt erreichen die BISS somit die unterschiedlichsten Frauen.

Die BISS bieten den Opfern eine kurze Beratung an, eruieren die Bedürfnisse der Frauen und weisen sie spezifisch weiteren Interventionsstationen zu. Diese Information über die Vielfalt weiterer Verhaltensmöglichkeiten einschließlich des rechtlichen Weges erweitert den Handlungsspielraum der Frauen und reduziert dadurch ihr Gefühl der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins an die Situation ungemain.

In Zukunft sollte die Vernetzung der BISS an einigen Stellen noch weiter ausgebaut werden (z.B. eine noch engere Kooperation mit dem Kinderschutz und dem medizinischen Bereich). In der Beratung ergeben sich des Weiteren Fragestellungen, die die BISS vor besondere Herausforderungen stellen (z.B. Migrantinnen, Stalkingfälle oder Fälle mit besonders gefährlichen Tätern) und für die eine weitere Qualifizierung hilfreich ist.

7 Literaturverzeichnis

- Acierno, R., Resnick, H. Kilpatrick, D. G., Saunders, B. & Best, C. L.* (1999). Risk factors for rape, physical assault, and posttraumatic stress disorder in women. Examination of differential multivariate relationships. *Journal of Anxiety Disorders*, 13, 541-563.
- Archer, J. & Browne, K.* (1989). Concepts and approaches to the study of aggression, in: *J. Archer & K. Browne* (Hrsg.), *Human aggression: Naturalistic approaches* (pp.3-24). London: Routledge.
- Archer, J.* (2000). Sex differences in aggression between heterosexual partners; a meta-analytic review. *Psychological Bulletin*, 126(5), 651-680.
- Arias, I. & Pape, K. T.* (1999). Psychological abuse: Implications for adjustment and commitment to leave partners. *Violence and victims*, 14(1), 55-67.
- Baron, K. & Richardson, D. R.* (1994). *Human aggression* (2nd edition). New York: Plenum Press.
- Bayerisches Staatsministerium des Inneren* (2002). *Häusliche Gewalt. Informationen über das polizeiliche Einschreiten*. München: Bayerisches Landeskriminalamt. http://www.polizei.bayern.de/blka/haeusliche_gewalt.pdf.
- BIG e.V. Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen, Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen Häusliche Gewalt* (Hrsg.) (Ohne Jahresangabe). *Berliner Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt. Alte Ziele auf neuen Wegen. Ein neuartiges Projekt gegen Männergewalt an Frauen stellt sich vor*, 14. Dezember 2004, zit. n. <http://www.big-interventionszentrale.de/veroeffentlichungen/infomaterial/pdfs/projektdokumentation.pdf>.
- Black, D. A., Heyman, R. E. & Smith Slep, A. M.* (2001). Risk factors for male-to-female partner sexual abuse. *Aggression and Violent Behaviour*, 6(2-3), 269-280.
- Brewster, M. P.* (2003). Power and control dynamics in prestalking and stalking situations. *Journal of Family Violence* 18, 207-217.
- Browne, J., Cohen, P., Johnson, J. G. & Smailes, E. M.* (1999). Childhood abuse and neglect: Specificity of effects on adolescent and young adult depression and suicidality. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 38, 1490-1496.
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt* (2002). *Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt, insbesondere zur Einführungen des neuen Gewaltschutzgesetzes*. Berlin, 14. Dezember 2004, zit. n. <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-23221-Materialie-Gleichstellungspoli.property=pdf.pdf>
- Burgess, A. W., Baker, T. Greening, D. Hartman, C. R., Burgess, A. G., Douglas, J. E. & Halloran, R.* (1997). Stalking behaviours within domestic violence. *Journal of Family Violence* 12, 389-403.
- Burton, S., Regan, L. & Kelly, L.* (1998). *Supporting women and challenging men. Lessons from the Domestic Violence Intervention Project*. Bristol: The Polica Press.
- Buskotte, A.* (2004). *Vertrauen ist der Anfang von allem... Gute Voraussetzungen für Kooperation und Vernetzung*, in: *Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit & Landespräventionsrat Niedersachsen – Koordinationsprojekt Häusliche Gewalt* (Hg.), *NetzwerkeN. Ein Handbuch für interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung*, Hannover.
- Byrne, C. A., Resnick, H. S., Kilpatrick, D. G., Best, C. L. & Saunders, B. E.* (1999). The socioeconomic impact of inter-personal violence on women. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 67(3), 362-366.
- Campbell, J. C., Webster, D., Koziol-McLain, J., Block, C. R., Campbell, D., Curry, M. A., Gary, F., McFarlane, J., Sachs, C., Sharps, P., Ulrich, Y., Wilt, S. A., Manganello, J., Xu, X., Schollenberger, J. & Frye, V.* (2003a). Risk Factors for Femicide in

- Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study. *American Journal of Public Health*, Vol 93, No. 7, 1089-1097.
- Campbell, J. C., Webster, D., Koziol-McLain, J., Block, C. R., Campell, D., Curry, M. A., Gary, F., McFarlane, J., Sachs, C., Sharps, P., Ulrich, Y. & Wilt, S. A. (2003b). Assessing risk factors for intimate partner homicide (*NIJ Journal*, 250), 15. Dezember 2004, zit. n., <http://ncjrs.org/pdffiles1/jr000250e.pdf>.
- Cohen, R. A., Rosenbaum, A., Kane, R. L., Warnken, W. J. & Benjamin, S. (1999). Neuropsychological correlates of domestic violence. *Violence and Victims*, 14(4), 397-411.
- Coleman, F. L. (1997). Stalking behaviour and the cycle of domestic violence. *Journal of Interpersonal Violence*, 12(3), 420-432.
- Cupach, W. R., & Spitzberg, B. H. (2000). Obsessive relational intrusion: Incidence, perceived severity, and coping. *Violence and Victims*, 15(4), 357-372.
- Davis, K. E. & Frieze, J. H. (2000). Research on stalking: What do we know and where do we go? *Violence and Victims*, 15(4), 473-487.
- Dilling, H., Mombour, W. & Schmidt, M. H. (1993). Klassifikation psychischer Krankheiten. Klinisch-diagnostische Leitlinien nach Kapitel V (F) der ICD-10 (2. Aufl.). Bern: Huber.
- Domestic Abuse Intervention Project (DAIP) (2004a). Program evaluation activities at the Duluth Domestic Abuse Intervention Project, 06. September 2004, zit. n. <http://www.duluth-model.org/documents/daipeval.htm>.
- Domestic Abuse Intervention Project (DAIP) (2004b). Domestic Abuse Intervention Project. An Overview, 06. September 2004, zit. n. <http://www.duluth-model.org/documents/daipccr3.htm>.
- Dearing, A. & Haller, B. (Hrsg.) (2000). Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien: Verlag Österreich.
- Dobash, R. P. & Dobash, E. R. (2004). Women's violence to men in intimate relationships. Working on a puzzle. *British Journal of Criminology*, 44(3), 324-349.
- Douglas, K. S. & Dutton, D. G. (2001). Assessing the link between stalking and domestic violence. *Aggression and Violent Behavior*, 6, 519-546.
- Dutton, D.G. (2000). A Review of Domestic Violence Risk Instruments. *Trauma, Violence & Abuse*, 2, 171-181.
- Dutton, M. (2002). Gewalt gegen Frauen: Diagnostik und Intervention. Bern, Göttingen, Toronto, Seattle: Hans Huber.
- English, D. J., Marshall, D. B. & Stewart, A. J. (2003). Effects of family violence on child behaviour and health during early childhood. *Journal of Family Violence*, 18(1), 43-57.
- Engstler, H. & Menning, S. (2003). Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik. Berlin: BMFSFJ.
- Enzmann, D. & Wetzels, P. (2001). Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht. *Familie, Partnerschaft und Recht*, 7, 246-251.
- Expertenkommission „Kinder misshandelter Mütter“ beim Landespräventionsrat Niedersachsen (2004). Kinder misshandelter Mütter – Handlungsorientierung für die Praxis. Kurzfassung (Entwurf). Hannover: Landespräventionsrat Niedersachsen.
- Fachbereich Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (2002). Gewalt im häuslichen Bereich. Leitthemenstudie des Studienjahrgangs 38/II/99. Hildesheim, zit. n. <http://www.fhs.niedersachsen.de/hi/leitthemenstudien/lthiss02-3.html>.
- Feldmann, H. (1992). Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen. Stuttgart: Enke.
- Feltes, T. (1997). Die Polizei zwischen den Anforderungen von Krisenhilfe und Strafverfolgung im Konfliktbereich familialer Gewalt, in: T. Feltes (Hrsg.), *Texte der Fachhochschule Villingen-Schwenningen* (Bd. 10). Villingen-Schwenningen: Hochschule für Polizei.

- Fergusson, D. M. & Lynskey, M. T. (1997). Physical punishment during childhood and adjustment in young adulthood. *Child Abuse and Neglect*, 21, 617-630.
- Geen, R. G. (1995). Violence, in: A. S. R. Manstead & M. Hewstone (Hrsg.), *Blackwell dictionary of social psychology* (p. 669). Oxford: Blackwell.
- Gillioz, L., De Puy, J. & Ducret, V. (1997). *Domination et violence envers la femme dans le couple*. Geneva: Payot Lausanne.
- Gloor, D. & Meier, H. (2003). Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte. *Die Praxis des Familienrechts*, 3, 526-547.
- Gondolf, E.W., McWilliams, J., Hart, B. & Stuehling, J. (1994). Court response to petitions for civil protection orders. *Journal of Interpersonal Violence*, 503-517.
- Hagemann-White, C. (2001). European research on the prevalence on violence against women. *Violence Against Women*, 7(7), 732-759.
- Hagemann-White, C. & Kavemann, B. (2004). *Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG)*, Bonn: BMFSFJ. 23.2.2005, zit. n. www.bmfsfj.de.
- Haj-Yahia, M. M. (2003). Beliefs About Wife Beating Among Arab Men From Israel: The Influence of Their Patriarchal Ideology. *Journal of Family Violence*, 18(4), 193-206.
- Haller, B. & Liegl, B. (2000). Gewalt in der Familie. Eine Evaluierung der Umsetzung des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, in: A. Dearing, B. Haller & B. Liegl. (Hrsg.), *Das österreichische Gewaltschutzgesetz* (S. 167-265). Wien: VÖ.
- Hamby, S. L. & Gray-Little, B. (2000). Labeling partner violence: When do victims differentiate between acts? *Violence and Victims*, 15, 173-186.
- Harrell, A. & Smith, B. (1996). Effects of restraining orders on domestic violence victims, in: E. S. Buzawa & C. G. Buzawa, *Do Arrests and Restraining Orders Work?* Sage Publications, zit. n. U.S. Department of Justice (1998). *Legal interventions in family violence: Research findings and policy implications*. Washington DC.
- Henderson, A. D. (1990). Children of abused wives: their influence on their mother's decisions. *Canada's Mental Health*, 38(2/3), 10-13.
- Hester, M. & Pearson, C. (1998). *From periphery to centre. Domestic violence in work with abused children*. Bristol: The Policy Press.
- Heyman, R. E., Feldbau-Kohn, S. R., Ehrensaft, M. K., Langhinrichsen-Rohling, J. & O'Leary, K. D. (2001). Can questionnaire reports correctly classify relationship distress and partner physical abuse? *Journal of Family Psychology*, 15(2), 315-333.
- Heynen, S. (2001). Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. *Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis*, 24 (56/57), 83-99.
- Holt, V., Kernic, M. A., Lumley, T., Wolf, M. E. & Rivara, F. P. (2002). Civil Protection Orders and Risk of Subsequent Police-Reported Violence. *Journal of the American Medical Association*, 288(5), 589-594.
- Holtzworth-Munroe, A. & Stuart, G. L. (1994). Typologies of male batterers: Three subtypes and the differences among them. *Psychological Bulletin*, 116(3), 476-497.
- Janke, W., Erdmann, G. & Kallus, W. (1984). *Streßverarbeitungsfragebogen (SVF)*. Göttingen: Hogrefe.
- Johnson, M.P. & Ferraro, K.J. (2000). Research on domestic violence in the 1990s: Making distinctions. *Journal of Marriage and the Family*, 62, 948-963.
- Johnson, M.P. (2000). Conflict and control: Images of symmetry and asymmetry in domestic violence, in: A. Booth, A.C. Crouter & M. Clements (Hrsg.). *Couples in conflict* (pp. 95-104). Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum.
- Johnson, M.P. (1995). Patriarchal terrorism and common couple violence: Two forms of violence against women. *Journal of Marriage and Family*, 57, 283-294.

- Kallus, W. & Kazenwadel, J. (1993). Zur Streßspezifität des Streßverarbeitungsfragebo-
gens. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 14, 101-112.
- Kaluza, G. (2001). Differentielle Profile der Belastungsbewältigung und Wohlbefinden.
Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie, 22(1), 25-41.
- Kantor, G. & Straus, M. A. (1987). The drunken bum theory of wife beating. *Social
Problems*, 34(3), 213-230.
- Kaplan, S. J., Pelocitz, D. & Labruna, V. (1999). Child and adolescent abuse and ne-
glect research: A review of the past 10 years. Part I: physical and emotional abuse
and neglect. *Journal of the American Academy of Child and Adolescence Psychiatry*,
38. 1214-1222.
- Kavemann, B. (2003). Kinder und häusliche Gewalt. *Sozial Extra*, 27, 12-17.
- Keilitz, S., Hannafod, P. & Efke, H. S. (1997). Benefits and limitations of civil pro-
tection orders for victims of domestic violence im Wilmington, Delaware, Denver,
Colorado, and DC, 1994-1995, 15. Dezember 2004, zit. n.
<http://webapp.icpsr.umich.edu/cocoon/ICPSR-STUDY/02557.xml>
- Kelly, L. (1999): *Domestic violence matters: an evaluation of a development project*.
London: Home Office.
- Kimmel, M. S. (2002). "Gender Symmetry" in Domestic Violence. A Substantive and
Methodological Research Review. *Violence Against Women*, 8(11), 1332-1363.
- Klein, A. R. (1996). Re-abuse in a Population of Court-Restrained Male Batterers: Why
Restraining orders Don't Work, in: E. S. Buzawa & C. G. Buzawa, *Do Arrests and
Restraining Orders Work?* Sage Publications, zit. n. U.S. Department of Justice
(1998). *Legal interventions in family violence: Research findings and policy impli-
cations*. Washington DC.
- Krahé, B. & Greve, W. (2002). Aggression und Gewalt: Aktueller Erkenntnisstand und
Perspektiven künftiger Forschung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 33(3), 123-142.
- Krahé, B. (2001). *The social psychology of aggression*. Hove, East Sussex: Psychology
Press.
- Krahé, B. (2000). Ambiguous communication of sexual intentions as a risk marker of
sexual aggression. *Sex Roles: A Journal of Research*. Online journal available via
www.findarticles.com.
- Krahé, B., Scheinberger-Olwig, R. & Waizenhöfer, E. (1999). Sexuelle Aggression zwi-
schen Jugendlichen. Eine Prävalenzerhebung mit Ost-West-Vergleich. *Zeitschrift für
Sozialpsychologie, Sonderheft 'Gewalt in der Gesellschaft'*, 30, 165-178.
- Kyriacou, D. N., Anglin, D., Taliaferro, E. H., Stone, S., Tubb, T., Linden, J. A., Muel-
leman, R., Barton, E. & Kraus, J. F. (1999). Risk factors for injury to women from
domestic violence. *New England Journal of Medicine*, 341, 1892-1898.
- Landeshauptstadt Hannover, Referat für Frauen und Gleichstellung, Polizeidirektion
Hannover & Männerbüro Hannover e.V. (2003). *Hannoversches InterventionsPro-
jekt HAIP- Gegen MännerGewalt in der Familie*. Ronnenberg: Diaprint.
- Langhinrichsen-Rohling, J., & Rohling, M. (2000). Negative family-of-origin experi-
ences: Are they associated with perpetrating unwanted pursuit behaviors? *Violence
and Victims*, 2000, 15(4), 459-471.
- Landgrebe, G. & Sellach, B. (2003). *Wissenschaftliche Begleitung des Landespro-
gramms Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder in Sachsen-Anhalt*.
Kurzfassung des Abschlussberichtes vom Juni 2003. Frankfurt: Gesellschaft für So-
zialwissenschaftliche Frauenforschung e.V.
- Leopold, B. (2000). *Alle am Verfahren beteiligten Institutionen und Einrichtungen müs-
sen dauerhaft zu einer effektiven Kooperation finden*", Vortrag auf einer Fachtagung
in Heidelberg im November 2000, 1.12.2004. zit. n. www.wibig.uni-osnabrueck.de.
- Leopold, B., Kavemann, B., Schirrmacher, G. & Hagemann-White, C. (2002). Fortbil-
dungen für die Intervention bei häuslicher Gewalt - Auswertung der Fortbildungen
für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen, in: *Bundesministerium für Fa-*

- milie, Senioren, Frauen und Jugend*, Schriftenreihe (Bd. 193.1). Stuttgart: Kohlhammer.
- Lieberman, A. & van Horn, P. (1998). Attachment, trauma, and domestic violence: implications of child custody. *Child and adolescent psychiatrics clinics of North America*, 7, 423-443.
- Löbmann, R. (2004). Stalking in Fällen häuslicher Gewalt, in: J. Bettermann & M. Feenders (Hrsg.), *Stalking - Möglichkeiten und Grenzen der Intervention* (S. 75-100). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Löbmann, R., Greve, W., Wetzels, P. & Bosold, C. (2003). Violence against women: Conditions, consequences, and coping. *Psychology, Crime & Law*, 9(4), 309-331.
- Löbmann, R. (2002). Stalking : ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85 (1), 25-32.
- Löhnig, M. & Sachs, R. (2002). *Zivilrechtlicher Gewaltschutz. Gesetze zur Ächtung von Gewalt in Erziehung, Familie, Partnerschaft und im sozialen Nahbereich*. Bielefeld: Erich-Schmidt.
- Logan, T. K., Leukefeld, C., & Walker, B. (2000). Stalking as variant of intimate violence: Implications from a young adult sample. *Violence and Victims*, 15(1), 91-111.
- Logar, Rosa (2003): *Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: Tätigkeitsbericht 2003*. Wien: Eigenverlag.
- Luedtke, Jens & Lamnek, Siegfried (2002): *Gewalt in der Familie*, in: *Agora*, Jg. 18, H. 1, S. 8-9.
- Maercker, A., Schützwohl, M. & Solomon, Z. (1999). *Post-traumatic disorder. A lifespan developmental perspective*. Seattle: Hogrefe & Huber.
- Mechanic, M. B., Weaver, T. L. & Resick, P. A. (2000). Intimate partner violence and stalking behavior, exploration of patterns and correlates in a sample of acutely battered women. *Violence and Victims*, 15(1), 55-72.
- Meuser, M. & Nagel, U. (1991): *Experteninterviews –vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion*, in: D. Garz & K. Kraimer (Hrsg.): *Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 441-471.
- Moffit, T. E., Robins, R. W. & Caspi, A. (2001). A couples analysis of partner abuse with implications for abuse-prevention policy. *Criminology & Public Policy*, 1(1), 5-37.
- Moffit, T. E. & Caspi, A. (1999). *Findings about partner violence from the Dunedin Multidisciplinary Health and Development Study*. Washington, DC: National Institute of Justice.
- Müller, L. (2002). *Das neue Gewaltschutzgesetz*. *Forum-Familienrecht* 2, 43-49.
- Müller, U & Schröttle, M. (2004a). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.*, 10.02.2005, zit. n. www.bmfsfj.de.
- Müller, U & Schröttle, M. (2004b). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Zentrale Studienergebnisse.*, 1.12.2004, zit. n www.bmfsfj.de.
- Netzig, L. (Waage Hannover e.V.) (2004). *Persönliche Kommunikation*. 10.11.2004
- Nicholls, T. L. & Dutton, D. G. (2001). Abuse committed by women against male intimates. *Journal of Couples Therapy*, 10, 41-57.
- Niedersächsisches Innenministerium (2002). *Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Handreichung für die Polizei*. Hannover: Niedersächsisches Innenministerium.
- Niedersächsisches Innenministerium (2001). *Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Handreichung für die Polizei*. Hannover: Niedersächsisches Innenministerium
- Niedersächsisches Landesamt für Statistik (2004). *Bevölkerung am 31.12.2003 in Niedersachsen*, 19. November 2004, zit. n. <http://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/mustertabelle.asp?DT=K1000124&LN=DBP&DA=6>
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familien und Gesundheit (MS) & Landespräventionsrat Niedersachsen (LPRN) – *Koordinationsprojekt Häusliche*

- Gewalt* (Hrsg.) (2003): Arbeitshilfen für die interdisziplinäre Intervention. Hannover: LPR.
- Office of the Tánaiste* (1997). Report of the task force on violence against women. Dublin: Stationary Office.
- O' Leary, K. D.* (2000). Are women really more aggressive than men in intimate relationships? Comment on Archer (2000). *Psychological Bulletin*, 126(5), 685-689.
- Pathé, M. & Mullen, P. E.* (1997). The impact of stalkers on their victims. *British Journal of Psychiatry*, 170, 12-17.
- Peled, E., Jaffe, P. G. & Edleson, J. L.* (1995) (Hrsg.). Ending the cycle of violence. Community response to children of battered women. Thousand Oaks, CA: Sage Publications.
- Pence, E. & Paymar, M.* (1993): Education groups for men who batter. The Duluth model, New York: Springer Publishing Company
- Pfeiffer, C., Wetzels, P. and Enzmann, D.* (1999). Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Puchert, R., Jungnitz, L., Walter, W., Lenz, H. & Puhe, H.* (2004). Gewalt gegen Männer: Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland: Ergebnisse der Pilotstudie, Berlin, 10.02.2005, zit. n. www.bmfsfj.de.
- RIGG (Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen)* (2002). Handreichung Migrantinnen. Mainz: Koordinierungsstelle RIGG, Schneider & Kappenstein, Bürogemeinschaft für Sozialplanung und Beratung.
- Römken, R.* (1997). Prevalence of wife abuse in the Netherlands. Combining quantitative and qualitative methods in survey research. *Journal of Interpersonal Violence*, 12, 99-125.
- Römken, R.* (1992). Gewonn geweld? Omvang, aard, gevolgen en achtergronden van geweld tegen vrouwen in heteroseksuele relaties. Amsterdam/Lisse: Swets and Zeitlinger.
- Saunders, D. G.* (2002). Child custody and visitation decisions in domestic violence cases: Legal trends, research findings, and recommendations, 15. Dezember 2004, zit. n. <http://www.vaw.umn.edu/Vawnet/custody.htm>.
- Saunders, D. G., Lynch, A. B., Grayson, M. & Linz, D.* (1987). The Inventory of Beliefs about Wife Beating: The Construction and Initial Validation of a Measure of Beliefs and Attitudes. *Violence and Victims*, 2(1), 39-57.
- Schirmacher, G. & Schweikert, B.* (2002). Gutachten „Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen“ für die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt der Bundesregierung im Auftrag des BMFSFJ, Berlin.
- Schrötte, M. & Müller, U.* (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. I. Teilpopulationen. Erhebung bei Flüchtlingsfrauen. 10.02.2005, zit.n. <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Studie-Gewalt-gegen-Frauen,property=pdf.pdf>
- Schuller, R. A. & Smith, V. L.* (1994). Jurors' decisions in trials of battered women who kill: The role of prior beliefs and expert testimony. *Journal of Applied Social Psychology*, 24(4), 316-337.
- Schumacher, J. A., Feldbau-Kohn, S., Smith Slep, A. M. & Heyman, R. E.* (2001). Risk factors for male-to-female partner physical abuse. *Aggression and violent behavior*, 6(2-3), 281-352.
- Schumacher, J. A., Smith Slep, A. M. & Heyman, R. E.* (2001). Risk factors for male-to-female partner psychological abuse. *Aggression and violent behavior*, 6(2-3), 255-268.
- Schumacher, S.* (2001). Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichte-

- nung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 953.
- Schwab, D.* (2002). Das Gewaltschutzrecht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 1, 2.
- Schwarzer, R.* (1994). Optimistische Kompetenzerwartung: Zur Erfassung einer personellen Bewältigungsressource. Diagnostica, 40(2), 105-123.
- Schweikert, B. & Baer, S.* (2002). Das neue Gewaltschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos.
- Schweikert, B.* (2000). Gewalt ist kein Schicksal. Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizeilichen und zivilrechtlichen Befugnissen. Baden-Baden: Nomos.
- Silverman, A. B., Reinherz, H. Z. & Giaconia, R. M.* (1996). The long-term sequelae of child and adolescent abuse: A longitudinal community study. Child Abuse & Neglect, 20, 709-723.
- Sinclair, H. C., & Frieze, I. H.* (2000). Initial courtship behavior and stalking: How should we draw the line? Violence and Victims, 15(1), 23-40.
- Sozial-, Innen- und Justizministerium Baden-Württemberg* (2001). Modellversuch Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt. Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe Baden-Württemberg. Stuttgart: Sozialministerium Baden-Württemberg.
- Starr, R. H.* (Hrsg.) (1982). Child abuse prediction, police implications. New York: Ballinger.
- Statistics Canada* (1993). The violence against women survey. Ottawa: Statistics Canada.
- Steffen, W. & Polz, S.* (1991). Familienstreitigkeiten und Polizei: Befunde und Vorschläge zur polizeilichen Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum. München: Bayer. Landeskriminalamt.
- Stevenson, J.* (1999). The treatment of the long-term sequelae of child abuse. Journal of Child Psychology and Psychiatry, 40, 89-111.
- Straus, M. A. & R. J. Gelles* (1992). Physical violence in American families. Risk factors and adaptations to violence in 8,145 families. New Brunswick, NJ: Transaction Publishers.
- Straus, M. A., Gelles, R. J. & Steinmetz, S. K.* (1980). Behind closed doors. Violence in the American family. Garden city, NY: Doubleday/Anchor.
- Straus, M. A.* (1979). Measuring intrafamily conflict and violence: The Conflict Tactics (CT) Scales. Journal of Marriage and the Family, 41, 75-88.
- Streeck-Fischer, A. & van der Kolk, B. A.* (2000). Down will come baby, cradle and all: diagnostic and therapeutic implications of chronic trauma on child development. Australian and New Zealand Journal of Psychiatry, 34, 903-918.
- Tan, C., Basta J., Sullivan, C.M. & Davidson, H. W.S.* (1995). The role of social support in the lives of women exiting domestic violence shelters. Journal of Interpersonal Violence, 10(4), 437-451.
- Tjaden, P., & Thoennes, N.* (2000). Stalking in America: Findings from the National Violence Against Women Survey, in Justice, U. S. Department of Justice, National Institute of Justice Centers for Disease Control and Prevention. Research in brief. Washington, DC PY.
- Tjaden, P. & Thoennes, N.* (2001). Stalking: Its role in serious domestic violence cases. Executive summary (Dokument Nr. 187346 des U.S. Department of Justice), 21. Januar 2004, zit. n. http://www_ncjrs.org/pdffiles1/hij/grants/187346.pdf.
- Traub, M.* (2000). Gewalt gegen Frauen aus frauenärztlicher Sicht. Vortrag auf der Tagung "Gewalt gegen Frauen. Vernetzung effektiver Interventionen in Würzburg", 4.7.2000 in Würzburg.
- Waage Hannover e.V.* (2004). Pressemappe.
- Walker, L. E.* (1983). The battered woman syndrome. New York: Springer.

- Websdale, N. (2000). Lethality Assessment Tools: A Critical Analysis, 15. Dezember 2004, zit. n. <http://www.vaw.umn.edu/documents/vawnet/lethality/lethality.pdf>.
- Wetzels, P., Greve, W., Mecklenburg, E., Bilsky, W. and Pfeiffer, C. (1995). Kriminalität im Leben alter Menschen. Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wetzels, P. & Pfeiffer, C. (1995). Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992 (Forschungsberichte Nr. 37). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- White, J. W., Smith, P. H., Koss, M. P. & Figueredo, A. J. (2000). Intimate partner aggression – what have we learned? Comment on Archer (2000). *Psychological Bulletin*, 126 (5), 690-696.
- Wilmers, N., Enzmann, D., Schaefer, D., Herbers, K., Greve, W. & Wetzels, P. (2002). Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Ergebnisse wiederholter, repräsentativer Dunkelfelduntersuchungen zu Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen 1998-2000. Baden-Baden: Nomos
- Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages (2004). Der aktuelle Begriff: Stalking, August 2004, zit. n. <http://www.bundestag.de/bic/analysen/index.html>.
- Witzel, A. (1985). Das problemzentrierte Interview, in: G. Jüttemann (Hrsg.). *Qualitative Forschung in der Psychologie* (S. 227-255). Weinheim: Beltz
- Wolf, M. E., Holt, V. L., Kernic, M.A. & Rivara, F. P. (2000). Who gets protection orders for intimate partner violence? *American Journal of Preventive Medicine*, 19(4).
- Wolfe, D. A., Crooks, C. V., Lee, V., McIntyre-Smith, A. & Jaffe, P. G. (2003). The effects of children's exposure to domestic violence: A meta-analysis and critique. *Clinical child and family psychology review*, 6(3), 171-187.
- Zentralinstitut für seelische Gesundheit (2004). Ergebnisse der ersten epidemiologischen Studie zu Stalking in Deutschland: Stalking stellt ein häufiges und ernstzunehmendes Problem dar. Mannheim: Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Referat Öffentlichkeitsarbeit.
- Zona, M. A., Sharma, K. K. & Lane, J. C. (1993). A comparative study of erotomaniac and obsessional subjects in a forensic sample. *Journal of Forensic Sciences*, 38, 894-903.

8 Anhang

Prozedere der Stichprobenziehung für die standardisierte Befragung von Polizeibeamten und -beamtinnen.

In Absprache mit dem niedersächsischen Innenministerium wurde die Stichprobenziehung über Personallisten bei den Anfang 2004 existierenden sechs niedersächsischen Bezirksregierungen und Polizeidirektionen¹⁸⁷ realisiert.

Bei den Bezirksregierungen und Polizeidirektionen wurden anonymisierte Listen mit Angaben zu allen niedersächsischen Beamten und Beamtinnen im ESD angefordert; die Listen enthielten Angaben zum Geschlecht, zum Alter, und zur Laufbahngruppe (mittlerer, gehobener, höherer Dienst) sowie eine so genannte Dienstpostennummer als Schlüssel für eine spätere Zuordnung von Namen. Die anonymisierten Listen wurden elektronisch an das KFN übermittelt.

Anhand der Gesamtzahlen (vgl. Tabelle) der Beamtinnen und Beamten wurden dann im KFN die Größen der erforderlichen Substichproben für eine geschichtete Ziehung von zunächst insgesamt $n=600$ Personen berechnet (Schichtung nach Bezirksregierung/Polizeidirektion und nach Geschlecht).

Die Tabelle stellt die Nettostichproben von männlichen und weiblichen BeamInnen der Grundgesamtheit aller PolizeibeamtInnen des ESD in Niedersachsen gegenüber. Da der Anteil von Beamtinnen im ESD in der Gesamtstichprobe lediglich 13,0% betrug, hätten bei einer geplanten Stichprobengröße von $n=600$ somit 78 Frauen und 522 Männer einen Fragebogen erhalten. Über den zu erwartenden Rücklauf konnten nur Mutmaßungen angestellt werden – ginge man von einer Quote von ca. 30,0% aus, so würden lediglich ca. 25 Frauen einen Fragebogen ausfüllen. Geschlechtsspezifische Auswertungen einzelner Fragebogenteile wären nur eingeschränkt möglich. Die Frauen-Stichprobe wurde daher um weitere 200 Beamtinnen aufgestockt. Durch dieses Oversampling von Beamtinnen sollte gewährleistet werden, dass sich auch eine substantielle Anzahl von Beamtinnen an der Befragung beteiligt und letztlich geschlechtsspezifische Auswertungen vorgenommen werden können. Die Gesamtstichprobe beträgt somit $n=800$. Es wurde ein Stichprobenplan erstellt (siehe Tabelle) und gemäß diesem Plan wurden unter Verwendung eines Zufallsgenerators (SPSS 6.1.3) insgesamt 800 Dienstpostennummern gezogen.

Die gezogenen Dienstpostennummern wurden dann an die Bezirksregierungen/Polizeidirektionen übermittelt und dort wurde jeder Dienstpostennummer Name und Dienstanschrift des/der gezogenen Beamten/Beamtin zugewiesen. Die Adresdateien wurden dann per Boten oder auf elektronischen Weg an das KFN übermittelt.

Am 02.04.2004 konnten dann insgesamt 792 Fragebögen verschickt werden. Bei $n=9$ Dienstpostennummern war eine Namenszuordnung nicht möglich; auf eine erneute Ziehung einer Teilstichprobe von $n=9$ wurde verzichtet. In der Tabelle ist die Zahl der Personen, an die letztlich ein Fragebogen verschickt werden konnte, fett gedruckt. Die Fragebögen sollten bis zum 30.04.2004 an das KFN zurückgeschickt werden.

Sowohl die anonymisierten Personallisten als auch die uns zur Verfügung gestellten Adresdateien wurden nach Abschluss und Dokumentation des Fragebogenversandes vernichtet.

¹⁸⁷ Bezirksregierung Weser-Ems, Bezirksregierung Lüneburg, Bezirksregierung Braunschweig, Bezirksregierung Hannover, Polizeidirektion Hannover, Polizeidirektion Braunschweig.

Tabelle 55: Grundgesamtheit und Stichprobenplan für die Ziehung einer nach Geschlecht und Bezirksregierung/Polizeidirektion geschichteten repräsentativen Stichprobe von 800 Beamten und Beamtinnen des ESD in Niedersachsen (gemäß Personallisten vom März 2004).

	1. Grund- gesamtheit	2. Netto- stich- probe 600	3. Netto + Over- sample 800	4. Grund- gesamt- heit Män- ner	5. Netto Männer 600	6. Grund- gesamt- heit Frau- en	7. Netto- Frau- en 600	8. Netto Frauen + Over- sample
Polizeidirektion Hannover	690 (11,0%)	66	108	518 (75,1%)	50	172 (24,9%)	16	58
Polizeidirektion Braunschweig	391 (6,2%)	37	51	334 (85,4%)	32	57 (14,6%)	5	19
BR Braun- schweig	1.161 (18,4%)	111	134 (125)	1.069 (92,1%)	102 (-6)*	92 (7,9%)	9	32 (-3)*
Bezirksregie- rung Hannover	1.064 (16,9%)	101	139	910 (85,5%)	86	154 (14,5%)	15	53
Bezirksregie- rung Weser-Ems	1.457 (23,2%)	138	174	1.311 (90,0%)	124	146 (10,0%)	14	50
Bezirksregie- rung Lüneburg	1.530 (24,3%)	146	194	1.335 (87,3%)	127	195 (12,7%)	19	67
	6.293 (100%)	600	800 (792)	5.477 (87,0%)	521	816 (13,0%)	78	278

Spalte 1: Grundgesamtheit: alle Beamte und Beamtinnen des ESD in Niedersachsen.

Spalte 2: Nettostichprobe 600: Anzahl der Beamten und Beamtinnen in den PD/BR die bei einer nach Geschlecht und BR/PD geschichteten Stichprobe von n=600 gezogen werden müssten.

Spalte 3: Netto plus oversample: Anzahl der Beamten und Beamtinnen in den PD/BR, die bei einer nach Geschlecht und BR/PD geschichteten Stichprobe von n=600 plus oversampling von Frauen von n=200 gezogen werden müssten. Fett gedruckt wurde die Anzahl der Personen, zu denen Namen und Dienstanschriften übermittelt wurden und an die letztlich Fragebögen verschickt werden konnten.

Spalte 4: Grundgesamtheit Männer: alle männlichen Beamten des ESD in Niedersachsen.

Spalte 5: Nettostichprobe Männer 600: Anzahl der Beamten in den PD/BR die bei einer nach Geschlecht und BR/PD geschichteten Stichprobe von n=600 gezogen werden müssten.

Spalte 6: Grundgesamtheit Frauen: alle Beamtinnen des ESD in Niedersachsen.

Spalte 7: Nettostichprobe Frauen 600: Anzahl der Beamtinnen in den PD/BR die bei einer nach Geschlecht und BR/PD geschichteten Stichprobe von n=600 gezogen werden müssten.

Spalte 8: Nettostichprobe Frauen plus oversampling: Anzahl der Beamtinnen in den PD/BR die bei einer nach Geschlecht und BR/PD geschichteten Stichprobe von n=600 plus oversampling von n=200 gezogen werden müssten.